Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Otto Krabbe

Das lutherische Bekenntniß und die in der Sache des Prof. Dr. Baumgarten abgegebenen Gutachten der theologischen Facultäten zu Göttingen und Greifswald

Berlin: Schlawitz, 1859

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Das

Lutherische Bekenntniß

und die

in der Sache des Prof. Dr. Baumgarten abgegebenen

Gutachten

der

theologischen Facultäten zu Göttingen und zu Greifswald.

Von

Dr. Otto Krabbe,
Consistorialrath, ordentl. Prof. der Theologie u. Universitätsprediger zu Rostock.



Berlin.
Verlag von Gustav Schlawitz.
1859.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0001

RITTER.U.LANDSCHAFT.◆BIBLIOTHEK.D.MEDCKLENB.

Inhalt.

Seite.

Stellung der beiden Facultäten zum lutherischen Bekenntniß 1
Verhalten der Göttinger Facultät in der vorliegenden Frage . . . 18
Die heilige Schrift. Verhältniß zur Geschichte Israels. Inspiration. Quelle und Norm des Glaubens. Wort Gottes als Gnadenmittel 42
Urstand und Sünde 87
Person und Werk Christi 99
Glaube und Rechtfertigung 139
Kirche. Amt und Regiment in derselben 153
Antinomismus. Unterschätzung des Gesetzes und Ueberspannung des Freiheitsbegriffes 161
Staat. Obrigkeit. 182
Kirchliche Ordnungen und Verpflichtung auf die Symbole 186
Eschatologie und deren practische Consequenzen 198
Schlußbetrachtungen 215

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0003

Die theologische Facultät zu Göttingen hat auf die Bitte des Prof. Dr. Baumgarten, ihm ihr Gutachten zu ertheilen, sowohl überhaupt über den theologischen Charakter und Werth des seine Lehrabweichungen betreffenden Erachtens des Großherzoglichen Mecklenburgischen Consistoriums, als auch über die darin ausgesprochene Beschuldigung einer fundamentalen Lehrabweichung seiner Theologie, sich verpflichtet gehalten, diese Bitte zu erfüllen, und ist dieses Erachten mit der Genehmigung der Facultät dem Drucke übergeben worden.*) Wenn die Göttinger Facultät die Abgabe ihres Gutachtens damit motivirt, daß die Entlassung des Dr. Baumgarten von seiner theologischen Professur ein zu bedeutungsvoller Act sei, nicht etwa für die Mecklenburgische Landeskirche allein, sondern für die gesammte lutherische Kirche und ihre Theologie, als daß sie nicht die Theilnahme aller Glieder und Kreise der Kirche hätte in Anspruch nehmen müssen, so ist ihr um der tief eingreifenden principiellen Punkte willen, die dabei zur Sprache kommen, völlig Recht zu geben, aber gerade daraus

*) Gutachten der theologischen Facultät zu Göttingen über die in dem Erachten des Consistoriums zu Rostock gegen die Theologie des Dr. Baumgarten erhobene Beschuldigung fundamentaler Abweichung von der kirchlichen Lehre. — Mit Genehmigung der Facultät dem Druck übergeben. Gotha. Verlag von Andreas Friedrich Perthes. 1859. 198 S. gr. 8.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0005

folgte um so mehr für dieselbe die Verpflichtung, jenes Erachten vom Standpunkte der lutherischen Kirche mit Bezug auf das kirchliche Leben derselben, welches sowohl nach der Seite ihrer Lehre, als nach der Seite ihrer Ordnungen zur Frage stand, zu erörtern. Diese Forderung ist in der Sache selbst begründet. Treten uns ferner in der Baumgarten'schen Angelegenheit, wie sehr man auch versucht hat, dieselbe durch Persönlichkeiten aller Art zu trüben und die Gesichtspunkte, aus denen allein sie beurtheilt werden muß und gewürdigt werden kann, zu verrücken, die tiefsten Gegensätze entgegen, welche sich in der Kirche und in der Theologie entwickelt haben und beide bewegen, so durfte ohne Zweifel von der Facultät erwartet werden, daß sie auch der Forderung der Unparteilichkeit würde entsprechen, mochte sie immerhin auch durch die Aufforderung des Prof. Dr. Baumgarten zu der Prüfung des von dem Mecklenburgischen Consistorium abgegebenen Erachtens veranlaßt worden sein. Beiden berechtigten Forderungen hat das Göttinger Gutachten nach meiner Ueberzeugung nach keiner Seite hin entsprochen. Es verleugnet die Facultät in demselben eben so sehr den Standpunkt der lutherischen Kirche und ihres Bekenntnisses, als die Art und Weise, in welcher sie nicht ein Gutachten abgiebt, sondern von Anfang bis zu Ende die Vertheidigung des Dr. Baumgarten führt, Alles eher beurkundet, als ein Gerechtwerden dem Standpunkte, von welchem aus das Erachten des Mecklenburgischen Consistoriums geschrieben worden ist, und allein geschrieben werden konnte und mußte.

Bereits etwas früher, als das Göttinger Gutachten, ist ein Gutachten der theologischen Facultät zu Greifswald,*) von dem Dr. Vogt, als derzeitigem Decan, unterzeichnet, erschienen, das, ebenfalls von dem Prof. Baumgarten begehrt, über dieselben von ihm gestellten Fragen, wie das Göttinger Gutachten, sich ausspricht. Gelangt nun gleich dieses Gutachten zu dem Resultate, daß,

*) Gutachten der theologischen Facultät zu Greifswald über das Rostocker Consistorialerachten. — Mit Genehmigung der Facultät veröffentlicht. Leipzig 1859. S. 38. 8.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0006

„wenn auch Baumgarten's Ausführungen im Einzelnen keineswegs von Irrigem und Uebertriebenem freizusprechen seien, doch die Beschuldigung der fundamentalen Lehrabweichungen, welche die Glaubensgemeinschaft der Kirche gefährden, oder gar aufheben, nicht begründet sei" (S. 37), so ist doch sein Inhalt so unbedeutend und seine Beweisführung von der Art, daß ich mich einer speciellen Beantwortung desselben, läge das Göttinger Gutachten nicht vor, überhoben erachten könnte und würde. Mit dem abgegriffenen, völlig abstract gehaltenen Unterschiede zwischen Buchstabe und Geist, womit das Gutachten beginnt, um den Unterschied seines Standpunktes von dem des Consistorialerachtens aufzuzeigen, dürfte wohl kaum noch jetzt Jemand wähnen, bei Urtheilsfähigen Etwas auszurichten, oder überhaupt nur Etwas auszusagen. Dies Gutachten erörtert eigentlich nur die Frage nach des Prof. Baumgarten Stellung zur h. Schrift, da hierin, wie bemerkt wird, der Alles auflösende Spiritualismus, dessen Baumgarten angeklagt werde, sich vor Allem zu erkennen geben müßte. Beispielsweise ist noch in der Kürze die Lehre von der Person Christi berührt. Willig ist anzuerkennen, daß das Greifswalder Gutachten im Ganzen durch Ton und Haltung und durch Vermeidung von Persönlichkeiten sich von dem Göttinger unterscheidet, aber indem ich mir die Prüfung der wesentlichen von jenem Gutachten vorgebrachten Punkte bei Erörterung des Göttinger Gutachtens vorbehalte, darf ich nicht unbemerkt lassen, daß in sachlicher Hinsicht jenes Gutachten das Eingehen auf die wichtigsten Hauptlehren völlig vermissen läßt. Gestatteten es die Verhältnisse der theologischen Facultät zu Greifswald nicht, wie sie S. 31 ausführt, in gleicher Weise die übrigen Lehrpunkte durchzugehen, und eine einigermaßen entsprechende Arbeit auf die Erörterung so vieler wichtiger Controversen, die auch nicht mit Einem Worte von der Greifswalder Facultät berührt worden sind, zu verwenden, so geziemte es sich für die Facultät, zu schweigen, nicht aber ein Verdict auszusprechen, für welches auch nicht einmal der Versuch gemacht worden ist, in Bezug auf eine Reihe wichtiger Hauptpunkte entsprechende Belege anzuführen. Es geziemte sich das um so mehr, als diese Facultät, obwohl zur

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0007

Zeit eine unirte, wesentlich die Aufgabe hat, für die Provinzialkirche Pommerns, die ihrem Bekenntnisse nach eine lutherische ist, Prediger und Seelsorger heranzubilden, so daß man gleicher Weise von der theologischen Facultät zu Greifswald hätte erwarten müssen, sowohl daß sie sachlich, wenn sie sich einmal auf die Abgabe eines Gutachtens einließ, in eine umfassende Discussion aller in Betracht kommender Punkte eingetreten wäre, als auch daß sie sich nicht willkürlich in ihren theologischen Ausführungen von dem Bekenntniß der lutherischen Kirche, wie wir sehen werden, losgesagt hätte.*)

Handelte es sich allein um eine Zurückweisung ungerechter

---

*) Ein Mitglied der Greifswalder Facultät, Dr. Gaß, obwohl mit dem letzten Ergebniß des Greifswalder Facultätserachten, dem er auch beigetreten war, einverstanden, hat, um das Unterscheidende seiner Auffassung, wie er in der betreffenden Vorrede sagt, nicht unausgesprochen zu lassen, den von ihm verfaßten Entwurf eines Facultätsgutachtens unter folgendem Titel veröffentlicht: Das Erachten des hochwürdigen Großherzoglichen Consistoriums von Mecklenburg über die theologischen Schriften des Prof. Dr. Baumgarten. Geprüft von Dr. W. Gaß, Prof. der Theologie. Greifswald 1859. S. 40. 8. Dieses Gutachten geht von der Annahme aus, daß das Consistorium im Interesse der Theologie verpflichtet gewesen wäre, sich als Schützerin der theologischen Lehrfreiheit anzusehen, um die Frage zu erörtern, ob ein Theologe der Gegenwart an die Verpflichtungsformel, die christliche Lehre ohne einige Neuerung symbolgemäß vortragen zu sollen, überhaupt gebunden werden könne, um bei Verneinung dieser Frage für den Standpunkt Baumgartens, wenn derselbe als christlich und theologisch berechtigt gelten dürfte, freien Raum zu schaffen. S. 2. 3. 9. Aber eine solche Berufung auf akademische Lehrfreiheit negirt die Glaubens- und Lehrgemeinschaft der Kirche als eine vorhandene und bestehende, und charakterisirt damit zur Genüge den von dem Standpunkt des Consistorialerachtens völlig abweichenden Standpunkt des Verfassers. Dennoch hat sich derselbe genöthigt gesehen, das Zugeständniß zu machen, daß in den Werken des Prof. Baumgarten hie und da Abweichungen sich vorfinden, welche von dem Standpunkte einer materiellen und durchgängigen Lehrverbindlichkeit der lutherischen Symbolschriften als häretische zu bezeichnen sind. S. 40. Wir kommen darauf später zurück, und bemerken hier nur noch, daß, wenn der Prof. Gaß den Standpunkt der Lehrverbindlichkeit der Symbole für unhaltbar erklärt, er völlig verkennt, daß von diesem Standpunkte aus das Erachten allein erfordert war und allein abgegeben werden konnte, Beides in Uebereinstimmung mit der in Mecklenburg zu Recht bestehenden Lehrverpflichtung.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0008

und parteiischer Angriffe, auch wenn sie von einer Göttinger theologischen Facultät ausgegangen sind, so würde ich mich dabei beruhigen und schweigen, wie ich zahllosen Angriffen, Verdächtigungen und Schmähungen Schweigen entgegengesetzt habe, da ich nie meine Ehre gesucht habe, noch suche. Es sind überhaupt bei diesem Kampfe, wo kirchliche und politische Principien zur Frage stehen, und in ihrem inneren, nicht abzuleugnenden Zusammenhange sich geltend machen, und bald nach der einen, bald nach der andern Seite bedingend einwirken, nur Wenige vollberechtigt, ihre Stimme abzugeben, und ob etwa die Göttinger Facultät zu diesen gehöre, wird sich in Folgendem zeigen. Auch kann es nicht ausbleiben, daß bei der tiefen Verkehrtheit der in Frage stehenden Doctrinen des Prof. Baumgarten das Urtheil sich allmälig abklären, und die Ungerechtigkeit der gegen mich gerichteten Angriffe mehr und mehr herausstellen wird. Wie gern ich nun auch der Zeit dieses überlassen, und mit welcher unerschütterten Zuversicht ich auch dem Austrage dieser principiellen Fragen entgegensehe, so glaube ich doch nicht mich des Wortes in dieser Angelegenheit überheben zu dürfen in einem Augenblick, wo die Facultät einer lutherischen Landeskirche offen und rückhaltslos sich für die bedenklichen, in ihren Consequenzen Kirche und Staat zersetzenden Doctrinen des Prof. Dr. Baumgarten erklärt, ja selbst, wenn man von einzelnen Restrictionen und vorsichtig eingeschobenen Cautelen und Verwahrungen absieht, sich mit denselben identificirt, und dadurch thatsächlich das Bekenntniß der lutherischen Kirche verleugnet in einer Weise, wie solches bisher in der Kirche noch nicht der Fall gewesen ist. Indem das Göttinger Gutachten förmlich auch in der Art, wie es an verschiedenen Stellen die Gedanken des Prof. Baumgarten verwendet, rechtfertigt und zu ergänzen sucht, als eine Apologie desselben auftritt, verleugnet es dadurch gleicher Weise sowohl den Charakter eines Gutachtens überhaupt, als auch die Nüchternheit, Besonnenheit und Unparteilichkeit theologischer Prüfung. Denn wie bekannt es auch war, daß die Göttinger Facultät in ihrer im Jahre 1854 „zur Wahrung der evangelischen Lehrfreiheit" veröffentlichten Denkschrift: „Ueber die gegenwärtige Krisis des kirchlichen Lebens, insbesondere das

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0009

Verhältniß der evangelischen theologischen Facultäten zur Wissenschaft und Kirche" es für ihre Aufgabe und Beruf erklärt hatte, „das universell Gültige und Wahre zu erforschen und mitzutheilen," „an der Universalität der Bedeutung der Universitäten zu participiren" und sich nicht „in den Gesichtskreis einer Provinz oder eines Landes oder gar einer Zeitrichtung einbannen" zu lassen, so hatte sie doch bisher noch nicht die Glaubensgemeinschaft und Lehrgemeinschaft der lutherischen Kirche, deren Dienerin sie ist, in so auffallender Weise bloß gestellt und preisgegeben, als sie es in diesem ihren Gutachten zu thun vermocht hat. Es wird zunächst hierauf im Allgemeinen einzugehen sein, um, nachdem das außer Augen Setzen der ersten von uns aufgestellten Forderung nachgewiesen ist, zu zeigen, wie wenig die Göttinger Facultät auch der zweiten Forderung, derjenigen einer objectiven und unparteiischen Prüfung, genügt hat.

Die Göttinger Facultät gehört der lutherischen Landeskirche Hannovers an, und wie diese auf dem Grunde des lutherischen Bekenntnisses steht, so daß in ihrem kirchlichen Leben die lutherische Lehre als allein zu Recht bestehend angesehen werden muß, so kann und darf auch die Göttinger theologische Facultät auf keinem anderen als dem lutherischen Glauben und Bekenntnisse in ihrer lehrenden und schriftstellerischen Thätigkeit stehen. Dies ergiebt sich schon mit innerer Nothwendigkeit aus dem Wesen ihrer Stellung zur lutherischen Landeskirche, welche die evangelische Wahrheit in ihrem Bekenntnisse zu besitzen sich bewußt ist, aber es ergiebt sich auch aus ihren besonderen Verpflichtungen, da sie nicht etwa begründet und gestiftet ist, „das universell Gültige und Wahre zu erforschen und mitzutheilen," sondern zum Dienst dieser selben lutherischen Landeskirche, deren künftige Diener sie amtlich im lutherischen Glauben und Leben unterweisen soll. Darin liegt auch implicite, daß sie für ihre ganze lehrende und schriftstellerische Thätigkeit an das Bekenntniß der Kirche gebunden ist. Was diese ihre Verpflichtung anlangt, so findet sie sich in ihren Statuten §. 15.: In doctrinis fundamentalibus a Scriptura S., tribus Symbolis Oecumenicis, Augustana Confessione non variata et reliquis libris Symbolicis in omni ecclesia

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0010

Lutherana receptis nec latum unguem recedant — in problematicis autem quaestionibus dissentire modeste licet. Wie nun diese statuarische Bestimmung, und namentlich die in ihr sich findende Unterscheidung der doctrinae fundamentales und der quaestiones problematicae, zu verstehen sei, darüber finden sich entsprechende Erklärungen, welche neben der auch im Consistorialerachten anerkannten relativ freien Bewegung der theologischen Wissenschaft die Bindung derselben an das Bekenntniß der Kirche auf das bestimmteste aussprechen. In Bezug hierauf heißt es ausdrücklich:*)

Zum Fürbild der Lehre oder norma doctrinae haben die theologi außer den göttlichen Schriften, die der einige Grund unsers Glaubens sind, die allgemeinen symbolischen Bücher, die von allen evangelischen Kirchen angenommen werden. Diese sind erstens die augsburgische reine und unveränderte Confession, zweitens die Apologie derselben, drittens die Schmalkaldischen Artikel, viertens der größere und kleine Katechismus Lutheri. Und die theologi, welche in die Facultät aufgenommen werden, sollen sich durch einen schriftlichen Revers verbinden, der in das Buch der Facultät geschrieben wird, daß sie gegen die darin enthaltenen Hauptlehren directe nichts in ihren Schriften und Lectionen bei Verlust ihres Amtes vortragen wollen. Ein anderes ist es mit den Beweisen, womit die Hauptlehren in diesen Büchern bestärket werden und andern Nebendingen, die den Grund und das Wesen der Lehre nicht angehen, diese hat ein Jeder Macht, mit Bescheidenheit zu prüfen und zu untersuchen.

Mag nun immerhin die Concordienformel nicht allgemein in der hannöverschen Landeskirche recipirt worden sein, sondern nur in dem nördlichen Theile Hannovers, soviel mir bekannt ist, kirchenrechtliche Geltung haben, und mag immerhin hie und da, wie im Osnabrückischen, die Verpflichtung auf dieselbe durch verschie-

*) Die Gründung der Universität Göttingen von Dr. Emil F. Rößler. Göttingen 1855.: Von dem Verhalten der Professoren theologiae insonderheit in Ansehung des Lebens, der Lehre, des Amtes. Nr. 9. S. 281.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0011

dene Zusätze beschränkt sein, und ist insbesondere dieselbe auch nicht für die theologische Facultät Göttingens als norma doctrinae aufgestellt worden, so ist doch so viel außer allem Zweifel, daß, auch abgesehen von diesem Umstande, die hannöversche Landeskirche eine lutherische ist. Es entsprang für sie daraus die Pflicht, die Prüfung des Consistorialerachtens auf dem Grunde der lutherischen Kirche nach Lehre und Recht derselben zu vollziehen, und es bedarf kaum der Erwähnung, daß, da in der mecklenburgischen Landeskirche die Concordienformel zu Recht besteht, die Göttinger Facultät auf diesen Umstand die entsprechende Rücksicht zu nehmen hatte, und bei der Abgabe ihres Gutachtens beziehungsweise an dieselbe gebunden war. Hat nun auch die Göttinger Facultät dies direct nicht in Abrede gestellt, so ist sie doch weit entfernt davon gewesen, diesen Maaßstab, der allein der gültige und hier entscheidende ist, anzulegen, wenn es sich um die Beurtheilung von Lehrabweichungen, welche das Bekenntniß der Kirche alteriren, handelt. Sie verlangt, daß die Stellung des Dr. Baumgarten aus dem Entwickelungsgange unserer ganzen Theologie zu erkennen und zu prüfen sei (Göttinger Gutachten S. 3), ob der Stand, den Dr. Baumgarten in dieser Entwickelung einnimmt, ein mit dem Bekenntniß unserer Kirche schlechthin unverträglicher, die theologische und kirchliche Entwickelung durchaus hemmender und aufhebender sei oder nicht. So weit nun darin eine berechtigte Forderung liegt, ist solches geschehen, und selbst das Göttinger Gutachten hat sich genöthigt gesehen, anzuerkennen, daß das Consistorialerachten nicht lediglich die aus den Schriften des Prof. Baumgarten bezeichneten Stellen mit den symbolischen Büchern verglichen habe, daß es das Dasein einer neueren Theologie anerkenne, daß es darauf hinweise, daß die Theologie als eine Wissenschaft auch einer relativ freien Bewegung bedürfe, um sowohl in historischer und kritischer, als auch in dogmatischer Hinsicht ihr Substrat fortbilden, und eine innere tiefere Erforschung und adäquatere Darstellung der Heilswahrheiten anbahnen zu können. Und in der That hat das Erachten, welches die wahre unserer Kirche eignende Freiheit in der inneren Gebundenheit an ihr Bekenntniß sieht, in allen seinen Ausführungen allein das

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0012

Bekenntniß, den bekennenden Inhalt der Glaubensartikel, sei es thetisch oder sei es antithetisch, geltend gemacht, nicht aber die theologische Beweisführung der Symbole betont, so daß es bei dem entschiedensten Festhalten am Bekenntniß auf der Basis desselben die Entwickelung und Fortbildung der Theologie nicht entfernt beanstandet hat. Es weist auf das Bestimmteste darauf hin, daß die Lehrform des Bekenntnisses, ohne daß dieses alterirt wird, durch Vertiefung in das Schriftsubstrat und mittelst der fortgeschrittenen Schrifterkenntniß eine adäquatere Fassung erhalten könne, unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß die bekennenden Aussagen der Schriftstellen, worauf die Glaubensartikel des Bekenntnisses sich gründen, stets wesentlich dieselben sind und bleiben, und daß die Form, in welcher das Dogma seinen Ausdruck erhalten hat, nicht abstract von dem Inhalte desselben losgelöst werden darf, weil eine solche Entgegensetzung der Form und des Inhalts mindestens zur Alteration, ja zur Destruction des letzteren führen würde; denn die Substanz des Glaubens kann nur in der entsprechenden Lehrform bewahrt bleiben.

Jedoch wird dem Erachten von der Göttinger Facultät zum Vorwurf gemacht, daß es auf die h. Schrift weder als Norm, noch als Quelle wirklich zurückgehe; es wird in Anspruch genommen, daß die theologische Forschung dem Urtheile der h. Schrift und des Bekenntnisses der Kirche unterstellt werde, und wird behauptet, daß die symbolisch incorrekte Coordination der h. Schrift und des Bekenntnisses in dem Erachten factisch zur Alleinherrschaft und Ueberordnung des Letzteren werde. Aber bewegt sich die Göttinger Facultät nicht hier ganz in der rationalistischen Auffassungsweise, indem sie die h. Schrift als Grund und Quelle des Glaubens nicht unterscheidet von dem Bekenntniß, welches das die Einheit der Kirche bedingende Moment ist, und daher auch alle Glaubens- und Lehrgemeinschaft der Kirche bedingt und zusammenhält? Soll, wie sie fordert, auf die h. Schrift als Quelle und als Norm zurückgegangen werden, da wo es gerade zur Frage steht, was die lutherische Kirche als Inhalt der in der Schrift geoffenbarten Heilswahrheit betrachtet und bekennt, so wird damit überhaupt die Verbindlichkeit

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0013

der Symbole als Zeugnisse der Glaubensgemeinschaft geleugnet. Dem Erachten ist es weder eingefallen, die h. Schrift und das Bekenntniß zu coordiniren, insofern das Bekenntniß sich allein aus der Schrift ableitet, darin seinen unwandelbaren Grund hat, noch diese angebliche Coordination zu einer Alleinherrschaft und Ueberordnung des Bekenntnisses zu steigern (Gött. Gutachten S. 166). Aber die Göttinger Facultät scheint zu vergessen, nicht nur daß die aus der Schrift hergeleiteten und hervorgegangenen Symbole auch die Lehrgemeinschaft der lutherischen Kirche, die ihr Gemeinschaftsprincip im Worte, im Bekenntniß hat, bedingen, sondern auch, daß nach ihnen alle Lehren und Lehrer der Kirche zu messen sind, da gerade ihre kirchliche Lehrfähigkeit davon abhängt, daß sie mit dem von der Kirche aus der Schrift in den Symbolen bezeugten Glaubenswahrheiten übereinstimmen. Diese Uebereinstimmung, welche auf der vorausgegangenen Prüfung an Gottes Wort und auf der Erkenntniß ruht, daß die Schrift und das Bekenntniß der Kirche übereinstimmen, bedingt allein die Angehörigkeit und die Gliedschaft der Kirche, und bedarf es wohl keiner weiteren Ausführung, wie in noch höherem Maaße diese Uebereinstimmung für die Lehrer der Kirche die unerläßliche Grundvoraussetzung ist. Nicht genug weiß die Göttinger Facultät und nicht minder die Greifswalder es hervorzuheben und immer wieder zu betonen, daß der Prof. Baumgarten das Schriftwort als seine Norm ansehe, aber mit dieser Behauptung ist so gut als Nichts gesagt, da dieses so lange eine ganz vage Versicherung bleibt, bis seine Uebereinstimmung mit dem schriftgemäßen Bekenntnisse aufgewiesen ist. Die Secten haben zu aller Zeit die gleiche Behauptung aufgestellt, auf dem Grunde der Schrift zu stehen, und sich dabei der ärgsten Willkür im Gebrauch derselben schuldig gemacht, so daß aller falschen Lehre Thür und Thor geöffnet wäre, wenn die Berufung auf die Schrift als Norm ausreichen soll dem Bekenntnisse gegenüber, welches gerade um seines schriftgemäßen Inhalts willen Bekenntniß der Kirche geworden ist.

Aber die Göttinger Facultät bemerkt, daß in dem Consistorialerachten mit unbefangener Zuversichtlichkeit die symbolischen Bücher

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0014

als die Erkenntnißquelle für den Sinn der h. Schrift behandelt werden (S. 166). Damit deckt sie auch völlig ihre bekenntnißwidrige Stellung auf, weil sie mit diesem Satze das Kleinod der lutherischen Kirche, die Schriftmäßigkeit ihres Bekenntnisses, antastet. Oder ist das, was die Symbole als schriftgemäß bekennen, nicht für schriftgemäß zu achten und das, was sie als schriftwidrig verwerfen, nicht auch als schriftwidrig zurückzuweisen? Darüber kann schwerlich eben so wenig ein Zweifel stattfinden, als folgeweise darüber, daß ein Docent, falls er zu der Ueberzeugung von der Schriftwidrigkeit des kirchlichen Bekenntnisses durch seine Forschungen gelangte, gehalten wäre, seinen Beruf und seine Stellung selbst aufzugeben, nicht aber wider das Bekenntniß der Kirche zu lehren. Die Göttinger Facultät jedoch stellt es in Abrede, daß die lutherische Kirche eine gewisse Lehre hat, denn wenn die Symbole nicht enthalten sollen das, was der Kirche der schriftgemäße Inhalt ihres Glaubens ist, so ist auch das Bekenntniß nicht mehr die Grundlage der Kirche; sie kann dasselbe auch nicht als ein schriftgemäßes immer auf's Neue bezeugen, und noch weniger als verpflichtende Norm hinstellen. Die Destruction der Kirche als einer Glaubens- und Lehrgemeinschaft ist damit vollzogen. Durch das ganze Gutachten geht die Auffassung hindurch, daß der Proceß der theologischen Wissenschaft, weit entfernt das Bekenntniß als schriftgemäß anzuerkennen, erst auszumachen habe in wie weit das Bekenntniß mit der Schrift übereinstimme oder nicht, während gerade die Stellung des Bekenntnisses in der Kirche durch die ihren Gliedern einwohnende Gewißheit von seiner Uebereinstimmung mit der Schrift bedingt ist. Damit freilich ist dann auch die Untergrabung des Bekenntnisses sanctionirt, da das Glaubenszeugniß der Symbole nicht als ein bestehendes, welches fort und fort von den Gliedern der Kirche Zustimmung fordert, angesehen, sondern als ein stets werdendes, das keine innere Gewißheit in sich trage, hingestellt und behandelt wird. Daher klagt denn auch die Göttinger Facultät, daß im Consistorialerachten die Anklage auf Häresie ohne Prüfung des Schriftgrundes erhoben werde, bemerkt jedoch sodann vorsichtig, daß gegen dieses Verfahren keine Klage erhoben werden würde,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0015

wenn es sich auf dasjenige beschränkte, was den lebendigen Grund und das Fundament der evangelischen Kirche und ihres Bestandes bilde, nämlich das materiale Princip. Ich meinerseits aber muß es ablehnen, wenn in dieser ganz abstracten Weise das materiale Princip als der Inbegriff aller fundamentalen Lehren der Kirche hingestellt wird. Es kann mir freilich nicht einfallen, die centrale Stellung der Rechtfertigung allein durch den Glauben innerhalb der Soteriologie verkennen zu wollen. Aber wir werden später sehen, wie die Göttinger Facultät diese Lehre von der Rechtfertigung allein durch den Glauben, diesen articulus stantis et cadentis ecclesiae, in einer Weise auffaßt, daß sie denselben alterirt, und indem sie die Irrlehre Baumgartens in diesem Artikel theilt, das specifische Moment dieser Lehre leugnet. Hier möge das Verhältniß des materialen Principes zur h. Schrift, da später die Lehrausführungen des Gutachtens zur Sprache kommen, dahin gestellt bleiben, aber abzulehnen ist auf das bestimmteste, daß, wo es sich um die Lehrgemeinschaft der Kirche handelt, die fundamentalen Lehren auf das sogenannte materiale Princip beschränkt werden sollen; denn es springt in die Augen, daß, wenn diese Auffassung zulässig wäre, selbst die lutherische Sacramentslehre, welche die Schöpfung und Nährung des neuen Menschen angeht, durch dieselbe ausgeschlossen werden könnte. Mag immerhin das Göttinger Gutachten meine Erkenntniß von dem Materialprincipe und dessen Gegensatz gegen das Hierarchische und Magische ohne allen Beweis bereits als verdunkelt ansehen (Gött. Gutachten S. 178), so liegt es auf der Hand, daß mit der Hinstellung des Materialprincipes noch keineswegs die Frage nach dem, was fundamental sei oder nicht, entschieden werden kann, und daß die Entscheidung darüber weder dem Processe der Wissenschaft, noch dem Ermessen Einzelner, und wären dies selbst die Glieder der Göttinger Facultät, sondern, principiell betrachtet, allein der Entscheidung des Bekenntnisses zustehen kann.

Es ist noch Allen wohl in der Erinnerung, wie die Göttinger Facultät in der erwähnten Denkschrift an das Curatorium für die Lehrfreiheit auftrat, und in der vagsten und zerfließendsten Weise ihr

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0016

das Wort redete*) und „einem der evangelischen Lehrfreiheit — entgegenlaufenden Thun ein Absterben der Kraft und Blüthe der Universitäten und den Zöglingen derselben — — ein Verfallen in Unbildung und leblosen Mechanismus weissagte." Wenn sie in ihrem gegenwärtigen Gutachten sich nicht ausdrücklich auf die Lehrfreiheit berufen hat, so vertritt sie dieselbe praktisch der Sache nach in einer bisher unerhörten Weise, und geht factisch noch weit über die damals unternommene Vertretung derselben hinaus. Kann es irgend eine Bedeutung haben, wenn sie sagt, daß sie nicht daran denke, in der Kirche und ihrer Theologie Willkür der Lehre zu statuiren, vielmehr die Feststellung eines Lehrtypus für eine wesentliche und integrirende Lebensfunction der Kirche erachte (Göttinger Gutachten S. 184). Denn ist nicht derselbe gerade vorhanden in dem Bekenntniß der Kirche, daß es erst der Göttinger Facultät und ihrer verschwimmenden Andeutungen über die wissenschaftliche Darlegung des Bewußtseins der Kirche von ihrem Leben bedürfte, um mühsam eine Basis aufzufinden, von welcher aus die freie Forschung und Erkenntniß sich geltend machen könnte? Ist es nicht vielmehr so, daß die lutherische Kirche in ihrem Bekenntniß ein gewisses und lauteres Zeugniß der seligmachenden Wahrheit hat, das sie keineswegs gesonnen sein kann und gesonnen ist, der Zersetzung preiszugeben, um an ihre Stelle eine vermeintliche Wissenschaft mit der Aufgabe, den Lehrtypus erst festzustellen, treten zu lassen, welche, wenn sie nicht ausdrücklich das abstracte Princip freier Forschung geltend macht, doch mit demselben in jeder Weise kokettirt, und mit allen fremdartigen und heterogenen Elementen Vermittelungen einzugehen bereit ist, die in ihrem letzten Ziele jenes gewisse Zeugniß der seligmachenden Wahrheit in Abrede stellen.

Diese Vermittelungstheologie, wie sie das Göttinger Gut-

*) Ueber die gegenwärtige Krisis des kirchlichen Lebens, insbesondere das Verhältniß der evangelischen theologischen Facultäten zur Wissenschaft und Kirche. Zur Wahrung evangelischer Lehrfreiheit wider neuerlichst erhobene Angriffe. Eine Denkschrift der theologischen Facultät der Georg Augustus-Universität an das Königliche Universitäts-Curatorium. Göttingen 1854. S. 17. ff. S. 22.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0017

achten im vornehmen Absehen von allen Realitäten des kirchlichen Lebens repräsentirt, sympathisirt mit allen Richtungen, die unter dem weiten Mantel der Schriftgläubigkeit die fremdartigsten Doctrinen bergen, macht aber in schlecht verhehlter Erbitterung die kirchliche Richtung zur unausgesetzten Zielscheibe ihrer Angriffe weil diese, da sie Reinheit d. h. Bekenntnißmäßigkeit der Lehre fordert, ebenso sehr jener von der Göttinger Facultät vertretenen Lehrfreiheit als ihrer Vermittelungstheologie sich entgegenstellt. Es wird der Vorwurf erhoben, daß das Bekenntniß der Kirche zu einem integrirenden Theile der kirchlichen Ordnung gemacht und um dieses Charakters der Ordnung willen festgehalten werde (Göttinger Gutachten S. 185). Wo aber wäre je das Bekenntniß, in welchem, als dem Zeugniß der seligmachenden Wahrheit, das Leben der Kirche und ihre Einheit sich darstellt, als Ordnung aufgefaßt worden? Es begegnet hier der Göttinger Facultät, daß sie, die überall mit dem Vorwurf der Gesetzlichkeit, der Aeußerlichkeit und der Geltendmachung eines Gesetzescodex bei der Hand ist, diese ihre Instanzen auch auf das Bekenntniß der Kirche und auf seine Betonung von Seiten der kirchlichen Richtung überträgt. Sie vermag weder das Wesen des Bekenntnisses, noch den alle kirchliche Thätigkeit bedingenden Factor desselben zu würdigen, da es ihr nur darauf ankommt, die Antinomieen der Theologie und des kirchlichen Lebens dadurch zu lösen, daß sie möglichst für die Wissenschaft und ihre Forschung eine Bewegung in Anspruch nimmt und für das Leben der Kirche eine Umfassungsfähigkeit und Geräumigkeit, welche das gerade Gegentheil der Bekenntnißfestigkeit und Bekenntnißtreue ist. Niemand wird den inneren Zusammenhang von theologischer Wissenschaft und kirchlichem Leben leugnen, aber es ist nur eine in abstracter Allgemeinheit gegebene, jede innere Bürgschaft entbehrende vornehme Versicherung, daß „an der Thatsächlichkeit, an dem concreten Leben der Kirche eine heilsame Gegenwirkung gegeben sei zu jeder in's Unbestimmte und Abgezogene umherschweifenden Theologie" (Göttinger Gutachten S. 186). Denn das concrete Leben der Kirche ist jeder Zersetzung, ja recht eigentlich der Auflösung durch eine Theologie preisgegeben, welche nicht in dem Bekenntniß das die Einheit der Kirche

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0018

bedingende Moment sieht. Es ist daher auch nur eine Phrase ohne allen realen Inhalt, wenn gesagt wird, daß die theologische Arbeit nicht allein eine bestimmte Aufforderung an der Fülle eines vorhandenen kirchlichen Lebens, sondern darin auch eine Voraussetzung für die fortgehende, vertiefende und erweiternde Behandlung ihrer Gegenstände habe (Göttinger Gutachten S. 186), da die Fülle kirchlichen Lebens niemals aus einer vom Bekenntniß gelösten Theologie hervorgehen kann, diese vielmehr nothwendig in höherem oder geringerem Maaße die Zersetzung des kirchlichen Lebens herbeiführen muß.

Aber wiederholt kehrt der Vorwurf wieder, daß nicht zwischen fundamentalen und nicht fundamentalen Artikeln unterschieden sei, und daß Häresie und Heterodoxie nicht unterschieden werde (Gött. Gutachten S. 189. ff. Greifsw. Gutacht. S. 5. Gaß, das Erachten d. h. Grßh. Consist. S. 3. f. S. 40). Beide Instanzen aber sind für die vorliegende Frage bedeutungslos. Einmal darf nicht übersehen werden, daß das Erachten nicht die Theologie, sondern das Bekenntniß der lutherischen Kirche als Lehrnorm betrachtet, und dadurch sich von vorne herein in das richtige Verhältniß zu den neueren Entwickelungsformen der Theologie gesetzt hat, die nicht auf die reformatorische Theologie zurückgeworfen, sondern allein nach dem Bekenntniß der lutherischen Kirche gemessen werden. Jene Unterscheidung zwischen fundamentalen und nicht fundamentalen Glaubensartikeln wird vom Bekenntnisse nicht vollzogen, geschweige daß von demselben die fundamentalen und nicht fundamentalen Artikel herausgesetzt und bestimmt wären. Ist aber diese Unterscheidung bekanntlich erst seit Hunnius von der theologischen Wissenschaft gemacht und unter sehr verschiedenen Gesichtspunkten ausgebildet worden, so konnte es dem Erachten nicht einfallen, in den Proceß dieser Unterscheidungen einzutreten und etwa aus dem Gange, den die theologische Wissenschaft in neuerer Zeit genommen hat, nach subjectivem Meinen und Belieben zu bestimmen, was fundamental oder nicht fundamental sei. Es war dies um so weniger zulässig, als es sich hier nicht handeln konnte um das, was etwa in Bezug auf die Seligkeit des Einzelnen für fundamental erachtet werden

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0019

müsse, sondern als zur Frage würde gestanden haben, was der lutherischen Kirche als solcher fundamental sei. Darüber fehlt aber jede entsprechende Erklärung derselben, und werden daher Glaubensartikel, sofern sie aus dem Worte Gottes geschöpft sind, im Sinne der Kirche niemals für nicht fundamental erachtet werden können, da es bei diesem Urtheile auf den nicht zu alterirenden Lehrorganismus der Kirche ankommt. Wie elastisch und dehnbar übrigens diese Unterscheidung ist, zeigt am schlagendsten das Göttinger Gutachten selbst, welches, obschon die Häresien des Prof. Baumgarten sich sowohl auf den Inhalt des Glaubens, auf das Heil im objectiven Sinne, als auch auf die subjective Aneignung desselben, sowie auf die Mittel, durch welche das Ergreifen des Heils und seine Entwickelung im Menschen bedingt wird, beziehen, somit also die Seligkeit begründen und bedingen, dennoch nicht im Stande gewesen ist, fundamentale Abweichungen bei dem Prof. Baumgarten zu entdecken. Ich lasse den Grund dieser Kurzsichtigkeit hier dahin gestellt sein, und erörtere nicht diesen Mangel an Sehkraft bei der Göttinger Facultät, bin aber meinerseits der Ansicht, daß es das einzig Richtige war, auf Grund des vorliegenden Materials die Stellung des Prof. Baumgarten zum Glauben und zur Lehre der Kirche an den einzelnen, den Inbegriff der Lehre ausmachenden Artikeln aufzuweisen. Die Erörterung selbst ergiebt zur Genüge im Einzelnen, auf welche Lehrabweichungen ein entscheidendes Gewicht gelegt wird, und nicht minder lassen sich zugleich in demselben die Punkte erkennen, die von untergeordneter Bedeutung sind, so daß durch die Hinweisung auf die fundamentalen Lehrabweichungen des Prof. Baumgarten im resumirenden Schlußsatze des Erachtens nicht ein genereller, alle Glaubensartikel und Lehrausführungen betreffender Vorwurf ausgesprochen worden ist, sondern nur ein solcher, welcher nach Maaßgabe der voraufgegangenen Entwicklung von der Alteration derjenigen Artikel, welche den Glaubensgrund im Lehrorganismus der Kirche angehen, zu verstehen ist.

Ueberhaupt kam es nicht darauf an, das Verhältniß des Prof. Baumgarten zur modernen Theologie und ihrem Entwicklungsgange nachzuweisen, obgleich auch das, soweit es zur Sache ge-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0020

hört und berührt werden mußte, berührt ist, sondern allein darauf, klar und bestimmt sein Verhältniß zum Bekenntniß der Kirche aufzuweisen und den Zwiespalt, in welchem er sich mit der Kirchenlehre befindet, darzuthun. Selbstverständlich aber war es, daß dabei nicht gefragt werden konnte, ob die Kirchenlehre auch mit der Schriftlehre übereinstimme, und wenn die Göttinger Facultät es als eine Gefahr bezeichnet, die uns drohend entgegentrete, daß man die kirchliche Lehrform als solche festzuhalten schlechthin sich entschließe, auch wo sie aus der gewissen Erkenntniß der Schrift und nach allgemeiner Uebereinstimmung eine Berichtigung zu erhalten vermöge, eben um nur an dem Bestehenden als solchem zu verbleiben (Gött. Gutachten S. 185), so scheint die Göttinger Falcultät nicht übel Lust zu haben, den materialen Inhalt des Bekenntnisses nach ihrer Auffassung der Schriftlehre zu corrigiren. Zugleich findet hier die kaum absichtslose Verwechselung statt zwischen Form und Substanz der Lehre, da wenigstens von dem Consistorialerachten nicht geleugnet worden ist, daß die Lehrform, soweit dadurch der bekennende Inhalt nicht alterirt wird, verjüngt und fortgebildet werden könne. Diese Fortbildung jedoch wird sich stets nur auf die entsprechendere Fassung und Darstellung beziehen können, darf aber nicht in die völlige Negation der Lehrform überhaupt umschlagen, weil in dieser die Substanz der Lehre allein erkannt und begriffen werden kann. Aber im Uebrigen ist es eine durchaus unzulässige, das Wesen unserer lutherischen Kirche beeinträchtigende und sie mit Zersetzung bedrohende Behauptung, daß der bekennende Inhalt ihrer Lehre nicht mit der Schrift übereinstimmen sollte, da dies gerade der unserer Kirche zugefallene Beruf ist, die reine, schriftgemäße Lehre des Evangeliums als eine gewisse und unwandelbare zu bezeugen. Dieser Beruf aber eignet in ganz besonderer Weise auch den academischen Theologen und Alles, was das Göttinger Gutachten von der eigenthümlichen Stellung derselben zu dem theologischen Processe, seiner reproducirenden, kritischen und fortbildenden Thätigkeit sagt, hebt diesen Beruf nicht entfernt auf, weil, wenn solches geschehen könnte, damit auch die academischen Theologen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0021

ihre Stellung in der Kirche und zu der Kirche aufgeben und somit von ihr sich loslösen würden.

Die Göttinger Facultät schildert nun diesen Proceß mit den Worten: „Wir sehen vielmehr einen Streit der Meinungen, wir sehen Uebertreibungen oder Verkürzungen in dem einen oder dem anderen Elemente, Perturbationen und excentrische Wege, die erst für eine allgemeinere geschichtliche Betrachtung sich verlieren und die innerlich geordnete Bahn bemerkbar machen. Aber man muß im höchsten Grade vorsichtig sein, durch irgend eine von Außen kommende Maaßregel die Lösung des Problems entweder voreilig herbeiführen oder gar abschneiden und unnöthig machen zu wollen. Die innerste Natur unserer Kirche, die ganze geschichtliche Lage unserer Theologie und der Geist der Wahrheit verträgt dieses nicht" (Gött. Gutachten S. 187). Damit ist denn zum Zwecke der geschilderten Entwickelung factisch eine Lehrfreiheit proclamirt, welche den Bestand des Bekenntnisses unbehindert in Abrede nimmt, und sich auf dem Gebiete der Wissenschaft in einer Weise ergeht, als ob es sich in der Kirche, welcher die theologische Wissenschaft doch zu dienen hat, „um die Lösung eines Problemes" handelte, das nicht „voreilig herbeigeführt oder gar abgeschnitten und unnöthig" gemacht werden soll, und nicht um rechten Glauben und rechtes Leben und der Seelen Seligkeit. Die Göttinger Facultät redet von einem Streit des Geistes, der „nicht auf dem Gebiete äußerlich factischer Thatsachen zu stellen sei", aber das Bekenntniß als solches schließt einen derartigen Streit des Geistes durchaus aus, da es von den Gliedern der Kirche, und um wie viel mehr von den Lehrern der Kirche, Zustimmung und Einstimmigkeit fordert, in diesem Gebiete also eben so wenig von einem „Streite des Geistes" die Rede sein kann, als die Geltendmachung des Bekenntnisses als ein der Kirche äußerlich aufgelegtes Gebot angesehen werden darf, wenn nicht überhaupt das Gebiet der Kirche und ihr Recht verkehrt oder gar verleugnet werden soll. Wer die Frage aufwirft, wie die Göttinger Facultät, wo ein Recht sei diesen „Streit des Geistes" auf das Gebiet äußerlich factischer Thatsachen zu stellen, der verkennt gänzlich, daß die Kirche sich selbst aufgeben müßte, wollte sie den das Bekenntniß zersetzenden

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0022

Gährungsproceß einer principiell destructiven Theologie gut heißen und eine fortgesetzte Aggression des kirchlichen Bekenntnißstandes ruhig dulden. Ob diese Auflösung sich vollzieht durch eine ihre Aufgabe und ihre Stellung in der Kirche nicht begreifende und darum hoffärtig gewordene Wissenschaft, oder ob dieselbe durch sectirerische Bestrebungen oder durch Beides herbeigeführt wird, ist an sich gleich. Ueberall aber wo die Kirche noch ein Bewußtsein hat von dem Gute, das sie in ihrem Bekenntniß hat, wird sie dasselbe schützen, und durch Ausscheidung jener Elemente bewahren und sicher stellen müssen.

Aber das Göttinger Gutachten urgirt nicht nur in unzulässiger Weise die eigenthümliche Stellung der academischen Theologen, sondern schärft noch diese vermeintlich exceptionelle Stellung durch den Zusatz „besonders soweit sie schriftstellerisch thätig sind, denn die unbedingte Gleichstellung des academischen Lehrvortrags, wie sie bei der ganzen vorliegenden Sache unbesehens angenommen worden, sei durchaus unbegründet" (S. 187). Die Göttinger Facultät will die Grenzen der Lehrfreiheit unterschieden und gemessen wissen, wie sie sich für den Träger des kirchlichen Amtes, für den Lehrvortrag auf Universitäten, und endlich für die schriftstellerische Thätigkeit ergeben. Ganz dieselben Ausführungen finden wir bei dem Prof. Herrmann, welcher von dem Prof. Baumgarten als „einer unserer anerkanntesten kanonistischen Auctoritäten" in die Literatur seines Streites eingeführt wird.*) Dieser wirft die Frage auf, ob nicht der evangelisch-theologische Schriftsteller eine andere Freiheit der Stellung zu den öffentlichen Lehrschriften seiner Kirche, als der academische Lehrer der Theologie und dieser wieder eine andere, als der bestellte Verwalter eines Predigtamtes habe?**) Diese seine Auffassungen führt er im Weiteren mit der Frage

*) Meine Sache vor dem Landtage zu Malchin. — Die betreffenden Actenstücke herausgegeben und mit einem Vorworte begleitet von M. Baumgarten. Hamburg 1859. S. II.

**) Rechtsgutachten über die Entlassung des Prof. Baumgarten in Rostock von E. Herrmann, Prof. und Dr. in Göttingen. Hamburg 1859. S. 6. f. vgl. dazu die Beurtheilung desselben in der Beilage zum Norddeutschen Correspondenten Nr. 61. den 14. März 1859.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0023

aus: „Oder darf er als pflichtvergessener academischer Lehrer der Theologie behandelt und entlassen werden, weil er im literarisch wissenschaftlichen Verkehre als Schriftsteller Ansichten vorgetragen hat, durch deren lehramtlichen Vortrag allerdings die Gebundenheit Schaden leiden könnte, in welcher sich das akademische theologische Lehramt zu dem Lehrbegriffe der betreffenden Kirche verhält?" Wir wollen es hier ganz dahin gestellt sein lassen, wem der Ruhm der Priorität, diese Unterscheidung in der vorliegenden Sache aufgestellt zu haben, gebührt, ob der theologischen Facultät Göttingens oder der „anerkanntesten kanonistischen Auctorität" in der Person des Prof. Herrmann. Jedenfalls hat indessen die Göttinger theologische Facultät nichts Weiteres gethan, als die Unterscheidung aufgestellt, ohne sie mit Bezug auf die vorliegende Frage irgendwie zu begründen. Von jener Unterscheidung aber hätten wenigstens die eigenen Statuten der theologischen Facultät sie abhalten können und sollen, da es, wie wir sahen, in denselben, nachdem die symbolischen Bücher als norma doctrinae aufgeführt worden sind, ausdrücklich heißt: „daß sie gegen die darin enthaltenen Hauptlehren directe Nichts in Schriften und Lectionen bei Verlust ihres Amtes vorbringen wollen." Somit erklären jene erläuternden Bestimmungen der Statuten der Göttinger theologischen Facultät jene Unterscheidung, wie dieses schon an sich in der Natur der Sache, d. h. in dem Verhältnisse des academischen Theologen zur Kirche liegt, ausdrücklich für unzulässig, da sie, falls in der schriftstellerischen Thätigkeit oder in der Lehrthätigkeit gegen dieselben Etwas vorgetragen wird, gleicher Weise den Verlust des Amtes in Aussicht stellen.

Damit zerfällt also, sofern sie eine Anwendung auf die Sache des Prof. Baumgarten finden soll, jene Ausführung des Göttinger Gutachtens (S. 187), daß „es in der Kirche eine Stätte geben müsse, wo diejenigen, denen das Charisma der Diäresis und Didascalie gegeben ist, Gebrauch davon auch dadurch machen können, daß sie abweichende Anschauungen, die an sich noch weit davon entfernt seien, Häresien zu sein, zur Prüfung vortragen." Denn daß die wissenschaftliche Thätigkeit eine Prüfung nicht ausschließt, ist auch von dem Consistorialerachten auf das bestimmteste aner-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0024

kannt, aber ebenso gewiß ist es, was auch die von uns angezogene Erläuterung der Göttinger Statuten bezeugt, daß gegen das kirchliche Bekenntniß weder Angriffe stattfinden, noch Ausführungen gegeben werden dürfen, die in einer oder der anderen Weise den Glauben der Kirche in Abrede stellen, oder ihn als einen erst zu schaffenden und etwa durch die Wissenschaft festzustellenden darstellen möchten. Wie etwa der Glaube der Kirche wissenschaftlich zu begründen und weiter zu entwickeln sei, ist eine Frage, die zur Prüfung steht, nicht aber ist es fraglich, daß derselbe vorhanden ist, und als ein vorhandener bekannt und gelehrt werden soll und muß. Aber der Prof. Herrmann ist der Meinung gewesen, daß man sich hätte jedenfalls erinnern müssen, daß man es nicht mit dem Schriftsteller, als solchem, sondern mit dem akademischen Lehrer zu thun hatte, für dessen Lehrgehalt der Schriftsteller in seinen Druckschriften nur einzelne Erkenntnißgründe liefere (S. 9. f.), so daß der Prof. Baumgarten zwar als Schriftsteller Ansichten vorgetragen haben möge, welche von dem Bekenntniß der Kirche abweichen, ohne dies doch in seinen Lehrvorträgen gethan zu haben. Aber wie? Ist die Annahme einer persona duplex je nach der Function, die geübt wird, so daß die literarische Wirksamkeit und diejenige vor der wissenschaftlichen Jugend im Hörsaal eine verschiedene wäre, irgend zulässig, wenn, wie im gegenwärtigen Falle von dem Professor Baumgarten behauptet wird, daß derselbe mit den wesentlichen, das Fundament der Kirchenlehre ausmachenden Lehrstücken im Widerspruche steht, sie geflissentlich alterirt und andere Lehrbestimmungen an die Stelle der kirchlich sanctionirten zu stellen versucht. Es macht dem Scharfsinne des Prof. Herrmann wenig Ehre, diese Unterscheidung der Katheberwirksamkeit und der Thätigkeit als Schriftsteller in dem vorliegenden Falle aufgestellt zu haben, welche, wollte man ganz unzulässig annehmen, daß der Professor Baumgarten in seinen Lehrvorträgen ein Anderer gewesen und namentlich die betreffenden Hauptlehren anders vorgetragen hätte als in seinen Schriften, nur geeignet wäre, seinen sittlichen Charakter in ein bedenkliches Licht zu stellen. Ist anzunehmen, daß der Prof. Baumgarten diese Hauptlehren in seinen Lehrvorträgen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0025

hätte auf sich beruhen lassen oder gar, daß jene seine Ansichten und Ueberzeugungen absichtlich von ihm den Studirenden vorenthalten wären? So gewiß nun seine Schriften dazu bestimmt gewesen sind, seine Doctrinen Allen zugänglich zu machen, und so gewiß nicht angenommen werden kann, daß er diese in seinen Vorlesungen aus irgend welchem Grunde übergangen hätte, so gewiß rechtfertigt sich auch, daß bei der Frage nach dem Verhalten des Prof. Baumgarten zum kirchlichen Lehrbegriffe seine schriftstellerischen Auslassungen als authentische Zeugnisse seiner Ansichten und Ueberzeugungen zum Maaßstab der Beurtheilung genommen worden sind.*)

Die Göttinger Facultät bemerkt, daß, ehe sie auf das Erachten und dessen Beweise, daß Baumgarten's ganze theologische, ethische und politische Anschauungen den Bestand und die Ordnung der Kirche aufheben, eingehe, sich billig die Frage erhebe: Lebt ein solches Bild vom Prof. Baumgarten, als eines Zerstö-

*) Der Prof. Herrmann behauptet, daß man im Consistorialerachten zahlreichen, gereizten, heftigen, ja verächtlichen, beschimpfenden Ausdrücken über Dr. Baumgarten und seine Lehre begegne, welche den Geist einer unbefangenen, ruhigen, nur auf die Sache gerichteten Prüfung vermissen ließen (Rechtsgutachten S. 25). Was aber hat er zum Beweise dieser Behauptung beigebracht? Nichts Anderes, als daß er nach Anleitung der Schrift des Dr. Baumgarten: Eine kirchliche Krisis in Mecklenburg, S. 71. f., eine Reihe einzelner Ausdrücke und Bezeichnungen zusammenstellt, die aus dem Zusammenhange gerissen sind, um in ihrer Vereinzelung als ungehörig und bedenklich zu erscheinen, die aber in dem Zusammenhange, in welchem sie gebraucht sind, in Bezug auf den hinsichtlich ihres zur Frage stehenden Inhalts keineswegs als unangemessen zu bezeichnen sind. Nicht entfernt ist der Beweis geführt, und das wäre die Pflicht des Prof. Herrmann gewesen, wenn er solche Auklagen erheben wollte, daß jene Bezeichnungen nicht richtige und entsprechende sind für die Dinge, welche dargelegt und aufgewiesen werden mußten. Es wird nicht dargethan werden können, daß die bezeichneten Ausdrücke und Wendungen nicht mit Recht eine Anwendung leiden auf die kirchlichen und politischen Ansichten des Prof. Baumgarten, welche an den betreffenden Stellen zu bezeichnen waren. Sollten etwa seine Doctrinen und Tendenzen nicht als das, was sie sind, charakterisirt und benannt werden? Erst wenn gezeigt werden könnte, daß dem Prof. Baumgarten verkehrte Ansichten von dem Erachten obtrudirt wären, oder daß jene Bezeichnungen nicht auf dieselben mit vollem Rechte angewandt werden könnten, wäre jener Vorwurf zulässig. Meint aber der Prof. Herrmann, daß in

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0026

rers und Verderbers der Kirche, in dem Bewußtsein der theologischen Gegenwart? (Göttinger Erachten S. 4.) Es wird dies nicht nur verneint, indem daran erinnert wird, daß ihm bei seinem Auftreten steife Anhänglichkeit an den Buchstaben, Pietismus und Mysticismus vorgeworfen sei, sondern es wird sogar die Frage, ob Dr. Baumgarten selbst sich geändert und von einem Extrem zum andern übergesprungen sei, thatsächlich verneint, indem aus seinen neueren Schriften ein Bild entworfen wird, welches das gerade Gegentheil jener Behauptung des Consistorialerachtens veranschaulichen soll. So sagt die Göttinger Facultät (S. 145): „Er ist nicht der aus engem Sinn heraus nörgelnde Kritiker, nicht der verstandesscharfe Tadler, der kalt und gemüthlos die Mängel aufzudecken liebt, am allerwenigsten ist er, wie es nach dem Consistorial-Erachten erscheint, der grundsätzliche Verderber und Zerstörer des Bestehenden." Ich enthalte mich jedes Eingehens auf den so hingestellten Gegensatz und auf das,

---

ganz unmotivirter Weise ein Gesammtbild von der Persönlichkeit des Dr. Baumgarten entworfen werde, so sind alle hieran geknüpften Vorwürfe um so nichtiger, je gewisser es im vorliegenden Falle ist, daß die Theologie des Prof. Baumgarten und seine Persönlichkeit gerade bei ihm nicht zu trennen sind, und daß seine politischen Diatriben mit seinen theologischen Ansichten enge zusammengehören. Der Prof. Baumgarten hat selbst diese enge Zusammengehörigkeit ausdrücklich anerkannt und findet es in der Ordnung, daß das Consistorium als geistliches Lehrgericht über das urtheile, was er in seinen Schriften über Staatswesen gesagt habe (Offenes Sendschreiben, S. 66), so daß nur ein so getrübtes Auge, wie dasjenige des Prof. Herrmann, verkennen konnte, was der Prof. Baumgarten selbst anerkennt, und wenn jener obendrein noch davon redet, daß dies ein unerhörter Inhalt eines theologischen Gutachtens über die symbolische Correctheit der Lehren eines Professors der Theologie sei (Rechtsgutachten S. 27), so muß man bei einem Canonisten doppelt über den Mangel an Erkenntniß sich wundern, daß jene im Consistorialerachten in Anspruch genommenen politischen Auslassungen allerdings im tiefsten Widerspruche mit dem kirchlichen Bekenntniß stehen. Aber um deßwillen ist mit einem solchen Canonisten auch kaum zu rechten, der weder die Verderblichkeit jener in Anspruch genommenen politischen Anschauungen und Tendenzen, noch ihre Wurzel in den antikirchlichen mit dem Bekenntniß streitenden Doctrinen des Professors Baumgarten einzusehen vermag.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0027

was er unverkennbar beabsichtigt, und will nur darauf aufmerksam machen, wie höchst charakteristisch diese Art der Darstellung für die persönliche Stellung der Facultät ist. Muß man schon an sich bedenklich werden, wenn ein Gutachten in der oben dargelegten Art einsetzt, wenn es gilt, den theologischen Bestand einer Lehre gewissenhaft zu prüfen, da die Entwerfung eines solchen Bildes vielmehr die Frage vor aller Prüfung schon zur Erledigung gebracht hat, so muß ich leider hier noch die Anklage der Unredlichkeit und der Unwahrhaftigkeit gegen die Göttinger Facultät erheben, deren Schwere ich nicht verkenne, die ich aber einem solchen Verfahren, wie sich die Göttinger Facultät zu Schulden hat kommen lassen, gegenüber auszusprechen kein Bedenken trage. Unredlich nämlich muß ich es nennen, wenn die Facultät der unzweifelhaften vielfach öffentlich schon zur Sprache gekommenen Thatsache gar nicht gedenkt, sie vielmehr geflissentlich ignorirt und in Abrede stellt, daß eine eigenthümliche, höchst bedenkliche, recht eigentlich in das entgegengesetzte Extrem seiner früheren Richtung umschlagende Veränderung mit dem Dr. Baumgarten vorgegangen ist. War es nicht die Pflicht der Facultät, wenn sie eine solche Frage aufwarf, und recht eigentlich den Gang seiner Entwickelung in Bezug nahm, sich auch umzusehen nach den in der Literatur sich findenden Zeugnissen jenes Umschwunges und jener innern Veränderung, und wenn sie es that, welche andere Grundlage und welche andere Farben zu ihrem Bilde hätte sie finden und verwenden müssen?

Schon ein näherer Blick in Baumgarten's Schrift: Liturgie und Predigt. Ein theologischer Tractat, Kiel 1843, hätte sie überzeugen können, wie wenig derselbe in seiner früheren, bei seinem Auftreten sich zeigenden Richtung verharrt war. Zwar gedenkt die Göttinger Facultät (S. 144) dieser Schriften, weiß aber von denselben nichts Anderes zu sagen, als „daß die Anschauung, welche in der von Baumgarten sogenannten Heidenkirche nur den Zwischenstand zwischen der ersten und zweiten Ankunft Christi, also eine dem Wesen des göttlichen Reiches noch nicht völlig adäquate Form erkennt, ihm auch für die Erörterung practischer Fragen maaßgebend sei, zeige seine Abhandlung über Liturgie

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0028

und Predigt, sowie seine Zwölf Thesen über Gegenwart und Zukunft der Kirche." Jene Charakteristik, welche die Facultät giebt, möchte schon damals auf ihn kaum eine Anwendung leiden. Schon in jenem Tractat ruft er aus (S. 68): „Wenn man nun aber sagt, daß man doch Liturgie und Agende nothwendig gebrauche und daher um der Noth willen dafür arbeiten müsse, so antworte ich, daß nur Eines Noth ist, und dieses Eine ist der Geist." Er sieht es als eine bittere, böse Frucht des Mangels an der göttlichen Liebe zur Welt an, daß die alten Formen der Symbole, der Dogmatik, der Liturgie, des Gesangbuches ohne Weiteres gelten und der Welt, die sie entweder gar nicht versteht oder das Mangelhafte in derselben empfindet, mit Eifer entgegengehalten werden (S. 50). Auch hier finden wir schon Ausführungen, die, in mannichfaltigsten Wendungen wiederkehrend, die Forderung aussprechen, daß alles schlechterdings und getrost in den Geist hineinzustellen sei, damit keine andere Form des inwohnenden und erfüllenden Geistes sich vor der Welt geltend mache.

Seine innere Umwandlung und Aufgebung seiner früheren Richtung zeigt sich in ihrer höchsten Spitze und in der erschreckendsten Weise in seiner Schrift: Zwölf Thesen über die Gegenwart und Zukunft der Kirche. Schleswig 1848. Hengstenberg *) hat bereits auf seine Entfremdung von der kirchlichen Wahrheit, wie sie sich schon in dieser Schrift ausspricht, und auf den in ihr sich kundgebenden Radicalismus auf kirchlichem Gebiete, der seinen auflösenden Einfluß nothwendig auf alle Verhältnisse des christlichen Staates ausüben würde, hingewiesen und die Frage aufgeworfen, ob wohl eine bodenlosere Schwärmerei gedacht werden könne? so daß ich mich der Wiederholung des von ihm bereits Gesagten überhebe. Es ist nicht bloß das democratische Princip, das hier in Bezug auf die kirchliche Organisation bis in die Spitze getrieben ist, sondern es ist zugleich der gegen jeden geschichtlichen Bestand sich richtende Spiritualismus, der in diesen

*) Hengstenberg über die Entlassung des Prof. Dr. Baumgarten in Rostock. (Abdruck aus dem diesjährigen Vorwort der evangelischen Kirchenzeitung.) Schwerin 1859. S. 5. ff.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0029

Thesen seinen zersetzenden Doctrinalismus entfaltet. Alle vorhandenen Schäden, die er als bitterböse Früchte des christlichen Staates betrachtet, werden auch hier schon darauf zurückgeführt, daß die Kirche zwar den Glauben an den h. Geist gehabt und bekannt, aber niemals recht gebraucht und angewandt habe. So sehr ist er von der vermeintlichen Panacee seiner reformatorischen Anschläge erfüllt, daß er mitten heraus aus dem tiefsten Jammer jener Zeit die Meinung auszusprechen vermag: „Was der Geist in jenen dunklen Jahrhunderten, als die Kirche in Fleisch und Welt unterzugehen drohte, ahnend hoffte und andeutend redete, das wird sich nun anbahnen und erfüllen, nämlich es wird kommen die Zeit des heiligen Geistes, an dessen Wesen und Walten alle Glieder der Kirche sich als πνευματικοί erkennen werden" (S. 39).

Und das Alles wird ausgesagt in Bezug auf die von ihm vorgeschlagenen Reformen, in denen auch das Minimum jeder kirchlichen Verpflichtung als Lüge verworfen und beseitigt wird. Der Laienstand soll aus seiner schmachwürdigen Unwürdigkeit befreit werden, innerhalb der Kirche soll keine andere Macht gelten, als die des Gewissens und mittelst des wiedererworbenen Menschenrechtes der freien Association sollen die Reformen des Kirchenwesens eingeleitet werden. Alles und jedes Bekenntniß, weil es ihm nur Formel ist, wird zurückgewiesen, und selbst eine möglichst allgemein gehaltene Glaubensformel, wie etwa: ich glaube an Gott und an Christum, den Heiland, ist ihm noch viel zu viel. Bisher existirte die Kirche der Welt gegenüber nach Baumgarten in der Gestalt des privilegirten Dogma's, dieses sei nun gefallen und jetzt müsse sich die Kirche der Welt durch ihr Leben, ihre sittliche Kraft und Reinheit beweisen (S. 77). Die Selbstentscheidung muß mehr einen ethischen, als dogmatischen Inhalt haben, damit die getauften und confirmirten Glieder der Kirche, die mit den Dogmen der Kirche zerfallen sind, nicht durch Reminiscenzen an das privilegirte Dogma verletzt werden! Auch wird schon die „freie Kirche", nebst dem Modus, wie ihre Organisation anzustreben sei, vorgeführt. Der Nationalversammlung des deutschen Volkes gegenüber soll eine constituirende Kirchen-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0030

versammlung sich bilden, welche alle Richtungen einschließen soll, an welche Ausführung dann sich die Bemerkung knüpft: „Schämen sollten wir uns, wenn wir Angesichts solcher Erfahrungen an der Einheit und Allgemeinheit der Kirche Christi, an der constituirenden Kraft jener Kirchenversammlung zweifeln wollten! Zu dem Geist dieser Versammlung soll man unbedingtes Vertrauen haben, denn es ist kein anderer Geist, als Gott der heilige Geist"!! (S. 91.) Wie weit aber diese Urtheilslosigkeit und Verblendung geht, zeigt schließlich, daß er meint, die Väter würden uns um die Aussicht, die sich uns darbietet, daß dieses Ziel ihrer Sehnsucht jetzt erreicht werden kann, beneiden.

Oder sollte wohl die Antwort auf die von der Facultät aufgeworfenen Fragen anders lauten, als wir bisher gefunden haben, wenn wir uns nach der politischen Seite wenden? Schwerlich, doch will ich mich absichtlich hier darauf beschränken, daran zu erinnern, wie in der Schrift: Die verbotene Fürbitte und die Schleswig'schen Prediger und Gemeinden. Schleswig 1849, nicht bloß die Klage ertönt, daß sich allenthalben mehr oder weniger gezeigt, daß sich das dynastische Interesse vom Volke isolirte und dem Volke entgegengesetzte und dadurch das Volksleben allmälig alle freie Bewegung und geistige Eigenthümlichkeit verlieren müßte (S. 21), sondern daß geredet wird von volksfeindlicher Dynastenpolitik, und daß die Bekehrung der deutschen Fürsten zu einer volksthümlichen Regierung noch nicht gründlich genug gewesen sei (S. 23); ferner, daß ihm durch die Verwirklichung der Volksfreiheit das unnatürliche Band zwischen Kirche und Staat gelöst wird, und daß es ihm ein tiefes Leid, ja ein großer Schrecken ist, wenn man von der Seite her, wo man in allen Bewegungen des vorigen Jahres nichts als Unglauben und Gottlosigkeit, nichts als Blindheit und Bosheit sehen kann und will, jetzt da die äußeren Spuren dieser Bewegung durch die Macht des Schwertes und den Willen der Fürsten mehr und mehr verwischt werden, schon wiederum anfange, vom christlichen Staate zu reden! (S. 28.) Und doch ermangelt der Prof. Herrmann nicht unter den Ausdrücken, die gereizt, heftig, verächtlich und beschimpfend im Erachten sein sollen, aufzuführen: „tiefer Widerwille gegen den christ-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0031

lichen Staat"!! Es führt aber auch der Prof. Baumgarten aus, daß „man nach der pseudo-biblischen Ansicht in der Politik immer vom Könige ausgehe und immer wieder auf den König zurückkomme, daß man aber nach der alttestamentlichen Geschichte und Lehre mit viel mehr Wahrheit sagen könne, das Volk ist der Staat" (S. 37), und daß „es uns dabei durchaus nicht beruhigen könne, wenn wir sehen, wie eben vorzugsweise es die Fürsten sind, welche den Titel und den Charakter der Christlichkeit des Staates zu schützen und festzuhalten suchen; denn auch das Reich des Antichristen werde, wie wir gelehrt werden, nicht ohne Cultus sein, ja die Staatsreligion werde eben dort zu ihrem höchsten Flore kommen" (S. 44. f.).

Wie derselbe über den Diensteid denkt und ihn zu interpretiren vermag, erfahren wir aus folgender Stelle: „Der Buchstabe unseres Eides nämlich, und das wird wohl in den meisten Staaten der Fall sein, lautet ganz einseitig dynastisch. Wenn nun Jemand so scrupulös ist, daß er sich schlechterdings durch den Eid an diesen Buchstaben gebunden hält, so darf er als Christ diesen Eid gar nicht leisten, denn dann ist dieser Eid eine solche Verpflichtung für einen einzelnen Menschen, die im Worte Gottes keine Begründung findet, im Gegentheil als höchst bedenklich hingestellt ist. Mir scheint nun, daß in diesem politschen Gebiet, wo die Welt „Ungerechtigkeit säuft wie Wasser und Kameele der Sünde verschluckt", als wäre es Nichts, die christliche Gewissenhaftigkeit auf dem Throne sowohl, wie in dem Volke, um nicht zuweilen sich gänzlich zu verstricken, sich dann und wann an die durch das Wort Gottes geheiligte Regel: „sei nicht allzugerecht" (s. Pred. 7, 17) halten dürfe und müsse. Ich glaube daher, daß wir die vollkommene Berechtigung, ja die Verpflichtung haben, unsern Eid, der dem Buchstaben nach auf den König lautet, so zu verstehen, daß wir dem als König betitelten Landesfürsten oder Herzog als Haupt des Volkes fassen; so daß wir uns nach unserem Eide nicht

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0032

als Königsdiener und Fürstendiener wissen, sondern als Beamte des Staats, der Fürst und Volk gleichmäßig umschließt" (S. 49). — In der That, ist eine solche willkürliche Deutung des Eides zulässig, so folgt auch, daß die im Eide liegende Verpflichtung dadurch völlig illusorisch gemacht wird, und keinen Schutz irgend einer Art gegen die völlige Verkehrung seines Inhaltes mehr darbietet. Wie weit der Prof. Baumgarten damals in diesen seinen verwerflichen Sophismen über den Eid gegangen ist, zeigt sich endlich auch darin, daß er unverhohlen äußert, daß „nach der scrupulös buchstäblichen Auffassung des Eides der Beamtenstand keine Gott wohlgefällige Ordnung mehr sei, in der ein Christ stehen und dienen dürfe, sondern ein Weg, der consequent verfolgt, in das Reich des Antichristen führen müsse" (S. 50). Es wäre ein Leichtes, noch eine Reihe derartiger Aeußerungen beizubringen, die gleichfalls den destructiven Charakter der Anschauungen des Prof. Baumgarten belegen würden, doch enthalte ich mich dessen um so mehr, weil es nicht meine Absicht ist, auf die von demselben in seinen politischen Brochüren behandelten Controversen näher einzugehen, namentlich auch nicht auf seine Erörterung der verbotenen und gebotenen Fürbitte. Es wird dessen aber auch überhaupt nicht bedürfen, als das schon Mitgetheilte mehr als hinreichend sein dürfte zu erweisen, wie unredlich und wie unwahrhaftig die Göttinger Facultät bei Entwerfung jenes Bildes verfahren ist, indem sie alle diese Entwickelungen und Phasen, durch welche der Prof. Baumgarten hindurchgegangen ist, mit keinem Worte erwähnt, und es ist dies um so unverantwortlicher, als sie ausdrücklich jedes Ueberspringen von einem Extrem zum anderen beim Prof. Baumgarten in Abrede nimmt (Gött. Gutachten S. 5). Es wird aber auch keinem nur einigermaaßen einsichtsvollen Auge entgehen können, — trotzdem daß der Prof. Herrmann den Inhalt des Erachtens auch deßhalb beanstandet, weil der Standpunkt des Prof. Baumgarten in demselben als Standpunkt des vulgären Liberalismus, der durch die Phrase kämpft, und „allen oppositionellen Tendenzen der Gegenwart die Hand reicht, während er den conservativen Standpunkt, als den des geschichtlichen Rechts, immer und überall bitter be-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0033

kämpft", bezeichnet worden ist — daß ein großer Theil jener Anschauungen und Doctrinen, die wir soeben zur Ergänzung jenes Göttinger Bildes zusammengestellt haben, sich in den Ausführungen, welche der Prof. Baumgarten in seinem Sacharja gegeben hat und von dem Confistorialerachten in Anspruch genommen sind, repräsentirt findet und in verwandter Weise, wenn auch nicht immer mit so grellen Farben, vorgetragen wird.

Es bleibt nun aber noch die Frage übrig, wie es sich mit jenen Aussagen verhalte, welche die Göttinger Facultät zu diesem ihren Bilde verwandt hat. Es sind diejenigen, in denen der Prof. Baumgarten selbst von sich und seiner Stellung zum Glauben und zur Lehre der Kirche, wie zur Theologie redet, und bekanntlich ist das nicht gar selten geschehen. Hier nun hat die Göttinger Facultät ohne alle und jede Prüfung die einzelnen von ihm ausgesprochenen Aussagen und Behauptungen verwandt, selbst da wo die stattgefundene Contraverse sie hätte auffordern müßen, nicht ohne Weiteres das von ihm Ausgesprochene zu adoptiren. Dieses gilt z. B. von jenem inneren Erlebniß, worauf sich der Prof. Baumgarten so oft bezogen hat, in Bezug auf welches aber gerade zur Frage steht, ob wirklich dasselbe in der Art, wie die Göttinger Facultät es als Geburt eines neuen Menschen in ihm begreift, gefaßt werden könne, oder ob nicht vielmehr in demselben die Anfänge jener Richtung sich kundgeben, in welcher er sich die unmittelbare Gewißheit einer ihm zu Theil gewordenen Geistesmittheilung und eines daraus fließenden, ihm zu Theil gewordenen besonderen Berufes zuschreibt. Ueberdieß nimmt die Göttinger Facultät Alles unbesehen und ungeprüft in ihre Schilderung auf, ohne die entgegengesetzten Aussagen, welche in sehr bestimmter Weise vorliegen, in Betracht zu ziehen. Hat sich es wohl zur Genüge klar herausgestellt, daß sich die widersprechendsten Aeußerungen aus den Schriften des Prof. Baumgarten zusammenlesen und zusammenstellen lassen, so kann es wenig verschlagen, daß die Göttinger Facultät darauf hinweist, daß Dr. Baumgarten doch das Schleiermachersche System tadele, da sein Schleiermacherianismus und insbesondere, daß er das Schleiermachersche Princip

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0034

in das Princip des freies Geistes umgemünzt und zum abstracten Princip absoluter Innerlichkeit erhoben hat (Vgl. Ueber das erforderte und abgegebene Erachten S. 92), schwerlich in Abrede genommen werden kann, und anderseits eine Reihe von Aeußerungen Baumgartens beibringt, mit denen der positive Charakter seiner Doctrinen belegt werden soll. Denn nicht auf diese einzelnen Auslassungen in ihrer Vereinzelung kann es ankommen, da der Prof. Baumgarten mit der größten Naivetät die entgegengesetzten Aeußerungen ausspricht, und sie unbekümmert und gedankenlos nebeneinanderstellt. Auch Hengstenberg schildert diesen seltsamen Dualismus (S. 4. f.), indem er bemerkt, daß das „Hinken" nach beiden Seiten in einer so auffälligen Weise, so daß jede von beiden Seiten unter Umständen mit der vollsten Emphase geltend gemacht werde, nur selten vorkomme. Seine im kirchlichen Sinne zu fassenden Aussprüche heben keineswegs die destructive Tendenz und somit die große Bedenklichkeit seiner antikirchlichen Aeußerungen auf, da es vielmehr auf das Princip ankommt, von welcher seine Grundrichtung getragen und beherrscht wird. Denn sollte man den kirchlich lautenden Aussprüchen des Prof. Baumgarten entsprechende Bedeutung beimessen, so müßten dieselben doch mindestens in ihm selbst so weit kräftig sich erwiesen haben, daß sie die entgegenstehenden schweren Irrthümer überwunden, und das Hervortreten derselben bei dem Prof. Baumgarten verhindert hätten.

Es ist aber auch für die in Rede stehende Frage bedeutungslos, wenn die Göttinger Facultät solche Aussagen des Prof. Baumgarten, wie die, daß das Fürunssein Christi die große Hauptsache sei, auf welche nicht weniger, als Alles ankomme, sowie ähnliche von der Offenbarung der zürnenden und strafenden Gerechtigkeit Gottes in dem Tode und Blute unseres Heilandes, der die volle Sünde und Strafe der Welt aus Liebe zu den Sündern getragen und weggenommen hat, so hinstellt, als ob damit schon entschieden wäre, daß der Prof. Baumgarten die kirchliche Versöhnungslehre theile. Dieß ist ebensowenig der Fall als aus jener Aeußerung des Gött. Gutachtens (S. 8): Was aber die Gerechtigkeit aus dem Glauben betrifft, so erkennt Baumgarten den Stand-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0035

punkt der protestantischen Dogmatik, wonach diese den Begriff des Zurechnens zu der Vorstellung des actus forensis ausbildet, „nicht blos als statthaft, sondern sogar als nothwendig" gefolgert werden darf, daß er die kirchliche Rechtfertigungslehre theilt. Allen diesen vereinzelten Aeußerungen, die das Göttinger Gutachten mit so großer Befriedigung vorbringt, als ob schon dadurch die Frage vor allem Weiteren entschieden werde, treten die im Erachten und in meiner Schrift über das erforderte und abgegebene Erachten genugsam erörterten Stellen gegenüber, so daß mit dem Allem auch nicht das Geringste bewiesen ist. Einen mehr als seltsamen Eindruck muß es aber machen, wenn die Göttinger Facultät ihn als einen solchen schildert, „der zwar allem Zwange und Gesetzeswege auf dem Gebiete der Kirche entgegentrete," aber die kirchliche Ordnung festhalte und „niemals Rath gegeben oder die Hand geboten habe, irgend Etwas von dem Bestehenden aufzulösen oder abzubrechen" (Gött. Gutachten S. 11).

In der That traut man seinen Augen kaum, wenn die Göttinger Facultät Angesichts der bestimmten Beweise vom Gegentheil, die in seinen Schriften vorliegen, sich so ausspricht; aber nicht genug, es wird dieß noch überboten, indem sie fortfährt: „Er meint von der Wirkung wahrer Geistesmacht brauche man nirgends ein schroffes Abbrechen bestehender Verhältniße, geschweige einen gewaltsamen Umsturz aller Ordnungen zu besorgen" (Nachtgesichte I, 123). Diese so von der Göttinger Facultät corrumpirte Stelle lautet vielmehr folgendermaßen: Denken wir uns eine solche in menschlichen Persönlichkeiten ausgewirkte Macht des göttlichen Geistes in der Welt vorhanden und dastehen, wer ist so unverständig oder so feige oder auch so beschränkt, daß er von solcher Geistesmacht irgend ein schroffes Abbrechen bestehender Verhältniße, geschweige einen gewaltsamen Umsturz aller Ordnungen besorgen möchte? Wer, der überall der Wege und Werke des heiligen Geistes kundig ist, wollte nicht einer solchen heiligen Gemeinschaft, zu welcher sich über kurz oder lang in Kraft des prophetischen Wortes die Kirche Christi gestalten wird, das Censor-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0036

amt über den ganzen Bestand unserer Gegenwart ruhig und getrost übergeben in der festen Zuversicht, daß auch nicht das geringste Stück irgend eines wahren und göttlichen Gutes in Gegenwart und Vergangenheit von dem Sinne, dessen höchste Weisheit die Furcht Gottes ist, werde angetastet oder auch nur übersehen werden?" Und diese Stelle, in welcher der bodenloseste, alles Bestehende in Frage stellende Spiritualismus und Radicalismus sich ausspricht, welche sowohl im Erachten, als insbesondere in meiner zweiten Schrift als eine solche mit den klarsten Gründen hingestellt worden ist (vgl. Erachten S. 194. — Ueber das erforderte und abgegebene Erachten S. 170 ff.), verwendet die Göttinger Facultät ebenso blind gegen den Inhalt dieser Stelle, wie zu vornehm, nur einmal nachzusehen, was über die Stelle ausgesagt ist und ausgesagt werden mußte, zu nichts Geringerem, als um die Ordnungsmäßigkeit und die Achtung vor dem Bestehenden bei dem Prof. Baumgarten zu erweisen! Diesem Verfahren der Göttinger Facultät entspricht nur das des Prof. Herrmann (Rechtsgutachten S. 27), der sich auch nicht entblödet hat, das Erachten über die Aeußerung in Anklagezustand zu setzen, „daß Dr. Baumgarten mit den kirchlichen und staatlichen Institutionen fast durchaus zerfallen ist, ihren objectiven Bestand nur wider Willen gelten läßt und ihre sämmtlichen Erscheinungsformen einer völligen Zersetzung und absoluten Umgestaltung nach Maßgabe seiner Theosopheme unterwerfen möchte", obwohl dieß eine notorische Thatsache ist, welche im zweiten Theile des Erachtens unwidersprechlich erwiesen ist. Es mag derselbe sich und sein Urtheil an den oben mitgetheilten Ausführungen des Prof. Baumgarten messen.

Es ist in der That fast rührend, wie die Göttinger Facultät davon redet, daß „allerdings, so wenig er zu den Verzagenden gehöre, so wenig könne er sich den schlechthin Zufriedenen zugesellen", um von da aus mittelst seiner eigenen Versicherungen zu zeigen, wie der Prof. Baumgarten „die Treue an dem Fortschritt, und den Fortschritt an der Treue messen möchte" (Gött. Gutachten S. 12). Und wenn dieselbe dann darauf hinweist, wie

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0037

jedes revolutionäre Beginnen ihm Sünde und Abscheu sei und dies auch auf dem politischen Gebiete, so kann nur in Bezug auf diese und auf gleichlautende von der Gött. Facultät angeführte Stellen gesagt werden, daß es sich auch hier zeigt, wie die völlig heterogensten und sich entgegenstehenden Aeußerungen sich bei dem Prof. Baumgarten finden, wie es denn der Göttinger Facultät sowenig wie dem Prof. Herrmann, der noch obendrein (Rechtsgutachten S. 26) dem Erachten es zum Vergehen anrechnet, daß in ihm auf die Gefahren, welche sein „destructives Princip" in sich birgt, hingewiesen ist, gefallen hat, jene bekannten Aeußerungen des Prof. Baumgarten zu den Tentamen Acten, daß die Berechtigung der gewaltsamen Revolution aus der Schrift zu erweisen sei und andere verwandte hier einschlagende Aeußerungen, deren im Erachten und anderweitig gedacht worden ist, zu ihrem Bilde zu verwenden, wodurch dasselbe jedenfalls der Wirklichkeit entsprechender geworden wäre. Ich unterlasse es hier weiter auf diese Seite einzugehen, und will nur noch bemerken, daß wenn die Göttinger Facultät äußert, daß der Dr. Baumgarten in seinem Streben durch den steten Hinblick auf seinen abgelegten Eid unstützt werde, von dessen gewissenhafter Haltung ihm die Ruhe seiner Seele für Zeit und Ewigkeit bedingt sei, wir Angesichts der von ihm, wie wir oben sahen, gegebenen Erklärung und Zurückweisung der scrupulös buchstäblichen Auffaßung des Eides, wie er es nennt, kein besonderes Gewicht hierauf zu legen vermögen, wenngleich dem Prof. Baumgarten selbst das Alles in seinem Bewußtsein anders erscheinen mag. Aus Allem geht hervor, daß die Göttinger Facultät mit einem vorgefaßten sehr bestimmten Urtheil über Baumgartens Person und Theologie an die von ihr selbst sich zugewiesene Aufgabe schritt — und gerade dies wird zu einem schweren Vorwurf dem Consistorialerachten gemacht S. 16) — sowie, daß diese voraus gesandte Rechtfertigung desselben nichts Anderes beabsichtigt, als für ihr Urtheil, von dem sie sich leiten läßt, auch die Leser zu gewinnen, obwohl die Göttinger Facultät sich das Ansehen giebt, als ob sie erst nach den Erörterungen der Lehren des Prof. Baumgarten im Einzelnen als

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0038

Resultat Einiges über die erkennbare Grundtendenz des Dr. Baumgarten anschließen wolle (Gött. Gutachten S. 17).

Nahm nun die Göttinger Facultät in der geschilderten Weise Partei für den Prof. Baumgarten, und verstand sie sich dazu mit Uebergehung aller dieser bedenklichen Momente, auf welche hier wiederum kurz hingewiesen werden mußte, ein solches Bild des Prof. Baumgarten zu entwerfen, das in sehr characteristischer Weise auf sie selbst ein entsprechendes Licht wirft, so sollte man wenigstens erwarten, daß dieselbe in der Form der gewählten Ausdrücke und Bezeichnungen diese Parteinahme vermieden hätte. Ob aber in der That eine ruhige, allein das Sachliche in's Auge fassende Erwägung bei der Facultät stattgefunden hat, mag Folgendes erweisen. Dem Consistorialerachten wird vorgeworfen Mangel an „gewissenhafter und gründlicher Untersuchung des Thatbestandes", „Unkenntniß der Lehre unserer Kirche" (S. 24). Verdächtigungen, welche auch auf meine Schrift: „Ueber das erforderte und abgegebene Erachten" ausgedehnt werden (S. 41); „absprechendes Urtheil über die innersten Triebfedern des Dr. Baumgarten" (S. 42); „Anflug von Spott" (S. 59); Bemühen den Leser „verwirrt zu machen und wenigstens den Argwohn in ihm zu erregen, es müsse wohl wenigstens Einiges fundamental Irrige und Glaubensstürzende da sein" (S. 65); „künstliche Verrenkung der Glieder von Dr. Baumgartens Lehre"; Ausflucht, die an Leichtfertigkeit in Behandlung einer ernsten Sache grenzt" (S. 82); willkürlichste Umdeutung" (S. 85); „Willkür in Behandlung Baumgartscher Worte" (S. 86); „grobe Mißverständnisse" (S. 88); „willkürliche sinnentstellende Deutungen und ebenso wenig zu rechtfertigende Auslassungen" (S. 90); „unzuverlässige Ausführung des amtlichen Auftrages zum Nachtheile des Angeklagten"; „völlig irreleitendes Bild desselben für die anfragenden Behörden" (S. 94); „Erguß leidenschaftlicher Aufregung" (S. 104). Mit unverkennbarer Beziehung wird geredet über „jenes todte Fortpflanzen von altem Wahrheitsbesitz durch ein geistesmattes aber eben deßhalb oft zum Richten desto eilfertigeres Geschlecht" (S. 116). Die Göttinger Facultät wird so sehr Partei, daß sie ausführt, um unerhörte Behauptungen des Dr. Baumgarten zu schützen, „welche

Macht eines kirchlichen Gesetzthums dem Dr. Baumgarten an seinem Wirkungskreise herausfordernd gegenüberstehe" (S. 118). Mir persönlich wird „traurige Rechthaberei" vorgeworfen, „momentane Leidenschaft und überlegte Vorwürfe" (S. 123), selbst die Nachtgesichte Sacharjas werden als ein „gedankenreiches fruchtbar anregendes Werk" *) bezeichnet unter versteckten Seitenblicken und Andeutungen (S. 134). Das Erachten wird als eine „Parteischrift" bezeichnet und von ihm eine Gesinnung des Uebelwollens ausgesagt (S. 155), nebst „zahlreichen Persönlichkeiten und Ungehörigkeiten." Dabei ist es einfach eine Unwahrheit, wenn die Facultät behauptet, daß das Consistorium sich noch einer weiteren Schrift neben denjenigen bedient habe, auf welche es von der Staatsbehörde hingewiesen war, da aus keiner der übrigen Schriften auch nur ein Wort citirt worden ist (S. 156. — Ueber das erforderte und abgegebene Erachten S. 74). Wiederholt wird dem Erachten Unfähigkeit und Mangel an Fähigkeit (S. 158) vorgeworfen, „eine theologische Rechtsverweigerung" (S. 159); „sehr bestimmte Verdächtigungen" (S. 160); „unbefriedigende Begriffe von den Gesetzen wissenschaftlicher For-

*) Diesem Urtheile gegenüber mag hier das Urtheil Hengstenbergs über die Entlassung des Prof. Dr. Baumgarten in Rostock S. 9. f. stehen: „Darin findet sich allerdings ein Unterschied zwischen beiden Werken (der Apostelgeschichte und der Nachtgesichte Sacharja's), daß das erstere eine Reihe von einzelnen exegetischen Lichtblicken darbietet, während das Werk über Sacharja nur etwa zwei oder drei kleine glückliche exegetische Wahrnehmungen enthält, im Uebrigen, neben Wiederholungen gezwungener Hofmann'scher Exegesen, nur einen Wust der bodenlosesten Räsonnements, die in ihrer Halbschlachtigkeit überall an das Wort des Propheten erinnern: „Ephraim mischt sich unter die Völker, Ephraim ward ein nicht gewendeter Kuchen" so schmacklos wie ein solcher. Darin aber sind beide Werke sich gleich, daß auch in dem ersteren jede Arbeit im Schweiße des Angesichts fehlt, jede wirklich eindringende Forschung, daß sich dem Verf., sobald er den Text ansieht, eine Fülle eigener Gedanken darbietet, denen er nachhängt, und die er in aller Breite darlegt, daß uns hier eine Exegese entgegentritt, deren nachtheilige Folgen die der alten allegorischen Willkür noch überbieten, da diese doch von dem kirchlichen Gemeinglauben geleitet wurde, und deren Ueberhandnehmen das Verlangen nach der Wiederkehr von Gesenius und Genossen veranlassen würde, die doch wenigstens bei dem Buchstaben es manchmal zu befriedigenden Resultaten brachten."

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0040

schung und den Lebensbedingungen einer wirklichen Theologie" (S. 162); „Fehlen der erforderlichen Information" (S. 163) „modernes Kirchenthum des Gesetzes, das wir auch bei der Verfolgung des Dr. Baumgarten erkannt haben" (S. 183); „viel Mißverständniß und Leidenschaft" (S. 198).

Aber nicht genug, daß die Facultät in dieser parteiischen Weise gegen das Erachten verfährt, und Vorwürfe über Vorwürfe auf dasselbe häuft, sie hat so wenig die Unbefangenheit und Gerechtigkeit bewahrt, daß sie nicht nur mich als Verfasser des Erachtens in Anspruch nimmt, was sie immerhin thun mochte, obwohl dies characteristisch ist für die ganze Art des Verfahrens, das man in dieser Angelegenheit eingehalten hat, sondern daß sie mich persönlich heranzieht und bestrebt ist, mich und meine Richtung, die ich angeblich verfolgen soll, in ein möglichst falsches und gehässiges Licht zu stellen. Wenn sie nun zu diesem Zwecke meine im J. 1849 erschienene Schrift: „die evangelische Landeskirche Preußens und ihre öffentlichen Rechtsverhältnisse" in Anspruch nimmt (S. 161), so beweist das nur, wie weit sie sich von der eigentlichen, ihr vorliegenden Aufgabe entfernt hat. Im Uebrigen habe ich für meine Person nichts dawider, da ich mich zu dieser Schrift, obschon sie unter den gewaltigsten Bewegungen jener Zeit erschienen ist — die Vorrede trägt das Datum des 18. Septembers 1848 — und alle Verhältnisse der Kirche und deren Zusammenhang mit dem staatlichen Leben eingehend erörtert, in ihren principiellen Erörterungen noch jetzt bekenne und selbst das, was die Facultät aus derselben ausgezogen hat, um mich wo möglich als mir selbst widersprechend darzustellen, ist durchaus nicht geeignet, wie man bei Vergleichung erkennen wird, diesen Zweck zu erfüllen. Meine Stellung zu dem Bekenntnisse der Kirche ist in jener Schrift ganz dieselbe, wie sie es in dem hier zur Frage stehenden Erachten so viele Jahre später gewesen ist. „In dieser Schrift des Dr. Krabbe," bemerkt die Facultät, „meldete sich zwar der Objectivismus seines jetzigen kirchlichen Standpunktes an." Schon aus dieser Fassung läßt sich erkennen, in welcher Weise die Göttinger Facultät ihr Gutachten über das Erachten abgiebt, wenn sie in dieser persiflirenden Weise von

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0041

einem sich Anmelden des Objectivismus bei mir redet. Meinerseits will ich es ganz dem Urtheile derer anheimstellen, die jene Schrift kennen, ob meine damaligen Grundsätze jetzt wirklich, wie die Facultät behauptet, „einen überstürzenden, dem theologischen und reellen Leben sich entfremdenden, vermeintlich noch conservativeren und objectiveren Objectivismus Raum gemacht haben" (Gött. Gutachten S. 162).

Ich freilich bin nicht in der Lage der Gött. Facultät weder jetzt noch damals Objectivismus nachrühmen zu können, vielmehr muß ich in Bezug auf den mitunterzeichneten Dr. Dorner, damals in Bonn, der sich an den gewaltigen Fragen jener Zeit unter den jetzigen Mitgliedern der Gött. Facultät allein und zwar in einer nur zu charakteristischen Schrift betheiligt hat, sagen, daß er Alles eher, als eine entsprechende Stellung zu dem Bekenntniß der Kirche gehabt hat.*) Der „bloße Erbglaube" erscheint ihm nicht als ausreichend, er will kein bloßes Wiederbekennen der alten Symbole, sondern fordert, daß die Gesammtkirche des evangelischen Deutschlands, da ein neuer evangelischer Bekenntnißact von der Lage der Dinge dringend verlangt sei, (!) ausgerüstet von Oben sich zu diesem Bekenntnisse erhebe (S. 34. 36. 37). Nach dem Dr. Dorner würde dies gemeinevangelische Bekenntniß selbstverständlich die Wirkung haben, daß Jeder, der sich dazu bekennte, im ganzen Kreis des evangelischen Deutschlands das evangelisch kirchliche Bürgerrecht hätte. Die theologischen Facultäten, bemerkt er, haben von jeher für gemeinevangelische Anstalten gegolten; auf dieses Bekenntniß allein wären also ihre Lehrer zu verpflichten, um sie nicht in eine der evangelischen Kirche verderbliche Abhängigkeit von Provinzial- und Landeskirchen zu bringen (S. 38). Man sieht, daß, wenn solche Auffassungen und Ansichten bei der Beurtheilung des Rostocker Consistorialerachtens mitgewirkt und Einfluß geübt haben, dann freilich dessen Verurtheilung von einer solchen Weitherzigkeit, wie

*) Sendschreiben über Reform der evangelischen Landeskirchen in Zusammenhang mit der Herstellung einer evangelisch-deutschen Nationalkirche an Herrn Dr. C. J. Nitzsch in Berlin und Herrn Dr. Julius Müller in Halle von J. A. Dorner in Bonn. Bonn 1848.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0042

sie hier sich ausspricht, nicht anders zu erwarten war. Jedoch auch „die Nothwendigkeit nach einer deutschevangelischen Nationalkirche zu streben" findet sich hier mit Beiseitesetzung aller Glaubens- und Lehrgemeinschaft der bestehenden Kirche dargelegt (S. 47). Ein vollständiger Plan derselben wird von dem Dr. Dorner entworfen und ausgeführt, daß „die Organisation der evangelischen Nationalkirche nicht bei bloß periodisch sich versammelnden Nationalsynoden stehen bleiben könne, sondern daß auch eine Centralgewalt als ständige Trägerin des Gesammtwollens der evangelischen Kirche deutscher Nation constituirt werden müsse, um für die Ausführung der Beschlüsse der evangelischen Kirchenversammlung Sorge zu tragen, an deren Normen sie gebunden und der sie verantwortlich sei" (S. 62). Hier haben wir also den vollständigen politischen Apparat bis auf das Analogon der beliebten Ministerverantwortlichkeit politischer Theoretiker dieser Sorte. Statt der Norm des Bekenntnisses wird hier die Norm der Beschlüsse der evangelischen Kirchenversammlung hingestellt, und statt daß das Bekenntniß der sammelnde Factor ist, wodurch sowohl die Einigkeit im Glauben, als auch die Ausscheidung aller dem Bekenntniß entgegenstehenden Elemente bedingt wird, ist hier von einer Kirchengemeinschaft die Rede, welche schon durch ihr Entstehen gerade das Gegentheil von dem wäre, was der Begriff der Kirchengemeinschaft aussagt.

Welche Einsicht in Kirchenfragen und welches Verständniß derselben dem Dr. Dorner beiwohnt, mag daraus ermessen werden, daß er äußert: „daß die Idee der einen evangelisch-deutschen Nationalkirche, die schon jetzt in so Vielen lebt, sich siegreich durchsetzen wird zu ihrer Zeit, des lebe ich in getroster Zuversicht" (S. 45), ja daß er sagt, eine evangelisch-deutsche Nationalkirche sei „nothwendig, aber auch nach den Zeichen der Zeit möglich und darin sei der Hahnenschrei zu begrüßen, der nach langer dunkler Nacht den Morgen ankündige" (S. 79). So wird es wenigstens bei diesem Mitglied der Facultät nicht befremden können, daß es Sympathieen für gewisse Anschauungen des Prof. Baumgarten zeigt. Ueberhaupt ist es demselben mit „den Zeichen der Zeit" gar eigenthümlich ergangen, da er sogar noch in den

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0043

letzten Jahren auch Bunsens „Zeichen der Zeit" mit besonderem Jubel „als einen Weckruf, in der That auch kräftig genug für Alle, die hören wollen," begrüßt hat, und wenn man sich erinnert, welche Apologie der in Bunsenscher Weise aufgefaßten Gewissensfreiheit der Dr. Dorner zu liefern im Stande gewesen ist (Allgemeine Kirchenzeitung. J. 1855. Nr. 200—202. S. 1625 ff.), so kann man es freilich nur in der Art finden, wenn derselbe die wahre christliche Freiheit der Person und der religiösen Gemeinschaft, die er durch Bunsen vertreten gefunden hat, jetzt dem Prof. Baumgarten zu Gute kommen läßt, und die Glorificirung Bunsens practisch in die Glorification des Prof. Baumgarten übersetzt hat.

Dieser latitudinaristisch unirende Standpunkt des Dr. Dorner wird im Wesentlichen von den übrigen Gliedern der Facultät getheilt, wenn auch dieselben nicht bis zu diesen Extremen, deren der Dr. Dorner fähig gewesen ist, fortgehen mögen, wie es denn auch bekannt ist, daß schon vor einigen Jahren eine Conferenz von Pastoren aus den Herzogthümern Bremen und Verden die kirchliche Stellung der Facultät als ein „schreiendes Mißverhältniß" bezeichnet hat. Hat die Facultät auch nicht auf practischem Gebiete die Union ins Werk zu richten gesucht, weil die Verhältnisse der Hannoverschen Landeskirche dies unthunlich machten, so ist wenigstens gewiß, daß sie theoretisch der Union stets zugethan gewesen ist, und daß sie bei jeder sich ihr darbietenden Gelegenheit gegen diejenigen sich erhoben und geeifert hat, welche lutherisches Bekenntniß vertraten, und lutherische Glaubensgemeinschaft und Lehrgemeinschaft forderten. Diese ihre bis zur unmittelbaren Gegenwart vielfach an den Tag gelegte Richtung hat sie in ihrem in der Baumgartenschen Sache mit unverkennbarer Animosität gegen die lutherische Richtung abgegebenen Gutachten aufs Neue beurkundet, und indem sie sich zu den Irrlehren und nicht minder zu den principiell destructiven Tendenzen des Prof. Baumgarten, freilich oft in großer Unschuld und ohne zu wissen, was sie that, bekannte, hat sie sowohl ihre Stellung als lutherische Facultät innerhalb einer lutherischen Landeskirche verleugnet, als auch sich ihrer sie an das lutherische Bekenntniß bindenden

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0044

Verpflichtung entschlagen. Die Göttinger Facultät, welche damals in ihrer erwähnten Denkschrift es für ihre Pflicht erachtete, freimüthig und offen die Gefahren darzustellen, von welchen die theure evangelische Kirche jetzt umringt sei (S. 16), hat kein Auge gehabt für die Gefahren, welche in den destructiven Principien des Prof. Baumgarten für die Lehre und die Ordnungen der Kirche liegen. Statt dessen hat sie, auf der Basis ihrer früher behaupteten Lehrfreiheit stehen bleibend, thatsächlich der ärgsten Lehrwillkür das Wort geredet, und sich dabei nicht selten theils einer völligen Umdeutung des Inhaltes, theils einer völligen Preisgebung des lutherischen Bekenntnisses schuldig gemacht. Es wird sich nun im Folgenden zeigen, ob die Göttinger Facultät ihre Behauptungen und Aufstellungen über den Prof. Baumgarten und seine Theologie genugsam zu begründen gewußt hat, und ob nicht ihr mit Recht die völlige Negation des lutherischen Bekenntnisses in den wichtigsten Lehrpunkten Schuld gegeben werden muß.

Das Göttinger Gutachten steht völlig auf dem Grunde einer dem kirchlichen Bekenntniß abgewandten Theologie, welche nicht nur im unionistischen Sinne überall die specifischen Momente des kirchlichen Bekenntnisses abzuschwächen sucht, sondern auch überall mit den der Kirchenlehre fremdesten und heterogensten Anschauungen und Lehrelementen Vermittlungen eingeht, und sie unbedenklich in die Substanz der theologischen Lehrausführungen aufnimmt. Da die Göttinger Facultät wesentliche Factoren der Schleiermacherschen Theologie und zwar diejenigen, welche zersetzend wirken, festhält, geht ihr die Einsicht in die objectiven und als solche constitutiven Factoren der Kirchenlehre verloren. Darum tritt sie auch apologetisch ein für Doctrinen, welche an die Stelle des göttlichen Factors den menschlichen setzen und an die Stelle der Thaten Gottes subjective Erfahrungen im unmittelbaren Selbstbewußtsein, welche jene erst beglaubigen und feststellen sollen. So kann sie denn auch dem schrankenlosen Subjectivismus des Prof. Baumgarten das Wort reden, indem sie eklektisch aus dem Glaubensinhalt und Lehrsubstrat der Kirche ausscheidet, was ihr mißfällt oder es beliebig umdeutet und Doctrinen, die trotz alles entge-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0045

gengesetzten Vorgebens nicht dem Worte Gottes entnommen, sondern auf dem Boden des Subjects gewachsen sind, unter stillschweigender Negation der im Bekenntniß überkommenen Lehrtradition der Kirche vertritt und auf das Aeußerste vertheidigt, ein Verfahren, welches die Destruction der Lehre und des Bekenntnisses der Kirche an sich einschließt und nach Außen zur nothwendigen Folge haben muß.

Kommt es bei der Beurtheilung von Häresien vom Standpunkt der lutherischen Kirche aus wesentlich darauf an, welches Behältniß dieselben zur heiligen Schrift haben, so wird dieß in besonderem Maße von theosophischen Doctrinen gelten, welche, wie es bei denen des Prof. Baumgarten der Fall ist, zugleich den Anspruch erheben, wesentlich aus der heiligen Schrift hergeleitet zu sein, da schon in der Art der Herleitung sowohl das incongruente als auch das die Häresis bedingende Moment sich zeigen wird und muß. Das Consistorialerachten zog daher vor allem Weiteren die Stellung des Prof. Baumgarten zur heiligen Schrift in Betracht, behauptend, daß derselbe die heilige Schrift weder als absolutes Gotteswort, noch als einzige Quelle der Wahrheit betrachtet, so daß, insofern es beziehungsweise außerordentliche Heilsmittheilungen giebt, anderweitige Erkenntnißquellen des Heiles aufgeschlossen und Glaubenswahrheiten gefunden werden können, welche nicht aus der alleinigen Quelle der heiligen Schrift geschöpft worden sind. Man hätte erwarten sollen, daß die Göttinger Facultät in die principielle Erörterung dieser Punkte durch eine specielle Analysis des Verhältnisses des Offenbarungsbegriffes zur Geschichte, insonderheit zu dem geschichtlichen Leben des Volkes Israel, wie solches vom Prof. Baumgarten gefaßt und verwandt wird, eingetreten wäre. Aber so hoffärtig sie auch abspricht, beschränkt sie sich wesentlich darauf, den Sätzen, daß dem Prof. Baumgarten die Schrift „nichts mehr und Nichts weniger ist als das durch den göttlichen Geist geschaffene Denkmal der für die Heilsentwickelung aller Völker der Erde nothwendigen Geschichte Israels" „als das klassische Denkmal des geschichtlichen Volksleben der Israeliten" „als die vermittelte Ausprägung des israelitischen Volksgeistes für die Zukunft" und dem daraus im

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0046

Erachten entnommenen Nachweise gegenüber, daß Offenbarung und Schrift, weil lediglich in der Geschichte Israels verkörpert gedacht, in bedenklicher Weise vermenschlicht werden, die von mir bereits zurückgewiesenen Instanzen Luthardts und von Hofmanns (vgl. Ueber das erforderte und abgegebene Erachten, S. 99. 100) zu wiederholen, ohne daß es der Göttinger Facultät gefallen hat, die von mir geltend gemachten Argumente zu berücksichtigen und zu widerlegen. Alles beschränkt sich auf die Ausführung, des Prof. Baumgartens Meinung sei, „daß die Wahrheit Israels im heiligen Geiste ruhe, der hier sich seine Wohnstatt und seine Tempel erlas, wie Israels Eigenthümlichkeit ihm eben darin besteht, der gottgestiftete Mittelpunkt centraler und universaler Empfänglichkeit für den heiligen Geist Gottes zu sein, dem alle anderen Nationen sich nur anzuschließen haben. Nie und nirgends sage Dr. Baumgarten, daß die heilige Schrift das Product des störrigen, sündigen Volksgeistes Israels sei, sondern des wahren, in Gottes Willen und Verheißung ruhenden, aber auch durch Gottes That schon seit Abraham gepflanzten und fort und fort bestimmten Israel, das, was es ist, nur in der Einheit mit dem heiligen Geiste ist". „Ihm dürfe diese mächtige, von der Form der neutestamentlichen Stufe kaum zu unterscheidende Wirksamkeit des heiligen Geistes in Israel nicht dahin ausgedeutet werden, als setzte er in dem wahren Israel eine menschliche Thätigkeit und heilige Schrift Production ohne den heiligen Geist" (Gött. Gutachten S. 19. 20). Aber so wenig es dem Erachten eingefallen ist zu behaupten, daß der Prof. Baumgarten die heilige Schrift zum Product des störrigen, sündigen Volksgeistes Israels mache, so daß diese Instanzen der Facultät das, um was es sich handelt, gar nicht treffen, so wenig ist geleugnet worden, daß Israel das von dem Herrn erwählte Volk des Heiles ist, und daß die Offenbarungsthaten Gottes in seine Geschichte eintreten, und in ihr sich successive entwickeln. Aber was hat dieß zu thun mit der Ansicht des Prof. Baumgarten, welche die Offenbarung als objectiven Factor bei Seite setzt, und sie vielmehr so als Theil menschlicher Entwickelung begreift, daß dieselbe in

das geschichtliche Leben Israels hineingezogen und aus seinem Geistesleben abgeleitet wird?

Wenn aber das Greifswalder Gutachten (S. 13) fragt, ob denn die Schrift, wie sie abgeschlossen als Offenbarungsurkunde vorliege, nicht wirklich ein Denkmal dessen sei, was in und an Israel und von Israel aus geschehen ist, so hätte dasselbe sich bemühen sollen den Unterschied nicht zu übersehen, daß wohl die heilige Schrift sich auf das in und an Israel Geschehene bezieht, damit aber noch nicht entfernt im Sinne des Prof. Baumgarten als Product des israelitischen Volksgeistes aufgefaßt werden kann und darf. Und wenn das Greifswalder Gutachten weiter äußert, ob die Annahme von der Nothwendigkeit natürlicher Glieder der Vermittelung im Offenbarungs-Verhältniß Gottes alle transcendente Wirksamkeit Gottes ausschließe, so sind es nicht jene natürliche Glieder der Vermittelung, die in Anspruch genommen worden sind, sondern daß das objective Wort der Offenbarung mit dem israelitischen Volksgeist identificirt und dadurch seiner Transcendenz entkleidet und vermenschlicht wird. Oder meint die Greifswalder Facultät damit etwas gesagt zu haben, wenn sie weiter fragt: Die Offenbarung, wie sie urkundlich dargestellt ist in der Schrift, erscheint sie denn nicht wirklich als eine fortschreitende Reihe von Thaten der in die Zustände der Menschheit eingehenden, erziehenden Liebe Gottes, im Laufe geschichtlichen, also durch Thun und Verhalten des Menschen vermittelten Werdens? Ausdrücklich hat das Erachten es ausgesprochen (S. 20), daß die ganze Offenbarungsgeschichte stetig und innerlich fortschreitend in organischer Abfolge der Heilsthatsachen sich auseinander legt, wie sich dieselben bis zum schließlichen Ausgange aller Geschichte zwischen Gott und den Menschen vollziehen. Aber wenn sich diese Offenbarungsthaten auch auf das Thun und Verhalten des Menschen beziehen, so werden sie als solche doch nicht durch dasselbe vermittelt, und noch weniger können und dürfen diese als solche dargestellt werden, die sich aus dem Geiste Israels, der als Geist Jehovas aufgefaßt wird, ableiten. Das, was die Offenbarung zur Offenbarung macht, ist lediglich Gottes Wort und That, so daß, wenn statt dessen Israel und seine Geschichte zum

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0048

Factor der Offenbarung gemacht wird, das den Offenbarungsbegriff constituirende Moment der Uebernatürlichkeit und Unmittelbarkeit wesentlich alterirt, ja beziehungsweise aufgehoben und damit auch der Begriff der heiligen Geschichte aufgelöst wird. Das Grundverkehrte dieser Auffassung ist, daß dem Volke Israel, welches das heilige Band für alle Völker werden soll, eine heilsmittlerische Stellung zugewiesen wird.

Zwar, bemerkt das Greifswalder Gutachten (S. 18), finden sich bei Bg. unklare, überschwängliche und zweideutige Ausdrücke, die wir nur mißbilligen können, wie „sacramentliche Gegenwart" und „Selbstmittheilung Israels oder die Behauptung: wenn Israel sich gleich zum Herrn bekehrt hätte, so würde eine Aufzeichnung des N. T. nicht nothwendig gewesen sein, aber die Facultät weiß sich zu beruhigen, da sie darin nur „abstracte Hypothese" sieht. Sie scheint nicht einzusehen, daß es nicht nur sehr ernstlich gemeint ist, wenn der Prof. Baumgarten von der „sacramentlichen Gegenwart und Selbstmittheilung Israels" redet, sondern daß auch diese Auslassung sehr wesentlich mit den in dieser Beziehung vom Erachten erhobenen Anschuldigungen, die von der Greifswalder Facultät für „völlig ungerechtfertigt" erklärt werden, zusammenhängt. Oder ist es etwa nicht ernstlich gemeint von dem Prof. Baumgarten, wenn er die heilige Schrift „zu einem Denkmal der vollendeten Vergangenheit Israels macht, in welcher Israel seine Geschichte und Gewordenheit der Welt immerdar in äußerlicher und sichtbarer Weise mittheilt" und wenn er um deßwillen dieselbe als „Heilsgabe Israels an die Heidenwelt" gefaßt wissen will? Also recht eigentlich wird Israel eine heilsmittlerische Stellung zuerkannt, und damit wir nicht zweifeln können, wie solches gemeint sei, wird als der Zweck dieser Mittheilung bezeichnet „um die Welt für seine zukünftige Herrlichkeit und Offenbarung empfänglich zu machen und zu bereiten". Wollte man indessen noch versuchen, diesem Gedanken eine andere Deutung und Auslegung zu geben, so wird dieß doch völlig unthunlich, da Israel als „Mittler für die Menschheit" von dem Prof. Baumgarten hingestellt wird, wodurch dasselbe aus seiner normalen Stellung zum Erlösungswerke, dessen es ebensosehr wie die

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0049

Heiden bedarf, herausgerissen wird. Während Beide, Israel und die Heiden, gleich sehr der Macht der Sünde unterliegen und der Strafgerechtigkeit Gottes verfallen sind, verrückt der Prof. Baumgarten die Stellung Israels völlig, wenn er dasselbe zum Factor der Erlösung für die Heidenwelt macht. So kann es nicht Wunder nehmen, wenn ihm die Geschichte Israels einen ganz anderen Inhalt und Charakter gewinnt, als überhaupt von menschlicher Geschichte ausgesagt werden kann. Hier ist auch der Punkt, wo jenes später von uns noch näher zu erörternde Theosophem einsetzt, „daß die Geschichte Israels angelegt sei auf die Herbeiführung einer centralen Stellung eines Individuums zum Menschengeschlechte", durch welches jene Zersetzung der übergeschichtlichen Heilsgeschichte, in welcher die Thatsachen der Offenbarung ihre Wurzel haben, seinen eigenthümlichen Abschluß erhält.

So wenig nun wie die Göttinger Facultät davon etwas gemerkt hat, daß das politische Element alle theologischen Auffassungen und Doctrinen des Prof. Baumgarten durchzieht, und daß nothwendig im Erachten dessen Berücksichtigung principiell und sachlich geboten war — Rudelbach sagt von seiner Theologie: ihre Grundsätze sind nicht bloß politisch gefärbte, sondern innerlich und wesentlich politische (Zeitschrift für die gesammte lutherische Theologie und Kirche J. 1859. H. 2. S. 258.) — so wenig ist ihr auch klar geworden, und dies ist ein schlagender Beweis, wie sie von Oben her notizenartig ihre Kunde abgeschöpft hat von dem, was sie zu beurtheilen und zu vertheidigen unternahm, daß jenes politische Element mit der ganzen Auffassung und Stellung, die er dem Alten Testamente zuweist, auf das engste verknüpft ist. Denn indem das Alte Testament, insofern Israels Geschichte grundlegend ist, als die Offenbarung im specifischen Sinne betrachtet wird, erscheint das Neue Testament, in welchem sich nichts als eine Continuität israelitischer Geschichte darstellen soll, als ein Accidentelles. Alle seine Declamationen, die der Prof. Baumgarten gegen die Heidenkirche richtet, sind nicht nur der Ausfluß seines die Nationalität Israels in verkehrter und carrikirter Weise betonenden allgemeinen Nationalschwindels, sondern recht eigentlich die nothwendige Consequenz seiner Israellatrie.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0050

Das geschichtliche Leben Israels ist mit dem Begriffe der Offenbarung in einer so verwirrenden, die Transcendenz der letzteren aufhebenden Weise verknüpft, daß nicht diese an jenes sich richtet, sondern daß jenes zu einem Theile der Offenbarung selbst gemacht wird. Wenn der Geist Jehovahs so in den Volksgeist Israels eingehen soll, und in der Schrift als dem Denkmal der in zwiefacher Weise vollendeten Vergangenheit des Volkes Israels sich derselbe ausprägt, die Schrift aber zugleich als Heilsgabe Israels an die Heidenwelt betrachtet wird, da die Geschichte Israels heilsmittlerisch ist, so wird auch Israel mit gänzlicher Verschiebung der ihm in der Oeconomie des Heiles zugewiesenen Stellung zum eigentlichen Factor der Offenbarung. Daß aber die heilige Schrift, welche zum Ausfluß und Reflex des Volksgeistes Israels und seines geschichtlichen Lebens herabgedrückt wird, damit aufhört, absolutes Wort Gottes zu sein, wie das Erachten behauptet hat, ist klar, da Gott zur Vollbringung des Erlösungswerkes an der Menschheit weder Worte spricht, noch Thaten thut, welche nicht aus dem geschichtlichen Leben Israels erwüchsen.

Wir haben nicht beim Prof. Baumgarten ein System göttlicher Thaten, welche den Begriff der Offenbarung ausmachen, sondern wir finden einen successiv innerhalb des subjectiven Lebens des Volkes Israels sich vollziehenden Offenbarungsproceß, welcher an die Stelle der objectiven Thaten Gottes gesetzt wird. Nicht „der gottgestiftete Mittelpunkt centraler und universaler Empfänglichkeit für den heiligen Geist Gottes, dem alle andern Nationen sich nur anzuschließen haben" (Gött. Gutachten S. 19), ist ihm Israel, sondern es ist ihm die geheiligte Nation, die Stätte, in welcher die Offenbarungen Gottes sich zeitigen und in allmäligem Wachsthum hervortreten, ja noch mehr, es wird Christus und Israel in Parallele gestellt, und nachdem von der endlichen Bestimmung dieses Volkes für alle Völker der Erde geredet und ausgeführt worden ist, daß, „so wie Christus durch alle Stufen des individuellen Lebens hindurchgegangen ist, wir auch Israel auf allen Stadien der übrigen Völkergeschichte finden", wird jene Bestimmung Israels darin gesehen, „für alle das erlösende und heiligende Haupt zu werden" (Sach. 1,271).

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0051

Und doch leugnet die Göttinger Facultät die auch dem blödesten Auge erkennbare gänzliche Verkehrung des richtigen Verhältnisses des Volkes Israels zu den Thatsachen der Offenbarung. Es verkennt dieselbe das allem geschichtlichen Leben der Menschheit nothwendig transcendent bleibende specifische Moment der Offenbarung, und sieht nicht, daß die Offenbarungsthaten Gottes zu einem Producte Israels werden, zu welchem es bedingend mitgewirkt, ja welches es aus sich selbst herausgesetzt hat. Von einer Entgegensetzung des göttlichen Wortes und der göttlichen That, so daß beide an Israel als das Object, an das sie sich richten, ergehen, ist nicht die Rede. Es versteht sich dabei von selbst, daß nicht von uns verkannt werden soll, daß die Offenbarungsthat Gottes sich auch des geschichtlichen Lebens Israels als Organs ihrer Thätigkeit bedient hat, aber es ist etwas durchaus Anderes, wenn der Offenbarungsinhalt in den Proceß des israelitischen Volkslebens hinabgezogen und die Schrift als Ausprägung des israelitischen Volksgeistes hingestellt wird, während gerade dadurch die Schrift als Wort Gottes sich beweist und bethätigt, daß in ihr nicht Israels Volksgeist, sondern Gottes Geist sich objectivirt und manifestirt. Wird aber sogar die endliche Bestimmung Israels dahin gefaßt, „für alle das erlösende und heiligende Haupt zu werden", so ist damit Israel mindestens zu einem Factor der Erlösung hinauf geschraubt, und diese Potenzirung Israels als Volkes — wir sehen hier ab von dem Zusammenhang dieser Anschauung mit seinem Nationalitätsprincip und der carrikirten Betonung des nationalen Momentes auf politischem Gebiete — trägt eine eben so traurige Vermischung göttlicher Heilsthaten und menschlichen zuständlichen Lebens in sich, die nimmer vermengt werden dürfen, als es an sich unerhört ist, Israels Volk und Volksleben bis zu dem Maaße zu apotheosiren, daß Israel zum erlösenden und heiligenden Haupte der Völker gemacht, und damit die Depotenzirung Christi, als des einigen Mittlers und erlösenden Hauptes der ganzen Menschheit, vollzogen wird.

Es findet aber auch die Göttinger Facultät (S. 20) nichts Bedenkliches darin, wenn der Prof. Baumgarten sagt: „Die erhöhetesten und geweihtesten Momente des wahren Israeliten sind

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0052

Zustände im heiligen Geist. Es ist dies eben nichts Anderes, als was die Kirche unter der Inspiration des alten Testaments meint; denn der heilige Geist Israels ist eben der Geist Jehova's. Demnach haben wir in den alttestamentlichen Schriften das durch den Geist Israels, welcher der Geist Gottes ist, geschaffene und für die Zukunft bestimmte Resultat der Geschichte Israels — zu verehren" (Sach. 1. 289. 290). Und doch tritt uns hier in der unverschleiertesten Weise die Identificirung „der Zustände des wahren Israeliten mit Zuständen im heiligen Geist" und ebenso die Identificirung „des heiligen Geistes Israels mit dem Geiste Jehova's" entgegen und darin auch eine Israellatrie der bedenklichsten Art. Denn das wahre Israel bleibt doch immer der Menschheit angehörend, und eine Aussage, welche den Geist Israels zum Geiste Jehova's macht, und in den alttestamentlichen Schriften nur das durch den Geist Israels, welcher der Geist Gottes ist, geschaffene und für die Zukunft bestimmte Resultat der Geschichte Israels" sieht, ist ihrem tiefsten Grunde nach anthropolatrisch, und verrückt die Marksteine, welche den Geist Gottes und menschlich geschichtliches Leben von einander scheiden und auf ewig von einander scheiden müssen. Hier ist mit runden Worten herausgesagt, daß wir in den alttestamentlichen Schriften nicht Gottes Wort haben, das sich an Israel richtet, nicht Gottes Gabe, die dem auserwählten Volke des Heils gegeben wird, sondern ein „Resultat der Geschichte Israels." Wo bleibt nun die Eingebung der heiligen Schrift? Wie kann sie überhaupt noch aufgefaßt werden als Wort Gottes, das für den Glauben gegeben ist? Es hat dieselbe keinen übernatürlichen Ursprung, sondern sie hat ihn nur in der Geschichte Israels. Die von ihr mitzutheilende Gabe ist durch den Geist dieses selben Israels geschaffen und das für die Zukunft bestimmte Resultat seiner Geschichte! Nicht die Eingebung Gottes ist ihm das specifische, die Schrift als Gottes Wort bedingende Moment, sondern er setzt an dessen Stelle das geschichtliche Leben Israels, welches durch den Geist Israels, welches der Geist Gottes ist, geschaffen ist. Aber die Göttinger Facultät weiß auch dafür Rath, indem sie bemerkt (S. 21): „Allerdings theilt Dr. Baumgarten mit der

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0053

ganzen neueren Theologie das Bestreben, die göttliche und die menschliche Ursächlichkeit bei Abfassung der heiligen Schriften in die unmittelbarste Verbindung zu bringen, und sieht zur Betonung auch der menschlichen Seite Aufforderung genug in der Abstraction und Einseitigkeit, womit früher von der kirchlichen wie jetzt von einer bloßen Restaurations-Theologie die göttliche Thätigkeit von den natürlich seelischen Vorgängen der biblischen Autoren sowie von ihrer inneren Beschaffenheit überhaupt getrennt und abgelöst behandelt wurde. Er schreibt der Persönlichkeit der vom heiligen Geiste erfüllten und gehobenen Männer bei Hervorbringung der heiligen Schriften eine Mitthätigkeit zu, und erregt dadurch das Mißfallen des Consistoriums, das damit die lutherische Lehre von der Inspiration bedroht meint." Diese ganze Ausführung trifft jedoch nicht zur Sache, und kann nur diejenigen täuschen, welche das punctum saliens der Frage entweder nicht zu unterscheiden vermögen oder nicht feststellen wollen. Welche Alternative auf die Göttinger Facultät eine Anwendung leidet, lasse ich dahin gestellt. Das aber ist gewiß, daß es sich hier nicht handelt um eine Mitthätigkeit, auch nicht um die Geltendmachung einer Theorie, die für die menschliche Seite keinen Raum läßt, denn daß der Geist Gottes auf diese eingewirkt und alle Thätigkeit der Propheten und Apostel geleitet hat, schließt jene Annahme nicht aus, wohl aber ein, sondern darum, daß der Prof. Baumgarten die göttliche That der Eingebung leugnet und es in Abrede nimmt, daß das Wort der heiligen Schrift geredet ist von den heiligen Männern Gottes aus Gottes Geiste, welcher eben nicht der Geist Israels ist, und daß dasselbe Offenbarung des heiligen Geistes ist.

Und wenn die Göttinger Facultät fragt, in welchem der lutherischen Bekenntnisse sich eine Theorie über die Art der Inspiration oder gar eine so ungenügende, welche für die menschliche Seite keinen Raum läßt, mit welcher gegen das Erachten erhobenen Anschuldigung sie den Thatbestand falsch darstellt, so hätte sie lieber bedenken sollen, daß sie sich deßhalb nicht findet, weil die ganze Kirche von jeher einverstanden gewesen ist über die Theopneustie, welche sie als eine Grundvoraussetzung betrachtete,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0054

und daß ihr das Specifische derselben der Act der Eingebung von Seiten Gottes gewesen ist, also dasjenige Moment, welches von dem Prof. Baumgarten geleugnet wird. Es hatten die lutherischen Symbole keine Veranlassung eine Inspirationstheorie aufzustellen, da die Römischen Gegner die wirkliche Eingebung der Schrift, also den Punkt, der hier allein in Betracht kommt, anerkannten. Die Göttinger Facultät weiß aber auch nur in den herkömmlichen Gemeinplätzen von einer bloßen Restaurationstheologie zu reden, welche die göttliche Thätigkeit von den natürlich seelischen Vorgängen der biblischen Autoren, sowie von ihrer innern Beschaffenheit überhaupt trenne und ablöse, zeigt aber darin nur, daß auch sie in der Thatsache der Inspiration die göttliche Causalität, das Werk Gottes, wodurch die Inspiration allein zur Inspiration wird und ihren objectiven Charakter gewinnt, zu beschränken sucht. So wenig in Abrede genommen werden kann und darf, daß die Offenbarung innerhalb der geschichtlichen Bedingnisse der Menschheit sich vollzieht, und der Act der Eingebung auf die intellectuellen Kräfte der Propheten und Apostel seine bestimmte Beziehung und Einwirkung gefunden hat, so gewiß ist es, daß die übernatürliche und unmittelbare Mittheilung und Eingebung von Seiten Gottes weder geleugnet, noch auch nur beschränkt werden darf, wenn nicht der Begriff selbst zerfallen soll. Denn das Wort der Schrift unterscheidet sich nur dadurch von jedem bloß menschlichen Worte, daß es als Gottes Wort auch Gottes Gabe ist, und daher auch an Gottes Eingebung gebunden ist.

Es kann daher nur Erstaunen erregen, wenn die Göttinger Facultät glaubt, damit irgend etwas über den hier zur Frage stehenden Lehrpunkt gesagt zu haben, wenn sie eine Lanze einlegt gegen diejenigen Theologen, welche die Inspiration auch der Accent- und Vocal-Zeichen annehmen zu müssen glaubten, und ohne daß hierzu irgend welche Veranlassung vorlag, diese Ansicht dem Consistorium aufbürden möchte. Dagegen ist sie völlig den Nachweis schuldig geblieben, daß der Begriff der Inspiration überhaupt bestehen kann mit einer Auffassung, nach welcher die heilige Schrift Darstellung oder Verkörperung der göttlichen Geschichte des wahren Israels ist. Alles, was sie vorzubringen weiß, läuft

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0055

schließlich darauf hinaus, daß das Erachten „die Betheiligung der psychischen menschlichen Thätigkeit trotz seiner Lehre von dem Israel einwohnenden heiligen Geiste dem Dr. Baumgarten als Sünde anrechne" (Gött. Gutachten S. 22). Aber mag der heilige Geist immerhin Israel einwohnen, so coincidirt er doch nicht mit demselben und seiner Geschichte, so daß die heilige Schrift als das durch den Geist Israels geschaffene und für die Zukunft bestimmte Resultat der Geschichte Israels angesehen werden dürfte. Zugleich versichert die Göttinger Facultät, daß das Erachten nur ein absolutes, transcendentes Gotteswort übrig behalten müsse, und führt dann weiter aus, „daß gerade bei dieser Ansicht die eigentliche Inspiration der heiligen Männer völlig hinfällig werde, indem so das Wort Gottes nur von außen an sie herankäme, und ihnen nichts höheres zugeschrieben werden dürfte, als die allgemeine natürliche Empfänglichkeit für die von Gott geformten Laute oder Worte oder Bilder?" Auf diese letztere Instanz einzugehen, bedarf es nicht, da die absichtliche Carrikirung bei derselben klar zu Tage liegt; höchst seltsam aber ist es, daß diese schiedsrichterliche Göttinger Facultät, welche mir vorwirft, die menschliche Seite bei der Inspiration unbeachtet gelassen zu haben, gar kein Auge dafür hat — was doch, wenn nur eins beachtet sein sollte, das unendlich Wichtigere ist — wie bei dem Prof. Baumgarten die göttliche, unmittelbare und transcendente Wirksamkeit verwischt wird. Die Betonung der Transcendenz des göttlichen Wortes war um so nothwendiger, als der Prof. Baumgarten keine von dem Geiste Gottes gewirkte Eingebung der Worte und der Sachen kennt, sondern beide ihm als Produkt des in dem geheiligten Volksgeiste Israels vorgehenden Geschichtsprocesses erscheinen. Der Kirche aber ist das eingegebene Wort aus der das Moment der Uebernatürlichkeit und Unmittelbarkeit einschließenden offenbarenden Thätigkeit Gottes geflossen, das also nicht, wie es sich beim Prof. Baumgarten findet, als ein aus „dem jeweiligen Lebensberuf Israels" entsprungenes angesehen werden darf.

Die göttliche Causalität zur Entstehung der Schrift bleibt daher das Constitutive für den Begriff der Inspiration, und es darf derselben durchaus nichts zu Gunsten einer menschlichen Cau-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0056

salität oder zur angeblichen Vermittelung der göttlichen und menschlichen Causalität entzogen werden, wenn nicht der Begriff der Inspiration selbst in Frage kommen soll. In diesem Sinne ist die einseitige, das ist ausschließliche Hervorhebung der göttlichen Causalität im Acte der Inspiration eine durchaus berechtigte, und wenn die Göttinger Facultät statt aller weiteren Instanzen mit dem Dr. Luthardt antwortet (Göttinger Gutachten S. 24): „wenn diese Einseitigkeit wirklich kirchlich ist, dann ist kein verständiger Theologe der Gegenwart kirchlich," so mag es dahin gestellt bleiben, was Beide unter einem verständigen Theologen verstehen, aber da sie jedenfalls sich zu denselben rechnen werden, so beweist es nur, wie ihnen, diesen verständigen Theologen, das specifische Moment der Inspiration abhanden gekommen ist. Man begreift aber auch überhaupt nicht, was die Göttinger Facultät (S. 165) mit dem Passus will, auf den sie sichtlich großen Werth legt, daß „die Mittheilung der göttlichen Wahrheit selbst, dieser göttliche, ein Wissen von der Wahrheit erzeugende Act sich nicht vollzogen hat und nicht vollziehbar ist, wenn nicht der Geist Gottes, sei es momentan oder bleibend, Wohnung im menschlichen Geiste, z. B. des Propheten macht." Denn entweder hat der Geist Gottes in der Weise im Geiste des Propheten Wohnung gemacht, wie überall und zu jeder Zeit in Bezug auf den menschlichen Geist gesagt werden kann: Continuität der Geschichte — dann fällt die „Offenbarung" Alten sowohl wie Neuen Testaments zu Boden, wir befinden uns ganz vollkommen auf dem Standpunkt des Rationalismus — oder er hat auf eine specifisch verschiedene Weise Wohnung gemacht, dann haben wir aber Discontinuität der Geschichte. Das A. T. enthält unmöglich blos die Stimme Israels in seinen „geweihtesten Momenten," sondern das vernommene, aber gerade auch als blos vernommen wiedergegebene Wort Gottes.

Daher sind aber auch nicht die „die erhöhtesten und geweihtesten Momente des wahren Israeliten Zustände im heiligen Geiste," weil zwischen den Gnadenwirkungen des heiligen Geistes bei der Inspiration und der menschlichen Entwickelung des wahren Israeliten stets ein nicht auszugleichender Unterschied liegt,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0057

während in dem Acte der Inspiration die göttliche Causalität in dem Antriebe zum Schreiben und in der Mittheilung der Worte und der Sachen weit hinausgegangen ist über Alles, was sich irgend als menschliche Entwickelung und als menschliche Geschichte darstellt. Die Geschichte Israels, gerade ebenso wie die der Heiden von der Sünde durchwirkt, ist nur dadurch eine „heilige," daß in Bezug auf sie die göttliche Stimme unmittelbar von den Propheten vernommen ist. Die Göttinger Facultät aber, die sich so viel darauf zu Gute thut, daß jedem Kundigen bekannt sei, daß über die Art der Inspiration die lutherischen Bekenntnisse nichts aussagen, verleugnet gerade dieses jenem Begriffe wesentliche Moment, über welches von jeher die Kirche einverstanden gewesen ist, und welches daher auch die lutherischen Bekenntnisse überall vorausgesetzt haben. Wenn sie aber behauptet, daß meine Inspirationslehre gerade die Inspiration selbst aufhebe, weil sie nur bei einem dem Menschen äußeren oder transcendenten Act Gottes stehen bleibe (Göttinger Gutachten S. 164), so vollzieht sie gerade diese Negation der Inspiration, welche sie mir aufbürdet. Denn sie ist es, welche das wesentliche Moment des Offenbarungsbegriffes leugnet, wenn sie die Eingebung der heiligen Schrift nicht als transcendenten Act Gottes gefaßt wissen will, obschon dieser transcendente Act, welcher der Göttinger Facultät besonders anstößig und verdrießlich zu sein scheint, recht eigentlich die volle, nicht irgendwie durch ein menschliches Moment, sei es nun der persönlichen Entwickelung oder sei es des geschichtlichen Prozesses, beschränkte göttliche Causalitat aussagt. Diese volle göttliche Causalität ist es, welche allein die Irrthumslosigkeit der Schrift bedingt. Ist dem nicht so, so möge gesagt werden, worauf dieselbe zurückzuführen ist, wenn nicht auf diese unmittelbare Wirkung Gottes bei der Entstehung der Schrift? Es hätte aber auch nicht von Seiten der Göttinger Facultät der banalen bereits oben erwähnten Ausführung bedurft, daß „schon die Darbietung göttlicher Offenbarung nicht vollzogen, noch vollziehbar sei, wenn der Mensch nicht ein Gott vernehmendes Wesen sei" (Göttinger Gutachten S. 165). Denn wem in aller Welt könnte es einfallen „eine göttliche Inspiration ohne die menschliche Seite den-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0058

ken zu wollen," aber die Göttinger Facultät vermag nicht einzusehen, daß das, was die Inspiration zur „göttlichen Inspiration" macht, lediglich das Werk Gottes ist, daß also nicht von der menschlichen Seite her, an die sich gerade der Inhalt dieser Inspiration richtet, der Begriff der Inspiration sich vollziehen und zu Stande kommen kann, sondern daß allein die volle, ungeschwächte und unbeschränkte göttliche Causalität es ist, welche im Gegensatze zu jeder natürlichen Vermittelung, namentlich zu jedem menschlichen Geschichtsprozesse, und wäre es selbst der Prozeß des Volksgeistes und der Geschichte Israels, das Wesen der göttlichen Offenbarungsthat im Acte der Inspiration ausmacht. *)

Der Lehre, daß die Stimmen des Alten Testamentes als Momente der continuirlich sich entwickelnden Geschichte Israels anzusehen seien, muß auf das Bestimmteste die Lehre der Kirche entgegengesetzt werden, nach welcher wir dieselben vielmehr als eine Unterbrechung dieser Continuität, als die außerhalb des natürlichen Reflexions-Prozesses des menschlichen Geistes stehende und von den Männern des Alten Bundes vernommene Stimme Gottes zu betrachten haben. Will sich die Göttinger Facultät in einer leichten Polemik gegen die Schwierigkeiten und Dunkelheiten, die hiermit verknüpft sind, ergehen, so überlege sie sich wohl, ob

*) Prof. Gaß bemerkt (S. 12.): „Zugeben muß man freilich, daß Baumgartens Aussprüche mit der früher behaupteten „Transcendenz" und „Objectivität" des Wortes Gottes, welche jedes historische und menschliche Substrat zum leeren Mittel herabsetzt, sich nicht vertragen. Allein man erstaunt, mit welcher Leichtfertigkeit das Erachten darüber den Stab bricht. Der „kirchliche Begriff der Inspiration" (S. 10) ist unhaltbar, wie jeder andere, der auf allgemeine Irrthumslosigkeit hinausläuft; das weiß jeder besonnene Theologe" u. s. w. Ungeachtet des obigen Zugeständnisses, welches zu machen Prof. Gaß sich gezwungen sah, will er das Gewicht desselben dadurch abschwächen und zurücknehmen, daß er das Erachten der Leichtfertigkeit beschuldigt, weil der kirchliche Inspirationsbegriff unhaltbar sei. Ich meinerseits muß staunen über die Naivetät dieses Bekenntnisses, womit zugleich das Fundament der Kirchenlehre völlig destruirt wird, kann aber auch um so eher jenen auf ihn zurückfallenden Vorwurf auf sich beruhen lassen, als sich nicht absehen läßt, was denn überhaupt die Schrift sein soll, wenn sie nicht durch die transcendente und unmittelbare Wirkung Gottes geschrieben und eben um deßwillen frei von Irrthum sein soll.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0059

Alles, was sie vorbringt, nicht eine genau gleichgeltende Anwendung auf die Erscheinung unseres Herrn auf Erden und seines außerhalb des natürlichen Vermittlungsganges stehenden Wissens von sich selbst erleidet. Oder die Göttinger Facultät verschließe sich vielmehr nicht der Einsicht, daß die von ihr adoptirte Lehre des Dr. Baumgarten, nach welcher die Heilsgeschichte Alten Testaments zusammenfällt mit der menschlichen geschichtlichen Entwickelung Israels, unvermeidlich zu der Consequenz führen muß, daß eben die Erscheinung Christi selbst nichts anderes als die höchste Blüthe dieses Processes ist; daß der Sündenfall und der in Christo außerhalb der Continuität jenes Processes gesetzte neue Anfang menschlicher Entwickelung Worte ohne ernstlich genommene Bedeutung sind; kurz, sie möge erkennen, daß sie im Begriff steht, eine neue Auflage des Rationalismus in vorsichtigeren und kunstreicheren, oder wenn man lieber will, geschraubteren Wendungen zu geben.

Hat schon unsere bisherige Erörterung gezeigt, welche bedenkliche Stellung die Göttinger Facultät zur Lehre von der heiligen Schrift und deren Inspiration einnimmt, so wird diese noch schärfer im Folgenden hervortreten. Wir thun hier einen tiefen Blick hinein in die Stellung der modernen Theologie, der es völlig fern liegt, den Inhalt des christlichen Glaubens und somit auch der Lehre aus der heiligen Schrift als Quelle zu entnehmen. Seit Schleiermacher ist diese Theologie dahin gekommen, nur aus dem unmittelbaren Selbstbewußtsein durch entsprechende Analysis desselben den Glaubensinhalt abzuleiten, und im Wesentlichen ist dies noch immer die Stellung der Epigonen Schleiermachers, so verschieden auch ihre Versuche, das im Selbstbewußtsein Gefundene mit der christlichen, durch Offenbarung gegebenen Wahrheit zu vermitteln, ausgefallen sind. Aber indem die innere Erfahrung das Schiboleth dieser Richtung ist, hat sie so wenig eine Erkenntniß von der Nothwendigkeit, die Offenbarung als den festen objectiven Factor zu betrachten, und aus der heiligen Schrift zu schöpfen, daß sie gerade dagegen ihre Instanzen erhebt und die heilige Schrift nur als Regel und Norm für den Glauben anerkennen will, womit eben sowohl das Schleiermacher'sche Princip

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0060

intact zu erhalten, als auch andere, nicht auf dem Boden der positiven Offenbarung erwachsene Doctrinen allenfalls aufrecht zu halten versucht wird. Es ist aber ein trauriger Beleg, wie es mit der Auffassung und Behandlung des Schriftprincipes in der lutherischen Kirche bestellt ist, daß zwei Facultäten derselben, die Göttinger und die Greifswalder Facultät, hier, wo es sich um die principielle Grundlage der Heilslehre handelt, so weit abzuirren vermögen, daß sie die Lehrabweichungen des Prof. Baumgarten in diesem wichtigen Lehrstücke vertreten, und die Lehre der lutherischen Kirche von der Schrift, für welche die Väter Zeugniß abgelegt, und die sie als ein unveräußerliches Palladium angesehen haben, in Frage stellen. Bei aller Hoffart, welche die Göttinger Facultät bei der Besprechung der dogmatischen Controversen, insbesondere auch in Bezug auf dieses Lehrstück, an den Tag legt, zeigt es sich auf's grellste, wie, im schneidenden Gegensatze zu jener, ihr gänzlich die Einsicht mangelt, was die heilige Schrift der lutherischen Kirche stets gewesen ist, da sie sie aus keiner andern Quelle als aus dieser einzigen, der allein reinen, das Kleinod ihres Bekenntnisses geschöpft hat.

Ich lasse es hier dahingestellt sein, was das Göttinger Gutachten (S. 24) über die angeblichen Widersprüche des Consistoriums meint äußern zu müssen, und will auch nicht weiter untersuchen, ob dieselben nicht vielmehr in dem Dr. Baumgarten in überreichem Maaße sich finden. Ich gehe hier eben so wenig auf die Art und Weise näher ein, wie die Göttinger Facultät diese vermeinten Widersprüche herauszubringen versucht hat; nur einen Punkt will ich herausheben, welcher die Unredlichkeit des Verfahrens der Göttinger Facultät in das Licht zu stellen geeignet ist, zumal da sie obendrein behauptet, daß sich das Consistorialerachten hier eine Unkenntniß der Lehre zu Schulden kommen lasse. Es wird ihm vorgeworfen, daß es die heilige Schrift, welche die einzige Regel des Glaubens sei, auch zur einzigen Quelle mache. Aber statt dessen hat das Erachten (S. 7) die heilige Schrift als die alleinige Quelle gesunder Lehre bezeichnet, aus der die Kirche lediglich und ausschließlich ihren Glauben und die denselben auseinander legenden Glaubenswahrheiten geschöpft habe. Diese Anklage kehrt

im Göttinger Gutachten in verschiedener Form wieder, und auch das Greifswalder Gutachten, nachdem es (S. 5) die bekannte Stelle der Concordienformel: sola sacra scriptura judex, norma et regula cognoscitur etc. citirt hat, führt (S. 21) aus, „daß in den kirchlichen Bekenntnissen doch nirgends die Schrift als alleinige Quelle der christlichen Erkenntniß und des christlichen Lebens, wie es das Erachten verlange, bezeichnet werde". In der That muß man staunen, daß beide Facultäten dasjenige principium cognoscendi in Abrede zu nehmen wagen, durch welches die lutherische Kirche ins Leben getreten ist, da es ihr die Erkenntniß der Heilslehre gegeben und vermittelt hat. Haben etwa nicht die Bekenntnisse unserer Kirche jenes zur Grundvoraussetzung? Gerade weil sie in demselben wurzeln und stets und überall dasselbe geltend machen, haben sie über dasselbe nicht speciell gehandelt und haben es nicht — denn ausgesprochen ist es allerdings in den Symbolen — mit jenem dogmatischen Terminus wiederholt präcisirt. Oder ist dem nicht so? Beide Facultäten mögen denn sagen, wenn sie es können, aus welcher Quelle sonst gesunde Heilslehre zu schöpfen ist, wenn nicht aus der einzigen, allein reinen Quelle der heiligen Schrift? Woher in aller Welt ist die heilige Schrift die einzige Regel und Richtschnur, nach welcher alle Lehrer und Lehren zu richten und zu ertheilen sind, wenn sie es nicht ist, weil wir in ihr die einzige Quelle wahrer Heilserkenntniß, also die einzige Quelle gesunder Lehre, besitzen? Die Göttinger Facultät, die nicht genug davon reden kann, wie das Erachten die heilige Schrift zu einem Gesetzescodex mache, hat nicht einmal ein Bewußtsein darüber, daß sie durch ihre Verwerfung der heiligen Schrift als einzigen Quelle der Heilserkenntniß gerade selbst diese zu einem Gesetzescodex macht. Wenn aber die Göttinger Facultät (S. 165) sagt: „Die Kirche ist unaufhörlich an die heilige Schrift als an die nothwendige Bedingung der Reinheit ihrer Verkündigung innerlich geknüpft, aber nicht als an einen Gesetzescodex, sondern als ein lebendiges Product der Wirksamkeit des heiligen Geistes in den apostolischen Männern und durch sie für die Kirche aller Zeiten", so muß man sich billig wundern, wie diese Auslassung mit ihren anderweitigen Behauptungen sich logisch reimen soll.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0062

Denn wie? Soll die Kirche an die heilige Schrift als an die nothwendige Bedingung der Reinheit ihrer Verkündigung innerlich geknüpft sein, so muß sie doch wohl nothwendig aus derselben schöpfen und zwar allein, wenn nicht noch andere Quellen gesunder Lehre angenommen werden sollen. Leugnet nun aber jenes die Göttinger Facultät und will sie dagegen nur von der heiligen Schrift als der einzigen Norm und Richtschnur wissen, so ist in bester Form der von der Göttinger Facultät dem Consistorium vorgeworfene Gesetzescodex etablirt, nur daß man nicht entfernt einsieht, wie derselbe zu solcher Auctorität bei der Göttinger Facultät gelangt ist, da ihr die aus Gottes Geist eingegebene Schrift nicht die alleinige reine Quelle der Heilswahrheit ist. Es bleibt in der That in dem Zusammenhange der Argumentation dieser beiden Facultäten kein anderer Ausweg übrig als anzunehmen, daß sie ihnen deßhalb einzige Norm und Richtschnur sei, weil die Concordienformel sie als solche bezeichnet, was nur ihre ganz mechanische Auffassung des Schriftprincips trotz ihrer vermeintlich organischen beurkundet.

Die Hervorhebung und Betonung der heiligen Schrift als der einzigen Regel und Richtschnur des Glaubens und des Lebens in den Bekenntnissen unserer Kirche ward nothwendig durch den Umstand bedingt, daß sie das Verhältniß derselben zu der Entscheidung von Lehrstreitigkeiten, in deren Erörterung sie eintraten und die sie allein nach der Schrift beurtheilten, klar herausstellen wollten (Vgl. Ueber das erforderte und abgegebene Erachten S. 97). War ihnen die heilige Schrift die einzige Erkenntnißquelle gesunder Lehre, so folgte auch daraus, daß sie die Norm sein mußte, welche einzig und ausschließlich in Glaubensfragen und Lehrfragen zu entscheiden hatte. Da die Bekenntnisse unserer Kirche weit entfernt waren, sich als bloßen Zeugnissen des Glaubens die normative Auctorität zuzuerkennen, diese auch nach ihrer eignen Auffassung ihnen nur einwohnt, weil sie aus der heiligen Schrift geschöpft sind, so ist klar, daß die letztere ihnen den Inbegriff der Heilswahrheiten enthält, welche in sich objective Gewißheit tragen, da sie aus Inspiration geflossen sind. Wo wäre überhaupt eine andere Quelle, welche durch Mittheilung

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0063

von Heilswahrheiten und Heilsthatsachen gesunde Lehre enthielte oder vermitteln könnte? Die Göttinger wie die Greifswalder Facultät, indem sie die heilige Schrift als alleinige Quelle gesunder Lehre leugnen, brechen, so wenig sie es in ihrer Unklarheit wollen, dadurch mit dem Schriftprincip der lutherischen Kirche. Die Göttinger Facultät stellt dabei die Behauptung auf, daß durch die Annahme, daß die Schrift die einzige Quelle der Wahrheit sei, das Materialprincip unserer Kirche unterschätzt werde, und läßt sich weiter dahin aus: „Ein Satz, der wiederum entschieden altreformirtes, aber nicht ächt lutherisches Gepräge hat und schon durch die Aussage des einfachen christlichen Gemüths widerlegt wird, daß ihm die Autorität heil. Schrift selbst wahrhaft erst durch Christus und seine durch die Kraft seiner Erlösung begründete Autorität feststehe, also durch das Material-Princip" (S. 165). Demnach soll also die Schrift das Zeugniß ihrer Wahrheit nicht in sich selbst tragen, während es doch das specifische Moment der Inspiration ist, daß sie ihre Beglaubigung aus Gottes Geist in sich hat, und keines anderen Zeugnisses bedarf. Denn da Gott selbst Urheber der Schrift ist, erweiset sie sich auch aus sich selbst als aus seinem Geiste geflossen. Es ist aber auch die Loslösung des Materialprincips von dem Schriftprincipe, wie sie hier von der Göttinger Facultät versucht wird, etwas durchaus Unzulässiges da wir uns bei der Erfahrung der Rechtfertigung allein aus dem Glauben auf das objective und gewisse Wort der Gnade stützen, das, aus der Schrift geflossen, durch das Zeugniß der Kirche uns bezeugt wird, aber das auch um deswillen, weil es aus der heiligen Schrift abgeleitet und geschöpft ist, implicite seine Gewißheit in sich trägt. Der rechtfertigende Glaube ist also so wenig von dem Worte der Schrift gelöst, daß er vielmehr in ihm wurzelt. Allerdings ist „schon vor der heiligen Schrift N. T. die Wahrheit und das Leben da gewesen", aber damit nicht mit den apostolischen Zeugen und Trägern des heiligen Geistes auch das Wort Gottes in seiner Urkundlichkeit und objectiven Gewißheit erlösche, ist es durch apostolische Ueberlieferung in der Schrift aufbehalten und bewahrt. Das apostolische Wort und die heilige Schrift sind nicht irgendwie einander entgegenzusetzen, sondern eben dies von

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0064

den Aposteln verkündigte Wort ist in der heiligen Schrift niedergelegt und in ihr enthalten, so daß beide als identisch zu betrachten sind. Nichts kann daher als apostolische Lehre sich geben und geltend machen, was nicht auf dies Zeugniß der Schrift sich zurückführen ließe, so daß die Rechtfertigung allein durch den Glauben auch als Ausfluß desselben betrachtet werden muß; denn es kann nichts Verkehrteres geben, als jene Auffassung des Material-Principes, wie wir es von der Göttinger Facultät ausgesprochen finden, nach welcher dasselbe von der Schrift abgelöst, und damit auch seiner Wurzel und seines festen Stützpunktes beraubt wird. Was die Facultät über „die Aussage des einfachen christlichen Gemüthes" bemerkt, gehört nur zu den vagen Declamationen ihrer modernen Theologie, da wir uns in der fides salivifica nicht auf die Aussagen unseres Gemüthes, nicht auf unsere Gefühle und Empfindungen, sondern auf den Fels, der nicht wanket, auf das Wort Gottes verlassen. Die Göttinger Facultät, welche die heilige Schrift allein als Regel und Richtschnur aufgefaßt wissen will, macht dieselbe zu einem reinen Gesetze, und stellt sie allein in kritischer Hinsicht als Canon und Correctiv hin, aber indem die Schrift rein und lauter das apostolische Zeugniß umfaßt, ist sie auch nothwendig die alleinige reine Erkenntnißquelle der Heilswahrheit, auf welche jedes Zeugniß der Kirche, das aus der Fülle der Schriftlehre sich ableitet, in organischer Weise zurückzuführen ist.

Es bemerkt aber auch die Göttinger Facultät (S. 165. 166): „In auffallendem Contrast mit dieser scheinbar die Schrift erhöhenden, sie zum nackten Gotteswort machenden, aber den heiligen Geist gerade um das Endziel seines Werkes, um die Einigung menschlichen Wissens mit göttlichem bringenden Theorie steht nun aber, das daß Erachten, während es an Dr. Baumgarten die zu geringe Schätzung der heiligen Schrift als inspirirter einziger Quelle rügt, in seinen eignen theologischen Ausführungen auf die heilige Schrift weder als Quelle, noch als Norm wirklich zurückgeht, und fast keine Schriftstelle auch nur citirt." Ich überlasse es Anderen, diese Art von Polemik, deren sich die Göttinger Facultät bedient, zu würdigen. Denn offenbar streut sie hier, wo es sich

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0065

bei einer kirchenrechtlichen Frage um ein Princip handelt, nur Unkundigen Sand in die Augen, wenn sie den dargelegten Vorwurf erhebt, und bedarf es hier wohl nicht der weiteren Ausführung, daß, wenn das Erachten in seiner Beweisführung nicht auf die heilige Schrift zurückging, es lediglich deßhalb nicht geschehen ist, weil es sich in demselben nur um die Stellung des Prof. Baumgarten zu dem Bekenntniß der lutherischen Kirche handelte, das nicht zu der Schrift in irgend welchem Gegensatze steht, sondern aus derselben geschöpft ist. Bemerkt nun auch die Greifswalder Facultät (S. 8), daß das Erachten nirgends den Versuch mache, die Kritik oder das Verwerfungsurtheil über die von Baumgarten vorgetragenen oder ihm beigelegten Behauptungen wirklich aus der Schrift zu begründen, so begegnet uns hier dieselbe Verkennung des aus der heiligen Schrift gebornen Bekenntnisses, das durch ein Verfahren wie das hier verlangte stets aufs Neue principiell in Frage gestellt würde. Es würde dann die Indifferenzirung und somit die Destruction des Bekenntnisses als nothwendige Folge der Leugnung gewisser und fester Lehre eintreten. Heißt es aber weiter: „Ja so wenig Consistenz ist in dem Verfahren des Erachtens, daß, während es die heilige Schrift zur einzigen Quelle der Wahrheit dem Dr. Baumgarten gegenüber machen zu dürfen glaubt, ohne dabei Christi als der ewigen Wahrheitsquelle oder des heiligen Geistes zu gedenken, durch welchen Christus sein Wort innerlich als Wahrheit erkennen lehrt, doch wieder, wie uns scheint, ein Zweifel an dem Dogma unserer Kirche von der Perspicuität und Selbstauslegungskraft der heiligen Schrift sich durch die ganze Praxis des Erachtens hindurch zieht, ja sich seinen Ausdruck in der oben erwähnten Formel giebt, daß die theologische Forschung überhaupt dem Urtheil „der heiligen Schrift und des Bekenntnisses der Kirche“ unterstellt bliebe“ (Gött. Gutachten S. 166), so muß man sich wundern, was bei der Erörterung der Frage nach der Dignität der Schrift als allein reiner Quelle der Heilswahrheit hier das Heranziehen des Verhältnisses des heiligen Geistes, durch welchen Christus sein Wort innerlich als Wahrheit erkennen lehre, ausmachen soll, und obendrein wie darauf der obige Vorwurf gegründet werden

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0066

könne, da doch offenbar dieses letztere Verhältniß einer ganz anderen dogmatischen Gedankenreihe angehört. Wie aber die Göttinger Facultät den Satz, daß die theologische Forschung „dem Urtheil der heiligen Schrift und des Bekenntnisses der Kirche unterstellt bleibe," in Anspruch nehmen kann, begreift sich nur aus ihrer antikirchlichen Stellung zum Bekenntniß der Kirche. Die Richtigkeit jenes Urtheils ruht aber auf dem Zeugniß der Concordienformel: Ut verbum tanquam immotam veritatem pro fundamento ponimus, ita scripta symbolica tanquam veritatis testes in medium recte producimus.

In ähnlicher Weise behauptet die Göttinger Facultät, „daß das Erachten ohne Weiteres die heilige Schrift mit dem Worte Gottes identificire, während die Kirchenlehre sei, daß das Wort Gottes nicht bloß in der heiligen Schrift, sondern auch in der mündlichen Predigt, dem vocale verbum, wenn diese der heiligen Schrift gemäß sei, zu sehen sei." Wo aber hätte das Erachten dieses je geläugnet? Es hat allein betont und geltend gemacht, daß das in der Kirche lebende Wort aus der Schrift geflossen, auf diese zurückzuführen und somit von derselben nicht loszulösen sei. Es ist daher dem Dr. Baumgarten „nicht als Verstoß gegen die Kirchenlehre" angerechnet worden, wenn er noch von einem andern Worte Gottes als dem der heiligen Schrift redet (Gött. Gutachten S. 25), wohl aber ist gegen ihn geltend gemacht, daß er von einem anderen Worte weiß, welches er nicht auf die Schrift zurückführt, ja welches er derselben entgegensetzt, während das in der Kirche lebende Wort der Verkündigung, wenn ihm nicht eine unzulässige und äußerst bedenkliche Stellung gegeben werden soll, als ein aus der Schrift hervorgegangenes betrachtet werden muß. Es mag die Göttinger Facultät selbst zusehen, wie sie diese ihre Ablösung des Wortes der kirchlichen Verkündigung von dem Worte der Schrift zu rechtfertigen vermag. Denn es ist gerade für die in dem Prof. Baumgarten uns entgegentretende Schwarmgeisterei characteristisch, daß dieselbe sich auf ein Wort beruft, das sich neben und außer dem Worte Gottes hinstellt, und somit als ein inneres Licht erscheint, das sich als ein besonderes

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0067

Erkenntnißprincip geltend zu machen versucht. Es hätte sich also auch die Greifswalder Facultät völlig die Bemerkung sparen können (S. 21), daß unter dem Evangelium oder Wort keineswegs, wie es nach der Anklage des Erachtens ebenfalls angenommen werden zu sollen scheint, das geschriebene Wort allein sondern auch das mündlich verkündigte verstanden wird, da dieselbe auch nicht entfernt hier zutrifft. Es ist dem Erachten nicht in den Sinn gekommen, das geschriebene und das mündliche und gepredigte Wort in Bezug auf die von ihnen ausgehende Heilswirkung zu scheiden und sich gegenüberzustellen, wohl aber darf das verbum vocale sich nicht ablösen wollen von dem geschriebenen Worte, weil es nur aus demselben die Bürgschaft hat, Wort Gottes im ausschließlichen und objectiven Sinne zu sein, wodurch es zugleich für den Glauben als solches gewiß wird. Es mag endlich noch zum Ueberfluß darauf hingewiesen werden, daß die Symbole so wenig verleugnen, daß die heilige Schrift von ihnen als einziges Erkenntnißprincip angesehen wird, daß sie vielmehr an den verschiedensten Stellen, namentlich auch in der Einleitung zur Concordienformel, erklären, wie sie allein aus dem Worte Gottes geschöpft seien, und wie alle Heilslehre, welche sie enthalten, aus ihm entnommen und bezeugt sei. Ich kann mich des Nachweises im Einzelnen überheben, da derselbe kürzlich von Dieckhoff gegen von Hofmann mit Bezug auf die vorliegende Frage gegeben ist (Kirchliche Zeitschrift J. 1858. S. 717 ff. S. 854 ff. S. 868 ff.). Den Bekenntnissen unserer Kirche ist die heilige Schrift das zeugende Princip, aus welchem sie erwachsen sind, so daß von ihnen die heilige Schrift als das unicum principium cognoscendi betrachtet und überall verwandt wird. In diesem Sinne wird auch jede andere Quelle, die sich in Bezug auf Glaubenswahrheiten geltend machen möchte, auf das entschiedenste zurückgewiesen. Art. Smalc. Pars II. Art. II.: Regulam autem aliam habemus, ut videlicet verbum Dei condat articulos fidei, et praeterea nemo, ne angelus quidem.

Das Erachten hatte nun nachgewiesen (S. 127 ff.), daß das objectiv gegebene Wort Gottes von dem Dr. Baumgarten in

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0068

einen Factor des menschlichen natürlich vermittelten Geisteslebens, in einen Reflex des israelitischen Volksgeistes aufgelöst werde, um daran die Ausführung zu knüpfen, daß das Wort als der alleinige Träger des Geistes geleugnet, und der in dem Herzen des Menschen, abgesehen von dem Worte, sich bezeugende Geist als Princip des Glaubens hingestellt werde. Die Göttinger Facultät, die das Alles in Abrede nimmt, bemerkt dagegen: „Allerdings will Dr. Baumgarten, der heilige Geist habe seine Wohnstätte nicht in irgend einem Dinge, sondern nur in den Herzen der Menschen (Sach. II, 173. 175); aber ist damit geleugnet, daß die heilige Schrift Mittel oder Vehikel des heiligen Geistes sei? Auch die Bekenntnisse bezeichnen nicht Dinge als Wohnung des heiligen Geistes, sondern die menschliche Persönlichkeit, und vielmehr an dem Consistorial-Erachten ist es in dieser Beziehung dem Bekenntniß gegenüber sich zu rechtfertigen" (Gött. Gutachten S. 29). Indessen wenn von Rechtfertigung dem Bekenntniß gegenüber die Rede ist, so kann es höchstens ein Lächeln erregen, daß die Göttinger Facultät, die in ihrem Gutachten überall factisch mit dem Bekenntniß der Kirche bricht, diese wähnt dem Erachten zuschieben zu können. Wogegen soll nun dasselbe sich rechtfertigen? Etwa dagegen, daß es den Satz Baumgartens in Anspruch nimmt, daß „sowie des natürlichen Wortes auch des geistlichen und ewigen Wortes eigentliche und ursprüngliche Daseinssphäre nicht der feste und starre Buchstabe ist, sondern der Lebensathem des menschlichen Geschlechts" (Sach. II, 173). Es spricht sich darin nur der völlige Spiritualismus des Prof. Baumgarten aus, der den objectiven Träger des göttlichen Wortes in dem Buchstaben der Schrift leugnet, und das Dasein des geistlichen und ewigen Wortes nur in dem „Lebensathem des menschlichen Geschlechts" in Uebereinstimmung mit seiner Theorie, daß sich dasselbe aus dem Geistesleben Israels ableitet, anerkennen will. Aber auch das Greifswalder Gutachten (S. 13) äußert: „Die ursprüngliche und eigentliche Daseinssphäre des Wortes ist ja doch wirklich nicht der Buchstabe, sondern das innere Leben der Menschheit; das Wort der Offenbarung ist ja doch wirklich von allen Propheten eher im Geiste vernommen, in den Aposteln

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0069

lange lebendig gewesen und verkündigt worden, bevor es im Buchstaben aufgezeichnet wurde." Aber wird nicht in der Aussage des Prof. Baumgarten das natürliche Wort und das geistliche und ewige Wort in so unzulässiger Weise in Bezug auf ihre Daseinssphäre identificirt, daß diese für beide der Lebensathem des menschlichen Geschlechtes sein soll? Zeigt nicht schon diese Zusammenstellung das völlig Inadäquate dieser Bezeichnung? Gottes Wort kann nimmer zur ursprünglichen Daseinssphäre „das innere Leben der Menschheit" haben, und wo man solches behauptet, muß auch der specifische Unterschied zwischen Gottes Wort und der Menschen Wort abhanden gekommen sein. Und trifft die Instanz, daß das Wort der Offenbarung in den Aposteln lange lebendig gewesen und verkündigt worden, bevor es im Buchstaben aufgezeichnet wurde, auch nur entfernt die zur Frage stehende Sache? Denn jenes Dictum des Prof. Baumgarten erneuert nur in seiner Weise die schwarmgeistischen Behauptungen der Enthusiasten, nach denen der „feste und starre Buchstabe" in Anspruch genommen und dem geistlichen und ewigen Worte entgegen gesetzt wird, das als ein inneres sich in dem „innern Leben der Menschheit", „in dem Lebensathem des menschlichen Geschlechtes" als ursprünglicher Daseinssphäre darstellen soll. Oder soll das Consistorial-Erachten sich etwa rechtfertigen, daß es (S. 129) die Stelle Sach. II, 324 in Anspruch genommen hat, wo es heißt: „Im Innersten der Kirche wohnt und waltet zu jeder Zeit der heilige Geist, und zwar hat dieser seine Stätte nicht in irgend einem Dinge, sondern nur in den Herzen der Menschen." Daß es dem Erachten nicht hat einfallen können und nicht eingefallen ist, das Wirken des heiligen Geistes in der menschlichen Persönlichkeit in Abrede zu stellen, bedarf wohl keiner Ausführung. Hat aber denn die Göttinger Facultät dafür gar kein Auge, daß, wenn der Prof. Baumgarten dem heiligen Geiste seine Stätte anweist „nur in den Herzen der Menschen" und dabei gegensätzlich sagt „nicht in irgend einem Dinge" er darunter im Zusammenhange seiner Anschauung die heilige Schrift versteht? Daß aber hier dem Prof. Baumgarten nicht etwas imputirt worden ist, was ihm fremd ist, ergiebt sich aus dem

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0070

zur Zeit, als das Erachten geschrieben ward, noch nicht vorliegenden dritten Hefte der Prot. Warnung, wo er sagt (S. 152): „so heilig und göttlich die Schrift immerhin sein möge, sei und bleibe sie doch eine Aeußerlichkeit, ein Ding wie alle übrigen Dinge dieser Welt." Nichts kann klarer sein, als daß der Prof. Baumgarten den heiligen Geist vom Worte der Schrift gelöst denkt, da diese ihm nur eine Aeußerlichkeit, ein Ding ist, das nimmer der Träger des heiligen Geistes sein kann. Während nun die lutherische Kirche die Wirksamkeit des heiligen Geistes allein an die Gnadenmittel bindet, weist der Prof. Baumgarten im Gegensatze hierzu demselben seine Stätte an „nur in den Herzen der Menschen."

Es bemerkt aber das Göttinger Gutachten (S. 30): „Freilich lehrt nun Dr. Baumgarten auch, daß schon zu der menschlichen Seele überhaupt der heilige Geist in einer wesentlichen Beziehung stehe. Diese Seite des menschlichen Geistes ist ihm der Anknüpfungspunkt für jede Offenbarung, und durch sie haben wir die Möglichkeit, die wahre Offenbarung von einer bloß angeblichen zu unterscheiden." Daß nun die Offenbarung Anknüpfungspunkte im menschlichen Geiste habe, wird, richtig verstanden, wohl von keiner Seite geleugnet werden, aber was hat das zu thun mit der Behauptung, daß der heilige Geist, und zwar abgesehen von dem Worte, in einer wesentlichen Beziehung zur menschlichen Seele stehen soll? Es ist dies eine ebenso verkehrte Behauptung als diese, daß wir durch jene Seite des menschlichen Geistes die Möglichkeit haben sollen, die wahre Offenbarung von einer bloß angeblichen zu unterscheiden! Die Göttinger Facultät vermag so wenig sich klar zu machen, worin das Bedenkliche dieser Auslassungen liegt, daß sie ganz getrost erläuternd fortfährt: „Er drückt das so aus, daß der von außen kommenden Gottesoffenbarung die in uns ruhende Gottesidee als das genau entsprechende Echo antworten müsse, wenn wir jene mit unmittelbarer Zuversicht für eine Gottesoffenbarung halten sollen" (Sach. 1, 10). So also statuirt die Göttinger Facultät, daß der natürliche Mensch in seiner in ihm ruhenden Gottesidee — und zwar soll diese das genau entsprechende Echo für die von außen kommende Gottes-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0071

offenbarung sein — das Kriterium besitze, mittelst welches er jene Gottesoffenbarung mit unmittelbarer Zuversicht für eine Gottesoffenbarung halten solle. Ja noch mehr, es wird, nachdem die Cautel hinzugefügt ist: „natürlich vorausgesetzt, daß der noch vorhandene Keim der wahren Gottesidee wirke, und nicht falsche Surrogate sich an die Stelle setzen" — worin liegt denn irgend welche Bürgschaft, daß diese Voraussetzung zutreffe? — sogar behauptet, daß jene von außen kommende Gottesoffenbarung „von dem innern Gottesbewußtsein bewährendes Zeugniß empfängt" (Gött. Gutacht. S. 31). Das aber heißt unverhohlen aussprechen, daß es für den natürlichen Menschen sowohl eine seinem Bewußtsein inhaftende Selbstgewißheit von Gott gebe, als auch daß von dieser die Offenbarung ihr sie beglaubigendes und bewährendes Zeugniß empfange. Dennoch sollen diese Aeußerungen nicht anders zu verstehen sein, als daß sie „sich nur auf die lebendige Empfänglichkeit des Menschen für Gott und seine Offenbarung beziehen". In der That aber sind dieselben herausgesprochen aus einer Grundanschauung, welche den Factor der Offenbarung wesentlich in die Subjectivität des Menschen, „in das innerste Geheimniß seines Wesens und Lebens" verlegt. Dies bezeugt auch Dr. Rudelbach (Zeitschrift für die gesammte lutherische Theologie und Kirche. J. 1859. H. 2. S. 303), der, nachdem er der Winkelzüge, dieses Meeres von Selbstwidersprüchen bei dem Prof. Baumgarten gedacht, endlich seine eigne Doctrin, die Summe seiner ganzen Betrachtung in folgende Worte gefaßt findet, zuerst negativ: „Die Meinung von einer außerhalb der Subjectivität ruhenden Objectivität des Worts, so verbreitet sie auch in unsern Tagen, und mit so hohem Anspruch auf Kirchlichkeit und Christlichkeit sie auch auftreten möge, sei nichts als ein Wahn, den die Fleischlichkeit erzeugt habe und fortwährend nähre, um sich vor dem Gericht des Geistes zu schützen und sich in Bequemlichkeit und Trägheit zu erhalten" (Prot. Warn. 3, 278), dann aber positiv: „Innerhalb des Gebiets der Persönlichkeit ist das göttliche Wort; hier ruhet seine Kraft und Wirkung; hier hat aber auch das alles seinen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0072

Ort, was das Wort dämpft und hemmt" (Prot. Warn. 3, 279). Und nicht mit Unrecht fügt derselbe hinzu: „Hier haben wir also einen festen Punkt, unverblümte, offene Rede, keine captatio benevolentiae mehr, wie sie uns sonst so oft, nur blauen Dunst machend, entgegentritt." Jedenfalls aber sind es Ausführungen, welche eben sowohl das im Erachten bereits Ausgesprochene, als die oben gegebene Erörterung bestätigen.

Es ist nun allerdings richtig, daß der Prof. Baumgarten mehrfach ausspricht, daß durch Wort und Sacrament Gott seinen Rath und Willen an und über uns unserer Seele mittheile (Sach. I, 12. 13. 15). Aber wenn die Göttinger Facultät fragt, wie konnte nach solchen Aussagen das Consistorium dem Dr. Baumgarten zum Vorwurf machen, daß er außerordentliche, d. h. nicht durch äußeres Wort und Sacrament vermittelnde Offenbarung Gottes statuire? so hätte die Facultät lieber erwägen sollen, daß jene Aussagen durchaus nicht die Kraft gehabt haben, jene durch und durch verkehrten anderweitigen Aeußerungen des Prof. Baumgarten über außerordentliche, nicht durch Wort und Sacrament vermittelte Offenbarungen Gottes zu beseitigen, die sich unzweifelhaft bei ihm finden (Sach. II, 79 ff.). Wie konnte umgekehrt die Göttinger Facultät diese ignoriren, und wie es wagen, nichtsdestoweniger zu behaupten, daß der Prof. Baumgarten ungerechter Weise angeschuldigt worden sei? Redet nicht der Prof. Baumgarten von einem „Wege, den der Geist selber ohne Mittel eines Menschen oder Dinges die Seele führt, um sie von der drückenden Herrschaft der Menschen und Dinge zu erlösen und sie in den göttlichen Grund dessen zu versenken und zu verschließen, der allein Freiheit gewährt." Sagt er nicht selbst, daß „dieser Weg immer für etwas außer der kirchlichen Ordnung liegendes angesehen werden muß"? Bezeichnet er ihn nicht selbst, als „dunklen Seitenpfad der von der kirchlichen Heerstraße jählings abbiegt"? Und sagt er nicht endlich, verständlich genug selbst für eine Göttinger Facultät, wenn sie nur verstehen wollte, daß „jener auf dem souveränen Vorbehalt beruhe, vermöge dessen der Geist des Vaters und des Sohnes, der ein ursprüngliches Verhältniß zu jeder Menschenseele

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0073

hat, auch ohne die Mittel und Ordnungen, die durch das Verderben des Fleisches verdunkelt und geschwächt worden sind, mit den Seelen in ihrem tiefsten Lebensgrunde zu verkehren das Recht und die Macht hat, auf daß er sich eine Burg erbaue, die jenem herrschenden Verderben des Fleisches nicht zugänglich ist, und in welcher die Kraft wohnet, immerdar die auch den heiligen Ordnungen und göttlichen Mitteln der Kirche anhaftende Unreinheit hinweg zu nehmen, und dieselben von Zeit zu Zeit in ihre ursprüngliche Göttlichkeit und Geistesmacht zurückzusetzen." Und doch findet die Facultät auch hierin nicht die Annahme außerordentlicher Geisteswirkungen ohne Zusammenhang mit den Gnadenmitteln, noch spricht sie sich mißbilligend aus über die arge hier klar vorliegende Verkehrung aller Heilsordnung. Es hat ihr nicht gefallen, diese Stelle (Sach. II, 79. 80) ganz wieder zu geben, sie führt dieselbe nur stückweise und corrumpirt an (S. 42. f.) und ebenso wenig hat sie sich angesehen, was ich über diese Stelle von Hofmann gegenüber habe bemerken müssen (Ueber das erforderte und abgegebene Erachten S. 144. ff.). Allen jenen von mir oben angezogenen Ausführungen des Prof. Baumgarten gegenüber, die sie freilich sich gehütet hat, ihrem ganzen Umfang und Wortlaute nach anzuführen, kommt das Gött. Gutachten (S. 43) zu der merkwürdigen Schlußfolgerung, „daß in all' diesem nur von persönlicher Erlösung, nicht von einem außerordentlichen Reformatorenberuf die Rede ist, leuchtet von selbst ein." Wir wollen diesen letzteren hier dahin gestellt sein lassen, finden es aber unerhört und unbegreiflich, daß die Göttinger Facultät alle diese Auslassungen von persönlicher Erlösung verstehen will, während sich hier die crasseste Verderbung des Heilsweges offen kundgiebt, wie sie schlimmer nicht wohl vorkommen kann, ohne daß die Facultät daran Anstoß nimmt. Ja sie behauptet sogar, daß der Prof. Baumgarten in jenen Stellen, in denen er auf persönliche Erlebnisse Bezug nimmt, „eine ursprüngliche und unmittelbare That des h. Geistes beschrieben habe, aber keine schlechthin außerordentliche, indem ihr Inhalt wesentlich nur dasjenige sei, was ein Jeder haben kann und soll, und wozu eben auch Dr. Baumgarten an seinem Theile weisen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0074

will". Offener kann nicht die Advocatie und Bürgschaft für solche die ganze Heilslehre zerrüttenden Doctrinen übernommen werden, als es hier von einer theologischen Facultät einer lutherischen Landeskirche geschieht. Und diese grobe Abirrung von der Heilslehre wagt sie mit der Behauptung zu beschönigen, daß in all diesem nur von persönlicher Erlösung die Rede sei. Meint sie wirklich, daß auf diesem Wege das Heil gefunden und angeeignet werden kann? Man übersehe nicht, daß die Facultät in Bezug auf diese Auslassungen des Prof. Baumgarten obendrein sagt (S. 43), „es ist die Gottesgabe, durch welche die selbstbewußte Kindschaft des wahren evangelischen Christenstandes begründet werden soll". Wäre das der Fall, so müßte dieselbe auf dem Wege der bodenlosesten Schwarmgeisterei empfangen werden können, denn leugne die Göttinger Facultät, wenn sie es vermag, daß das Außerordentliche in dem Wege des heiligen Geistes, wie er hier beschrieben wird, nichts Anderes ist, als ein Wirken des h. Geistes, das völlig und durchaus von den Gnadenmitteln losgelöst ist.

Das, was der Prof. Baumgarten doch nur für „starke Seelen" in Anspruch nimmt, „welche sich durch die Mißleitung auch noch so hoher und gefeierten Auctoritäten nicht verlocken lassen, den Nothschrei ihres innersten Wesens zu überhören" (Sach. II, 79), das will die Göttinger Facultät einem Jeden zu Gute kommen lassen, und noch obendrein als die Gottesgabe, durch welche die bewußte Kindschaft des wahren evangelischen Christenstandes begründet werden soll! Daß hier nun aber nicht etwa die Rede ist von einem „Brechen mit der Allgenugsamkeit der Stufe der fides historica und des Buchstabens", sondern von einer nicht durch die Gnadenmittel vermittelten Wirkung des h. Geistes, das zeigt sich unverschleiert darin, daß der Prof. Baumgarten sich nicht gescheut hat, von der „auch den heiligen Ordnungen und göttlichen Mitteln der Kirche anhaftenden Unreinheit" zu reden und ausdrücklich erklärt, daß „man eine Seele in der Tiefe solcher Noth nicht aufrichten und stärken könne durch Hinweisung auf die ordentlichen Mittel und Wege der kirchlichen Thätigkeit". Um aber jedes kaum noch mögliche Mißverständniß dieser Worte abzuschneiden, fügt der

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0075

Prof. Baumgarten hinzu: „Freilich, wenn diese Mittel und Wege in ihrer ursprünglichen Frische und Kraft ständen, wenn nicht jede diese Erinnerung an das ihnen anhaftende Menschliche und Unreine sowohl bei denen, die dadurch wirken, als bei denen, die dadurch empfangen, die empfindlichsten Wunden der zum Tode getroffenen Seele auf die schmerzlichste Weise berührten, so möchte es anders sein". So muß jeder Zweifel schwinden durch den ausdrücklichen Hinweis darauf, daß jene Mittel in ihrer ursprünglichen Frische und Kraft nicht mehr bestehen. Wenn der Prof. Baumgarten aber fortfährt (Sach. 2, 81 f.): „Jetzt aber ist kein anderer Rath noch Ausweg, als daß derselbe Geist, durch dessen Hauch alles fleischliche Wesen der Gläubigen, trotz seiner geistlichen Gestalt und Hülle gerichtet, und wie durch ein Feuer Gottes verzehret wird, das wahrhaft geistliche und christliche Wesen von Grund aus durch sich selber in des Herzens tiefen und verschlossenen Räumen wieder aufrichtet", und die Facultät, nachdem sie (S. 43) den Satz corrumpirt citirt hat, die Worte „durch sich selber" mit gesperrter Schrift drucken läßt, so wird damit noch nicht entfernt beseitigt, was offen vorliegt, daß jener Weg des Geistes ein von den Gnadenmitteln losgelöster ist. Unerhört aber ist es, daß die Göttinger Facultät (S. 45) diesen Weg für „nöthig" erklären kann, welchen Dr. Baumgarten den außerordentlichen nannte. Und es kann wenig verschlagen, wenn die Facultät, um sich einigermaaßen sicher zu stellen, bemerkt: „Aber doch wird man kein Recht haben, nur da von Unreinheit und Ohnmacht der Kirche und ihrer Ordnungen zu reden, wo ein Rückfall in Gesetzlichkeit in sie eindringt: eine nicht ferne, ja noch gar nicht überwundene Zeit mahnt vielmehr mächtig daran, auch einer massenhaften Neubelebung des heidnischen Wesens zu gedenken, zumal in großen Städten" (Gött. Gutachten S. 45. 46). Denn um dies Alles handelte es sich bei der gegen den Prof. Baumgarten erhobenen Anschuldigung nicht, sondern darum, daß der Prof. Baumgarten von den göttlichen Mitteln der Kirche Unreinheit aussagt, und gerade um deßwillen ihnen auch die Heilswirkung abspricht, und auf jenen außerordentlichen Weg des h. Geistes hinweist. Aber es hat die Göttinger Facultät auch

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0076

nicht für nothwendig gehalten, die hier unmittelbar sich anschließenden durch und durch verkehrten Auslassungen des Prof. Baumgarten (Sach. 2, 82) zu erwägen, in denen er die Frage beantwortet, „woher denn ein so aller seiner Geistesgüter beraubter und in die Gefangenschaft seines Fleisches verhafteter Mensch die Gewißheit gewinne, ob der Geist in seinem Innern redet oder abermals die Stimme des Fleisches, wenn auch eine geistliche". Ich enthalte mich jedes weiteren Eingehens auf dieselben, da ich sie in meiner Schrift: Ueber das erforderte und abgegebene Erachten (S. 146 ff) zur Genüge analysirt und erörtert habe, und nehme hier nur Act davon, daß die Göttinger Facultät einer solchen heillosen Verkehrung der Ordnung der Gnadenmittel und der damit unauflöslich zusammenhängenden Heilsordnung sich zustimmig erklärt hat.

Es ist ein gewöhnlicher Kunstgriff derjenigen Art von Polemik, welche sich die Göttinger Facultät erlaubt hat, den Gegensatz, den man bekämpfen will, plump zu entstellen, um ihn dann bequem bestreiten und beseitigen zu können. Denn nachdem sie den schon beleuchteten Vorwurf der Verwechselung der Begriffe Wort Gottes und h. Schrift abermals erhebt, welche auch hier wieder dazu habe beitragen müssen, Dr. Baumgartens Sinn mißzuverstehen, bemerkt sie (S. 32): „Indem nämlich dieser, namentlich auch für die Stiftung des Glaubens geisterfüllte Persönlichkeiten fordert, übrigens weit davon entfernt, der h. Schrift es abzusprechen, daß der h. Geist durch sie wirke, so meint das Consistorium, hierin die Behauptung zu entdecken, daß die h. Schrift als Gnadenmittel entbehrlich sei". Und dabei scheut sich die Facultät nicht — wir erinnern an die oben beigebrachten Belege für das Gegentheil — zu sagen: „Nie kann und wird Dr. Baumgarten eine Glaubensentstehung in der Gegenwart ohne Vermittelung des äußeren Gotteswortes annehmen"!

Indem nun die Göttinger Facultät weiterhin ausführt, daß Dr. Baumgarten mit unserer Kirche die Ueberzeugung hege, daß auch die Predigt der Kirche Gottes Wort enthalte und die Aufgabe habe, bei den Hörern durch den h. Geist den Glauben entzünden zu helfen, bahnt sich dieselbe den Uebergang zu der

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0077

Versicherung: „Und so spricht er immer wieder die gar nicht überflüssige Meinung aus, daß die verkündigende Kirche geisterfüllter Persönlichkeiten bedürfe, d. h. solcher, die nicht von sich selbst und aus dem eigenen Geiste, aber auch nicht bloß aus dem Geiste anderer Menschen oder äußerer Autoritäten, sondern aus eigener Glaubenserkenntniß herausreden" (Gött. Gutachten S. 35). Und in Folgenden weiß sie denn es gar lieblich darzustellen, daß der Prof. Baumgarten „auch nicht darüber in Zweifel lasse, wie es zu solchen geisterfüllten Persönlichkeiten komme, welche die allein genügende Grundlage der rechten Verkündigung des Wortes in der Welt seien". Es gehet hier die Göttinger Facultät denselben Weg, den leider früher von Hofmann ihr vorangegangen ist, die Sachlage völlig zu verwirren, als ob es hier nur um Persönlichkeiten sich handle, welche die Kraft des göttlichen Wortes an sich selbst erfahren haben, um aus solcher Erfahrung heraus das Heil zu bezeugen. Daß die Persönlichkeit dessen, der Zeugniß ablegt, ergriffen und durchdrungen sein muß von dem Worte des Lebens, das ist so selbstverständlich, daß ich darüber kein Wort verliere. Wenn aber die Göttinger Facultät bemerkt, daß solches ihm von Seiten eines Consistoriums Lob sollte eingetragen, mindestens aber dessen Besorgniß vor kirchenauflösenden Tendenzen des Dr. Baumgarten sollte gemindert haben, und wenn auch in ähnlicher Weise die Greifswalder Facultät bemerkt (S. 28): „Es dürfte wahrlich kirchlicher sein, mit in das Verlangen B.'s nach solchen Persönlichkeiten, die Träger des Wortes sind, einzustimmen, als darin einen kirchenzerstörenden, schriftverachtenden Spiritualismus zu beargwohnen", so hätten sich beide Facultäten das Pathos und die übel angebrachte Belehrung ersparen können, wenn sie den Thatbestand der Aeußerungen des Prof. Baumgarten präciser in's Auge gefaßt hätten, während nun ihre Auslassungen im besten Falle allein aus der geringen dogmatischen Schärfe sich erklären, die es mit Unterscheidungen und Begriffsbestimmungen nicht allzu genau glaubt nehmen zu dürfen, und die für beide Gutachten höchst charakteristisch ist. Meinte der Prof. Baumgarten mit solchen Persönlichkeiten keine anderen, als bewußte und lebendige Träger des Wortes, so läge dies völlig außerhalb jeder Discussion, aber

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0078

der Prof. Baumgarten, welcher „die eigentliche und ursprüngliche Daseinssphäre des geistlichen und ewigen Wortes in dem Lebensathem des menschlichen Geschlechts sieht", fordert, „daß wir dieser unmittelbaren Lebensmacht des Geistes, dieses lebendigen, von Mund zu Mund gehenden, dieses von Angesicht zu Angesicht wirkenden Wortes sicher sein müssen, wenn uns der Bestand und Fortgang der Kirche Christi auf Erden nicht unsicher werden soll." Erwägt man nun, daß der Prof. Baumgarten „die Anschauung, nach welcher wir das Wort ausschließlich oder doch vorzugsweise in der Schrift besitzen", bedenklich für die Kirche erachtet, und daß er die Persönlichkeit als die wirksame Macht des Wortes erkannt haben will, worin seine Forderung der geistgewirkten Persönlichkeiten wurzelt, so ergiebt sich uns auch, daß er die Wirksamkeit des Wortes nicht aus diesem selbst herleitet, sondern in die Träger des Wortes verlegt, und so zu der Behauptung gelangt, daß das Wort, das wiederum eins werden müsse mit der Persönlichkeit, nichts anderes sei, als die Offenbarung der zur Leitung und Führung der Gemeinden berufenen Persönlichkeiten in Christo, und daß diese Person-Werdung und Person-Bildung des Wortes die allein genügende Grundlage der rechten Verkündigung des Wortes in der Welt sei (Sach. 2, 164. 173). *) Vgl. auch: Ueber das erforderte und abgegebene Erachten S. 148. f.

Hierin ruht die tiefste Verkennung der Ordnung der Gnadenmittel und die bedenklichste Zerrüttung der Heilsordnung. Denn

*) Beiläufig wollen wir bemerken, daß es mehr als seltsam ist, wenn die Göttinger Facultät (S. 36) dem Erachten die Ansicht obtrudiren will, „als müßte, wo nur dieses äußere Wort gehört oder gelesen wird, auch nothwendig durch die Machtwirkung des mit ihm verbundenen heiligen Geistes seine fruchtbringende Kraft sich einstellen." Sie konnte sich immer des Citats der Augustana, Art. V, und der mehr als trivialen Auseinanderlegung überheben, daß die bekehrende Wirkung des heiligen Geistes nur stattfinde, ubi et quando visum est Deo, denn die Hinweisung des Erachtens hinsichtlich der fruchtbringenden Kraft des göttlichen Wortes auf die Verheißung, daß es nicht werde leer zurückkommen, bezieht sich, wie Jeder, der das Erachten (S. 137) nachliest, erkennen wird, allein auf den specifischen Unterschied des göttlichen Wortes vom menschlichen. In ähnlicher Weise will mir die Göttinger Facultät (S. 168) aufbürden, als ließe ich das Wirken des

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0079

durch die Art und Weise, in welcher hier von der Person-Werdung und Person-Bildung des Wortes geredet wird, zeigt sich, daß wir es nicht zu thun haben mit einem Einswerden des Wortes mit der Persönlichkeit auf dem Wege der christlichen Erfahrung, sondern mit einem Einswerden, wodurch das Wort Offenbarung der Persönlichkeit ist, so daß nicht das Wort Gottes und die gläubige Persönlichkeit auseinander gehalten werden und unvermischt bleiben, sondern so mit einander identificirt werden, daß nicht das Wort die Heilswirkungen bedingt, sondern die „geistgewirkten Persönlichkeiten" es sind, welche sich als die Medien dieser unmittelbaren Macht des Geistes darstellen. Folgerecht würde dies zu einer gründlichen Vermengung des creatürlichen Lebens mit dem Geiste Gottes, aus dem das Wort geflossen ist, führen müssen. Denn ist das Wort nach dem Prof. Baumgarten Offenbarung der geistgewirkten Persönlichkeit, so ist damit auch in der aller bedenklichsten Weise das Leben der Gläubigen mit dem Worte Gottes substantiell vermengt, so daß, da keine Scheidung mehr sich ermöglicht und die „geistgewirkten Persönlichkeiten" aus dem Schatze des ihnen „innewohnenden Geistes" reden und handeln sollen, auch der bedenklichsten Verirrung ohne alle Cautel Thür und Thor geöffnet ist.

Es führt aber die Göttinger Facultät (S. 37) gegen das Erachten aus, daß „es seinen völlig guten evangelischen Sinn habe, wenn „„neben"" dieser allgemein gleichen Darbietung der

---

heiligen Geistes so mit der Schrift verknüpft sein, „daß der Glaube nur unmittelbar durch die Form des Gotteswortes in heiliger Schrift entstehen könne," um daran obligate Anschuldigungen von „magischen sich bis auf die Amts-Lehre erstreckenden Irrthümern" zu knüpfen, „indem da der Wirkung des heiligen Geistes durch mutua colloquia, Lectüre, Predigten und Führungen u. dergl. keine Stelle bliebe; das hieße endlich die Kirche wie die einzelnen christlichen Persönlichkeiten von dem größten Theil ihrer Pflichten für das Reich Gottes entbinden." Wer so, wie hier die Göttinger Facultät, mit allgemeinen, nichtssagenden Redensarten arbeitet und vage, durch nichts belegte Instanzen, die blos den Gegner verdächtigen sollen, anstatt der dogmatischen Argumente beibringt, der wird auf solche Declamationen innerhalb einer wissenschaftlichen Discussion keine Antwort erwarten können.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0080

Gnade oder Selbstdarbietung des lebendigen Gottes durch das äußere Wort noch ein besonderes Wirken des Geistes gelehrt wird, durch welches erst das in dem armen Buchstaben gefaßte Gotteswort (vgl. 2 Cor. 8, 9) sich der Glaubenserfahrung verklärt und nach seiner göttlichen Majestät, Wahrheit und Kraft offenbart." Diese Ausführungen zeigen nur, wie weit die Göttinger Facultät von dem Bekenntniß der lutherischen Kirche abweicht, und wie sie selbst davon bei der Oberflächlichkeit ihrer Kenntniß der lutherischen Kirchenlehre nicht einmal ein Bewußtsein hat. Denn es ist die entschiedenste Lehre der lutherischen Kirche, daß es kein Wirken des heiligen Geistes „neben" dem Worte, kein irgend welches parastatisches Wirken giebt, sondern daß alle Wirksamkeit desselben dem Worte einwohnt. Eben deßhalb hält auch das lutherische Bekenntniß daran fest, daß Gott Niemandem seinen Geist oder Gnade giebt ohne durch oder mit dem vorhergehenden äußerlichen Wort (nisi per verbum et cum verbo externo et praecedente). Diese immanente Wirksamkeit des Wortes ist gerade der specifische Unterschied ihrer Lehrauffassung von derjenigen der reformirten Kirche, welche Wort und Geist als sociae causae betrachtet und daher auch, wie die Göttinger Facultät, neben der Darbietung der Gnade durch das äußere Wort noch ein besonderes Wirken des Geistes daneben zum Zwecke der Glaubenserfahrung und Heilsaneignung lehrt. Diese Lehrauffassung hat die lutherische Kirche auf das bestimmteste ausgeschlossen, da der heilige Geist in geheimnißvoller Weise mit dem Worte verbunden ist, ihm einwohnt und somit ihm seine übernatürliche Kraft mittheilt. Also findet nicht „ein besonderes Wirken des Geistes" statt zum Zwecke der Glaubenserfahrung, sondern alles Wirken des heiligen Geistes ist ein Wirken durch das Wort, welches jedes causale Wirken „neben" dem Worte ausschließt. Es hätte daher die Göttinger Facultät besser gethan wenn sie sich erst gründlicher über diesen Punkt unterrichtet hätte. Meint sie aber, daß Dr. Baumgarten damit wesentlich nichts Anderes aussage, als die symbolische und altkirchliche Formel besagt: „Es genüge nicht der bloß historische Glaube, der nur auf fremdem und dem Geiste äußerlich bleibenden Zeugniß ruhe, es

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0081

müsse vielmehr zum Glauben des Herzens, zum persönlichen Glauben (fides specialis) kommen, wodurch wir selbst unserer Rechtfertigung und Seligkeit gewiß werden (Apologie 68ff. 172), indem er nicht bloß notitia historica, oder cogitatio otiosa, sondern auch fiducia oder diejenige vertrauende Hingabe an die göttliche Verheißung im Worte ist, der sich Gott als Vater und Christus als der Versöhner offenbaren kann" (Gött. Gutachten S. 38), so ist zunächst zu bemerken, daß die hier gegebenen Ausführungen sich auf etwas ganz Anderes beziehen, als auf die Art und auf das Verhältniß der Wirksamkeit des Wortes und des heiligen Geistes, welches zur Frage stand. Im Uebrigen begreift sich kaum, wie es die Facultät über sich vermocht hat, die Stufen der fides historica und der fides salvifica, wie sie sich in der kirchlichen Lehrauffassung darstellen, auf die von dem Erachten in Anspruch genommenen Lehrsätze des Prof. Baumgarten in Anwendung zu bringen, namentlich auf die Ausführungen desselben, daß „Alles, was die Offenbarung enthalte, wie göttlich es auch seinem Ursprunge nach sei, noch nicht belebend und erneuernd wirke, sondern der Buchstabe für sich habe nur die Kraft zu tödten, oder in dem geistlichen Tode zu erhalten, über welchen die Stufe des Buchstabens oder der fides historica noch nicht hinaus sei" (Sach. II, 178. Gött. Gutachten 39). Hier also redet die Göttinger Facultät der spiritualistischen Scheidung des Geistes und des Buchstabens in der h. Schrift das Wort, ja sieht in der letzteren offenbar mit dem Dr. Baumgarten den Buchstaben, der da tödtet. Wie aber dies — zwei so durchaus verschiedene Dinge — mit der fides historica zusammengestellt werden kann, ist schwerlich zu sagen, da Beides nichts Anderes mit einander gemein hat, als die Analogie des Todtseins und des Lebendigseins. Wo „Alles, was die Offenbarung enthält," als tödtender Buchstabe betrachtet wird, da kann auch überhaupt kein geistliches Leben entstehen, da dieses allein aus der zeugenden Kraft der Offenbarung Gottes erwächst.

Mit Recht hat daher auch Rudelbach bemerkt in Betreff der Aeußerung des Dr. Baumgarten: „daß der Buchstabe und zwar nicht bloß der alttestamentliche, sondern auch der neutestamentliche

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0082

tödte" (Prot. Warnung II, 70—72), „daß über Zweideutigkeit dieser Dictamina gewiß Niemand werde klagen — was eine Göttinger Facultät dazu zu sagen vermöge, ist schwerlich dem Dr. Rudelbach in den Sinn gekommen — nur leider sei Alles von Anfang bis zu Ende falsch, gleich kirchen- und schriftfeindlich. Unmöglich könne der Buchstabe der h. Schrift ein Dazwischentretendes, Hineingedrängtes, Trennendes sein, da derselbe ja ganz gewiß, als ein eingehauchtes und eingegeistetes Wort an und durch sich und nicht erst durch den Glauben des Menschen bedingt, als die principale, zeugende und gebärende Kraft des Offenbarungsglaubens zu betrachten sei" (Zeitschrift für die gesammte luth. Theologie und Kirche. J. 1859. Heft 2. S. 298). Wenn nun nichts desto weniger die Göttinger Facultät zum Schutze solcher Auslassungen des Prof. Baumgarten zu sagen vermag, daß jene wichtige altevangelische Unterscheidung der bloßen fides historica und fides salvifica eine für das Erachten des Consistoriums so gut wie gar nicht vorhandene sei, und daß die dürftigen Reste derselben, an die es sich noch erinnert, auf's deutlichste zeigten, wie sehr ihm das Wesen der evangelischen fides sich verdunkelt habe, so will ich hier nur constatiren, daß jene an sich berechtigte Unterscheidung der fides historica und fides salvifica auf die hier zur Beurtheilung stehenden Doctrinen des Prof Baumgarten gar keine Anwendung leidet, behalte mir aber vor, später den Beweis zu führen, wie die Göttinger Facultät den Begriff der fides salvifica im lutherischen Sinne weder erkennt, noch anerkennt. Es wird sich dann aber weiter unten auch ergeben, ob es evangelische Freiheit ist, deren Princip der Prof. Baumgarten vertritt und deren lautere Lehre, wie die Göttinger Facultät behauptet, „durch Verabsolutirung der Gesetzesstufe verdunkelt" werden soll (Gött. Gutachten S. 40), und ob wir es nicht vielmehr mit einer Richtung zu thun haben, die theoretisch fordert und anstrebt, „daß der aus den Elementen des Gottesreiches und Weltreiches zusammenhängende Bestand der gegenwärtigen Verhältnisse aufgelöst werden müsse." Glaubt aber die Göttinger Facultät sich durch die Bemerkung schützen zu können, daß sie anerkenne, „daß Dr. Baumgarten im Eifer

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0083

wider den Geist der Gesetzlichkeit den Segen unterschätze, den für das christliche Leben auch die Gesetzesstufe haben könne" (Gött. Gutachten S. 44), und behauptet sie, „nirgend bezeichne er das zur Gesetzesstufe Gehörige als an sich schädlich oder widergöttlich, sondern es sei nur der Geist der Gesetzlichkeit, d. h. der Wahn der Allgenugsamkeit der Gesetzesstufe, den er bekämpfen wolle, mit dem er scharf und entschieden wolle gebrochen wissen und den er auch da erkenne, wo Manche ihn nicht sehen" (Gött. Gutachten S. 46), so möge sie sagen, wie diese zahme und wiederum auf die Glorificirung des Prof. Baumgarten hinauslaufende Auslegung mit einer so durch und durch destructiven Richtung stimmt und vereinbar ist, für welche „der heilige Geist nur lebt in der Atmosphäre der vollkommensten Freiheit" und deren „Gemeinde des Geistes keine gegebene oder überkommene Ordnung als solche aufnimmt, sondern sie bei aller Ordnungsmäßigkeit jedes Mal und lediglich vom Geiste her bestimmt wissen will." Hierin aber liegt nicht etwa ein Bekämpfen des Wahnes der Allgenugsamkeit der Gesetzesstufe, sondern eine spirituelle Zersetzung aller Bestände, welche im Gebiet des kirchlichen Lebens sich als objectiv gegebene darstellen.

Kommen wir endlich noch einmal, veranlaßt durch die Aeußerungen des Gött. Gutachtens (S. 48 ff.) auf das innere Erlebniß zurück, das der Prof. Baumgarten „in einer ihm unvergeßlichen Stunde erfahren hat," so wird gewiß von keiner Seite geleugnet, daß dies ein zartes und schwer zu durchdringendes Gebiet sei, aber es darf vor Allem nicht übersehen werden, daß das Erachten dasselbe nicht willkürlich herangezogen hat. Es ist geschehen und mußte geschehen, weil der Prof. Baumgarten sich auf dasselbe als auf eine ihm dadurch gewordene Vollmacht beruft. Er sagt nicht etwa, daß er durch den tiefen Ernst dieser Stunden und jener Jahre — denn er spricht davon, daß dieses Ereigniß ihn dann in eine Einöde und Wüste von sieben Jahren geführt habe — bekehrt und zum lebendigen Glauben geführt sei, sondern er sagt, „daß er seitdem wisse, wozu er von Gott vom Mutterleibe her berufen und gesetzet sei, nämlich an

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0084

seinem Theile das Wort von der Freiheit in Christo in die Gegenwart hineinzurufen." Die Göttinger Facultät sucht nun aber dies so darzustellen (S. 51), daß er nur von jenem inneren Erlebniß „im Drange der Vertheidigung und Rechtfertigung gegenüber von Anklagen, in welchen er nur die tiefsten Mißverständnisse erblickte, berichtet habe," aber sie übersieht ganz, daß der Prof. Baumgarten auch in seinem Sach. (II, 79 ff.) unverkennbar auf sich Bezug nimmt, wenn er davon redet, daß vermöge des souverainen Vorbehaltes der Geist des Vaters und des Sohnes auch ohne jene durch das Verderben des Fleisches verdunkelte und geschwächte Mittel und Ordnungen mit den Seelen in ihrem tiefsten Lebensgrunde zu verkehren das Recht und die Macht hat, und daß er in diesen und ähnlichen anderweitigen Auslassungen, die sich finden, die principielle Grundlegung und Rechtfertigung von Erlebnissen zu geben versucht, auf welche er sich bei dem Geltendmachen seines vermeintlichen besonderen Berufes stützt. Die Göttinger Facultät aber sieht in dem Allem nur das „geistliche Wunder der Wiedergeburt" und erklärt „in diesem Erlebnisse nichts Anderes erblicken zu können, als die durch Kirchenlehre und Erfahrung hinlänglich anerkannte Gnadenwirkung des h. Geistes in der Bekehrung" (Gött. Gutachten S. 52). Wie reimt sich dies aber mit der wenige Zeilen vorher sich findenden Aeußerung der Facultät: „wir leugnen nicht, daß viele Aussprüche des Dr. B. im Stande sind, den Eindruck zu machen, als lege er sich eine besondere reformatorische Mission in der Kirche bei?" Das ist es ja eben, was das Erachten ausgesprochen hat, und worüber es hart getadelt wird, das aber aufs engste mit der Frage nach jenem Erlebniß zusammenhängt. Denn führt nicht gerade der Prof. Baumgarten, wie wir oben sahen, diese seine angebliche reformatorische Mission in der Kirche auf jenes innere Erlebniß zurück, da er seitdem weiß, „wozu er von Gott vom Mutterleibe her berufen und gesetzt sei?" Wie stimmt dies zu der Erklärung, welche die Göttinger Facultät von jenem Erlebniß als dem „Wunder der Wiedergeburt" zu geben versucht? In der Wiedergeburt empfängt der Mensch keinen besonderen Beruf, am we-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0085

nigsten „eine besondere reformatorische Mission in der Kirche," sondern er erfährt die vergebende Gnade seines Herrn und damit Leben und Seligkeit. Und solche erfahrene Gnade hebt ihn nicht heraus aus der Ordnung des Heiles, wie sie für die Entwicklung eines Jeden geordnet ist, geschweige denn, daß sie ihm eine besondere, außerhalb des individuellen christlichen Berufs liegende Aufgabe bringen könnte, sondern fügt ihn gerade ein in den ganzen Gang der geordneten Heilsentwicklung, und entbindet ihn eben so sehr von dem Fluch des Gesetzes, als sie anderseits im Glauben das Gesetz wiederum aufrichtet.

Dennoch weiß die Göttinger Facultät nur zu reden von dem „Ueberschwänglichen, das an seiner Aeußerung über die Erfahrung jener inneren Thatsache haste," ja sogar die Aeußerung des Prof. Baumgarten: „er dürfe nicht anders und nicht eher seinen Mund aufthun vor der Gemeinde der Heiligen und vor der Welt der Lüge, bis er die Gewißheit habe, daß jedes Wort seiner Lippen durch die göttliche Kraft des h. Geistes geweiht und gestempelt sei, daß er nicht nöthig habe, irgend etwas zu bekennen oder zu lehren, wovon er nicht nach Inhalt und Form nachzuweisen im Stande wäre, wie es im Ganzen und Einzelnen in die ewige Wahrheit, die in Jesu Christo ist, sich einfüge, und wie er darum auch vermöge, für Alles, was er lehre und bekenne, aus dem Geheimnisse seines Lebens in Christo nicht blos in Ansehung des Was, sondern auch des Wie genügende Rechenschaft zu geben, denn weil er niemals anders, als im Geiste lehre, so hänge Alles mit einander zusammen, und er wisse genau, wie es jedesmal zusammenhänge" (Göttinger Gutachten S. 54) wird vertheidigt und behauptet, „daß der Dr. Baumgarten dies sagen könne, ohne daß daraus ihm sofort der Vorwurf angemaßter Prophetie gemacht werden dürfe," wenngleich die Facultät es für zweckmäßig erachtet hat, vorsichtig hinzuzusetzen: „wir wollen dies zwar keineswegs nach Inhalt und Form vertreten." Und was bringt die Göttinger Facultät denn vor gegenüber jenen unerhör-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0086

ten Behauptungen? Nichts Anderes, „als daß man in unzarter Weise das tiefste Geheimniß seines Lebens angetastet, daß man ihn verletzt habe in den tiefsten Gründen seines religiösen und christlichen Gefühls; daß er sich angeklagt sehe als einen Störer und Verderber der Kirche, ihres Glaubens und ihrer Ordnungen, während er sich doch bewußt sei, die Kirche an seinem Theile bauen zu wollen, und daß in solcher schweren Verwundung des Gemüths der Mensch sich zu flüchten pflege zu dem, was ihm als die höchste Wahrheit seines Daseins vorschwebe." Aber sind das nicht rein willkürliche psychologische Erklärungen, die nur darauf berechnet sind, jene bedenklichen Aeußerungen möglichst abzuschwächen? Was haben sie zu thun mit seiner Behauptung, „daß jedes Wort seiner Lippen durch die göttliche Kraft des h. Geistes geweiht und gestempelt sei"? Redet er nicht davon, daß seine Lehre im Ganzen und Einzelnen in die ewige Wahrheit, die in Jesu Christo ist, sich einfüge, und behauptet er nicht, „daß er niemals anders als im Geiste lehre"? Wenn hier nicht derselbe sich einen außerordentlichen Beruf beilegt, wenn er sagen kann, daß er „wisse und Gott sein Zeuge sei, daß, wo er als Theologe zu reden und zu urtheilen habe, er — — aus der ewigen Wahrheit rede", so hat noch nie Jemand eine Prophetie oder zum Mindesten einen besonderen außerordentlichen Beruf für sich in Anspruch genommen. Freilich hat nun die Göttinger Facultät, nachdem sie geäußert, „Auch der Schüchternste und Blödeste wird unter solchen Umständen zu Zeugnissen über sich selbst getrieben, die in gewöhnlicher Lage der Dinge das Maaß der Bescheidenheit weit übersteigen und eine ungemeine Selbstüberhebung verrathen würden", bemerkt: „Wir verkennen nicht, wie gefährlich eine solche Stellung für das innere Leben dessen ist, der sich darin befindet" (Gött. Gutachten S. 55), aber es würde die Göttinger Facultät gut gethan haben, wenn sie nicht bloß stehen geblieben wäre bei der Erwägung der Gefährlichkeit solcher Stellung für das persönliche Leben, sondern wenn sie, wie es ihre Pflicht gewesen wäre, erwogen hätte, welche Gefahr für die Kirche darin liegt und nothwendig darin liegen muß, wenn der Prof. Baumgarten jene seine angebliche besondere reformatorische Mission in der

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0087

Kirche — und selbst die Göttinger Facultät hat nicht leugnen können, daß er dieselbe sich beizulegen scheine — darauf stützt, „daß jedes Wort seiner Lippen durch die Kraft des h. Geistes geweiht und gestempelt sei". Besser würde sie gethan haben, einmal darüber nachzudenken, was für ein Princip subjectiver Geistesschwärmerei er ausspricht, wenn er sagt: Die Wahrheit Christi, welche ihm durch den h. Geist in seinem Herzen geoffenbaret und versiegelt ist, brenne ihm wie ein heiliges Feuer in seinen Gebeinen, und ist die Stunde da, so breche sie durch und müsse sie hinaus (Prot. Warnung. I. S. 60). Welche Consequenzen hierin liegen, hat der Prof. Baumgarten selbst unverhohlen ausgesprochen (Sach. 2, 120): „Dabei darf es freilich nicht befremden, daß, da die ordentlichen Mittel der Wirksamkeit des Geistes vielfach durch Trägheit des Fleisches unwirksam gemacht werden, der heilige Geist nicht selten in unseren Tagen außerordentliche und verborgene Wege geht, und dadurch thatsächlich in Erinnerung bringen will, daß er kraft seiner göttlichen Machtvollkommenheit, wie der Wind wehet, wo er will, wirket und mittheilt, wo und wem er will (1 Cor. 12, 11), so daß sich vor der Gegenwart seines unbeschränkten Willens jede Theorie und Praxis, wenn auch von noch so geheiligtem Ansehen, zu beugen hat". Das ist allerdings klar und unzweideutig für jeden, der noch sehen kann und will.

Nichtsdestoweniger vermag es die Göttinger Facultät über sich, zu behaupten (S. 55), „daß der Dr. B. mit seiner Forderung im Grunde nichts Anderes verlange, als was die kirchlichsten Männer in den letzten Decennien gefordert haben, nämlich lebendige Persönlichkeiten statt büreaukratischer Maßregeln in der Kirche, lebendige Zeugen statt theologischer Formeln". Was sich dieselbe unter theologischen Formeln gedacht hat, steht dahin. Nach Allem ist es nur zu wahrscheinlich, daß sie damit das kirchliche Bekenntniß in Anspruch nimmt, weil sie überhaupt von der Lehrtradition und ihrer Berechtigung nichts wissen will. Aber mit solchen banalen Phrasen von „theologischen Formeln" und „büreaukratischen Maßregeln" kann man nicht, und gingen sie selbst von einer Göttinger Facultät aus, Doctrinen vertheidigen und aufrecht er-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0088

halten, die schon an sich offenkundig das Gepräge der tiefsten Zersetzung des kirchlichen Lebens an sich tragen. Wer sie gebraucht, verzichtet factisch auf principielle Argumente. Wenn aber gar die Göttinger Facultät (S. 56) zum Zeugniß, „wie wenig der Prof. Baumgarten die geisterfüllten Persönlichkeiten von der h. Schrift losgerissen denke, oder die Wirkung des Worts lediglich von ihnen abhängig mache, oder gar sie an die Stelle des göttlichen Worts setzen wolle", sich auf die Stelle Sach. 2, 179. beruft, „nach welcher Stelle gerade diejenigen, die sich als die wahrhaftigen Kinder des Geistes ausweisen können, einerseits den göttlichen und heiligen Buchstaben (für sich) als tödtenden noch immer erfahren, anderseits sie es sind, die recht eigentlich in dem Heiligthum der Schrift wohnen Tag und Nacht, und haben ihre heilige immerdar selige Lust an allen Geheimnissen", so weiß man freilich nicht, was man sagen soll, wie von der Göttinger Facultät gerade diese Stelle zum vermeintlichen Beweise hat auserkoren werden können. Denn hier zeigt es sich gerade unverhohlen, welche Stellung er „den wahrhaftigen Kindern **des Geistes**" giebt und wie er im Stande ist, von einem göttlichen und heiligen Buchstaben zu reden, der da tödte, während doch nun und nimmermehr der Buchstabe der heiligen Schrift, in den der heilige Geist gefaßt ist, tödtet, sondern recht eigentlich das Leben in sich trägt. Wohl tödtet der Buchstabe des Gesetzes, weil das Gesetz kein Leben geben kann, es ist der Hammer, welcher die Herzen zerschmeißt, aber nicht entfernt kann die Rede davon sein, daß wir den göttlichen und heiligen Buchstaben der Schrift, welche das Wort Gottes ist, noch immer als tödtenden zu erfahren hätten. Denn worauf läuft dieser ganzen Rede Sinn hinaus als darauf, daß nicht mit dem Worte der Schrift der Geist verbunden ist, sondern selbst auf diejenigen, die sich an ihm aufzurichten suchen, tödtliche Wirkung auszuüben vermag, und daß erst, wenn der Geist hinzutritt, auch aus dem Buchstaben Leben quillt. Die Schrift ist hier so lange ein stummes Heiligthum, ein tödtender Buchstabe, bis sie durch den hinzutretenden Geist aufgeschlossen wird, und dieser selbige Buchstabe dann Leben in sich birgt. Es richtet sich also die von dem Prof. Baumgarten überall gewollte und

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0089

ausgesprochene Scheidung des Buchstabens und des Geistes in der Schrift als eine durchaus nichtige, so daß das verurtheilende Wort der Schmakaldischen Artikel hier Platz greift gegen diejenigen, qui acute discernere volunt inter spiritum et literam et neutrum norunt, nec quid statuant, sciunt.

Nur eine so gründliche Verkehrung der Lehre vom Geiste und eine so durch Nichts gerechtfertigte Scheidung des Buchstabens vom Geiste, wie sie sich beim Prof. Baumgarten finden, konnte zu solchen Ausführungen kommen. Daß aber die Göttinger Facultät sie adoptirt, zeigt nur, wie wenig sie im Stande ist, sowohl mit unbefangenem Auge die Doctrinen des Prof. Baumgarten sich anzusehen als auch, wie wenig sie dogmatisch in der Lage ist, dieselben entsprechend vom Standpunkt der lutherischen Kirche aus würdigen zu können. In letzterer Beziehung muß es nicht geringe Verwunderung erregen, wenn man Gött. Gutachten S. 57. „das Resultat dieses ersten wichtigen Abschnitts" sub 1. 2. 3. zusammengefaßt findet. Mit dem Inhalte von 2. 3. könnte man sich, abgesehen davon, daß die Gött. Facultät ihn bei dem Dr. Baumgarten gefunden haben will, relativ allenfalls einverstanden wissen, aber Nr. 1. welch ein Gerede! „Daß Dr. B. die heilige Schrift als inspirirt und als ein göttliches, wenngleich auch menschliches oder genauer, daß er sie als göttlich-menschliches Werk ansieht!" Ist denn nicht für jeden Christen nicht bloß die Geschichte Israels, sondern die ganze Geschichte ein „göttlich-menschliches Werk"? Ist hiermit die „Inspiration" in irgend einer Weise specifisch von den „geweihten Momenten" eines jeden Menschenkindes unterschieden, und haben die Göttinger Theologen, die doch als Rationalisten nicht angesehen werden wollen, wohl ein Recht so stolz auf die Ansicht herabzusehen, welche die Propheten in der That dem Wirken Gottes gegenüber als Automaten ansah, wenn sie selbst — denn hierin findet sich, wie ihre ganze voraufgegangene Entwickelung zeigt, auch ihre Ansicht ausgesprochen — so wenig den Begriff der Inspiration zu specificiren vermochten. In der That ein Gradmesser für die dogmatische Leistungsfähigkeit der Göttinger Facultät!

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0090

Die Göttinger Facultät nimmt darauf die Ausführungen des Erachtens über die Lehre vom Urstande und von der Sünde in Anspruch. Das Seltsamste dabei ist, daß sie einmal (S. 59) in Bezug auf diese Irrthümer sagt, daß der Befund der Irrthümer sehr geringe ausgefallen sei und nichts desto weniger sich darin gefallen hat (S. 61), dem Consistorium Schuld zu geben, daß es „im Blick auf den Katalog der möglichen Häresen der Neigung zu rückhaltlos nachgegeben zu haben scheine, jede häretische Rubrik mit dem Namen des Dr. B. auszufüllen, ohne zu erwägen, daß es damit zu viel und mehr bewies, als es wollte". Aber ist das Erste der Fall, so kann eben das Zweite nicht stattgefunden haben. Sollte aber das Erachten den vorliegenden Lehrstoff in Bezug auf diese Lehrstücke prüfen, so mußte jener darauf angesehen werden, ob er mit dem Bekenntniß übereinstimme oder nicht. Da nun in diesen Lehrstücken von dem Prof. Baumgarten sehr Verschiedenartiges, beziehungsweise Entgegengesetztes ausgesprochen war, lag es in der Sache, daß es im Erachten zur Sprache gekommen ist. Fragt aber die Göttinger Facultät Namens „des nicht gedankenlos lesenden Publikums", wie es bei einem Theologen, wie Dr. Baumgarten, sollte möglich sein, daß ein und derselbe Mann so Entgegengesetztes, Zusammenhangsloses lehre, oder wie man ihn doch, wenn er das thue, für gefährlich ansehen könne, so wollen wir es der Göttinger Facultät überlassen darzuthun, daß confuse Leute unter allen Umständen aufhören gefährlich zu sein, jedenfalls aber nimmt sie auch in Bezug auf den ersteren Punkt eine singuläre Stellung ein, da bis auf sie wohl so ziemlich allgemein anerkannt ist, daß der Prof. Baumgarten Entgegengesetztes und Zusammenhangsloses, Beides in der reichsten Fülle, lehrt, und aus völlig disparaten Elementen seine widerspruchsvollen Doctrinen zusammensetzt (Vgl. Delitzsch S. 44. Hengstenberg S. 5. Rudelbach, die Stellung Baumgartens zur ev.-luth. Kirche, Zeitschr. f. d. gesammte luth. Theologie u. Kirche. 7. 1859. H. 3. S. 488). Meint aber die Gött. Facultät (S. 65), daß das Consistorialerachten mit seinem Bemühen, überall Häresien aufzusuchen, ein zusammenhängendes Gewebe, in dem das Einzelne sich gegenseitig hält und verbindet, aufgelöst hat, so mag sie

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0091

immerhin versuchen, den inneren Zusammenhang Baumgarten'scher Doctrinen „dem nicht gedankenlos lesenden Publikum" aufzureden, für urtheilsfähige Leser wird ihre Verworrenheit und Verschwommenheit nichtsdestoweniger feststehen. Bisher hatte noch Niemand behauptet, daß die Darstellung seiner Ansichten in dem Consistorial-Erachten keine treue sei. Der Göttinger Facultät ist es vorbehalten geblieben, in ihrer Parteischrift auch dieses auszusprechen und doch bringt sie nichts Anderes zum Beweise vor, als daß sich dies „verrathe auch in der Unsicherheit und fast fahrlässigen Ungleichmäßigkeit, mit der über seine angeblichen anthropologischen Irrthümer geredet wird". Finden sich aber notorisch völlig entgegengesetzte, zusammenhangslose und ungleichmäßige Doctrinen beim Prof. Baumgarten, so möge die Göttinger Facultät doch sagen, wie es anzufangen sei, über dieselben ein gleichmäßiges Urtheil zu fällen? Ist ein so in sich zerfließender Bestand von Doctrinen zu beurtheilen, so kann eine gewissenhafte Beurtheilung nur den jedesmaligen Befund aufweisen, und die Urtheile über denselben nebeneinanderstellen. Wenn nun die Gött. Facultät diese (S. 61) aufführt und dann fragt: An was von alle dem solle man sich nun halten, und in was sei die wirkliche Ansicht des Consistoriums ausgedrückt? so möge sie sich an den Bestand der verschiedenen entgegengesetzten und zusammenhangslosen Doctrinen des Dr. Baumgarten halten, den sie völlig in Abrede stellt, während das Consistorium deutlich und entschieden genug sein Urtheil über den Befund der einzelnen Gruppen und Gedankenreihen des Prof. Baumgarten ausgesprochen hat.

Aber hat die Facultät etwa die Bedenken erledigt, welche in Bezug auf die Doctrinen des Prof. Baumgarten vom Urstande und von der Sünde erhoben werden mußten? Es ist dies nicht entfernt der Fall, schon deßhalb nicht, weil die Göttinger Facultät sich gar nicht auf die Hauptpunkte einläßt, ja in ihrem Referate dieselben ausläßt. Dabei macht sie sich gleich im Anfange einer Unwahrheit schuldig mit der Behauptung, daß das Erachten nicht ohne Anflug von Spott über das Verhältniß des thierischen Wesens zum menschlichen geredet (Gött. Gutachten S. 59). Das Erachten hat zu dieser Anschuldigung, wie Jeder,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0092

der dasselbe vergleicht (S. 23 ff.) erkennen wird, keine Veranlassung gegeben, sie ist eine rein aus der Luft gegriffene. Der Hauptpunkt, der von dem Erachten in den anthropologischen Ausführungen des Prof. Baumgarten in Anspruch genommen worden, ist der, daß der Fall des Menschen ihm nichts anderes sei, als die Verkehrung der von Gott zwischen Thier und Mensch gesetzten Ordnung durch des Menschen That (Sach. I, 205). Der Inhalt dieses Satzes ist von den tiefgreifendsten Consequenzen, ohne daß es der Göttinger Facultät beliebt hat, auf denselben einzugehen; sie konnte das freilich nicht, weil der Gegensatz zur Kirchenlehre in dieser Aussage des Prof. Baumgarten sehr bestimmt hervortritt, und darum zog sie es vor, jenen lieber zu ignoriren. Statt aller sachlichen Ausführung heißt es: „während das Erachten es ihm also zum Tadel anrechnet, daß er das Thier im Menschen in seiner Ponerologie eine so wichtige Stelle einnehmen lasse, wird ihm dann doch nicht minder zum Vorwurf gemacht, daß er noch Fragmente der Humanität in dem gefallenen Menschen anerkenne" (Gött. Gutachten S. 60). Soll diese Auslassung der Göttinger Facultät überall einen Sinn haben, so kann es nur der sein, daß hierin ein Widerspruch liege. Aber bei näherem Zusehen wird doch Jeder sagen müssen, daß er sich nur finden kann für den, welcher, wie die Göttinger Facultät, so äußerlich das „Thier im Menschen" und „Fragmente der Humanität" gegenüberstellt, während in dem ersteren Satze die darin liegende theosophische Grundanschauung die Ponerologie und Soteriologie ergreift, im zweiten Satze aber die betreffende freilich nach einer ganz anderen Seite liegende Aussage dennoch nicht minder die kirchliche Ponerologie auflöst, da sie die völlige Verderbtheit des Menschen in Abrede nimmt. Vermag nun die Göttinger Facultät in der Anthropologie des Dr. Baumgarten nichts Häretisches zu entdecken, und sind die vom Erachten ausgesprochenen Instanzen nach ihr völlig unbegründet, so kann der Prof. Gaß, der sicher ein unverwerflicher Zeuge ist, da er ja ebenfalls im Schlußresultate mit dem Ergebniß des amtlichen Gutachtens seiner Facultät einverstanden ist, und auch in seinem Separaterachten sich mehrfach gegen das Consistorialerachten erklärt, dagegen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0093

hier eintreten, welcher in dieser Beziehung bemerkt: „Es ist richtig, daß Baumgarten in anthropologischer Hinsicht nicht orthodox lehrt. Denn erstens kommt seine Erklärung des Sündenfalls ungefähr auf die Annahme eines Herabsinkens in den thierischen Dienst der Sinnlichkeit hinaus, und zweitens sollen auch nach diesem Fall noch „Fragmente der Humanität" übrig gedacht, die Sündhaftigkeit also nicht als eine totale gefaßt werden, so daß sich auf dem Boden derselben noch verschiedene Lebensrichtungen, eine höhere und niedrige, von einander absondern konnten" (Gaß, S. 21). Mag nun immerhin der Prof. Gaß dem Erachten einen hohen Grad dogmatischer Befangenheit vorwerfen, und mag er behaupten, daß Baumgarten die sogenannte Sinnlichkeitstheorie nur gröber, als gewöhnlich geschieht, gezeichnet habe, und mag er den Standpunkt der lutherischen Kirche in diesen Fragen für einen gezwungenen und beschränkten erklären, ja mag er sogar behaupten, daß die gänzliche Naturverderbtheit nicht dasjenige sei, was Jesus Christus, unser Herr und Heiland von der sündigen Menschheit gelehrt oder vorausgesetzt habe (Gaß, S. 21—23), so zeigt dies freilich Alles die persönliche Entfremdung desselben vom lutherischen Bekenntnisse, und wie wenig er, wie er es hätte müssen, in Anschlag bringt, daß das Erachten vom Standpunkt der lutherischen Kirche erfordert und abgegeben worden ist, läßt aber anderseits die obigen Zugeständnisse des Prof. Gaß um so mehr als objective erscheinen, die zugleich beweisen, wie die Bestreiter des Erachtens selbst in ihren Behauptungen sich entgegenstehen, und wie wenig die Göttinger Facultät ein Recht hat, die hinsichtlich dieser Punkte gegebenen Ausführungen des Erachtens ohne Beweisführung in Abrede zu nehmen.

Aber freilich sagt die Göttinger Facultät, es werde dem Prof. Baumgarten zum Vorwurf gemacht, daß er noch Fragmente der Humanität in dem gefallenen Menschen anerkenne, was doch bekanntlich selbst die F. C. thue, wenn sie von schwachen, übrigen guten Fünklein oder der anima rationalis gegen den Manichäismus rede (S. 60). Hat nun etwa die Göttinger Facultät hier den eigentlichen Streitpunkt formulirt oder ist es nicht vielmehr wiederum eine Verschiebung desselben?

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0094

Der Prof. Baumgarten redet von Fragmenten einer natürlichen Humanität in einem Sinne, daß dadurch die Erbsünde als Qualität geleugnet und dieselbe als das die ganze menschliche Natur verderbende geistliche Gift verkannt und als der die ganze Entwicklung der Menschheit bedingende Factor zurückgestellt wird. Sollte man im Sinne des Prof. Baumgarten reden können von „Fragmenten einer natürlichen Humanität," so müßte man in unserer verderbten Natur jedenfalls die Natur besonders für sich und die Erbsünde auch besonders für sich aufweisen können. Es steht vielmehr fest, daß die beiden Momente ipsa natura sola et originale peccatum solum nicht getrennt aufgewiesen werden können, da die Erbsünde selbst unserer Natur einwohnt. So gewiß es nun ist, daß der gefallene und verderbte Mensch nicht ohne allen Unterschied die Sünde nicht selbst ist und sein kann, so gewiß ist es auch, daß es wider das Bekenntniß unserer Kirche ist, daß die durch den Fall geschwächte und verderbte Natur des Menschen noch etwas Gutes aus und von der natürlichen Geburt habe und besitze. Aber man traut seinen Augen kaum, wenn man liest: „Während die h. Schrift und die Bekenntnisse einen Unterschied auch nach dem Falle zwischen Kain und Abel, zwischen den Abgöttern und heiligen Männern Gottes machen, soll nach S. 25 des Erachtens die Sünde die Alles bedingende (nicht das Erachten, sondern das Gött. Gutachten hat das „Alles" gesperrt drucken lassen) und beherrschende Macht in der Menschheit sein" (Gött. Gutachten S. 60). Das Erachten aber sagt in der angeführten Stelle nichts Anderes aus, als daß die ganze seit dem Falle eingetretene weitere Entwickelung des Menschengeschlechts unter dem Einflusse der habituell gewordenen Sündhaftigkeit stehe, daß diese die Alles bedingende und beherrschende Macht ist, die gerade wegen ihres habituellen Characters überall sich zeigen und hervortreten muß, wo uns menschliches Wesen und menschliche Entwicklung begegnet. Ist dies aber etwas Anderes, als wenn die Schrift Röm. 3, 9 ff. ausführt πάντας ὑφ' ἁμαρτίαν εἶναι und als wenn wir Eph. 2, 3 als τέκνα φύσει ὀργῆς bezeichnet werden, oder wenn die Apologie diese habituelle Sündhaftigkeit als Concupiscenz begreift und ausdrücklich hinzu-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0095

setzt: non tantum actus seu fructus intelligimus, sed perpetuam naturae inclinationem, was dahin weiter erläutert wird quod natura hominum corrupta et vitiosa nascatur. Die ganze Entwicklung jener Stelle der Apologie geht aber darauf hinaus zu zeigen, daß nicht ein Stück, sondern der ganze Mensch mit seiner Natur mit einer Erbseuche von Art in Sünden geboren wird. Was hat hiermit der Unterschied zwischen Kain und Abel zu thun, und wie kann die Göttinger Facultät sich erdreisten, dem Satze von der Alles bedingenden und beherrschenden Macht der habituellen Sündhaftigkeit entgegenzutreten? und obendrein mit Beziehung eben sowohl auf die Leugnung des totalen Verderbens der Menschheit von Seiten des Prof. Baumgarten, als auch in Bezug auf seine Irrlehre, daß „das menschliche Geschlecht so geschaffen und angelegt worden, daß auch nach dem Falle die Möglichkeit einer menschheitlichen der thierischen entgegengesetzten Entwicklung gegeben sei" (Sach. I, 210).

Das Bekenntniß unserer Kirche sieht dagegen in der Erbsünde die Wurzel und den Brunnquell der allgemeinen Sündhaftigkeit und ihrer durch das ganze menschliche Geschlecht hindurchgehenden Entwicklung. Die Göttinger Facultät aber redet diesen zwei Entwicklungsgängen in der Menschheit das Wort, wie der Prof. Baumgarten sie im Gegensatze zu der völligen und tiefen Verderbung der menschlichen Natur anzunehmen für gut findet, ungeachtet daß die lutherische Kirche bekennt: nihilominus hominis naturam et personam esse peccatricem, hoc est, peccato originali quasi lepra quadam spirituali prorsus et totaliter intimis etiam visceribus et cordis recessibus profundissimis totam esse coram Deo infectam, venenatam et penitus corruptam. Darauf läßt sich die Göttinger Facultät nicht ein, bemerkt aber im Folgenden, „es werde geklagt, daß er den Gegensatz zwischen gut und böse fast in zwei kosmische Potenzen verkehre, (während doch Dr. B. weder die sittliche Freiheit den Bösen abspricht, noch im Menschen eine gute Freiheitsthat (cfr. Erachten S. 85 f. Sach. I, 204 f.) anerkennt, ohne Gottes Werk und des h. Geistes Wirksamkeit Sach. I, 15. 71 ff. (Gött. Gutachten S. 60). Liest man das Erachten nach, so wird man viel-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0096

mehr von demselben ausgeführt finden, daß der Gegensatz zwischen dem Guten und Bösen, in den jedes Menschenleben hineingeflochten ist, und der sich in der Entwicklung desselben als Kampf geltend macht, von dem Prof. Baumgarten verkehrt wird in den Gegensatz eines thierischen und menschlichen Princips, die fast als kosmische Potenzen erscheinen (Erachten S. 27). Ist aber, wie der Prof. Baumgarten behauptet, der Fall des Menschen nichts Anderes, als die Verkehrung der von Gott zwischen Thier und Mensch gesetzten Ordnung durch des Menschen That (Sach. I, 205), so liegt ja gerade darin die tiefste Verkehrung des Gegensatzes zwischen gut und böse, was die Göttinger Facultät bestreitet Auch was von der Annahme zweier fast kosmischer Potenzen gesagt worden ist, hat seinen dem Thatbestand der Baumgartenschen Auslassungen entsprechenden Sinn, nur daß die Facultät völlig bei den Ausführungen des Erachtens vorübergeht, in denen dasselbe auf die Verkehrtheit jener Annahme eines thierischen Princips in der Entwicklung der Menschheit hinweist, das der Prof. Baumgarten in dem Conglomerate seiner theosophischen und politischen Doctrinen von Nimrod, der das erste Königreich auf Erden gründete, bis auf die Herrschaft Napoleons und Rußlands, als die aus dem thierischen Principe erwachsende Weltmacht, auszudehnen und zu verfolgen weiß.

Für das Alles hat die Göttinger Facultät weder ein Auge, noch ein mißbilligendes Wort, zieht es vielmehr vor, die Alles bedingende und beherrschende Macht der habituell gewordenen Sündhaftigkeit in Zweifel zu ziehen. Indem sie die Continuität der durch die erste Sünde bedingten, allgemeinen sündigen Gesammtentwicklung leugnet, findet sie die Ausführung, daß sich zwei verschiedene Lebensrichtungen in gedoppelter Entwicklung einer menschlichen und einer thierischen scheiden und geltend machen können, völlig unbedenklich, ja referirt mit völliger Zustimmung diese Theorie, freilich unter bequemer Weglassung dessen, was ihr nicht paßte, und weiß sie nichts Weiteres an derselben auszusetzen, „als daß ihr freilich der Ruhm dogmatischer Schärfe nicht werde zuzugestehen sein“ (Gött. Gutachten S. 62). Ebensowenig kommt es ihr in den Sinn, auch nur daran Anstoß zu

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0097

nehmen, geschweige denn die völlige Verkehrung des Heilsweges anzuerkennen, die in der Ausführung des Dr. Baumgarten liegt, daß die Zertretung des Schlangenkopfes durch den Fuß des Weibessaamens eben die Wiederherstellung des in der Schöpfungsordnung gesetzten Verhältnisses zwischen Mensch und Thier sei, was jedoch, da das Thier gegenwärtig den Menschen beherrsche zu seinem eigenen Verderben, nur durch den Untergang des Thieres durch des Menschen Macht, geschehen könne" (Sach. 1, 207). Das Alles sieht die Göttinger Facultät nicht an, und sie zieht es vor, statt dessen untergeordnete Punkte und auch solche, welche, als nicht völlig klar und deutlich in den Doctrinen des Prof. Baumgarten hervortretend, vom Erachten bezeichnet sind, in Anspruch zu nehmen. Es ist dies aber um so unverantwortlicher, als hier die Ausgangspuncte liegen für seine principielle Verkehrung und Verderbung der Soteriologie. Denn sie läßt sich auch nicht weiter ein auf die der thierischen Lebensrichtung entgegengesetzte, auf den neuen menschheitlichen Anfang, durch welchen das Thier wieder unter die Füße gethan werden soll, obwohl es klar ist, daß im Gegensatze zu dem behaupteten thierischen Princip und der aus ihm hervorgehenden Macht des Weltreiches jener neue Anfang und jene reine menschheitliche Entwicklung gelehrt wird, um eine Basis für die spätere Verkehrung der Christologie zu gewinnen, nach welcher die Person des Erlösers in menschlicher Weise aus jener reinen menschheitlichen Entwicklung substantiell herausgesetzt und hergeleitet wird, gleichwie andrerseits im Gegensatze zu dem von dem thierischen Principe vermittelten Weltreiche jene menschheitliche Entwicklung in der Person Christi ihren Ausgang finden soll in der Aufrichtung und Begründung eines nationalen Königreiches.

Wie es der Göttinger Facultät wesentlich darum zu thun ist, die von dem Erachten erhobenen Instanzen, als gar nicht die Aussagen des Prof. Baumgarten treffend, zu bezeichnen, so bedient sie sich auch zur Erlangung ihres Zweckes des Mittels, die Controverspuncte zu verschieben und etwas ganz Anderes an die Stelle zu setzen, als was das Erachten behauptet hat. Zu diesem Zwecke mengt sie denn auch gründlich die einzelnen Contro-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0098

versen unter einander, wie dies in Bezug auf die Lehre von der Freiheit des Willens vor und nach dem Falle gesagt werden muß. Ohne je präcise auf eine dogmatische Frage einzugehen, giebt sie ihr Verdict in allgemeinen Sätzen und Redensarten ab. Jene Theorie vom Thiere, die bereits belenchtet ist, ward als eine Verkennung des Ebenbildes Gottes im Menschen, sowie des Wesens der Sünde und der Art des Falles vom Erachten bezeichnet und darauf hingewiesen, daß in ihr der zum göttlichen Ebenbilde erschaffene Mensch kein positives Verhältniß zu Gott habe, da derselbe dem Prof. Baumgarten „nach oben, nach der Seite Gottes, völlig ungebunden als ein Wesen, das sich selber aus sich selber setzen soll", erscheine. Indem nun aber das Erachten den Begriff der urbildlichen und materialen Gerechtigkeit im Urstande entwickelt, gefällt die Göttinger Facultät sich darin zu sagen, daß demselben, „wo von Freiheit, natürlich auch Gott und seinem Gebote gegenüber die Rede ist, der Pelagianismus offenkundig da sei, ganz ähnlich, wie ihm, wenn innerhalb der Kirche von Freiheit die Rede wird, sofort das Bild von Antinomismus, Spiritualismus und anderen Ketzereien vor Augen tritt" (Gött. Gutachten S. 63 u. 64). Zunächst hätte die Göttinger Facultät wohl gethan, den vom Erachten geltend gemachten Begriff der urwirklichen Gerechtigkeit, der auf dem Begriffe der realen Freiheit ruht, auseinanderzuhalten mit dem Begriffe der formalen Freiheit. Wie aber kann sie Gott und seinem Gebote gegenüber nach dem Falle irgendwie von einer Freiheit des Menschen reden, und dabei den Pelagianismus dieser Anschauung ausdrücklich in Abrede nehmen? Worin wurzelt denn der Pelagianismus anders, als in der Lehre von der Freiheit des menschlichen Willens, welche, indem sie das Verhältniß zu Gott bedingt, wesentlich als absolute Wahlfreiheit des sich selbst setzenden und sich selbst bestimmenden Menschen gedacht wird? Gerade das Gott und seinem Gebote sich selbstständig Gegenüberstellen des Menschen, indem er auf sein Vermögen, seine Kraft vertraut, ist das Specifische der Pelagianischen Anschauung. Oder ist etwa der natürliche Mensch nicht völlig todt, ist sein Wille nicht ein durchaus geknechteter? Wo hat die Göttinger Facultät das Ge-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0099

ringste beigebracht, um den Begriff des freien Willens Gott und seinem Gebote gegenüber, als nicht pelagianisch zu erweisen und auch nur einigermaaßen zu rechtfertigen? Da wo Gott und seinem Gesetze gegenüber der Mensch als Subject gefaßt wird, das sich sowohl zum Guten, als auch zum Bösen aus sich selbst bestimmen kann, und die Freiheit des Willens in das Können dessen gesetzt wird, was von demselben gefordert wird, da ist auch mit Recht von Pelagianismus die Rede, und je selbstständiger der Mensch Gott und seinem Gesetze gegenüber hingestellt und begriffen wird, so daß vom Vertrauen auf seine Kraft und sein Vermögen überhaupt die Verwirklichung seines Verhältnisses zu Gott abhängig sein soll, desto schärfer kommt auch das pelagianische Moment zur Geltung. Wenn aber die Göttinger Facultät dies in Abrede nimmt, so möge sie sagen, welchen Begriff sie mit dem Pelagianismus zu verbinden für gut findet. Daß die Lehre von der gänzlichen Unfähigkeit und dem vollen Unvermögen des menschlichen Willens die Voraussetzung der Lehre von der Rechtfertigung ist, kommt ihr nicht in den Sinn, wenigstens verleugnet sie die Anerkennung der Nothwendigkeit dieser Voraussetzung. So wenig erkennt sie das servum arbitrium des Menschen an, das erst durch die Wirkung der Gnade zu einem arbitrium liberatum werden kann, daß sie ganz unbefangen von Freiheit, natürlich auch Gott und seinem Gebote gegenüber, redet und somit das Moment der Selbstthätigkeit auf's gründlichste mit dem Begriff der Freiheit verwechselt.

Die Verschiebung und Verdrehung erreicht aber ihre Spitze, wenn die Göttinger Facultät äußert, „daß das Erachten auch das pelagianisch findet (S. 83), wenn man von einem ursprünglichen Verhältniß redet, das der Geist Gottes zu jeder Menschenseele habe (Sach. 2, 80), wenn man Gottes Selbstbezeugung als einen unvertilgbaren Bestandtheil des menschlichen Denkens hinstelle, nicht bloß mit Beziehung auf das Gewissen, was „zulässig" wäre, sondern auch insofern, als in der Gottesidee, die dem menschlichen Denken fortwährend innehaftet, die Möglichkeit gegeben ist, daß wir das Göttliche außer uns, wo und wie es uns begegnet, als solches zu erkennen vermögen" (Gött. Gutachten S. 64).

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0100

Während die Göttinger Facultät, und nur sie allein, die Treue des Referates des Erachtens ohne jeglichen Beweis in Abrede stellt, hat sie hier den in Frage stehenden Passus willkürlich wiedergegeben, indem der Prof. Baumgarten am Schlusse jenes Satzes vielmehr sagt, „daß wir, wann und wo Gott uns innerhalb der Zeit und der Welt begegnet, mit völliger Gewißheit erkennen können, daß er es ist und kein Anderer." Pelagianisch aber konnten mit Recht Anschauungen genannt werden, welche nicht nur die Alles bedingenden Folgen des Falles und seinen Alles beherrschenden Einfluß auf die nachgeborenen Geschlechter leugnen, sondern auch die menschliche Natur als eine solche auffassen, welche, auch abgesehen von der Offenbarung, Gott und den göttlichen Willen zu erkennen vermag. Wie weit aber diese Verworrenheit in der Vermengung und Beurtheilung der Baumgarten'schen Aussagen bei der Göttinger Facultät geht, zeigt der Passus, wo sie sich also vernehmen läßt: „Denn es soll ja nicht die „Selbstgewißheit" in letzter Beziehung den Menschen versichern, ob er die Stimme des Fleisches oder des Geistes vernehme, sondern irgend welche äußere Auctorität, welcher sich zu unterwerfen freilich doch als Pflicht wieder nur mittelst der „Selbstgewißheit" des Bewußtseins, nemlich des Gewissens und Gottesbewußtseins erkannt werden zu können scheint, es sei denn, daß man, um recht sicher zu gehen, in Befestigung äußerer Auctoritäten, in der Ausstattung des Menschen mit jenen beiden einen göttlichen Luxus sehe und einzig auf die sinnliche Gewißheit sich verlasse. So würde man freilich auch den Geist los, den Namen und die Sache wie Sache und Namen der Freiheit; aber es nahte sich dann auch dadurch das Gericht, daß damit dem Materialismus, diesem erstarkten Feind des Christenthums in unserer Zeit, Waffen zugetragen würden" (Göttinger Gutachten S. 64 f.). Ueberschaut man diesen merkwürdigen Satz, den die Göttinger Facultät vorzubringen für angemessen erachtet hat, so bezieht sich derselbe auf Sach. 2, 80, also auf jene Stelle, wo der Prof. Baumgarten von einem ihm widerfahrenen Erlebniß redet, von „jenem dunkeln Seitenpfade" und von „jenem souveränen Vorbehalte", vermöge dessen der Geist des Vaters und des Sohnes, der ein

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0101

ursprüngliches Verhältniß zu jeder Menschenseele hat, mit den Seelen in ihrem tiefsten Lebensgrunde zu verkehren, das Recht und die Macht hat. Hier scheut sich nun nicht die Göttinger Facultät zu sagen: „Denn es solle ja nicht die „Selbstgewißheit" in letzter Beziehung den Menschen versichern, ob er die Stimme des Fleisches oder des Geistes vernehme, sondern irgend welche äußere Auctorität." Also nimmt hier die Facultät eine „Selbstgewißheit" im menschlichen Bewußtsein an, und hat kein Wort darüber, wie ich schon anderweitig bemerken mußte (Ueber das erforderte und abgegebene Erachten S. 146), daß nach dem Prof. Baumgarten jene dem Menschen kommen soll aus einem ekstatischen Zustande, „als wenn sein ganzes Wesen zu einem einzigen Nerv umgewandelt wäre."

So befremdend diese Behauptung und dieses Verhalten der Göttinger Facultät jener Baumgarten'schen Ausführung gegenüber ist, so wird es nur dadurch übertroffen, daß dem Erachten die Ansicht untergeschoben wird, daß „jene Selbstgewißheit" von ihm auf irgend welche äußere Auctorität zurückgeführt wird, während das Erachten doch stets nur auf das objectiv gewisse Wort Gottes hingewiesen hat im Gegensatze dazu, daß der Prof. Baumgarten von der den heiligen Ordnungen und göttlichen Mitteln der Kirche anhaftenden Unreinheit redet. Die an, mit und durch die Offenbarung zu erlangende gläubige Gewißheit ist durchaus verschieden von der Fähigkeit, das Göttliche außer uns, wo und wie es uns begegnet, als solches zu erkennen, namentlich von der Art und Weise, wie dies Vermögen von dem Prof. Baumgarten beschrieben wird. Fügt aber die Göttinger Facultät hinzu, „es sei denn, daß man, um recht sicher zu gehen in Befestigung äußerer Auctoritäten, in der Ausstattung des Menschen mit jenen beiden einen göttlichen Luxus sehe, und einzig auf die sinnliche Gewißheit sich verlasse", so hat die Göttinger Facultät das Sachverhältniß in unerhörter Weise geradezu umgekehrt, da sie, davon einmal abgesehen, daß sie dem Erachten, in der Ausstattung des Menschen mit dem Gottesbewußtsein und dem Gewissen einen göttlichen Luxus zu sehen, ungescheut aufbürdet, indem beide Factoren des subjectiven Lebens in keiner Weise von demselben verkannt

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0102

worden sind, davon redet, daß man „einzig auf die sinnliche Gewißheit sich verlasse", während nicht das Erachten irgend etwas der Art ausgesagt hat, sondern gerade der Prof. Baumgarten einen durchaus sinnlichen und fleischlichen Zustand schildert, welcher die Bürgschaft sein soll für jene Selbstgewißheit. Eine solche unmittelbare sinnliche Gewißheit der Gegenwart Gottes, wie sie Baumgarten beschreibt, ist dem natürlichen Menschen auch dann nicht beschieden, wenn selbst die Worte der Offenbarung zuerst an ihn hinantreten, sondern diese Gewißheit ist vielmehr erst die allmälige Frucht des gläubigen Lebens, in welchem das testimonium spiritus sancti jene versiegelt. Wie sehr aber diese erst durch die Offenbarung und die von ihr dargebotenen Gnadenmittel sich vermittelnde Gewißheit von der sinnlich ekstatischen Gewißheit Baumgartens sich unterscheidet, bedarf keines weiteren Beweises. Und wenn die Facultät meint, daß man so freilich auch den Geist los würde, den Namen und die Sache, so möge sie immerhin diesen Geist für sich behalten, wenn sie dessen bedarf, aber nichts desto weniger bleibt es zweifellos, daß diese Berufung auf den Geist, der sich durch die Umwandelung des ganzen Wesens „zu einem einzigen Nerv, der, nach Außen blos gelegt, lediglich dazu dienen soll, um jede Gestalt und jeden Grad des Gegensatzes zwischen Geist und Fleisch sofort und bis in den Grund zu empfinden, „zwar nicht dem Materialismus" dienet, wohl aber der bodenlosesten Geistesschwärmerei, die in rein sinnlichen und fleischlichen Empfindungen ihre Selbstgewißheit und ihre Bürgschaft zu tragen vermeint.

Die Erörterung der Christologie leitet die Göttinger Facultät mit der Bemerkung ein, daß bei dieser die Aufgabe „dem Consistorium in seinem Geschäfte der künstlichen Verrenkung der Glieder von Dr. B's. Lehre weiter nachzugehen und ihnen ihre wirkliche Gestalt und Ordnung wiederzugeben, am leichtesten und einfachsten sei, nicht weil das Consistorium hier gerechter oder anerkennender verfährt, sondern weil sein Unrecht hier zu einem schreienden anwächst." In der That hat nun die Göttinger Facultät das Ihrige gethan, die Ausführungen des Erachtens als grundlos und verkehrt, die Baumgartenschen christologischen An-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0103

schauungen aber als völlig unschuldige, unbedenkliche und gänzlich unverfängliche hinzustellen, und obendrein die also interpretirten Doctrinen möglichst zu idealisiren und zu verherrlichen. Es ist das überhaupt eine bequeme Methode, statt sich auf die Widerlegung bestimmter Instanzen, die erhoben sind, gründlich einzulassen, diesen gegenüber aus den disjectis membris poetae — wie sie nicht sowohl das Consistorium künstlich verrenkt hat, sondern, wie sie sich factisch bei dem Prof. Baumgarten finden, — ein Bild zusammenzusetzen und den Lesern entgegenzuhalten; welches, wenn man glaubt, sich auf die Treue der Zeichnung verlassen zu können, mit einem Male alle die bedenklichen Momente der Lehre beseitigt, und noch obendrein den Gewinn anscheinender Berechtigung bringt, mit edler Entrüstung auftreten und reden zu können. Was nun das schreiende Unrecht anlangt, so muß es auffallen, daß die Facultät trotz ihrer Verherrlichkeitsbestrebungen eine Reihe Cautelen geglaubt hat vorsichtig anbringen zu müssen, wenn sie äußert, daß sie, falls dies noch jetzt die wirkliche Ansicht von Dr. Baumgarten sei, die alttestamentliche Geschichte als die Bereitung der Natur für die Aufnahme der sarkischen Existenz Christi anzusehen, allerdings auch darin eine unhaltbare Vorstellung erblicken würde, zumal wenn damit die Annahme verbunden würde, daß in Israel stete Versuche der Menschwerdung gemacht seien, bis sie sich endlich in Jesu verwirklichte (Gött. Gutachten S. 68). Jedoch auch diese Meinung will die Gött. Facultät nicht als eine häretische, sondern nur „als eine wie unfruchtbare so an sich unschädliche Sondermeinung ansehen." Es findet aber auch dieselbe in Betreff der Ansicht des Dr. Baumgarten über die Heilsgeschichte bis auf Christus, daß „sie bei allen Willkürlichkeiten und Mängeln in der Ausführung, die wir nicht läugnen wollen, doch keineswegs weder eine rein subjective Genesis hat, noch zu so bedenklichen Consequenzen führt, wie das Erachten behauptet" (Göttinger Gutachten S. 70), obschon hier geschichtliche Anschauungen zur Frage stehen, welche nothwendig auf die Gestaltung und Auffassung zurückwirken, und bei ihrer Grundverkehrtheit, wenn man sie als Theologumena glaubt gelten lassen zu müssen, zu einer

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0104

principiellen Verderbung der Lehre führen. Dabei referirt die Göttinger Facultät im Sinne ihres Schützlings seine Doctrinen, aber hat sich weder veranlaßt gesehen auf die principiellen Grundlagen, von denen alle diese Anschauungen beim Professor Baumgarten ihren Ausgang nehmen, auf die Schleiermachersche Theologie und auf die Zusammenhänge jener mit dieser einzugehen, noch prüft sie jene Doctrinen am Bekenntniß der lutherischen Kirche, wie es zu thun ihre Pflicht gewesen wäre, da sie ihrerseits in Bezug auf diese Theologumena glaubt mit der Phrase ausreichen zu können, daß „noch viel weniger in dieser unserer Zeit (!) daraus Anlaß zur Störung des Kirchenfriedens genommen werden sollte" (Gött. Gutachten S. 70).

Diese Baumgartenschen Anschauungen werden jedoch nicht mit Rücksicht auf die nothwendigen Bedingungen der Offenbarung und der in ihr sich darlegenden Heilsöconomie erörtert, wodurch jene verkehrte Stellung, die der Prof. Baumgarten Israel und seinem Volksleben anweist, die entsprechende Würdigung und Zurückweisung würde gefunden haben, da mit dem Begriffe der Offenbarung und dem in ihr beschlossenen Heile es eben so sehr streitet, daß der Prof. Baumgarten den Träger des Heils aus Israel substantiell hervorgehen läßt, als auch daß die Entwickelung Israels von Anfang an darauf gerichtet und angelegt gewesen sein soll. Dieser letztere Gedanke aber ist es, auf welchem sich die übrigen verkehrten christologischen Anschauungen des Prof. Baumgarten aufbauen. Hier ist das πρῶτον ψεῦδος derselben, da bei aller Bevorzugung Israels als des ersterwählten Volkes nimmer Israel in Bezug auf die Erlösung den übrigen Völkern entgegengesetzt werden darf, da Israel und die Völker hinsichtlich derselben ebenso bedürftig und somit einander völlig gleich zu stellen sind. Die Göttinger Facultät muß die „unklare und allerdings physisch lautende Sprache" zugestehen, bemerkt aber, daß, wenn man „auf den Kern des dogmatischen Gedankens, der solchen Ansichten zu Grunde liegt, sehe, so sei darin, wenn auch in inadäquater Fassung enthalten, daß die Empfänglichkeit der Menschheit für den Gottmenschen trotz der Sünde seinem Eintritt in die Menschheit vorauszusetzen ist." Ja es wird dies dahin noch weiter ausgedeutet,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0105

„daß diese Empfänglichkeit als eine wachsende und durch die Offenbarungsgeschichte Alten Testamentes werdende gedacht sein wolle, gemäß dem Worte des Apostels, daß Christus gekommen sei, als die Zeit erfüllet war“ (Göttinger Gutachten S. 69). Aber wo wäre dies und nur dies von dem Prof. Baumgarten gelehrt? Vielmehr ist das der principielle Mittelpunkt seiner Auslassungen, daß die göttliche Offenbarung sich Israels, seiner Nationalität und ihrer ganzen Entwickelung, welche ihm eine heilige, auf gotterschaffenem Grunde ist, bemächtigt hat, um darin ihre vollständige irdische Verwirklichung zu finden. Wem könnte es wohl in den Sinn kommen, wenn der Dr. Baumgarten mit der Göttinger Facultät die Empfänglichkeit für die Erscheinung des Gottmenschen als eine wachsende und durch die Offenbarungsgeschichte des Alten Testamentes werdende gedacht hätte, diese zu beanstanden, so gewiß, als in der geschichtlichen Entwickelung Israels Alles auf das Ende hinweist, und in der Stufenfolge der Heilsentwickelung an den heilsgeschichtlichen Knotenpunkten dies klarer und bestimmter hervortritt.

Aber was hat das Alles zu thun mit der mittlerischen Thätigkeit Israels, welche in der Auffassung des Prof. Baumgarten, wie wir sahen, einen wesentlichen Factor bildet, von welcher aber zu schweigen die Göttinger Facultät für gut befunden hat? Was hat es zu thun damit, daß Israels Geschichte auf die Herbeiführung einer centralen Stellung eines Individuums zum Menschengeschlechte angelegt sein soll? Man darf auch, um die Thatsache der beim Prof. Baumgarten sich findenden Doctrin von der sarkischen Präexistenz Christi *) in Israel zu verstehen, nicht übersehen, daß eben deßhalb Israel wesentlich und durchgreifend

*) In seiner Entwickelungsgeschichte der Lehre von der Person Christi, II, 2. S. 842, hat der mitunterzeichnete Dr. Dorner die bei dem Professor Baumgarten im Commentar zum Pentateuch sich findende Ansicht als solche dargestellt, welche „im A. T. und durch dasselbe die Präformation oder das Werden der sarkischen Existenz Christi vollbracht sieht“ und weist dieselbe mit der Bemerkung zurück: „Im A. T., in den Typen, in des Gesetzes Forderungen und Symbolen, wie in der Prophetie wird man nur eine ideale Vorausdarstellung Christi, freilich innerhalb der realen Welt, zu suchen haben.“

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0106

von den Heidenvölkern verschieden, aber auch „ebenso sehr gleichartig sein soll, gleichwie auch Christi durch den Geist Gottes sündlos gesetztes und damit von aller übrigen Entwickelung verschiedenes Leben nur dadurch der übrigen Menschheit zu Gute kommt, daß er neben der bezeichneten Verschiedenheit auch in die völlige Gleichheit mit dem menschlichen Stande und Wesen eingegangen ist" (Sach. I, 271). Aber die Göttinger Facultät will gerade mit Bezug auf die Nachtgesichte Sacharja's bei dem Prof. Baumgarten weder die Annahme einer sarkischen Präexistenz Christi in Israel, noch die Bereitung der Geschichte Israels für die Fleischwerdung Christi, geschweige denn das Setzen einer mittlerischen Stellung Israels anerkennen, und selbst Sach. I, 272 f. findet sie nichts Anderes, als „die Entgegensetzung und Parallelisirung des ersten und zweiten Adam, die in der Stelle des Römerbriefes ausgesprochen ist, in einer Form, die sich im Wesentlichen an die Darstellungsweise des Irenäus anschließt" (Göttinger Gutachten S. 71). Nichts anderes, als „die Entgegensetzung und Parallelisirung des ersten und zweiten Adam? Wird doch ausdrücklich gesagt, „daß Israel nach dieser Zeit seines Todes und Begräbnisses nicht nur ein Gemeinwesen wieder aufrichtet, sondern dasselbe so sehr mit seinem Geiste zu durchdringen und zu beherrschen weiß, wie noch niemals zuvor." Und daran schließt sich die Ausführung: „Und haben nicht die hinwelkenden, ersterbenden und begrabenen Nationen in dieser Auferstehung Israels einen göttlichen Hoffnungsgrund für ihre eigene Befreiung von den Banden des Todes und ihrer Naturverderbtheit? Zugleich aber werden wir erkennen, daß Israel mit dieser seiner Wiedererstehung den ganzen Kreislauf des Lebens vollendet, der ihm nach seiner Eigenthümlichkeit und Bestimmung von Gott gesetzt war. Durch dieses Ende ist demnach Israel geschichtlich aufgewiesen, als dasjenige Volk, in welchem alle übrigen den Anfang und die Vollendung des Heiles gewinnen können und sollen" (Sach. I, 272). Welche Stellung der Prof. Baumgarten hiernach Israel zu den Völkern giebt, und wie jenes auf diese heilsmittlerisch einwirkt, tritt hieraus wohl klar und zur vollen Genüge hervor. In der That ist es nun fast komisch, daß es der Facultät angemessen ge-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0107

schienen hat, hier mit dieser Fülle von Stellen eine Anschauung des Irenäus zu belegen, und hätte es nicht entfernt bedurft, aus der einzigen bisher von dem mitunterzeichneten Dr. Duncker im Jahre 1843 bekannt gewordenen Schrift über die Christologie des Irenäus (vergl. S. 184 ff.) die Stellen zu wiederholen, in denen Irenäus „in ganz ähnlicher Weise den Parallelismus zwischen Christo und Adam in Beziehung auf die Geburt, die Bedeutung der wahren Menschheit Christi und seiner wunderbaren Geburt von der Jungfrau ins Licht zu stellen bemüht ist." Denn um das, was jene Stellen ausführen, handelt es sich hier gar nicht, noch würde, gesetzt, daß sie und die in ihnen enthaltene mystische Christologie als Analogieen gelten könnten, damit die Bekenntnißmäßigkeit jener Anschauungen des Prof. Baumgarten irgend erwiesen sein.

Gerade das in dem Volksleben Israels waltende, von den Heiden specifisch verschiedene Leben, da der Geist Jehovas eben der Geist Israels geworden ist, wird zu einem Factor erhoben, um aus Israel nach vergeblichen Ansätzen, da: „weder der Priester, noch der König, noch endlich auch der Prophet in Israel gefunden wird, im Gegentheil es geschichtlich vorliegt, daß eben die vornehmsten Träger aller drei Amtsfunctionen sich gegen die Ordnung des Amtes selber vergangen haben" (Sach. I, 274), das Heil in der Person Christi heraus zu setzen. Zwar zieht die Göttinger Facultät die Stellung in Betracht, die er dem Volke Israel als Träger der Heilsgeschichte anweist, aber überall merzt dieselbe die bedenklichen Momente aus, die sich hier finden, so daß es ihr gar nicht in den Sinn kommt, sich einmal zu fragen, wie bedenklich eine Auffassung ist, welche Israels Geschichte so geartet wissen will, „daß die organische Zusammenfassung des gesammten Volkes unter ein hauptmäßiges Individuum immerfort angebahnt und versucht wird, oder daß die Stelle eines solchen persönlichen Centralpunktes für das gesammte Volksleben immerdar aufgewiesen wird, um es geschichtlich darzulegen, ob Jemand vorhanden sei, die Stelle auszufüllen oder nicht" (Sach. 1, 273). Wenn aber ein solcher Geschichtsprozeß innerhalb des Alten Testamentes angenommen wird, wo bleibt dann die specifische Stellung des Neuen und die

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0108

hier in der Fülle der Zeit in Christo sich vollziehende Offenbarung? Und heißt es nicht das Heil in das Volksleben Israels, in diese heilige Nationalität verlegen, ja heißt es nicht die ganze Heilsgeschichte und ihre Entwickelung verkehren, wenn der Prof. Baumgarten ausführt: „In Mose ist das dreifache Amt zusammengeschlossen, welches nachher nach seinen drei verschiedenen Beziehungen herausgesetzt wird, jedesmal aber das Fehlen einer seiner würdigen Persönlichkeit aufweist. Da die amtliche Stellung in Israel nachweislich darauf ruht, daß durch den Träger des Amtes die höhere Qualität des gesammten Volkes, sei es nun die priesterliche oder königliche, oder prophetische, in individueller Weise verwirklicht werden soll, um demnächst dem ganzen Volke vermittelt zu werden, so ist das Amt jedesmal die bezeichnete Centralstelle für Israel und folgeweise auch für die Heidenvölker" (Sach. I, 274). Diese Anschauungen kehren sowohl auf das gründlichste das Verhältniß beider Testamente zu einander um, als auch zeigen sie, wie diese Verkehrung die Grundlage der Israellatrie des Prof. Baumgarten bildet.

Nach der Göttinger Facultät aber ist die Geschichte Israels auch zugleich der Geschichte Christi parallel, und nur das giebt dieselbe zu, daß allerdings leicht es den Schein gewinnen könne, durch den sich das Consistorialerachten habe täuschen lassen, als ob die Bedeutung Christi durch diese Zusammenstellung mit Israel geschwächt oder verringert werde" (Göttinger Gutachten S. 75). Aber wie kann die Facultät sagen, daß Israel und Christus nach Dr. Baumgarten nicht nebeneinander als zwei verschiedene Factoren stehen, wenn derselbe ausdrücklich Israel zum „Mittler für die Menschheit" erhebt, da sonst die Völker sich in sehr wichtigen Lagen und entscheidenden Verhältnissen von dieser aus Israel zu erwartenden Hülfe würden verlassen fühlen müssen, und wie kann sie leugnen, daß das substantielle Sein Israels so geartet und sich entwickelnd gedacht wird, daß die einzelnen Persönlichkeiten, wie Abraham, Moses, David, darauf angesehen werden, ob sie nicht ein solches hauptmäßiges Individuum sind? Wenn sie aber als solches nicht anerkannt werden, so geschieht es, weil sie, wie David, weit entfernt sind, „das von Gott

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0109

gestiftete Reich des Menschen zu vollenden und das Reich des Thieres zu stürzen" (Sach. I, 213). Freilich meint die Göttinger Facultät dieses mit dem Dr. Baumgarten so erklären zu können, daß Gott, um das Volk des Heils zu gründen, „den Abraham aus dem Zusammenhang mit aller bisherigen Entwickelung, aus der Gemeinschaft seines Hauses und seines Landes herausgenommen habe, um auf Grund göttlicher Aussagen einen Anfang zu gründen, der von der sich als verderbt ausweisenden Weltentwicklung grundverschieden wäre" (Sach. I, 269. ff. I, 13. 14. 219. — Göttinger Gutachten S. 76). Aber gerade dies, was die Göttinger Facultät anführt, spricht ja, wie es im Erachten hervorgehoben ist, dafür, daß vom Prof. Baumgarten in Abraham ein neuer, die Verderbtheit des menschlichen Geschlechtes ausschließender Anfang gesetzt wird, was, wie darin eine tiefe anthropologische Häresis sich ausspricht, gerade zeigt, wie mit Abraham dieser Geschichtsproceß des Volkslebens Israels eingeleitet wird, welcher dazu bestimmt ist, nach vergeblichen Versuchen den in Israel sarkisch vorbereiteten Christus aus sich herauszusetzen.

So wenig wie diese besondere Stellung Abrahams und die Art und Weise, wie der Prof. B. sie entstehen läßt, der Göttinger Facultät befremdlich ist, ebenso wenig ist dies der Fall in Bezug auf die ganze weitere Entwicklung des Volks- und Staatslebens Israels, wo in der bedenklichsten Weise die heilige Nationalität Israels als der Alles bedingende und beherrschende Factor nicht nur im Gegensatze zu den Völkern, sondern auch zu der innerhalb der Völker gewordenen Gestalt des Reiches Christi hingestellt wird. Doch behalten wir uns vor, auf diesen Punkt zurückzukommen. Es werden nicht nur ohne irgend ein Zeichen der Mißbilligung die Doctrinen des Prof. Baumgarten referirt, daß David weit entfernt gewesen ist, das von Gott gestiftete Reich des Menschen zu vollenden und das Reich des Thiers zu stürzen, da er als Sohn Isais, als natürlicher Nachkomme Adams selbst von vorn herein, unter den Einfluß der thierischen in die menschliche Sphäre eingetretenen Macht gestellt ist (Sach. I, 212. 213), sondern es wird auch ausgeführt, daß, nachdem Israel „in den Tagen Davids und Salomos

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0110

die Herrlichkeit der vollkommen ausgebildeten Volks- und Reichsgestalt geschaut und erfahren hatte" — — — — man sich zuvor die Ausgestaltung des Volks- und Reichswesens im Geiste zu eigen mache, ehe man dieselben in leiblicher Weise besitzen konnte (Sach. I, 90. 91), womit „der menschheitliche Character Israels in eine neue, sehr wirksame Phase eingetreten ist." Es hat nun der Göttinger Facultät gefallen, jene Ausführung, in welcher die Erscheinung des neuen menschheitlichen Anfangs, auf den das erste Verheißungswort vertröstete und auf welchen die gesammte alttestamentliche Geschichte hinzielte, geschildert wird, in zerstückelter Weise vorzuführen, so daß die ganze Bedenklichkeit derselben weniger übersehen und erkannt werden kann. Er lautet vollständig (Sach. I, 215 f.) „die Manneskraft in Israel ist gebrochen, aber die Menschheit ist nicht bloß im Manne, sie ist ebenso sehr und ebenso ganz im Weibe, und Israel wird ein Weib, Israel wird zur Tochter Zions. Als Jungfrau Tochter Zions entsagt Israel dem Eigenwirken, aber ohne das Vollmaß menschlicher Erregbarkeit und menschlicher Kraft zu verlieren, sondern lauschend den heiligen und heilsamen Worten der Propheten Jehovas ist sie im Stande, den Untergang aller ihrer Macht und Herrlichkeit zu erleben, ohne zu verzagen oder zu ermatten, und sowohl in der Gefangenschaft des Weltreiches auszuhalten, ohne die Hoffnung aufzugeben, wie ihre wiederhergestellte Hütte dem Schutze und der Oberhoheit der weltinnehabenden Mächte anzuvertrauen, ohne zu vergessen, daß auch das Geringste in diesem kümmerlich wiederhergestellten Bau von wesentlicher und bleibender Bedeutung sei. Diese ebenso lebensvolle und lebenskräftige, wie stille und verborgene Menschlichkeit Israels in der Zeit der waltenden Weltreiche, dieser weibliche Character des Volkes Gottes vollendete sich in der Jungfrau, welche wohnend in der Verborgenheit der galiläischen Stadt Nazaret die ganze heilige Vergangenheit und selige Zukunft ihres Volkes in ihrem reichen und feinen Herzen bewahrte und bewegte (s. Luc. 2, 46—55) und durch solchen persönlichen Stand ihres Innern befähigt war, die personbildende Schöpferkraft des Gottesgeistes vermittelst des Glaubens in ihre Natur aufzunehmen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0111

Dadurch vollendete sich zugleich das Wesen des Weibes und löst sich das räthselhafte Verheißungswort, welches dem Weibe gegeben war, in dem Lichte seiner Erfüllung. Denn jetzt ist der Same des Weibes erschienen, und dieser ist der Mann aus dem Weibe, nicht durch den Willen des Mannes, sondern durch den Geist Gottes, also nicht unter dem Einflusse jenes Willens und jener That, die durch das Thier bestimmt worden ist; er ist also ein Mensch Gottes so gut wie Adam (s. Luc. 3, 38), von derselben ursprünglichen Reinheit und Güte, aber doch mitten aus der Entwickelung des menschlichen Geschlechtes herausgeboren, demnach derjenige Mensch, welcher im vollen und wahren Sinne der Sohn des Menschen ist. Denn der Sohn der Maria ist derjenige, in welchem allein sich des Menschen ursprüngliches Wesen ohne Verderbniß fortsetzt und darnach vollendet, weil hier die Menschheit in rein menschlicher Weise sich fortpflanzt, indem die weibliche Receptivität hier schlechthin durch das Wirken des heiligen Geistes bestimmt wird, und somit jeglicher andern Bestimmtheit entnommen ist, während in allen anderen Fällen die allerdings auf dem göttlichen Schöpferworte beruhende Zeugung durch das in die menschliche Entwickelung eingelassene Wort des Thieres mit bestimmt wird. Zwischen Adam und allen seinen übrigen Söhnen steht demnach der hemmende Einfluß eines fremden Wesens, der thierischen in die Menschheit eingetretenen Macht, zwischen Adam und dem Sohne der Jungfrau steht nur das durch den Geist Gottes für seinen Beruf geweihte Weib. Während also der ursprüngliche Mensch in allen übrigen Söhnen seines Geschlechtes nur Bastarde erkennen kann, schaut er zum ersten Mal in dem Sohne der Jungfrau seinen Sohn und den Erben aller seiner Macht und Herrlichkeit."

Und dennoch versichert dieser Ausführung gegenüber die Göttinger Facultät, „es zeige sich deutlich, wie fern dem Prof. B. der Gedanke an eine sarkische Präexistenz Christi und an eine physische Entwickelung des Centralmenschen aus dem Volke Israel liegt. Denn der Schluß und Zeitpunkt vorchristlicher Geschichte Israels sei kein anderer, als die reine Empfänglichkeit des Wortes, die sich in der Maria vollendete und sie befähigte, die

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0112

schöpferische Kraft des Gottesgeistes aufzunehmen, durch die allein die Person des zweiten Adam, des Sohnes der Jungfrau, gebildet ward" (Gött. Gutachten S. 79). So soll es also nur die Empfänglichkeit Israels sein, auf deren Erregung und Erweckung nach dem Dr. B. die gesammte alttestamentliche Geschichte angelegt ist. Aber wenn in der That hier nichts Anderes zur Frage stände, so begreift man nicht, weshalb zunächst Abraham und dann Isaak, Moses, David, die Träger und Typen der Verheißung, darauf angesehen werden, ob sie nicht zu Israel ein solches Verhältniß haben möchten, nach welchem sie als das hauptmäßige Individuum Israels könnten angesehen werden, denn darauf hinaus, auf die Herbeiführung einer solchen centralen Stellung eines Individuums zum Menschengeschlecht, soll ja die Geschichte Israels angelegt sein (Sach. 1, 273). Nimmt man hinzu, daß Israel für alle Völker das erlösende und heilige Haupt werden soll, so ist es doch wohl klar und nicht wegzuleugnen, daß Israel nicht sowohl das Heil von Oben empfing, sondern es als ein werdendes in sich trug, insofern das hauptmäßige Individuum, die organische Zusammenfassung des gesammten Volkes unter ein hauptmäßiges Individuum, immerfort angebahnt und versucht wird. Zwar räumt das Göttinger Gutachten ein, daß dieser letztere Ausdruck für sich genommen allerdings leicht zu Mißverständnissen Veranlassung geben könne, aber, wird weiter behauptet, „es zeige doch der ganze Zusammenhang und die weitere Ausführung, daß Dr. B. nicht entfernt daran denke, Israel hätte aus sich heraus den wahren Priester, König oder Propheten erzeugen können" (Gött. Gutachten S. 80). Aber wie stimmt es damit, daß Israel als dasjenige Volk aufgewiesen wird, in welchem alle übrigen den Anfang und die Vollendung des Heils gewinnen können? Wie damit, daß die Forderung aufgestellt wird, immerfort zu versuchen die Stelle eines solchen persönlichen Centralpunktes für das gesammte Volksleben aufzuweisen und es geschichtlich darzulegen, ob Jemand vorhanden sei, die Stelle auszufüllen oder nicht? Sind jene hervorragenden Persönlichkeiten des Volkes Israels ihm etwa die Träger der Verheißung? und werden sie in diesem Zusammenhange voran-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0113

gestellt, oder liegt es nicht vielmehr so, daß es sich bei ihnen darum handelt, zu zeigen, ob die Bereitung Christi innerhalb des Volkslebens Israels geschehen, und damit die Möglichkeit gegeben sei, das hauptmäßige Individuum herauszusetzen?

Wenn wir nun, da an diese Anschauungen recapitulirend erinnert werden mußte, auf jene die Stellung der Maria innerhalb des Volkslebens Israels schildernde Ausführung zurückkommen, so muß es doch mehr als befremdend sein, wenn der Prof. Baumgarten sagt: „diese ebenso lebensvolle und lebenskräftige wie stille und verborgene Menschlichkeit Israels in der Zeit der waltenden Weltreiche, dieser weibliche Character des Volkes Gottes vollendete sich in der Jungfrau." Also es bereitete sich in ihr „die Menschlichkeit Israels," weil das thierische Wesen in Israels Bereiche noch nicht überwunden ist. Ungeachtet der ihm noch anhaftenden Thierheit tritt „sein menschheitlicher Character in eine neue und zwar sehr wirksame Phase seiner Entwickelung," welche in der Maria aufgewiesen wird. Das ist also der „persönliche Stand ihres Innern," durch „den sie befähigt war, die personbildende Schöpferkraft des Gottesgeistes vermittelst des Glaubens in ihre Natur aufzunehmen." Und damit wir nicht zweifeln können, wie dieß zu verstehen sei, so wird es ausdrücklich gesagt, daß er „mitten aus der Entwicklung des menschlichen Geschlechts herausgeboren" sei, daß „hier die Menschheit in rein menschlicher Weise sich fortpflanzt, indem die weibliche Receptivität hier schlechthin durch das Wirken des heiligen Geistes bestimmt wird, und somit jeglicher andern Bestimmtheit entnommen ist, während in allen andern Fällen die allerdings auf dem göttlichen Schöpferworte beruhende Zeugung durch das in die menschliche Entwickelung eingelassene Wort des Thieres mitbestimmt wird." Kann Etwas unverhohlener ausgesprochen werden, als es hier geschieht, daß in dem Sohne der Maria die Menschheit in rein menschlicher Weise sich fortpflanzt?

Behauptet nun die Göttinger Facultät, daß Nichts, was Dr. Baumgarten über Israels Beschaffenheit vor Christus sagt, über die reifende Empfänglichkeit Israels für Christus hinausgehe, während der Eintritt Christi selbst in die Welt auf das unzweideutigste

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0114

auf ihn, als eine That Gottes zurückgeführt werde (Sach. II, 21), so widerlegt sich dieses durch den vorstehend gegebenen Nachweis. Ausdrücklich aber heißt es: „zwischen Adam und allen seinen übrigen Söhnen steht demnach der hemmende Einfluß eines fremden Wesens, der thierischen in die Menschheit eingetretenen Macht, zwischen Adam und dem Sohne der Jungfrau steht nur das durch den Geist Gottes für seinen Beruf geweihte Weib. Während also der ursprüngliche Mensch in allen übrigen Söhnen seines Geschlechtes nur Bastarde erkennen kann, schaut er zum ersten Male in dem Sohne der Jungfrau seinen Sohn und den Erben aller seiner Macht und Herrlichkeit." Wo ist hier die Rede von einer That Gottes, wo die Rede davon, daß der Logos die menschliche Natur angenommen? Zwar spricht der Prof. Baumgarten davon, daß „die weibliche Receptivität hier schlechthin durch das Wirken des heiligen Geistes bestimmt wird und somit jeglicher andern Bestimmtheit entnommen" ist, aber es liegt auf der Hand, daß seine ganze in Bezug auf die Maria gegebene Darlegung darauf hinausgeht, den Sohn der Maria als das Product der unter dem Einflusse des heiligen Geistes stattgehabten Entwickelung des „menschheitlichen Wesens" darzustellen, was etwas ganz Anderes ist, als die Geburt des Sohnes Gottes in das Fleisch, wozu sich die Kirche bekennt, denn jene ist nur eine Fortpflanzung in rein menschlicher Weise, nur „nicht unter dem Einfluß jenes Willens und jener That, die durch das Thier bestimmt worden ist." Von der Menschwerdung des Sohnes Gottes im Sinne der Kirche bleibt nichts übrig, als daß der durch das Thier bestimmte Einfluß mittelst des Wirkens des heiligen Geistes als ausgeschlossen gedacht wird. Eine Assumtion der menschlichen Natur durch den Sohn Gottes findet nicht statt, so daß dieser völligen Verkehrung gegenüber, wo die specifischen Momente der Kirchenlehre beseitigt sind, mit dem Bekenntniß unserer Kirche zu fragen ist: Form. Conc. Epit. Art. VIII: Quomodo enim homo, Mariae Filius, Deus aut Filius Dei altissimi vere appellari aut posset aut esset, si ipsius humanitas cum Filio Dei non esset personaliter unita atque ita realiter, hoc est vere et re ipsa, nihil prorsus, excepto solo nudo nomine, cum ipso commune

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0115

haberet? Und ebenso wenig hebt die Stelle Sach. I, 40 die Bedenklichkeit jener Ausführungen auf, sondern bestätigt sie, da es heißt: „Die reinste unter diesen geheiligten und gesegneten Seelen war Maria, die Jungfrau von Nazaret, und um sie her, hin und wieder im Lande Judas zerstreut, waren Solche, die auf den Trost Israels warteten. In diesen auserwählten Kreis ist Jehova thatsächlich eingetreten in seinem Sohne, und so hat ein göttliches Leben begonnen innerhalb einer menschlichen Persönlichkeit, und sich nach allen Seiten hin durch alle Höhen und Tiefen vollendet und ausgewirkt." Wie reimt sich „das göttliche in einer menschlichen Persönlichkeit begonnene Leben" mit dem Bekenntniß der Kirche, daß Christus Jesus nunmehr in Einer Person zumal wahrhaftiger Gott sei, vom Vater von Ewigkeit geboren und ein wahrhaftiger Mensch von der hochgelobten Jungfrauen Maria geboren?

Aber wie steht es denn mit den einzelnen aus Hofmann von der Facultät recapitulirten Stellen, aus denen die Göttinger Facultät beweisen will, daß die vom Erachten vermißten Lehrmomente sich beim Prof. Baumgarten ausgesprochen finden. Zwar habe ich das Nöthige schon gegen von Hofmann bemerkt (Ueber das erforderte und abgegebene Erachten S. 113 f.), aber da die Göttinger Facultät dasselbe wiederum vorzubringen für zweckmäßig gehalten hat, so kann ich mich der Nothwendigkeit nicht entziehen, darauf ebenfalls zurückzukommen. Allerdings nennt der Prof. B. Christum den Fleischgewordenen (Sach. I, 275), aber kann das irgend welche Bedeutung haben, da er ihn als eine Fleisch gewordene Persönlichkeit ansieht, welche befähigt ist, den ganzen Bereich ihrer Natur zum Organ ihres Geistes zu machen? Das ist ja das Specifische der auf Schleiermacherscher Basis stehenden Construction der Christologie des Professor Baumgarten, daß in Christo, nachdem bisher alle Geistesmittheilung ihre Schranken gefunden, somit also die Persönlichkeit nicht herausgesetzt werden konnte, welche die Amtsfähigkeit besitzt, die Geistesverleihung ihr Vollmaaß erreicht hat, so daß Jesus, wenn auch ein Fleischgewordener, doch Fleisch geworden ist durch die Wirkung des Geistes, welcher das Fleisch zur reinen Empfäng-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0116

lichkeit, mithin in seine ursprüngliche Bestimmung hineingesetzt hat (Luc. 1, 35. Matth. 1, 20). Sach. I, 276. Damit stimmt denn auch vollkommen, daß er Christum, den ewigen Sohn Gottes, der vom Himmel gekommen ist, unser Fleisch und Blut anzunehmen, an einer anderen Stelle den „Erdentsprossenen" nennt (Sach. II, 548). Die Factoren der unsündlichen Empfängniß durch die Wirkung des Geistes und die Salbung mit dem Geiste im specifischen Sinne sind es, wodurch er recht eigentlich die Person Christi auf der Basis seiner Menschheit auseinandergelegt wissen will, damit aber auch völlig negirt, daß der Sohn Gottes, wahrer, wesentlicher und völliger Gott mit dem Vater von Ewigkeit, gleichwohl als die Zeit erfüllet war, menschliche Natur in Einigkeit seiner Natur angenommen hat. Das Erachten ist daher im völligen Rechte, wenn es nachgewiesen hat, daß nicht nur der Logos als der Person bildende Factor gänzlich zurückgestellt wird, sondern daß der Prof. Baumgarten die Menschheit Christi als die einzige Basis seiner Persönlichkeit betrachtet, und die Construction derselben in Schleiermacherscher Weise durch Umdeutung ihrer ontologischen und metaphysischen Factoren vollzieht.

Jedoch auch die Greifswalder Facultät lehnt es ab, daß Christus aus der Substanz Israels hergeleitet werde, aber die Stelle selbst, die sie anführt, ohne etwas Anderes, als das Gegentheil darin finden zu können, spricht auf das Bestimmteste dafür (Greifsw. Gutachten 32 f.). Es besagt ja dieselbe ausdrücklich, daß die Geschichte Israels „auf Herbeiführung einer solchen centralen Stellung eines Individuums zum Menschengeschlecht angelegt sei" und daß „in Israel die organische Zusammenfassung des Volkes unter ein hauptmäßiges Individuum immerfort angebahnt und versucht worden." Wird aber weiter ausgeführt, „daß die Stelle eines solchen persönlichen Centralpunktes für das gesammte Volksleben immerdar aufgewiesen werde, um es geschichtlich darzulegen, ob Jemand vorhanden sei, die Stelle auszufüllen oder nicht," und fragt man, woher es kommt, daß die von ihm darauf angesehenen Persönlichkeiten jene Stelle nicht ausfüllen können, so ist die Antwort keine andere, als weil „die Geisteswirkung

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0117

und Geistesmittheilung bei ihnen eine unüberwindliche Schranke gefunden und deßhalb die Amtsfähigkeit nicht hat bewirken können." Das Seltsamste und Verwunderlichste dabei ist, daß es der Greifswalder Facultät gefallen hat, über des Prof. Baumgarten Anschauungen aus Sach I, 274—76 (Greifsw. Gutachten S. 32 bis 34) bis zu den Worten „mithin in seine ursprüngliche Bestimmung hineingesetzt hat" zu referiren, und sodann ganz getrost, ohne der ganzen Frage auch nur die geringste sachliche Erörterung zu widmen, daran die von dem Referate nicht einmal unterschiedene Auslassung zu knüpfen: „Es ist also hiernach Christus so wenig in dem Volksleben Israels physisch enthalten und aus demselben nach verschiedenen Ansätzen herausgesetzt, daß vielmehr durch die Wirkung des Geistes, unter welchem die Volksgeschichte steht, immer nur die Stelle für den Centralmenschen aufgewiesen wird, für die aber die erfüllende Persönlichkeit fehlt, so daß dieser ganze Verlauf nur die äußere Darstellung (der aber die innerliche Wesenheit und Substanz fehlt) der Schattenriß der künftigen Erfüllung wird" (Greifsw. Gutachten S. 34). So lautet also das Urtheil und was ist der Inhalt desselben? In der That kein anderer, als daß unter Ablehnung des im Consistorial-Erachten Ausgesprochenen vom Greifswalder Gutachten das Referirte mit zwei Worten hier wiederholt wird. Ich enthalte mich jedes Urtheils über diese mehr als bequeme Art der Begutachtung, die sich sachlich nicht einläßt, und schon glaubt genug gethan zu haben, wenn sie fast nur die Ausführungen des Prof. Baumgarten wiedergiebt. Wenn die Geschichte Israels darauf angelegt erscheint, zu verschiedenen Zeiten die Erscheinung des Messias als eine Forderung hervortreten zu lassen und wenn damit der andere Gedanke verbunden wird, daß dieser in der Forderung liegende ideelle Ansatz oder Sehnsucht, ihn hervorzubringen, real keine andere Bedeutung hat, als aufzuzeigen, daß diese Stelle, an welche die Erwartung sich heftet, nichtsdestoweniger vollkommen leer gelassen wird, so würde allerdings das Bedenkliche und Verkehrte der Baumgartenschen Ausführungen sich abschwächen, d. h. wäre bloß dies wirklich der Gedanke derselben. Daß er es aber nicht ist, erweist sich am einfachsten daraus, worauf bereits von mir

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0118

mehrfach hingewiesen worden ist, daß der Prof. Baumgarten dem Israelitischen Volke eine heilsmittlerische Stellung anweist, und demselben der Erlösung gegenüber nicht dieselbe Stellung giebt wie den übrigen Völkern.

In allen diesen christologischen Ausführungen ist es nicht das Verheißungselement und seine Entwickelung, von welchem der Prof. Baumgarten redet, durch welches Israel für die Heilsthaten Gottes empfänglich gemacht werden sollte, es ist das Volksleben Israels, welches, darauf angelegt ein hauptmäßiges Individuum anzubahnen, immer wiederum darauf anzusehen ist, ob aus seinem substantiellen Sein der persönliche Centralpunkt für das gesammte Volksleben aufgewiesen werden kann. Denn das Volksleben Israels, dessen Geist eben der Geist Jehovas ist, ist es ja, aus welchem nach den in dem vorausgegangenen Geschichtsprocesse unzulänglichen Ansätzen endlich die Hervorbringung der „für den heiligsten Zweck aller Geschichte bereiteten Persönlichkeit" ermöglicht wird. Dieses stimmt auch vollkommen damit überein, daß Israel eine heilsmittlerische Stellung angewiesen wird, ja es ist dies recht eigentlich die Voraussetzung der von uns aufgewiesenen Doctrin. Sagt nun aber der Prof. Baumgarten: „Jesus nun eben ist der Centralmensch, denn er ist es, wenn auch ein Fleisch Gewordener (Joh. 1, 14), doch nicht Fleisch durch das Fleisch, sondern Fleisch durch Wirkung des Geistes, welcher das Fleisch zu reiner Empfänglichkeit (Luc. 1, 35. Matth. 1, 20), mithin in seine ursprüngliche Bestimmung hineingesetzt hat." Diese Worte des Prof. Baumgarten zeugen ja gerade dafür, daß es sich bei ihm in Bezug auf Jesum den „Centralmenschen" darum handelt, durch Wirkung des Geistes das Fleisch zu durchdringen und in seine ursprüngliche Bestimmung hineinzuversetzen. Diese Rede ist durchaus nicht mißzuverstehen, da die Menschwerdung des Sohnes Gottes allein durch das Vollmaaß der Geistesverleihung an Jesum bedingt wird. Ihm ist es stets nur um die „heilige Menschheit Christi in ihrer vollen Ganzheit" zu thun, und dazu reicht vollkommen aus, daß das Fleisch zu reiner Empfänglichkeit, mithin in seine ursprüngliche Bestimmung hineinge-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0119

setzt ist. Somit streitet diese ganze Anschauung, als auch Alles, was derselbe von der „gottgeeinigten Menschheit" aussagt, auf das Bestimmteste wider das Bekenntniß der Kirche, nach welchem Christus wahrhaftiger Gott und Mensch ist, weil in ihm die göttliche und menschliche Natur mit einander persönlich vereinigt sind. Nichtsdestoweniger versichert die Greifswalder Facultät (S. 34), daß „wenn nun Baumgarten unter dem Gesichtspunkt der geschichtlichen Entwickelung, Jesum vornehmlich als den Centralmenschen betrachte, er doch die Aussagen über die göttliche Natur seiner Persönlichkeit nicht, wie das Erachten ihn beschuldigt, der ontologischen und transcendenten Momente entkleide," und behauptet, daß der Prof. Baumgarten „in der Geburt Jesu, vermöge der schöpferisch zeugenden Thätigkeit des Geistes eine persönliche Selbstmittheilung und Selbstversenkung Gottes in die menschliche Natur finde." Vergleicht man nun die von der Greifswalder Facultät angezogene Stelle (Sach. I, 352), so lautet sie: „Und was den göttlichen Antheil bei der Geburt Jesu anlangt, so ist die personbildende schöpferische Thätigkeit des Geistes eine zeugende, mithin eine persönliche Selbstmittheilung und Selbstversenkung Gottes in die menschliche Natur, um deretwillen auch der so Geborene Sohn Gottes heißen soll (Luc. 1, 35). Also auch von dieser Seite kommt der Persönlichkeit Jesu eine Würde zu, welche sie befähigt, eine centrale Stellung zu dem ganzen Menschengeschlechte einzunehmen. Demnach sind sowohl was die Reinheit des Willens anbelangt, als auch den Umfang und die Höhe der natürlichen Begabtheit, hier diejenigen Bedingungen erfüllt, unter denen Einer das Amt des Knechtes Gottes ausrichten kann." Wo ist nun in dieser Stelle von etwas Anderem die Rede, als von der unsündlichen Empfängniß Jesu vermöge der schöpferisch zeugenden Thätigkeit des Geistes, und wenn er diese „als persönliche Selbstmittheilung und Selbstversenkung Gottes in die menschliche Natur" faßt, so ist dies völlig verschieden davon, wenn nach dem Bekenntniß der Kirche der Sohn Gottes, wahrer und wesentlicher Gott, die menschliche Natur in Einigkeit seiner Person angenommen hat. Sehen wir aber darauf, was jene Stelle von der „Würde Jesu, eine centrale Stellung

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0120

zu dem ganzen Menschengeschlecht einzunehmen" und „von der Reinheit seines Willens" und „der Höhe seiner natürlichen Begabung" aussagt, so bedarf es keiner weiteren Ausführung, daß dies etwas völlig Anderes ist, als wenn die Kirche aussagt: Form. Conc. Sol. Decl. Act. VIII. — — videlicet quod divina illa virtus, vita, potestas, majestas et gloria assumtae *humanae* naturae in Christo data sit.

Wie aber kann gesagt werden, daß bei dem Prof. Baumgarten die ontologischen und transcendenten Momente der Christologie zu ihrem Rechte kommen, wenn die göttlichen Prädicate, deren sich der Prof. Baumgarten allerdings hie und da bedient, nur als eigenthümliche Bestimmtheiten des menschlichen Seins und Wirkens Christi behauptet werden und zur Geltung kommen sollen? Und ist es zulässig, daß unausgesetzt von dem Prof. Baumgarten die kirchlichen Lehrbestimmungen als Formeln bekämpft und alle kirchlichen Lehrausführungen über die göttliche Natur Christi in Bestimmtheiten seines menschlichen Seins und Wirkens zersetzt werden? Die Göttinger Facultät freilich führt die Stelle (Sach. II, 543) an: „Der kirchliche Geist, der allein vermag diese fleischliche Gewalt (er redet von dem schädlichen Partheiwesen in der lutherischen Kirche der Gegenwart) zu besiegen, ist nicht der subjective Geist, sondern der objective Geist, welcher in der Person und Geschichte Jesu Christi sich als person- und geschichtbildende Gottesmacht bewiesen, welcher in der h. Geschichte A. u. N. T. Buchstabe geworden ist, welcher gleichen göttlichen Wesens mit dem Vater und dem Sohne ist. Diesem persönlichen Gottesgeist soll sich der Christ ohne Rückhalt anvertrauen" und knüpft daran die Auslassung, daß das Erachten „nun eine Ausflucht nehme, die an Leichtfertigkeit in Behandlung einer ernsten Sache grenzt" (Gött. Gutachten S. 82 f.). Und dieß in Bezug darauf, weil das Erachten sagt, daß kaum etwas Bestimmtes darüber entnommen werden könne, wie der Prof. Baumgarten sich seinerseits die Construction der Trinitätslehre zurecht gelegt habe, da jene Stelle vornämlich nur die Wirkung des h. Geistes bespricht, indem der Prof. Baumgarten unmittelbar nach den von der Facultät citirten Worten

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0121

fortfährt: „in der Tiefe dessen, der die Tiefen der Gottheit erforschet, soll er Wurzel fassen, und aus dieser göttlichen Geistestiefe soll er hervorwachsen, und alle seine Kraft und all sein Leben gewinnen; erst so wird er frei, denn „„nur wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit,"" erst so wird er eine ursprüngliche bestimmte und umgränzte Persönlichkeit." Man übersehe nicht, daß das Erachten jene Stelle selbst zur Sprache gebracht hat, nicht erst die Göttinger Facultät, und daß es dann aber weiter ausführt — was die Göttinger Facultät für gut befunden zu verschweigen — daß ungeachtet jener beim Prof. Baumgarten vorkommenden Aussagen von der immanenten Wesenstrinität bei ihm nicht die Rede sein könne, da er keinen präexistenten ewigen Sohn Gottes kenne, welcher die menschliche Natur in der Zeit angenommen hat, und daß, wie er nicht anerkenne, daß in dem Einen göttlichen Wesen drei Personen sind, so auch nicht den Logos als die zweite Person der Trinität, als den personbildenden Factor des Gottmenschen, betrachte, weil, wie wir sahen, der Prof. Baumgarten die Person Christi nur durch die Wirkung des Geistes auf das Fleisch entstehen läßt (Erachten 89). Ist nun das Erachten nicht im vollsten Rechte, wenn es ungeachtet jener Aussage bemerkt, daß kaum etwas Bestimmtes darüber entnommen werden könne, wie der Prof. Baumgarten sich seinerseits die Construction der Trinitätslehre zurecht gelegt habe? Von solchen Insinuationen aber, welche die Göttinger Facultät sich nicht entblödet hat, dem Erachten unterzuschieben: „Oder soll jene geschraubte Wendung des Consistoriums bedeuten: wenn er sich auch zur kirchlichen Trinitätslehre bekenne, so sei das Consistorium doch moralisch überzeugt, daß er das nicht ehrlich meine, und er könne daher doch als ein Leugner der Trinität behandelt werden. Aber dann hätte man es auch wagen müssen, dieses hermeneutische Princip dem Dr. Baumgarten gegenüber offen auszusprechen" u. s. w. (Gött. Gutachten S. 83) ist auch nicht entfernt die Rede, und es charakterisirt die erbitterte Parteistellung der Göttinger Facultät zur Genüge, daß sie sich unterfangen hat, dieselbe einfach zu erfinden.

„Wie gar anders, so lautet die folgende Anklage der Göttinger

Facultät, nimmt sich bei dem Nachschlagen die Stelle des Dr. Baumgarten aus, welche fordert, daß von der menschheitlichen Basis in der Christologie müsse ausgegangen werden, als man es nach dem Erachten erwarten muß! Denn während dieses ihm die Worte so deutet, als wolle er damit die göttliche Seite leugnen, fordert er an dieser Stelle nichts Anderes, als daß die Erkenntnißquelle für die Christologie die Geschichte, die freilich Geschichte Jesu ist, sein müsse, ebendaher sein schon menschheitliches Leben Ausgangspunct und in diesem Sinne Basis für die Erkenntniß Christi, von der aus also erst zu dem Weiteren (z. B. der Trinität, Präexistenz des Sohnes u. s. w.) fortzuschreiten, auch eben hierauf die evangelische Erzählung absichtlich angelegt sei" (Sach. I, 237 ff. Gött. Gutachten S. 83 f.). Vergleicht man nun aber wirklich diese Stellen, und hält sie mit der Anschuldigung der Göttinger Facultät und der von ihr gegebenen Erklärung zusammen, so findet sich nicht nur eine sehr entschiedene Polemik gegen das Verfahren, welches die Kirche in Bezug auf die Christologie eingehalten hat, der es auch zum Vorwurf gemacht wird, daß sie in der Katechese und Predigt alle Bestimmungen und Aussagen über Christi göttliches Wesen, welche jemals kirchliche Gültigkeit gehabt haben, bezeugt (Sach. I, 240 f.), sondern es heißt in der von der Göttinger Facultät in Bezug genommenen Stelle ausdrücklich: daß „schlechterdings kein christologisches Moment gesetzt werde, welches nicht durch die menschheitliche Basis der Persönlichkeit und Geschichte Jesu gegründet und bedingt erscheint" (Sach. I, 238). Können mit diesem Satze irgendwie die Aussagen der Kirchenlehre über die göttliche Natur Christi bestehen? Sind diese in der menschheitlichen Basis der Persönlichkeit und Geschichte Jesu gegründet und bedingt? Die Göttinger Facultät möge hierauf eine klare Antwort geben, und wenn sie nun nicht bejahend ausfallen kann, so folgt auch, daß zwar nicht „die göttliche Seite geleugnet" wird, was aber so gut wie Nichts besagt, wenn es sich um die Fassung der Kirchenlehre handelt, wohl aber, daß die göttliche Natur Christi ihren wesentlichen Momenten nach in Frage gestellt und beseitigt wird, da, wenn mit dem obigen Canon, den der Prof. Baum-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0123

garten aufgestellt hat, irgendwie Ernst gemacht wird, von der göttlichen Natur Christi im Sinne der Kirche nicht mehr die Rede sein kann, denn es steht ihm der kirchliche Canon entgegen, daß die göttliche und menschliche Natur nicht in ein Wesen vermenget und keine in die andere übergehen kann. So wenig nun demnach die göttliche Natur Christi in der menschheitlichen Basis der Persönlichkeit und Geschichte Jesu gegründet und bedingt ist, was sich von selbst daraus ergiebt, daß die Eigenschaften der göttlichen Natur Allmacht, Ewigkeit, Unendlichkeit, Allwissenheit, Allgegenwart sind, so gewiß behält auch eine jede der Naturen ihre wesentlichen Eigenschaften, so daß der von dem Prof. Baumgarten aufgestellte Canon in jedem Betracht falsch ist und zurückgewiesen werden muß.

Nichtsdestoweniger sagt die Göttinger Facultät, es „hätte der Dr. Baumgarten für diese Ausführung gerade vom Standpunct des Consistoriums aus Lob verdient: wenn wir uns an dasjenige erinnern, was dasselbe von der Gebundenheit der Theologie an die Schrift, vermeintlich gegen Dr. Baumgarten, in Wahrheit nach seinem Sinne aussagt." Die geflissentliche Verkehrung des vom Consistorialerachten Ausgesprochenen tritt hier auf das Grellste hervor. Denn sind etwa nicht in der Schrift jene Aussagen über die göttliche Natur Christi enthalten, welche die Kirchenlehre ihren Bestimmungen zu Grunde gelegt hat. Mit welcher gewissenhaften Partheilosigkeit aber die Begutachtung der Göttinger Facultät verfährt, zeigt recht deutlich folgende Auslassung: „Aber man höre weiter!" ruft sie aus. „Auf derselben Seite (Sach. I, 238), wo ihm die menschheitliche Basis der Christologie so übel umgedeutet wird, hat er zum Ueberflusse noch ausdrücklich anerkannt: die Kirchenlehre habe von der Gottheit (in Christi Person) nicht mehr gesagt und gesetzt, als das Neue Testament" (Gött. Gutachten 84). Aber der Prof. Baumgarten sagt vielmehr statt dessen wörtlich Folgendes: „Nicht als ob die Kirchenlehre von der Gottheit mehr gesagt und gesetzt habe, als das Neue Testament, aber indem die Kirchenlehre darauf ausgeht, die göttlichen Prädicate nicht sowohl als eigenthümliche Bestimmtheiten dieses menschheitlichen Seins und Wirkens zu be-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0124

haupten und zu erweisen, sondern als neben und außer diesem menschlichen Sein und Wirken vorhanden, kommt sie in die Nothwendigkeit, den Schriftstellen, welche das Göttliche niemals für sich aussagen, Zwang anzuthun." Die Göttinger Facultät führt den ersten Theil dieses Satzes an, und doch leuchtet es ein, daß es um den letzteren sich handelt, wo die christologischen Bestimmungen der Kirche zur Frage stehen, da der Prof. Baumgarten ausdrücklich die göttlichen Prädicate als eigenthümliche Bestimmtheiten dieses menschlichen Seins und Wirkens auffaßt, und es in Abrede nimmt, daß sie „neben und außer diesem menschlichen Sein und Wirken vorhanden sind." Diese Auffassung aber hat die Kirche stets zurückgewiesen, weil dadurch die göttliche Natur alterirt und geschwächt wird, und für sich nichts behielte, ja offenbar ihre natürlichen und wesentlichen Eigenschaften von sich legen würde, während beide, ihrer Natur und ihrem Wesen nach unvermischte Naturen, die göttliche und die angenommene menschliche Natur eine einzige Person ausmachen. Behauptet aber auch der Prof. Baumgarten, daß die Schriftstellen „das Göttliche niemals für sich" d. h. im ganzen Zusammenhange der Auffassung des Dr. Baumgarten, abgesehen von dem menschlichen Sein und Wirken, aussagen, so kann schwerlich klarer und bestimmter, als es hier geschieht, die Negation aller ontologischen Aussagen über die göttliche Natur Christi ausgesprochen werden, so daß diesen bestimmten Erklärungen gegenüber wenig Gewicht darauf zu legen ist, daß er auf der Seite zuvor, wie die Göttinger Facultät (S. 84) anführt, gesagt hat: „sowohl seine göttliche Vergangenheit," (d. h. als Logos nach dem kirchlichen Sprachgebrauch) „wie Gegenwart und Zukunft werde überall und allenthalben in die menschheitliche Form und Gestalt versenkt, und komme daher nur so weit zum Vorschein, als die ewige Gottheit seines Wesens und Thuns in dem geschichtlichen Verlauf seines Lebens durch den menschheitlichen Organismus seiner Person vermittelt und offenbart erscheine" (Sach. I, 237). Denn Alles hängt hiervon ab, wie man den Ausdruck, seine göttliche Vergangenheit, auffaßt, und wenn die Göttinger Facultät ohne Weiteres sagt, d. h. als Logos nach dem kirchlichen Sprach-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0125

gebrauch, so ist, wie jeder nach dem Angeführten sehen muß, dies grade zum Mindesten sehr fraglich, ob wirklich damit der Prof. Baumgarten das hat sagen wollen, was die Göttinger Facultät ihn hier will sagen lassen. Jedenfalls würde es der Kirchenlehre gar nicht entsprechen, vielmehr derselben durchaus widersprechen, daß er als Logos in die menschheitliche Form und Gestalt versenkt werde, so wenig als der mitunterzeichnete Dr. Schöberlein mit der Kirchenlehre conform ist, wenn er anderweitig absehend von der Menschwerdung um der Sache willen ausgeführt hat, daß der Sohn, den väterlichen Liebesrathschluß der Schöpfung aufnehmend und vollziehend, sich mit der ganzen Kraft der Liebe von Ewigkeit an in die Idee der Menschheit also einsenkt, daß dieselbe gar nicht anders besteht als in „dieser Liebeseinigung des Sohnes mit ihr, und daß die Menschwerdung mit der Idee der Menschheit selbst gegeben ist." Wo bleibt in allen diesen Auffassungen die kirchliche Lehre von der Assumtion der menschlichen Natur durch den Logos? — quod Christus Jesus jam in una persona simul verus sit aeternus Deus, ab aeterno ex Patre genitus et verus homo, e laudatissima virgine Maria natus. Ueberhaupt aber ist mit jener von der Facultät gesetzten Annahme noch keineswegs dargethan, daß der Dr. Baumgarten in diesen seinen Ausführungen „die Lehre von einer Kenosis nicht des Gottmenschen blos, sondern des ewigen Logos selbst bekennt" (Gött. Gutachten S. 84). Aber gesetzt dem wäre so, ist denn die Lehre von einer Kenosis des ewigen Logos kirchlich symbolisch? Ist sie etwa vereinbar mit der kirchlichen Lehre von der Dreieinigkeit und der unio personalis der beiden Naturen in Christo, wie die lutherische Kirche sie bekennt, oder zersetzt sie nicht vielmehr beide Lehrstücke? Hat nicht der mitunterzeichnete Dr. Dorner selbst diese Lehre entschieden bestritten und den Dr. Thomasius um derselben willen in Anklagezustand versetzt? Der Dr. Dorner sagt: „Nach Thomasius jetziger Lehre soll die immanente Trinität nicht gestört sein durch die Kenose des Logos, die auf die ökonomische Seite falle, wogegen Oehler sowie Schöberlein die Unzulässigkeit solcher Trennung der immanenten von der ökonomischen Trinität mit Recht geltend machen, wenn nicht die

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0126

lutherische Christologie sich selbst aufgeben wolle" u. s. w. (Entwickelungsgeschichte der Lehre von der Person Christi II, 2. S. 1264 ff.) Was soll man nun dazu sagen, wenn die Göttinger Facultät, und mit ihr die Doctoren Dorner und Schöberlein, den Prof. Baumgarten wegen der von ihnen bei ihm angenommenen Lehre von der Kenosis, den christologischen Ausführungen des Consistorialerachtens gegenüber, freisprechen, während der Dr. Dorner um dieser selben Lehre von der Kenosis willen, in welcher er eine Depotentiirung gesehen hatte, eine geharnischte Anklage gegen den Dr. Thomasius erhoben hatte? Und wie ist dieses Verhalten, wenn auch nicht der Göttinger Facultät, so doch jedenfalls des mitunterzeichneten Dr. Dorner, eigentlich zu nennen?

Wirft aber die Göttinger Facultät dem Erachten in Bezug auf die von ihm angeführte Stelle: „Das Wort, welches Gott war von Ewigkeit, in welchem alle Weisheit und Erkenntniß von Ewigkeit zu Ewigkeit beschlossen liegt, sei Fleisch geworden, und damit habe die ewige Wahrheit eine ihrem eigenen Wesen völlig entsprechende Wirklichkeit innerhalb der Zeit und des Raumes angenommen, sei mit ihrer ganzen Fülle in diese geschichtliche Persönlichkeit eingegangen" (Prot. Warnung I, 56), die willkürlichste Umdeutung vor (Göttinger Gutachten S. 85), so muß ich leider sagen, daß die Göttinger Facultät das von dem Erachten Ausgesagte eben so wenig entsprechend referirt hat, als sie mit unverkennbarer Animosität darauf ausgeht, die Ausführungen desselben in ein gehässiges Licht zu setzen. Diese gingen darauf hinaus, zu zeigen, wie mit den Anschauungen des Prof. Baumgarten die kirchliche Lehre und die derselben eigene Unterscheidung der Personen innerhalb der Trinität nicht bestehen könne, und indem gerade dieser Punkt zur Frage stand, ward gezeigt, daß in dem Satze: „die ewige Wahrheit, um eine ihrem eigenen Wesen völlig entsprechende Wirklichkeit innerhalb der Zeit und des Raumes anzunehmen, sei mit ihrer ganzen Fülle in die geschichtliche Persönlichkeit eingegangen," nicht die adäquaten Momente der Kirchenlehre sich fänden, und zwar um deßwillen nicht, weil der Prof. Baumgarten die Menschwerdung nicht als den Act des präexistenten Logos, nicht als die intelligible That desselben begreift,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0127

durch welche er die menschliche Natur angenommen und mit derselben sich geeinigt hat. Deßhalb führte das Erachten aus, daß die Menschwerdung des Sohnes Gottes hier ihrer ontologischen und metaphysischen Grundlage entnommen scheine, und in ein abstractes, religiös ethisches Moment aufgelöst werde, und war zu dieser Aeußerung um so mehr berechtigt, als der Prof. Baumgarten, wie gezeigt worden ist, Christum aus dem Volksleben Israels als Product des vorangehenden geschichtlichen Processes herausgesetzt werden, nicht aber von Oben in Folge des Willensentschlusses des präexistirenden Logos in die Welt hereingeboren werden läßt. Bemerkt aber die Göttinger Facultät: „Als wäre in der Wahrheit nichts Ontologisches, Metaphysisches, sondern „nur" etwas ethisch Religiöses, so kommt dieser letztere Satz: „nur" etwas ethisch Religiöses" insofern ganz auf Rechnung der Göttinger Facultät, als es ihr beliebt hat, die Analysis des Begriffes der Wahrheit, um welche es sich hier nicht handelt, an die Stelle der eigentlichen Frage zu setzen, die sich auf die Ontologie und Metaphysik der Wesenstrinität bezieht, da nimmer die Aussage von dem Eingehen der ewigen Wahrheit in die geschichtliche Persönlichkeit als adäquat der Aussage der Kirchenlehre angesehen werden kann, daß der präexistente Logos die menschliche Natur angenommen hat. Daß übrigens das Erachten nicht in der angeführten Stelle den Ausdruck, daß die ewige Wahrheit eine ihrem eigenen Wesen entsprechende „Wirklichkeit" innerhalb der Zeit und des Raumes angenommen hat, nicht in „Wirksamkeit" hat abschwächen wollen, ergiebt sich daraus wohl zur Genüge, daß bei der Erörterung jenes Satzes (Erachten S. 92. 93) dreimal dieser Ausdruck „Wirklichkeit" in dem betreffenden Citate wiederholt worden ist, und kann es nur dienen, Ton und Haltung des Göttinger Gutachtens zu characterisiren, wenn der allerdings durch einen Druckfehler an einer vierten Stelle sich eingeschlichene Ausdruck „Wirksamkeit" dazu benutzt wird, eine gehässige Insinuation daran zu knüpfen (Gött. Gutachten S. 87).

Während von Hofmann noch erklärt hatte, daß der auf die Lehre von den Ständen Christi bezügliche Vorwurf, er trete durch die ausdrückliche Leugnung, daß dem zur Rechten des Vaters er-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0128

hobenen Heilande der volle Gebrauch der Herrlichkeit zurückgegeben sei, und daß er seine Gewalt allenthalben gegenwärtig üben könne, in directen Widerspruch mit der Kirchenlehre, von größerem Belange sei (Beleuchtung S. 18), redet die Göttinger Facultät in Bezug auf die betreffende Stelle (Sach. II, 47) von den groben Mißverständnissen des Erachtens, und führt dagegen aus: „Aber allerdings, wenn auch Christus thun kann, was er will, so thut er doch noch nicht Alles, was er kann; er regiert zwar die Gläubigen, theilt sich ihnen mit durch den heiligen Geist in Wort und Sacrament, aber seine That dabei bleibt dem leiblichen Auge verborgen, und sein Thun ist durch seine weise Liebe bedingt, beziehungsweise beschränkt, die nicht mit den Mitteln der Gewalt und Allmacht, die er hat, vor seiner Wiederkunft die Menschenwelt zum Glauben oder zur Entscheidung für oder wider ihn führen will. Verfährt doch der allmächtige Vater selbst nicht anders“ (Göttinger Gutachten S. 88). Wie ganz anders aber lautet das, was der Prof. Baumgarten ausführt. Nachdem er gezeigt hat, daß „Christus während seines irdischen Daseins gänzlich darauf verzichtet, Herrlichkeit und Macht seines Fleisches auf Grund des Geistes zu erbauen und zu gestalten: indem sein Fleisch jener widergöttlichen Macht und Herrschsucht unterworfen und Preis gegeben bleibt, besteht die Herrschaft seines göttlichen Geistes über das Fleisch lediglich darin, daß er jedes Moment dieses Leidens seines Fleisches selber will und veranlaßt“, fährt er fort: „Darum müssen wir von ihm sagen, daß er während seiner irdischen Laufbahn schlechterdings auf dem Grunde des Geistes beharrt. Aber diese Verzichtung auf die vollständige Machtwirkung des Geistes über das Fleisch, vermöge welcher das Fleisch der Herrlichkeit und Macht theilhaftig wird, setzt Christus in gewissem Sinne noch fort über sein irdisches Dasein hinaus“ (Sach. II, 47). Hier haben wir es also zu thun blos mit einer Persönlichkeit, von der gesagt wird, daß, wie sie durch den Geist in das Fleisch gezeugt ist, dieses ihr Fleisch der widergöttlichen Macht und Herrschsucht unterworfen und Preis gegeben bleibt. Soll aber, wie der Prof. Baumgarten behauptet, die Herrschaft seines göttlichen Geistes über das Fleisch nur darin bestehen,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0129

daß er jedes Moment des Leidens seines Fleisches selber will und veranlaßt, so ist damit auch die gottmenschliche Persönlichkeit des Erlösers in bedenklichster Weise abgeschwächt, da seine göttliche Natur nicht zu ihrem vollen Rechte kommt, und die Kenosis droht eine „Oudenosis" zu werden. Während aber die Kirche lehrt, daß der gen Himmel erhöhte Herr den vollen Gebrauch seiner göttlichen Eigenschaften zurückempfängt, wird hier ausdrücklich behauptet, daß „diese Verzichtung auf die vollständige Machtwirkung des Geistes über das Fleisch, vermöge welcher das Fleisch der Herrlichkeit und Macht theilhaftig wird, Christus in gewissem Sinne noch über sein irdisches Dasein hinaus fortsetze." Und damit nicht gezweifelt werden könne, wie Solches gemeint sei, führt er noch weiter aus: „Da nun aber der Herr seinen heiligen verklärten Leib von der Erde hinweg in den Himmel versetzt, läßt er auf Erden den Bestand der widergöttlichen Herrschaft unangetastet, enthält sich also, so lange er in der Himmelsferne weilt, derjenigen Machtwirkung auf Erden, welche in seinem durch den göttlichen Geist verklärten Leibe beschlossen ist und ruhet. Aber auch diese Enthaltung von dem Gebrauche der ihm zustehenden Macht über die Erde geht lediglich hervor aus seinem Liebeswillen, nach welchem er die Gemeinde in freier und persönlicher Weise will Theil haben lassen an seiner Macht und Herrlichkeit" (Sach. II, 48).

Hier finden wir die ganze christologische Substruction seiner Auffassung von dem Verhältnisse der Gemeinde zu dem gen Himmel erhöhten Herrn, den er in die Himmelsferne versetzt, und von dem er eine Enthaltung der Machtwirkung auf Erden aussagt, um Raum dafür zu schaffen, daß die Gemeinde, die auf dem Grunde des Geistes beharren soll, in freier persönlicher Weise Theil habe an seiner Macht und Herrlichkeit. Darum redet er auch von „seiner Zurückgezogenheit in die unsichtbare Tiefe des Himmels," um „seiner Gemeinde Zeit und Raum zu gewähren, in derselben Weise, wie er, dereinst den Kampf mit allen feindlichen Mächten auf Erden zu bestehen und im Erdulden der Gewalt gleich ihrem Herrn und Haupt den ewigen Sieg zu gewinnen und zu erwerben" (Sach. II, 48). Statt nun also auch nur den Versuch zu machen, zu zeigen, daß diese Ausfüh-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0130

rungen des Prof. Baumgarten dem Bekenntnisse der lutherischen Kirche gemäß seien, ergeht sich die Göttinger Facultät in folgender Auslassung: „Das Consistorium freilich scheint die Bemühungen des Dr. Baumgarten nicht zu würdigen, oder es nicht zu verstehen, wenn ihm auch hier daran liegt, daß die ethische Reinheit des Processes, den das Christenthum auf Erden zu wirken hat, unbefleckt bleibe von Mitteln der bloßen Gewalt und Macht; dem Erachten scheint es kein fremder Gedanke zu sein, daß Christus schon jetzt in seiner Kirche auch ein äußeres Machtreich mit dem Gegensatze von einer Obrigkeit, die ihn vertritt, und von Unterthanen habe. Allein gerade hiermit nähert vielmehr das Erachten sich einer deistischen Vorstellung von Christi Fortwirken, und drängt den lebendigen Herrn in fernen Hintergrund, während dagegen Dr. Baumgarten in diesem wichtigen Punkt sich in der Bahn der ächten evangelischen Lehre hält" (Gött. Gutachten S. 88 f.). Wir lassen diese Insinuationen von der Kirche, als einem äußeren Machtreiche mit dem Gegensatze von Obrigkeit und Unterthanen, ganz dahingestellt sein, und nehmen nur Act von denselben wegen der in ihnen sich unverkennbar aussprechenden tendenziösen Beziehung. Wenn aber die Göttinger Facultät meint, damit ausreichen zu können, daß sie den Spieß einfach umkehrt und das Erachten beschuldigt, den lebendigen Herrn in den Hintergrund zu drängen, während gerade der Dr. Baumgarten sich dieß zu Schulden kommen läßt, so möge doch die Göttinger Facultät einmal sagen, wie sie es versteht, wenn das Bekenntniß unserer Kirche ausspricht: Jam vero, postquam non communi ratione ut alius quispiam sanctus, in coelos adscendit, sed ut apostolus (Eph. 4, 10) testatur, *super omnes coelos adscendit*, et revera *omnia implet*, et ubique non tantum ut Deus, verum etiam ut homo praesens dominatur et regnat, a mari ad mare et usque ad terminos terrae, quemadmodum olim prophetae (Ps. 8, 2. 7. 93, 1 sq. Zach. 9, 10) de ipso sunt vaticinati et apostoli (Marc. 16, 20) testantur, quod *Christus ipsis ubique cooperatus sit et sermonem ipsorum sequentibus signis confirmaverit.* Form. Conc. Sol. Decl. Art. VIII. Und wie kann sie diese Aussagen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0131

unseres Bekenntnisses irgend reimen mit den Auslassungen des Prof. Baumgarten (Sach. II, 500), „daß der Herr Jesus — — — — sich mit seiner leiblichen Machtwirkung aus der irdischen Sphäre in die Tiefen des Himmels zurückzieht und hier auf Erden alles Wirken dem h. Geiste überläßt," während es doch entschieden Bekenntniß unserer Kirche ist, daß er in den völligen Gebrauch, Offenbarung und Erweisung der göttlichen Majestät gesetzet und also in seine Herrlichkeit eingegangen ist, so daß, wie ihm alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben ist und er aufgefahren ist über alle Himmel, auf daß er Alles erfüllete, er diese seine Gewalt auch allenthalben gegenwärtig üben kann und übt, sie also keinesweges dem h. Geiste abgetreten hat, sondern fort und fort, als das gen Himmel erhöhte Haupt, seine Gemeinde regieret und seine Machtwirkung an ihr erweist.

Der völlige Parteistand der Göttinger Facultät charakterisirt sich indessen dadurch auf das Unverkennbarste, daß es ihr gefallen hat, bei der Beurtheilung des Consistorialerachtens sogar die Schrift des Prof. Baumgarten: „Eine kirchliche Krisis" (S. 78) und die hier sich findenden Auslassungen heranzuziehen und ohne Weiteres gegen dasselbe, ja gegen mich persönlich zu verwenden. Die Facultät gedenkt hier nämlich einer Unterredung, die ich mit dem Prof. Baumgarten „über seine vermeintlichen Lehrabweichungen" gehabt und führt aus, daß ich nicht in Abrede genommen, was er hier über sein Bekenntniß zur Gottheit Christi ausgesagt habe. Ich kann nur bitten, jenes von der Facultät der „Krisis" des Prof. Baumgarten entnommene Citat mit dem zu vergleichen, was ich über diese Unterredung („Ueber das erforderte und abgegebene Erachten" S. 36) bemerkt habe. Es scheint wenig Unterscheidungsgabe zu erfordern, wenn man überall den Willen, zu unterscheiden, voraussetzen darf, um zu erkennen, daß es sich in der betreffenden Unterredung unter uns handelte um das, was die lutherische Kirche als Gottheit Christi bekennt. Es ist nicht in Abrede genommen worden, daß der Prof. Baumgarten von der Gottheit Christi redet, wohl aber daß seine Lehre über die Person Christi den kirchlichen Lehrbestimmungen entspreche. Ungeachtet jener Aussagen, die sich bei ihm finden,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0132

leiden auf seine Auffassung die kirchlichen Lehrbestimmungen, nach denen der Sohn Gottes eine sonderliche, unterschiedene, ganze göttliche Person (per se integra et distincta Divinitatis aeternae persona) und also wahrer, wesentlicher, völliger Gott mit Vater und dem heiligen Geiste von Ewigkeit gewesen ist, der die menschliche Natur in Einigkeit seiner Person angenommen hat, keinerlei Anwendung. Darüber, daß das Göttinger Gutachten (S. 171 f.) nicht übel Lust hat, mir persönlich doketischen Irrthum aufzubürden, verliere ich kein Wort, da dasselbe nicht einmal den Versuch gemacht hat, einen Beweis dafür beizubringen, und alle Ausführungen des Erachtens über die Person des Gottmenschen das Gegentheil bezeugen. Soll „die Menschheit Christi die einzige Basis seiner Persönlichkeit und seines Wirkens" sein, so widerspricht dies dem vollen Gottesbegriffe, welchen die Kirche stets von Christo ausgesagt hat. Redet der Prof. Baumgarten überwiegend nur von der heiligen Menschheit Jesu Christi in ihrer vollen Ganzheit, und betrachtet er diese als solche, deren volle Darstellung ihn fähig gemacht, das vorliegende Werk Gottes, zu dem Niemand tüchtig und würdig habe befunden werden können, als Jehovah's Knecht auszuführen, so ergiebt sich aus dem Allem wohl zur Genüge, daß jene Aeußerungen des Prof. Baumgarten nicht als Aussagen im kirchlichen Sinne, nach welchem er verus, substantialis, perfectus Deus ist, aufgefaßt werden können.

Gerade deßhalb habe ich auch dem Prof. Baumgarten gegenüber wiederholt darauf hingewiesen, daß, da der Logos als die zweite Person der Trinität in seiner dogmatischen Anschauung keinen Raum habe, nicht nur die Dreieinigkeitslehre dadurch alterirt, sondern nothwendiger Weise auch der Begriff der Gottheit Christi abgeschwächt, ja aufgehoben werde. Die unausbleibliche Folge davon ist, daß Christus ungeachtet jener Aussagen in das creatürliche Leben hineingezogen wird, was auch dadurch sich erweist, daß trotz des Gebrauches biblischer Prädicate von der Gottheit Christi es recht eigentlich der Central- und Normalmensch ist, welcher das Heilswerk auszuführen tüchtig und würdig befunden ist. Die Art und Weise aber, wie alle seine Ausführungen die heilige Menschheit Christi in Bezug nehmen, entspre-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0133

chen der Schleiermacherschen Christologie, wie gezeigt worden ist, nicht aber den christologischen Bestimmungen des kirchlichen Bekenntnisses. Wenn nichtsdestoweniger die Göttinger Facultät behauptet (S. 90), daß ihm in dieser Beziehung ein großes Unrecht angethan worden sei, so mag dagegen noch der Prof. Gaß angeführt werden, welcher bemerkt, daß „in negativer Beziehung nicht zu leugnen steht, daß B. der kirchlichen Trinitätslehre sich nicht anschließt, während er die Menschheit Jesu zugleich auf eine dem Dogma nicht entsprechende Weise betont. Er lehrt also, wenn man strenge sein will, häretisch oder mindestens heterodox, denn er leitet die Menschwerdung nicht mehr aus dem Mysterium des dreipersönlichen Gottes her; er läßt den „ontologischen und metaphysischen Hintergrund" wenn nicht verschwinden, so doch zurücktreten, er will die durch Christus geschehene Offenbarung auf dem Grunde seiner Menschheit angenommen wissen und verlangt, daß „seine göttlichen Prädicate nur als eigenthümliche Bestimmtheiten des menschheitlichen Seins und Wirkens behauptet und erwiesen werden sollen. Nach der Norm der Symbole unterliegen diese Aussagen der Anklage des Häretischen" (a. a. O. S. 25. 26), so daß dieser Gegner in den vorstehenden sehr wesentlichen Punkten nicht umhin gekonnt hat, die Instanzen des Erachtens als berechtigte anzuerkennen.

Die Facultät hat sich aber auch dazu verstanden, sogar die Auffassung des Dr. Baumgarten von der Tempelreinigung zu vertreten, daß „der Gebrauch der Geißel (bei der Tempelreinigung) in Jerusalem, diesem Centralpunkte, ein Versuch gewesen, ob der Sohn Davids sich mit dem Schwert umgürten könnte und sollte, (wie das im A. T. auch bei Sacharja geweissagt, und wie auch im N. T. der Messias als König Israels erwartet und angekündigt gewesen sei Luc. 1, 32. 33. Röm. 1, 3. 2 Tim. 2, 8. Apoc. 3, 7. 5, 5) um in seiner Majestät der unterdrückten Treue und Gerechtigkeit einherzuziehen (Ps. 45, 5) und nach der inneren Aufrichtung der inneren Ordnungen in Israel an der Spitze seines Volkes die göttliche Vergeltung an den Feinden des Volkes Gottes zu üben" (Sach. II, 438. 439). Zwar sind auch hier vorsichtig einige Cautelen angebracht von „wiederum wenig fruchtbaren Specula-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0134

tionen" u. s. w., aber im Uebrigen wird behauptet, daß „kein solcher Wechsel in Jesu Sinn und Plan eingetreten, wie das Erachten ihm Schuld gebe, als wäre es Christus Anfangs auf ein äußeres Reich angekommen und erst nachher auf ein geistliches." Aber wenn, wie die Göttinger Facultät behauptet, „es nach Dr. Baumgarten stets vor Allem auf das Geistliche ankam," wie konnte denn Jesus Anfangs die Absicht haben, wie doch Dr. Baumgarten auf das Bestimmteste lehrt, auf dem Wege äußerer Machtwirkung sein Volk von dem eisernen Römerjoche zu erlösen? Es scheiterte ja nach Dr. Baumgarten allein daran, daß nur „der tief liegende und allgemeine Unverstand der Juden" ihn hinderte, in königlicher Machtvollkommenheit das Reich Christi aufzurichten, so daß er nun für das Schwert das Kreuz erwählen mußte. Da „das Schwert noch in den Händen der Blindheit und der Bosheit sich findet," erkennt er, „daß er die Geißel nicht mit dem Schwerte vertauschen darf" und wird genöthigt, „sein Königreich in das Gebiet des Geistes zurückzunehmen, um dasselbe aus der Tiefe des Geistes in die Sphäre der Aeußerlichkeit herauszugestalten." Fragt die Facultät, nachdem sie ausgeführt hat: „Aber durch Israels Beharren in Unbußfertigkeit mußte, was erst Folge oder Wirkung jenes Innern sein konnte, nothwendig so lange noch aufgeschoben bleiben, bis die religiöse Umwandlung des Volks und damit die Grundlage für das Weitere gegeben war. Wo ist hier ein Wechsel im Sinne oder Ziele Jesu? Wo ist ein Ueberraschtsein von unvorhergesehenen Ereignissen oder ein Sichgetäuschthaben Christi? Wo ist hier ein Erliegen aus Ohnmacht? Oder wo ist eine Herabwürdigung seiner Person, die vielmehr die Freien als Freie behandeln mußte" (Gött. Gutachten S. 135 f.), so scheint die Facultät ganz vergessen zu haben, wie der Prof. Baumgarten das Heilswerk in die Aufrichtung eines nationalen Königreiches und zwar dergestalt will ausgehen lassen, daß er in der Tempelreinigung einen Versuch sieht, sich mit dem Schwerte zu umgürten, und an der Spitze des Volkes das Joch der Römer zu brechen. Liegt darin nicht klar und unverhohlen ausgesprochen, daß der Herr durch äußere Gewalt als der legitime Erbe den Thron Davids habe aufrichten wollen?

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0135

Und ist dies nicht ein Wechsel eigenthümlicher Art, wenn derselbe den Weg der äußeren Machtwirkung, den er doch nach der ganzen Auffassung des Prof. Baumgarten zu gehen beabsichtigte, nun aufgiebt, für das Schwert das Kreuz erwählt und den Weg des Leidens und des Todes betritt, wenngleich von ihm das schließliche Ziel, die Aufrichtung seines Reiches, festgehalten und nur in anderer Weise vollzogen wird?

Aeußert nun aber die Göttinger Facultät (S. 136), „daß es ein apologetisches Interesse sei, welches den Dr. Baumgarten geleitet habe, die alttestamentliche Prophetie von dem Davidssohn von dem Scheine der fallacia zu befreien, das freilich, wer sich weniger mit dem Alten Testamente beschäftige, kaum empfinden werde, so darf doch diesem apologetischen Interesse nicht auf Kosten der ganzen Heilsökonomie in so bedenklicher Weise Raum gegeben werden, daß sowohl die Person des Herrn in ihrer Dignität als auch die ihr entsprechende Entwickelung seines Reiches gefährdet erscheint. Wenn sie aber bemerkt: Ist die Lösung des Dr. Baumgarten nicht gelungen, so bedarf es doch wenig Nachdenken, um zu sehen, daß die christologische These, welche Dr. Krabbe in seiner neuesten Schrift (S. 118) ihm entgegenstellt: Christus sei κατὰ φύσιν, κατὰ ἀνάγκην der Erlöser, „daher habe eine Ueberlegung (Reflexion) keine Stelle in ihm, zum mindesten ebenso bedenklich und mißverständlich ist, als jener Versuch des Dr. Baumgarten, da jene These den Heilsproceß aus dem ethischen Gebiet in das physische, wenn nicht fatalistische, herabzudrücken droht" (Gött. Gutachten S. 136), so muß ich zunächst die Ungenauigkeit des Referats in Anspruch nehmen, da nicht von mir gesagt worden ist: „daher habe eine Ueberlegung (Reflexion) keine Stelle in ihm," sondern daß man die Reflexion Christi zur Quelle des Heils mache, wenn Jesus, wie der Prof. Baumgarten es darstellt, seinen Plan geändert. Wie aber jene meine christologische These: „Christus sei κατὰ φύσιν, κατὰ ἀνάγκην der Erlöser" den Heilsproceß aus dem ethischen Gebiete in das physische, wenn nicht fatalistische, herabzudrücken drohen soll, hat nur in dem Falle einen Sinn, daß die Göttinger Facultät, wenn von der Dignität Christi als des Erlösers κατὰ

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0136

φύσιν geredet wird, im Stande wäre, diese physisch zu fassen, während doch von der göttlichen Natur des Erlösers im specifischen Sinne es gemeint ist und nur gemeint sein kann, oder daß die Göttinger Facultät, sobald von der Nothwendigkeit des göttlichen Erlösungsrathschlusses die Rede ist, — und gerade vermöge desselben wird Christus als der Erlöser κατὰ ἀνάγκην zu bezeichnen sein — ein fatum wittert, und von einem fatalistischen Gebiete redet, während wir hier innerhalb der tiefsten Nothwendigkeit des göttlichen Liebesrathschlusses stehen, welche zugleich in sich göttliche Freiheit ist.

Man hätte erwarten sollen, daß die Göttinger Facultät, je wichtiger die Versöhnungslehre an sich ist, und je bedeutungsvoller die Frage, ob der Prof. Baumgarten sie im kirchlich-lutherischen Sinne lehrt oder nicht, für die in dieser Sache stattgehabten Controversen geworden ist, desto eher derselben eine sachliche und wissenschaftliche Erörterung gewidmet hätte. Es war die Facultät dazu um so mehr verpflichtet, hier nicht wie insgemein von Oben herab zu entscheiden, als bereits über diese Frage eingehende Verhandlungen stattgefunden hatten, sie also, da sie sich das Ansehen giebt, als Schiedsrichter aufzutreten und ihre Entscheidung abzugeben, auch gehalten war, auf die dogmatischen Punkte der Frage näher einzugehen, um wo möglich durch wissenschaftliche Instanzen dieselbe zum Austrage zu bringen. Aber im Gegentheil sind unter allen Ausführungen des Göttinger Gutachtens diejenigen, welche wir S. 90—94 über das Werk Christi finden, die inhaltslosesten und nichtssagendsten. Nichts als vage Declamationen bringt die Facultät hier vor, welche sie an Auszüge aus den Schriften des Prof. Baumgarten anknüpft, ohne daß sie das in jenen Stellen enthaltene Material irgendwie weiter geprüft oder gezeigt hätte, daß die in ihnen enthaltenen dogmatischen Anschauungen mit der kirchlichen Versöhnungslehre übereinstimmen. Die Göttinger Facultät meint schon Alles erledigt zu haben, wenn sie nur Citate beibringt, obgleich es solche sind, welche sowohl in dem Erachten, als in meiner Schrift: „Ueber das erforderte und abgegebene Erachten" beleuchtet und als solche aufgewiesen sind, welche die specifischen Momente der kirchlichen Versöhnungslehre

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0137

vermissen lassen. Und doch ist dieses der Punkt, worauf es in dieser Frage allein ankommt, da das Erachten keineswegs in Abrede genommen hat, daß der Prof. Baumgarten eine Versöhnung durch das Blut Christi lehrt, wohl aber, daß seine Versöhnungslehre mit den constitutiven Momenten der lutherischen Kirchenlehre in Uebereinstimmung ist. Alles, was die Facultät hier beibringt, enthält nach dieser Seite hin auch nicht eine einzige wissenschaftliche Ausführung, und ebensowenig sind die Beweise widerlegt, welche in dem Erachten (S. 57 — 64 und S. 110 — 120) und in der Schrift: Ueber das Erachten (S. 125 — 142) gegeben worden sind. An die Stelle derselben treten Versicherungen, Citate und Auszüge aus Schriften Baumgartens, von denen ohne Weiteres angenommen wird, daß sie mit der Kirchenlehre übereinstimmen, was gerade erst zu beweisen war. Und während die Göttinger Facultät es dem Consistorialerachten so sehr zum Vorwurfe macht, Aeußerungen des Prof. Baumgarten, die mit den in demselben erhobenen Beschuldigungen vermeintlich im Widerspruch stehen, zu wenig beachtet zu haben, sehen wir diese angeblichen Schiedsrichter nun gerade in der auffälligsten Weise das Umgekehrte thun, nämlich in Hinsicht auf diese Aeußerungen vollkommen das Gewicht der in sich zusammenhängenden ganz selbstständig auf sich stehenden Lehren Baumgartens entgegengesetzter Art ignoriren.

„Dr. B., bemerkt die Göttinger Facultät, sieht nicht bloß eine Bewährung der Heiligkeit Jesu in dem Widerfahrniß seines Todes durch die Feinde, sondern hat vielmehr ein stellvertretendes Leiden, ja ein Gestelltsein Christi unter den Zorn Gottes und den Fluch für uns auf das Entschiedenste schon in seinen früheren Schriften, die dem Consistorium vorlagen, bekannt" (Gött. Gutachten S. 91). Aber weder das Eine noch das Andere ist geleugnet, im Gegentheil es ist gezeigt worden, daß der Prof. Baumgarten ein stellvertretendes Leiden im Sinne Schleiermachers annimmt, und ebenfalls in welchem Sinne er das Gestelltsein Christi unter den Zorn Gottes, das Tragen der Sünde der Welt durch ihn verstanden wissen will. Dagegen aber ist behauptet, daß in seiner Auffassung weder das Strafleiden Christi, noch das der göttlichen Ge-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0138

rechtigkeit genugthuende Moment desselben Raum hat. Denn Alles, was der Prof. Baumgarten von dem stellvertretenden Leiden des Herrn aussagt, ist nicht in dem Sinne gemeint, daß er durch sein Strafleiden stellvertretend für die Sünde und Schuld der Menschheit der Gerechtigkeit Gottes ein Genüge geleistet hat. Daß er, der Erlöser, mit dem Fluche belastet, durch sein Strafleiden an unser Statt die Gerechtigkeit Gottes gesühnet hat, kommt ihm nicht in den Sinn, so wenig, wie der Tod Christi ihm das Strafleiden des Sohnes Gottes ist, welches, wie es von äquivalentem Werthe ist, auch allein im Stande ist, die Sünde der Welt dadurch zu sühnen, daß er ihre Strafe auf sich genommen hat. Statt dessen werden mit großer Befriedigung Stellen aus seinen Schriften citirt, ja auch wohl durch ein: Man höre! eingeleitet, nachdem die Frage (Gött. Gutachten S. 92) aufgeworfen ist: „Aber vielleicht redet Dr. B. nur von Jesu Unseligkeit und Gottverlassenheit, ohne Beziehung auf die Schuld der Menschheit und auf Gottes Gerechtigkeit oder Zorn?" Gewiß, diese Beziehung findet Statt, aber folgt daraus irgend etwas für die Uebereinstimmung derselben mit der kirchlichen Versöhnungslehre? Diese sämmtlichen Stellen, wie auch bereits in meiner Schrift: Ueber das Erachten S. 134 ff. gezeigt ist, ohne daß die Facultät diese speciellen und eingehenden Erörterungen berücksichtigt hat, enthalten nicht die specifischen Momente der Kirchenlehre. Daß die Ausmalung des Gott verlassenen Sterbens Jesu an dem Holze des Fluches etwas ganz Anderes ist, braucht kaum gesagt zu werden. Citirt aber die Göttinger Facultät die Stelle, daß der Prof. Baumgarten im Unterschiede von v. Hofmann „vielmehr finde, daß der Heiland Jesus die Sünde der Welt dadurch getragen, gebüßt und gesühnet hat, daß er ihre Strafe ohne Abzug und Milderung auf sich genommen hat," so bedurfte es gar nicht, daß die Facultät diese Stellen mit gesperrter Schrift drucken ließ, wodurch nur Unkundige getäuscht werden; sondern sie hätte besser gethan, auf den Inhalt und den Sinn, den der Prof. Baumgarten mit jenen einzelnen Begriffen verbindet, einzugehen und ihr Verhältniß zur Kirchenlehre zu erörtern. Denn weder in jenen Aeußerungen, noch in der Aussage, daß er „niemals

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0139

etwas Anderes geglaubt, niemals etwas Anderes gepredigt, niemals etwas Anderes gelehrt, als die Offenbarung der zürnenden und strafenden Gerechtigkeit Gottes in dem Tode und Blute unseres Heilandes, der die volle Sünde und Strafe der Welt aus Liebe zu den Sündern getragen und weggenommen hat" (Prot. Warnung II, 32. Gött. Gutachten S. 93), sind die Momente der Kirchenlehre, namentlich der satisfactio vicaria, enthalten, da der Prof. Baumgarten es in Abrede nimmt, daß der Erlöser an Stelle der Menschheit gelitten, und durch dieses sein Strafleiden der göttlichen Gerechtigkeit genug gethan hat. Ueberdieß kann nicht entschieden genug darauf hingewiesen werden, daß es der Göttinger Facultät, die in ihrem vermeintlich schiedsrichterlichen Amte mir vorwirft, die gegentheiligen Erklärungen des Prof. Baumgarten nicht genugsam berücksichtigt zu haben, gefallen hat, von allen seinen anderweitigen Ausführungen abzusehen, aus denen sich, wie von mir wiederholt gezeigt worden ist, vollständig ergiebt, daß er im Wesentlichen nicht über die Bestimmungen der Schleiermacherschen Versöhnungslehre hinausgekommen ist, und daß er weder das Tragen der Sünde und der Strafe der Welt im Sinne der Kirchenlehre auffaßt, noch daß er das satisfactorische Moment des Strafleidens anerkennt; Ausführungen, auf welche ich hier, wie ich hiermit ausdrücklich erkläre, weder zurückkommen kann, noch will.

Wenn aber die Göttinger Facultät der ganzen von mir im Erachten und in der Schrift über dasselbe gegebenen Erörterung nichts Anderes entgegensetzt, als jene Citate, und dann fortfährt (Göttinger Gutachten S. 93): „weiterer Stellen bedarf es nicht", so möchte man fragen: was versteht denn eigentlich die Göttinger Facultät unter dogmatischer Verhandlung? Weiß sie Weiteres nicht aufzuwenden und aufzubringen, als Citate ihres Clienten, ohne sich auch nur irgendwie darum zu kümmern, welcher Sinn diesen innewohnt und was derselben entgegengesetzt ist? Doch in der That, sie bringt noch etwas Anderes vor, sie führt Delitzsch an, der in seinem Commentar zum Hebräerbriefe den Dr. B. unter den Zeugen für die Kirchenlehre gegen Hofmann anführe und bemerkt: „Selbst Delitzsch, der Freund des Dr. Krabbe, der ihn

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0140

so gut, wie möglich, zu vertheidigen sucht, steht verwundert vor solchem Uebermaß still (die Sache des Prof. Baumgarten S. 44) und rechnet zu den gar vielen unberechtigten Ausstellungen (an Dr. Baumgarten), die in dem Erachten mit berechtigten versetzt seien, auch diesen Vorwurf" (Göttinger Gutachten S. 93). Es ist völlig mißleitend, wenn die Göttinger Facultät davon redet, daß Delitzsch mich so gut, wie möglich, zu vertheidigen gesucht. Das hat er sachlich gar nicht gethan, vielmehr schuldet er noch immer der lutherischen Kirche die klare und unumwundene Erklärung, ob des Prof. Baumgarten's Doctrinen dem kirchlichen Lehrbegriffe entsprechen oder nicht, und ob das Erachten gesunde kirchliche Lehre führt oder nicht Was Delitzsch gethan hat, das ist, daß er der alten Liebe und Treue gegen mich nicht vergessen, und den unwürdigen gegen mich gerichteten Insinuationen gegenüber ein persönliches Zeugniß für mich abgelegt hat. Gerade deßhalb aber verzichte ich auch hier ausdrücklich darauf, zu erklären und nachzuweisen, wie es Delitzsch möglich geworden ist, den Prof. Baumgarten unter den Zeugen für die kirchliche Versöhnungslehre aufzuführen, wobei es sich von selbst versteht, daß ich diese seine Auffassung für durchaus unbegründet und für ebenso trügend halte, als viele andere Auffassungen und Illusionen, denen sich Delitzsch in Bezug auf den Prof. Baumgarten früher hingegeben hat.

Es fährt aber die Göttinger Facultät fort: „Delitzsch löst sich das Räthsel der Anklagen des Erachtens so: wir wissen uns diesen Vorwurf nicht anders zu erklären, als dadurch, daß der Verfasser des Erachtens, in Hinblick auf die bereits erörterten Aeußerungen über die satisfactio vicaria in den Nachtgesichten (II, 215. 309), den späteren Versicherungen „keinen Glauben beigemessen hat", welche letzteren Worte die Göttinger Facultät, nicht aber Delitzsch, gesperrt hat drucken lassen. Daran knüpft nun die Göttinger Facultät die bittere Auslassung, welche recht geeignet ist, ihren Parteistandpunkt in ein helles Licht zu setzen: „Vertrauen ist nun zwar nicht erzwingbar, sondern frei, aber es stand dem Consistorium nicht frei, den amtlichen Auftrag, ein Erachten darüber abzugeben, ob und in wie weit die von dem Dr. Baum-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0141

garten vorgetragenen Lehren mit dem Inhalte der symbolischen Bücher übereinstimmen oder nicht, zu übernehmen, ihn aber dann zum Nachtheil des Angeklagten so völlig unzuverlässig auszuführen, daß die anfragenden Behörden statt eines treuen, vielmehr nur ein völlig irreleitendes Bild empfangen konnten" (Göttinger Gutachten S. 94). Zur Sache bemerke ich zunächst, daß es sich nicht um „Versicherungen" handelte, denen etwa Glauben beigemessen werden kann oder nicht, je nachdem man Vertrauen hat oder nicht, sondern um Doctrinen, deren objectiver Thatbestand aus den bestimmtesten darüber vorliegenden Aeußerungen des Prof. Baumgarten sich ergab, und die mit der Kirchenlehre, wie gezeigt worden ist, im entschiedensten Widerspruche stehen. Finden sich daneben anderweitige Aeußerungen, die im anderen Sinne verstanden werden können, so können die letzteren nimmer die ersteren aufheben, insbesondere nicht, wenn diese in principieller Weise hervortreten, und überdies mit der ganzen nachgewiesenen Richtung des Prof. Baumgarten übereinstimmen. Wie aber kann die Göttinger Facultät, ohne auch nur den geringsten Beweis zu führen, daß die Versöhnungslehre des Prof. Baumgarten mit der Kirchenlehre übereinstimme, behaupten, daß das Consistorium den amtlichen Auftrag, ein Erachten darüber abzugeben, ob und in wie weit die von dem Dr. B. vorgetragenen Lehren mit dem Inhalt der symbolischen Bücher übereinstimmen oder nicht, übernommen, ihn aber dann zum Nachtheile des Angeklagten so völlig unzuverlässig ausgeführt habe, daß die anfragenden Behörden statt eines treuen, vielmehr nur ein völlig irreleitendes Bild empfangen konnten? Es überträgt dieselbe hier ihr eigenes Verfahren, das wir kennen gelernt haben, auf das Consistorium und auf das von ihm abgegebene Erachten. Die Unwahrhaftigkeit, mit welcher dieselbe ihren Lesern vor aller Untersuchung ein völlig irreleitendes Bild des Dr. Baumgarten entworfen und entgegengehalten hat, wie wir zur Genüge S. 22—34 nachgewiesen haben, entspricht der argen Ungebührlichkeit, mit welcher sie gegen das Consistorium und sein Erachten, ohne nur den wissenschaftlichen Beweis anzutreten, geschweige ihn zu führen, diesen Vorwurf erhoben hat. Stellt aber die Göttinger Facultät mir nichts Anderes, als das Zeugniß

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0142

eines Freundes, Delitzschens, entgegen, so möge diesem gegenüber das gewiß hier unverwerfliche Zeugniß eines Gegners, des Prof. Gaß, noch einen Platz finden, welcher bemerkt (S. 31): „Indem Baumgarten den absoluten und an sich seienden Werth der sühnenden Genugthuung durch das Opfer Christi als Aequivalent der göttlichen Forderung aufgiebt, bricht er wirklich der überlieferten Satisfactionslehre die Spitze ab; er lehrt also, wie wir abermals einräumen, häretisch, da dem Herkommen gemäß nicht allein die Veränderung wichtiger dogmatischer Momente, sondern auch die Hinweglassung derselben diesen Namen verdient. Das Erachten bleibt seinem Standpunkt völlig treu, wir aber müssen schweigen, wenn wir nicht eben diesen in Frage stellen wollen."

Die Sinn entstellende Relation und willkürliche Umdeutung, welche sich die Göttinger Facultät erlaubt hat, erreicht in der Erörterung der Lehre vom Glauben und der Rechtfertigung ihre Spitze und zeigt, wie weit die Göttinger Facultät in ihrer ebenso leichtfertigen als leidenschaftlichen Behandlung der hier vorliegenden Fragen zu gehen im Stande gewesen ist, leichtfertig, weil auch hier in diesem wichtigen Lehrpunkte keine irgendwie eingehende Entwicklung gegeben ist, und leidenschaftlich, weil nur daraus die Verblendung zu erklären ist, mit welcher dieselbe in einer auf dem literarischen Gebiete bisher unerhörten Weise die Aeußerungen des Erachtens geradezu unrichtig referirt und völlig verkehrt hat, um daran die bittersten Auslassungen ihrer von Oben herab sich äußernden Polemik zu knüpfen. Nirgends findet sich eine genaue Feststellung der Controverse, geschweige denn ein präcises Eingehen auf die vom Erachten vorgebrachten dogmatischen Instanzen. Nachdem die Göttinger Facultät bemerkt hat, daß das Erachten gar nicht zu bestimmt formulirten Anklagen fortgehe (S. 94) — eine seltsame schon mit den anderweitigen Aeußerungen des Göttinger Gutachtens selbst in Widerspruch stehende Behauptung, die um so auffallender ist, als das Erachten die Rechtfertigungslehre des Prof. Baumgarten als gegen das Bekenntniß der Kirche streitend auf das bestimmteste bezeichnet hat — heißt es: „Freilich das Consistorium muß, nachdem es die Lehre des Dr. B. von Christus und seiner Versöhnung hä-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0143

retisch gefunden, nun weiter urtheilen: „das Object des Glaubens fehle bei Dr. B., also habe sein Glaubensbegriff nicht christlichen Charakter" (Gött. Gutachten S. 95). Das Erachten dagegen hat die Lehrbestimmungen des Prof. Baumgarten über den Glauben zunächst von der Seite in Anspruch genommen, daß er denselben wesentlich nur als Geist der Empfänglichkeit, als reine und schlechthinige Receptivität betrachtet wissen will, so daß Innerlichkeit und Empfänglichkeit ihm die wesentlichen Bestandtheile des Glaubens sind. In Bezug hierauf bemerkt es, daß jene Momente höchstens als die subjective Grundlage, auf welche sich der Glauben entwickele, anzusehen seien, und fährt dann fort: Aber auch die rein subjectiv gehaltene Bestimmung reicht, da jedes objective Moment fehlt, für sich nicht aus, indem nur der Glaube sich durch seine objective Bestimmtheit als christlicher ausweist (Erachten S. 152). Wie ist nun hier das enthalten, was die Göttinger Facultät das Erachten aussprechen läßt? Mit keinem Worte wird auf das vom Erachten in Anspruch genommene, bei dem Prof. Baumgarten sich findende mystische Element der Innerlichkeit eingegangen, vielmehr wird merkwürdig genug gesagt, der Glaube ist ihm (Prot. Warnung II, 34) „nichts als lauterliches Stillehalten und Empfangen der bezeugten Versöhnungsthat gegenüber" (Gött. Gutachten S. 95). Die Göttinger Facultät bezeugt also gerade hiermit, was das Erachten ausgesprochen hat, daß dem beim Prof. Baumgarten sich findenden Begriffe des Glaubens das Moment der fiducia fehlt. Diese fiducia aber als das constitutive Moment des Glaubens ist allein die fiducia promissionis seu promissae misericordiae in Christo. Solcher Glaube ergreift das Verdienst Christi des einigen Mittlers, da die Gnade nicht mit Werken erfaßt werden kann, und eben deßhalb, weil der Glaube auf lauter Gnade bauet, empfängt er auch ohne Werk und Verdienst die verheißene und dargebotene Gnade. Das Wesen des Glaubens ist also Vertrauen (quae apprehendit misericordiam propter verbum Dei gratis), das sich des Verdienstes Christi getröstet.

Es hatte aber das Erachten ausgeführt, daß, da der Prof. Baumgarten das meritum Christi, welches aus der Satisfaction

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0144

entstanden ist, nicht habe und anerkenne, so könne auch der Glaube, durch den der Mensch solches Verdienst ergreift, nicht ihm zur Gerechtigkeit gerechnet und das Verdienst Christi im Acte der Rechtfertigung dem an ihn gläubigen Sünder nicht zugesprochen werden (Erachten S. 153). So wenig nun die Göttinger Facultät den Ungrund dieser Behauptung gezeigt hat, — denn der Prof. Baumgarten klagt ja die öffentliche Thätigkeit der Kirche als ein schweres Vergehen an, daß sie geistlich beunruhigte Seelen durch die Verweisung auf das Fürunssein Christi vermeint beschwichtigen zu können (Sach. II, 77) — so wenig reicht es hin, daß die Göttinger Facultät die Stelle Protest. Warnung II, 31. (vgl. Sach. II, 76): „die Vorstellung der protestantischen Dogmatik vom actus forensis sei nicht bloß statthaft, sondern nothwendig" citirt, da daraus keineswegs das nicht folgt, was das Erachten hinsichtlich der Rechtfertigungslehre des Prof. Baumgarten behauptet hat. Der Prof. Baumgarten leugnet den actus forensis nicht, aber die Art, wie er diese Gerechtsprechung von Seiten Gottes begreift, ist eine mit dem Bekenntniß der Kirche streitende. Denn Alles geht bei ihm darauf hinaus, „daß die Macht des persönlichen Gottesgeistes den gottgeschaffenen Grund unserer Seele frei mache, indem sein heiliges Wirken mein sündiges Wirken aufhebt und zu nichte macht." Insofern nun hierauf die Rechtfertigung gegründet wird, so geschieht es, daß jene Gerechtsprechung des Menschen nach der Auffassung des Prof. Baumgarten nicht um des Verdienstes Christi willen geschieht, sondern weil in dem heiligen Wirken Christi unser sündiges Wirken aufgehoben und zu nichte gemacht ist. Daß sich hier die von der Concordienformel auf das bestimmteste verworfene Vermischung der Rechtfertigung und Heiligung findet, bedarf keines Beweises. Nirgends sind alle diese Ausführungen auch nur mit einem Worte von dem Göttinger Gutachten widerlegt worden, und wenn der Prof. Baumgarten ausdrücklich sagt „daß vermittelst des durch die wirkende Kraft des heiligen Geistes entstandenen Glaubens der Sünder Christum den Gerechten und Heiligen Gottes in seinem innersten Lebensgrund aufgenommen habe, daß Christus in ihm sei und er in Christo, und daß allenthalben, wo der verdam-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0145

mende Richterspruch hafte, er an derselben Stelle die sündentilgende Gerechtigkeit Christi finde, und sich das Antlitz des zürnenden Richters in das Angesicht des gnädigen Vaters verwandeln müsse, so wird die Gerechtsprechung des Sünders aus dieser Aufnahme Christi in den innersten Lebensgrund des Gläubigen abgeleitet, nicht aber vollzieht sie sich um des Verdienstes Jesu Christi willen. Und doch ist in dem sühnenden an unser Statt erduldeten und genugthuenden Tode Christi die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, offenbaret und dargeboten, nicht aber der Menschen Gerechtigkeit offenbaret.

Und ist es etwa mißverständlich, wenn der Prof. Baumgarten ausführt, „daß zwar der Glaube als Gerechtigkeit gerechnet und zugerechnet werde, aber Gerechtigkeit im eigentlichen und ursprünglichen Sinne sei er nicht, denn die Gerechtigkeit in diesem Sinne sei immer die Wirklichkeit des äußeren Lebens"? Nicht dem, der mit Werken umgehet, sondern glaubet an den, der die Gottlosen gerecht macht, wird sein Glaube zur Gerechtigkeit gerechnet. Jener Doctrin des Prof. Baumgarten vom ethischen Proceß, der dem actus forensis entsprechen soll, liegt eine völlige Verkennung der justitia Christi et fidei zum Grunde. Kann man es aber für möglich halten, daß die Facultät im schroffsten Widerspruche gegen die thatsächliche Wahrheit sagt, daß der Prof. Baumgarten „nirgends den ethischen Proceß der Heiligung zur Voraussetzung und Bedingung des actus forensis mache" (Gött. Gutachten S. 95). Und doch ist es so. Denn derselbe behauptet, daß „habe der actus forensis auf Seiten Gottes nicht einen genau entsprechenden ethischen Proceß auf Seiten des Menschen zur Voraussetzung, so sei in ihm in demselben Maaße, als dies Verhältniß nicht genau sei, Willkür und Belieben und der ganze Begriff werde somit in seiner Wurzel verderbt. Es helfe nichts, wenn man aus dem Versöhnungsact alle Willkür und alles Belieben beseitige, wenn dieses verunreinigende Element in die Rechtfertigung wiederaufgenommen werde" (Prot. Warnung II, 31. 32). Ausdrücklich also macht der Prof. Baumgarten den ethischen Proceß und zwar einen genau entsprechenden auf

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0146

Seiten des Menschen zur Voraussetzung des actus forensis, und dennoch hat die Göttinger Facultät die Stirn, dies abzuleugnen und ausdrücklich zu sagen, daß dies nirgends geschehe. Den declaratorischen Act Gottes erkennt der Prof. Baumgarten zwar an, aber er wird ihm vermittelt nicht durch den Glauben an das Verdienst Christi, sondern durch die allmälige und genau entsprechend sich entwickelnde Heiligung. Es bedarf hier nicht, den im Erachten (S. 159) gegebenen Nachweis zu wiederholen, daß durch diese Verkümmerung des Verdienstes Christi die Lehre von der Rechtfertigung auf das gründlichste verkehrt, und in den tiefsten Widerspruch mit dem Bekenntnisse, welches jede Simultaneität der Rechtfertigung und der Erneuerung auf das bestimmteste zurückweist, gesetzt wird. Die Göttinger Facultät, die doch sonst meine Schrift: „Ueber das erforderte und abgegebene Erachten" benutzt, um wo möglich gegen mich persönliche Ausfälle zu machen, hat auch nicht entfernt den (a.a.O. 157 f.) gegebenen Nachweis berücksichtigt, daß jener ethische Proceß als solcher von dem Prof. Baumgarten gedacht wird, welcher der Rechtfertigung voranzugehen, ja sie als wesentlichen Factor mitzubewirken hat. Wo bleibt bei einer solchen Auffassung das sola fide? Das Wesen der Rechtfertigung, welche in dem göttlichen Acte der Gerechtsprechung, der Sündenvergebung besteht, wird soweit verkannt, daß nicht die Zurechnung der Gerechtigkeit Christi vermittelst des Glaubens, sondern der ethische Proceß der Heiligung die Rechtfertigung bedingt. Denn was die Göttinger Facultät ableugnet, daß der Prof. Baumgarten den ethischen Proceß zur Bedingung des actus forensis mache, steht nach dem Gesagten unwidersprechlich fest, und erweist auf das Klarste die schwere Abirrung von der Rechtfertigungslehre der lutherischen Kirche, die keinen andern Grund der Rechtfertigung, keine die Gerechtsprechung von Seiten Gottes wirkende Ursache anerkannt hat, als das Verdienst Jesu Christi, um dessen willen wir allein gerecht gesprochen werden.

Wenn aber die Göttinger Facultät bemerkt, „es bleibe in den Augen des Consistoriums (S. 158 f.) auch so noch ein großer Fehler des Dr. Baumgarten übrig, nemlich, daß er dem Glauben

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0147

„ethischen Charakter" zuzuschreiben wagt" (Gött. Gutachten S. 95), so ist dies in der That eine Verdrehung und Umdeutung des von mir Angeführten, welche alles Maaß übersteigt. Das Erachten lehnte mit dem Bekenntnisse unserer Kirche jede Vermengung der Rechtfertigung mit der Verneuerung, welche der Rechtfertigung des Glaubens nachfolgt, ab und hob hervor, daß jener von dem Prof. Baumgarten geforderte ethische Proceß als ein Zustand innerer Würdigkeit, dem der actus forensis von Seiten Gottes entsprechen soll, begriffen werde, während sich die Rechtfertigung ohne einig unser Verdienst und Würdigkeit, auch ohne alle vorhergehende, gegenwärtige und auch folgende Werke aus lauter Gnaden vollzieht. Denn es kann nicht oft und entschieden genug hervorgehoben werden, daß die Rechtfertigung als Act der Sündenvergebung von Seiten Gottes durch die Zurechnung der Gerechtigkeit Christi, welche in der obedientia passiva und in der obedientia activa ihren objectiven Grund hat, allein vermittelt wird. Also um den ethischen Charakter des Glaubens handelte es sich hier gar nicht, wie die Göttinger Facultät dem Erachten obtrudirt, sondern um die Fernhaltung eines vorangehenden ethischen Processes, durch welchen die Rechtfertigung als actus forensis von Seiten des Menschen bedingt wird, so daß nur unter der Voraussetzung dieses ethischen Processes die Rechtfertigung von Seiten Gottes erfolgen soll. Jene Lehre, wie wir sie beim Prof. Baumgarten finden, ist also eine principielle Verderbung der lutherischen Rechtfertigungslehre, und es ist charakteristisch und kennzeichnend, daß die Göttinger Facultät diese mittelst Sinn entstellender Umdeutung, ja mit offener Ableugnung zu vertheidigen sucht, da nimmer mit jenem ethischen Processe, als Voraussetzung der Rechtfertigung, die kirchliche Lehre von der Gerechtsprechung allein um des Verdienstes Christi willen, das den Gläubigen zugerechnet wird, bestehen kann. Wo aber hätte das Erachten „in dem ethischen Charakter des Glaubens etwas Häretisches gesehen"? — es ist das etwas absolut Anderes, als was das Erachten klar und bestimmt (S. 152) ausgesprochen hat — da es vielmehr seinerseits das Moment der fiducia, womit das in Christo erkannte Heil ergriffen wird, auf

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0148

das bestimmteste hervorgehoben hat, indem der Glaube gerade durch jenes Moment zum ὄργανον λῆπτικόν wird, welches das Verdienst Christi, das den Gläubigen rechtfertigt, ergreift, und somit als fides justificans begriffen wird.

Wenn aber die Göttinger Facultät sich dahin ausspricht: „Die Kirche läßt mit dem Neuen Testamente die Versöhnung des Menschen, die Sündenvergebung aus freier Gnade nicht eudämonistisch in bloßer Straffreiheit enden, sondern läßt die Heiligung und Beseligung das eigentliche Ziel sein, auf das Gottes Gnadenrathschluß auch bei der Sündenvergebung es abgesehen hat (z. B. Röm. 6. 8. Eph. 1, 12. 2, 10)", so sind das in Bezug auf die vorliegende Frage ganz leere Declamationen, da Niemand geleugnet hat, daß die Heiligung der Rechtfertigung nachzufolgen hat, und daß jene mit dieser in unauflöslicher Verbindung steht, so daß diese in jene übergeht, da erst durch den rechtfertigenden Glauben an das Verdienst Christi dem Gläubigen Kräfte zur Heiligung zu Theil werden. Es ist nur eine beispiellose Verkehrung des vom Erachten Ausgeführten, wenn demselben Schuld gegeben wird, das Moment der Heiligung zurückzustellen. Denn obwohl das Erachten mit der lutherischen Kirche daran festhält, daß die den Gläubigen zuzurechnende Gerechtigkeit außer ihnen in Christo ist, hat es auf die renovatio et sanctificatio als auf die nachfolgenden Früchte der Rechtfertigung in der bestimmtesten Weise hingewiesen. Bemerkt die Göttinger Facultät, daß bewährte Dogmatiker der lutherischen Kirche des 17. Jahrhunderts zu dem Satze fortgehen, daß die bona opera des Menschen in seiner justificatio per fidem schon praesentia seien, so hat das Erachten, sofern dies richtig verstanden wird, es nicht geleugnet, hat aber jene Ansicht bekämpft und bekämpfen müssen, daß die bona opera des ethischen Processes als Voraussetzung der Rechtfertigung angesehen werden. Denn ginge der Grund unserer Seligkeit auch nur im Geringsten auf unsere Werke, so würde nicht nur die Zusage derselben ungewiß werden, sondern es würde auch etwas von unserem Thun und nicht die Gnade Gottes allein der bedingende Factor der Rechtfertigung sein.

Obwohl nun die Göttinger Facultät Nichts zur Sache vor-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0149

gebracht hat, vielmehr, wie wir sahen, dem Erachten eine ungeheuerliche Meinung aufbürdet und eine vom Prof. B. ausgesprochene Doctrin geradezu ableugnet, läßt sich dieselbe also weiter vernehmen: „das Erachten des Consistoriums zu Rostock meint dieses Alles (!) ignoriren zu dürfen; es macht sogar fast den Eindruck, als ob nach seiner Meinung für das Religiöse am sichersten gesorgt wäre, wenn das „Sittliche" oder „Ethische" selbst bis auf das Wort außer Sicht gehalten bliebe" (Gött. Gutachten S. 96). In der That bin ich in Verlegenheit, was ich auf diese Insinuation erwidern soll, da ich es mit der wissenschaftlichen Ehrenhaftigkeit kaum zu vereinigen weiß, wenn die in der Erörterung vorgebrachten Instanzen von dem Gegner in solcher Weise umgedeutet und verkehrt werden. Es läßt sich eben nichts Anderes thun, als es darlegen, damit der Leser selbst sich sage, wie ein solches Verhalten einer Facultät, welche sich schiedsrichterlich gebehrdet, eigentlich verdiente genannt zu werden. Es scheut sich aber die Göttinger Facultät auch nicht (S. 173), in der Lehre von dem rechtfertigenden Glauben und seinem Verhältnisse zu dem Ethischen mir „Mangel an genauer Kenntnißnahme von dem Sinn der symbolischen Lehre" vorzuwerfen, was dieselbe (S. 95 ff.) nachgewiesen haben will, während gerade, wie wir so eben in Bezug auf jene Auslassungen der Göttinger Facultät gesehen haben, an diesem Lehrstücke sei es nun ihre Unkenntniß oder sei es die gänzliche Verkehrung desselben, deren die Facultät sich schuldig macht, hervortritt. Wie sehr das Erachten auch hinsichtlich der Lehre des Prof. Baumgarten von der Rechtfertigung mit seinen Ausführungen im Rechte gewesen ist, bezeuget selbst der Prof. Gaß (S. 36): „Indessen ist doch nicht zu verkennen, daß Baumgarten in der Weise des älteren Pietismus von der orthodoxen Erklärung abweicht und abweichen will, weil er das Declaratorische an der Rechtfertigung, statt es als Wesen des göttlichen Actes zu fixiren, sofort in das Mittheilende hinüberzieht; nach traditioneller Bezeichnung lehrt er eine justitia imputata oder declarata, die zugleich infusa ist, sowie er überhaupt den Christus für uns mit dem in uns seienden Christus stets verbunden wissen will. Doch geht er in dieser Richtung weiter,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0150

als wir gut heißen können." Das aber ist es gerade, was das Erachten in diesem wichtigen Lehrstück dem Prof. B. als wesentliche Abirrung vorgeworfen und als solche nachgewiesen hat.

Jedoch spricht sich die Göttinger Facultät dann weiter folgendermaaßen aus: „So nimmt Dr. Krabbe nicht wahr, daß er durch seine Behauptungen von der heiligen Schrift, wie sie oben besprochen sind, das materiale Princip, die Rechtfertigung durch den Glauben in ihrer Bedeutung für das Sein der Kirche und ihre Lehre wesentlich verkürzt; und an diesen Fehlgriff schließt sich dann von selbst der zweite für die Bedeutung des Material-Princips noch verhängnißvollere, nemlich daß Kritik und Auslegung des Kanons der Kirche unterworfen, und die Kirchenlehre zur obersten Erkenntnißquelle und Norm der Wahrheit gemacht wird." Was nun die erstere Instanz anlangt, so ist bereits früher gezeigt worden, daß die Rechtfertigung durch den Glauben stets das Wort Gottes als das die Glaubensgewißheit bedingende Moment voraussetzt; in Betreff der zweiten hier vorgebrachten Instanz, ist es nur die gewöhnliche Verschiebung, wenn behauptet wird, es werde die Kirchenlehre zur obersten Erkenntnißquelle und Norm der Wahrheit gemacht, während es doch die aus der Schrift geborene Kirchenlehre ist, welche zur Entscheidung derjenigen Controversen verwandt wird, bei denen es gerade zur Frage steht, ob sie dem Bekenntniß gemäß sind oder nicht. Höchst eigenthümlich ist es, wenn die Göttinger Facultät vorausschickt, daß das Bewußtsein von der fundamentalen Bedeutung des Glaubensprincipes der Erinnerung auch noch unseres Geschlechtes zu tief eingeprägt sei, und dann fortfährt: „Um diesem nun doch seine Ehre anzuthun, überbietet man sich in Geltendmachung des Glaubens und der Rechtfertigung durch ihn ohne Werke in einer Weise, die durchaus unreformatorisch und antisymbolisch ist, versteigt sich, wie wir sahen, bis zur Leugnung des auch ethischen Characters des Glaubens" (Gött. Gutachten S. 174). Der Erinnerung der Göttinger Facultät scheint wenigstens nicht das Bewußtsein von der fundamentalen Bedeutung der Rechtfertigung einzuwohnen. Ist es etwa nicht reformatorisch und symbolisch, daß wir nicht aus den Werken, sondern nach seiner Barmherzig-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0151

keit durch den Glauben gerecht werden? Das ist unsere Gerechtigkeit vor Gott, daß er uns die Sünde vergiebt aus lauter Gnaden, absque ullo respectu praecedentium, praesentium aut consequentium nostrorum operum, dignitatis aut meriti, und uns um des einigen Verdienstes Christi, um seines vollkommenen Gehorsams willen der Verdammniß entnimmt und uns zur Kindschaft annimmt, da sein Gehorsam uns zur Gerechtigkeit gerechnet wird. Werden wir aber selig nicht nach unseren Werken, sondern aus Gnaden, so folgt auch, daß die Seligkeit, die uns durch den Glauben zu Theil wird, auch nicht von den nachfolgenden Werken abhängig sein kann, da sonst die dem Glauben gegebene Verheißung und Zusage ungewiß werden würde. So gewiß nun gute Werke dem gerechtmachenden Glauben allzeit folgen und bei demselben, so er rechtschaffen und lebendig ist, gewißlich erfunden werden, so gewiß bleibt es dabei, daß der Glaube ohne Werke rechtfertigt, und daß dem Glauben die Verheißung des Erbes, und, damit diese gewiß sei, ihm allein gegeben ist. Wie der Glaube die Seligkeit erlangt, so erhält und bewahrt er sie auch, so daß das Ende des Glaubens der Seelen Seligkeit ist. Soll aber in irgend einer Form sei es von den voraufgehenden sei es von den nachfolgenden Werken unsere Rechtfertigung abhängig gemacht werden, so werden neben dem Glauben dieselben als Bedingung aufgerichtet, und es wird die unausbleibliche Folge sein, daß wir wiederum in Gewissensnoth und Anfechtung fallen, welcher wir nur durch die Predigt, daß wir gerecht werden durch den Glauben ohne die Werke, für immer entnommen sind.

In der That aber weiß man kaum, was man zu der weiteren Verkehrung des Sachverhaltes sagen soll, welche die Göttinger Facultät sich erlaubt hat. Wo ist auch nur entfernt der ethische Character des Glaubens geleugnet? Was im Erachten geleugnet ist, ist der ethische Proceß, der die Rechtfertigung bedingen soll. Die sittliche Qualität des Glaubens ist etwas hiervon durchaus Verschiedenes, sie ist demselben immanent, bewirkt aber durchaus nicht die Rechtfertigung. Diese hat es in keiner Beziehung mit Werken zu thun, da wir aus Gnaden die Selig-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0152

keit als eine Gabe Gottes erlangen; das Werk Christi bedingt allein dieselbe. Durch jenes ist Gottes Zorn gestillt und unser Gewissen kommt, so wir durch den Glauben Christi Verdienst und Gottes Zusage fassen, zum Frieden mit Gott. Soll die Rechtfertigung dem voraufgehenden ethischen Proceß entsprechen, so laufen wir Gefahr, den beständigen und gewissen Trost der Sündenvergebung zu verlieren. Das Göttinger Gutachten aber verschiebt absichtlich den Punkt, wenn es sagt: „Aber wir wiederholen, es wird dennoch dabei bleiben, daß der rechtfertigende Glaube ethischen Character hat, da er durch etwas Ethisches, die Schuld, getilgt zu sehen verlangt durch ein Ethisches, die zuvorkommende Gnade Gottes, die um Christi willen gerecht spricht, und in ethischer Form, nämlich der Form des Glaubensgehorsams, der, indem er Christi Verdienst ergreift, nur der Grundpflicht der gefallenen Kreatur gegen Gottes Liebesoffenbarung in Christo entspricht" (Gött. Gutachten S. 174). Die Facultät hätte besser gethan hier schärfer zu unterscheiden, als ganz heterogene Elemente in diese Frage hineinzuziehen. Also der Glaube verlangt nach ihrer Behauptung die Schuld durch ein Ethisches getilgt zu sehen, und dies Ethische wird als die zuvorkommende Gnade Gottes von der Göttinger Facultät bezeichnet. Aber des Verlangens nach Tilgung der Schuld durch ein Ethisches bedarf es überhaupt nicht, da unsere Schuld getilgt ist durch den sühnenden Tod Christi. Wird aber die zuvorkommende Gnade Gottes, die um Christi willen gerecht spricht, als ein Ethisches bezeichnet, so begreift sich nicht, wie hier, wo es sich um das Ethische im Verhalten des Menschen handelt, geredet werden kann von der zuvorkommenden Gnade Gottes. Redet aber die Facultät von der ethischen Form des Glaubensgehorsams, so kann in der Rechtfertigung nicht von dem Glaubensgehorsam die Rede sein, wenn nicht die Rechtfertigung und Erneuerung gründlich vermengt und verwirrt werden sollen. Die Gläubigen, die durch den Glauben an Christum gerecht geworden sind, haben zuerst die zugerechnete Gerechtigkeit des Glaubens (imputatam fidei justitiam), darnach aber auch die angefangene Gerechtigkeit des neuen Gehorsams (inchoatam justitiam novae obedientiae seu

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0153

bonorum operum). Der Glaubensgehorsam tritt also erst nach der Rechtfertigung ein, da diese allein die Kräfte zu jenem giebt, dieser Gehorsam also etwas ganz Anderes ist, als der das Verdienst Christi ergreifende, der Rechtfertigung vorangehende Glaube. Wie kann daher die Göttinger Facultät sagen, daß das Erachten „den wahren reformatorischen Gegensatz gegen die Werke oder die tugendhafte Beschaffenheit des Menschen als Ursachen und Bedingungen der rechtfertigenden Gnade hinaufschraube zu dem nichtreformatorischen Gegensatz des rechtfertigenden Glaubens und des Ethischen im Glauben überhaupt"? Denn daß das Erachten das dem Wesen des Glaubens inhärirende ethische Moment geleugnet hätte, ist so wenig der Fall, daß die Göttinger Facultät jenen von ihr vorgebrachten Gegensatz völlig fingirt hat. Behauptet aber die Göttinger Facultät, daß „man sich die Brücke abgeschnitten, die auf immanentem Wege von der Rechtfertigung zur Heiligung, von der Glaubensgerechtigkeit zur Lebensgerechtigkeit führe" (Gött. Gutachten S. 175), so verwirrt sie auch hier wieder den dogmatischen Sachverhalt, denn nicht aus dem „ethischen Charakter" des Glaubens, der das Verdienst Christi ergreift, geht die Heiligung hervor, sondern wenn Gott den Sünder, der durch den Glauben das Verdienst Christi ergreift, aus Gnaden von seinen Sünden lossprícht und ihm den Gehorsam Christi, die aus diesem entspringende Gerechtigkeit Christi, zueignet, empfängt er darin die Kräfte zur Heiligung und zur Lebensgerechtigkeit.

Es gehört somit nur zu dem gewöhnlichen Gerede der Göttinger Facultät, daß sie auf Grund solcher unklaren Expositionen fortfährt: „So endet nothwendig jene Verderbniß der evangelischen Lehre mit einem neuen Gesetzthum" (S. 175). Wir lassen hier diese Phrase vorläufig auf sich beruhen, da wir später uns noch mit der Göttinger Facultät über das, was sie Gesetzthum nennt, werden auseinander zu setzen haben, und bemerken nur, daß es einen gar eigenthümlichen Eindruck macht, wenn die Göttinger Facultät eine Reihe von Stellen aus den Bekenntnißschriften anführt, mit denen sie beweist, — was zu bestreiten dem Erachten nicht entfernt in den Sinn gekommen ist und daher völlig überflüssig war, zu beweisen, — daß der Glaube, auch der rechtfertigende,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0154

ethischen Character habe. Insofern der reformatorische Lehrbegriff die fides wesentlich als fiducia faßt, ohne jedoch das Moment des Erkennens auszuschließen, ist damit auch das sittliche agens des Glaubens, seine Wahrheit und Lebendigkeit, überhaupt seine dynamische sittliche Natur zugleich gesetzt, und derselbe als treibender Factor im Leben der Gläubigen hingestellt, ohne daß der Glaube irgend wie als ein der Rechtfertigung vorangehendes Werk zu betrachten wäre. Insofern er aber Gnade und Vergebung der Sünde ergreift, wird auch unser Herz geschickt, gute Werke zu thun, so daß der Glaube im Glaubensgehorsam sich als virtus erweist. Es ist auch hier eine bewunderungswürdige Zusammenstimmung der Göttinger Facultät mit dem Prof. Baumgarten. Wie dieser mit großem Geschrei gegen Brömel „Schild und Schwert" (S. 26) eine Reihe von Stellen über die ethische Natur des Glaubens als ein donum superadditum aufführt, während er sonst nie und nirgends bei der Erörterung der zur Frage stehenden Lehren auf den symbolischen Bestand sich einläßt, so hat die Göttinger Facultät, auch hierin seinen Spuren folgend, Citate über den ethischen Character des Glaubens aus den Bekenntnissen beigebracht, die auch nicht entfernt die Instanzen des Erachtens treffen, während sie mit keinem Worte sich darauf einläßt, aus den Bekenntnißschriften, was freilich unmöglich war, den ethischen Prozeß als Voraussetzung der Rechtfertigung, worin gerade der Kern der Baumgarten'schen Rechtfertigungslehre besteht, zu beweisen, obschon das allein zur Frage stand. Die Rechtfertigung kann nie und nimmer auf irgend eine Form der Heiligung, auf einen voraufgehenden entsprechenden ethischen Prozeß gegründet werden; sie ist stets Gottes Gabe, da wir aus Gnaden selig werden durch den Glauben, und dasselbige nicht aus uns. Was beweisen also jene Citate anders, als daß sie vorgebracht und angewandt sind, wohin sie nicht gehören, um den Schein eines Beweises hervorzurufen, der zur eigentlichen Sache nicht geführt worden ist, da nirgends in den Bekenntnissen unserer Kirche die sittliche Qualität des Glaubens als der die Rechtfertigung bewirkende Factor betrachtet wird.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0155

Es ist der Göttinger Facultät aber nicht genug gewesen mit der Unwahrheit, daß der ethische Charakter des Glaubens vom Erachten geleugnet worden, sondern sie knüpft daran die Behauptung, daß man damit den „Mangel an Einstimmung mit dem reformatorischen Gegensatze gegen das Magische (opus operatum) und das Hierarchische decken wolle. Es soll sogar der Glaubensbegriff depotenzirt und seine specifisch protestantischen Elemente, wie fiducia und certitudo salutis — wer aber, der das Erachten unparteiisch gelesen, könnte leugnen, daß dasselbe jene beiden Momente auf's entschiedenste hervorhebt — so weit verflüchtigt werden, daß für eine magische und hierarchische Lehre von der Kirche freie Bahn gemacht ist" (Gött. Gutachten S. 176). Die ganze Entwickelung, welche eine Beurtheilung des Consistorialerachtens geben will, geht indessen hier über zu einer Schilderung meiner und des „magischen Zuges meiner Theologie," wobei, seltsam genug, wiederum von der häufig hervortretenden Geringschätzung des Ethischen gegenüber von dem „Ontologischen und Metaphysischen" die Rede ist. Heißt es aber: „Dr. Krabbe hat sich nicht über die unglückliche Entgegensetzung des Ethischen einerseits und des Metaphysischen andererseits erhoben, welche verkennt, daß das wahrhaft Ethische auch ontologischer und metaphysischer Bedeutung ist und umgekehrt den Mittelpunkt des Ontologischen das Ethische bildet" (Gött. Gutachten S. 177), so kann man in der That nur lächeln über diese vornehme, abstracte Anweisung. Wir wollen hier weiter nicht ausführen, daß auch auf dem Gebiete der Philosophie die Unterscheidung zwischen dem Metaphysischen und dem Ethischen namentlich durch Leibnitz als eine berechtigte anerkannt worden ist, und daß, wenn die Facultät von einer unglücklichen Entgegensetzung redet, ich von einer unglücklichen Identificirung an sich realer und nicht zusammenfallender Unterschiede reden könnte, da mit der rein metaphysischen Kategorie nimmer die ethische zusammenfällt. Jedoch bedarf es den ganz allgemein vorgebrachten Instanzen gegenüber nicht einer weiteren Darlegung des so eben Geäußerten. Die Facultät rechnet auf Leser, die es nicht gegenwärtig haben, daß diese Instanzen darauf sich beziehen, daß ich in der Baumgarten'schen Christo-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0156

logie die ontologische und metaphysische Grundlage vermißt habe, die doch wohl jedenfalls etwas Anderes ist, als das Ethische, wovon hier geredet wird, so daß, wenn die Facultät dem entgegensetzt, daß das wahrhaft Ethische auch ontologischer und metaphysischer Bedeutung sei, dies auf einem anderen Gebiete einen entsprechenden Sinn haben könnte, hier aber in Bezug auf die concreten Baumgartenschen Doctrinen, welche zur Frage stehen, durchaus keine Anwendung leidet.

Aber es ist nicht genug, daß die Facultät in dieser Weise sich ausläßt, sie vergißt so sehr, daß ihre eigentliche Aufgabe ist, über das Erachten des Mecklenburgischen Consistoriums in Betreff der Doctrinen des Prof. Baumgarten ein Gutachten abzugeben, daß sie vielmehr über mich und meine vermeintliche Lehre referirt und sich folgendermaßen ausspricht: „Ob Dr. Krabbe auch über die Sacramente, besonders die Kindertaufe magisch lehre, läßt sich aus dieser Arbeit mit Sicherheit nicht bestimmen" (Gött. Gutachten S. 177). Was in aller Welt hat dieser Excurs zu thun mit dem Erachten des Mecklenburgischen Consistoriums? Jedoch fährt die Göttinger Facultät fort: „Aber allerdings ist das unverkennbar, daß der Kirchenbegriff, mit welchem das Erachten operirt, nicht der reformatorische ist. Er geht keineswegs mit der Augustana und Apologie davon aus, daß die Kirche primarie bestehe aus den vere credentes auf dem Erdkreis, und daß sie sei societas fidei et Spiritus Sancti in cordibus." Woher weiß das die Göttinger Facultät? Wo hat das Erachten Aeußerungen gethan, die zu solchen Schlußfolgerungen berechtigten? Es ist das nichts, als eine reine aus der Luft gegriffene Präsumption, für welche sie den positiven Beweis schuldig geblieben. Aber freilich, sie giebt eine Art von Beweis a posteriori, wenn das, was sie vorbringt, überhaupt Beweis genannt werden kann. „Ihr Bestand, sagt sie, ist dem Dr. Krabbe nach mehreren Stellen bedroht, wenn die kirchlichen Ordnungen bedroht sind, so daß er das Wesen der Kirche nicht mit den Symbolen in den wahrhaft Gläubigen sehen kann, die um Wort und Sacrament gesammelt frei und nach den Verhältnissen sich ihre Ordnungen zu schaffen nach evangelischer Lehre das Recht haben; sondern sie

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0157

behalten ihm mehr nur die Stelle eines Accidens im Begriffe der Kirche." Also daraus will die Göttinger Facultät beweisen, daß mir die Kirche nicht principaliter societas fidei sei, weil ich durch Auflösung der kirchlichen Ordnungen ihren Bestand bedroht sehe? Aber hat diese societas fidei et Spiritus Sancti in cordibus nicht nach derselben Stelle der Apologie externas notas ut agnosci possit videlicet puram evangelii doctrinam et administrationem sacramentorum consentaneam evangelio Christi? Hat denn nicht die kirchliche Ordnung die reine Lehre des Evangeliums und die demselben gemäße Verwaltung der Sacramente zu sichern? Und wenn diese kirchliche Ordnung hinfällig wird, können dann jene externae notae bestehen, an denen doch erkannt werden soll, wo die Kirche sei?

Oder gedenkt etwa die Göttinger Facultät sich auch zu jener Doctrin von der „Gemeinde des Geistes" zu bekennen, die „keine gegebene und überkommene Ordnung als solche aufnimmt, sondern sie bei aller Ordnungsmäßigkeit jedesmal und lediglich vom Geiste her bestimmt" wissen will? Läßt sich denn nicht mit Recht sagen, daß der geschichtliche Bestand der Kirche bedroht ist, wenn ihre kirchlichen Ordnungen bedroht sind und Gefahr vorhanden ist, daß sie zersetzt werden? Haben die Gläubigen nach der Theorie der Göttinger immer und überall das Recht, „frei und nach den Verhältnissen sich ihre Ordnungen zu schaffen," oder haben sie nicht vielmehr die Pflicht, die kirchlichen Ordnungen zu ehren und aufrechtzuerhalten, damit um Wort und Sacrament die wahrhaft Gläubigen sich sammeln? Haben etwa die geschichtlichen Kirchen und namentlich die lutherische Kirche sich ausgelebt, daß es nur darauf ankäme, neue Ordnungen „frei und nach den Verhältnissen" etwa nach dem Muster der Baumgartenschen Fictionen oder nach den eigenen abstracten Ideen der Göttinger Facultät selbst hervorzurufen? Es ist die Verkehrung des Sachverhaltes, welche sich die Göttinger Facultät erlaubt hat, um so unverzeihlicher, als in dem Erachten auch nicht entfernt das, was der Kirchenordnung angehört, der Heilsordnung gleich gestellt ist, vielmehr der Unterschied beider auf das bestimmteste ausgesprochen und hervorgehoben worden ist.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0158

Aber das Folgende überbietet noch auch dies soeben Aufgewiesene, und zeigt die arge Parteistellung der Göttinger Facultät, die in jedem Worte sich ausspricht, unverhohlen. Sie bemerkt: „Um so mehr Gewicht wird aber auf das äußere, gesetzlich geordnete Gerüste der Kirche, also z. B. auf das die Schriftauslegung normiren sollende Symbol und auf die kirchlichen Ordnungen gelegt, sowie auf das göttliche „Gnadenmittelamt," welches Wort schon an sich den Ideenkreis kennzeichnet, in dem Dr. Krabbe sich bewegt" (Gött. Gutachten S. 178). In der That, solche unwahre Insinuationen hätte ich nicht von der Göttinger Facultät in einem amtlichen Gutachten erwartet. Wo ist in dem Consistorialerachten auf das göttliche „Gnadenmittelamt" Gewicht gelegt? Wo findet sich dieses Wort, das angeblich meinen Ideenkreis kennzeichnen soll, mir aber von der Facultät untergeschoben wird, gebraucht, um daran ihre Polemik zu knüpfen? Das Erachten hat im Gegentheil darauf hingewiesen, daß wenn es sich um Anschauungen handelte, die mit den Grundsätzen Höflings verwandt seien, ihnen unzweifelhaft relative Berechtigung zugestanden werden müsse, selbst wenn man denselben nicht sollte beistimmen können (Erachten S. 188). Aber nachdem bemerkt worden, daß der „Dr. Baumgarten für die altevangelische Ansicht im Gegensatz zu den Kliefoth'schen Theorieen eingetreten" sei, fährt die Göttinger Facultät fort (S. 178): „Wenn irgend wo, so mochte Dr. Krabbe hier das Gefühl haben für die Neuerungen des Kliefothschen Systems nicht offen Sympathie zeigen oder Partei ergreifen zu dürfen, wenn er nicht offenbar die Stellung des beurtheilenden Richters für Parteizwecke verwenden wollte. Allein ein Theolog, der in dieser von den Symbolen so klar und energisch entschiedenen Sache nicht Partei für die altevangelische, wie biblische Wahrheit nimmt, dessen Erkenntniß von dem Material-Princip und dessen Gegensatz gegen das Hierarchische und Magische ist bereits als verdunkelt anzusehen; der hat sich mit einem sehr tief greifenden Irrthum noch nicht auseinandergesetzt. Dazu kommt nun aber, daß Dr. Krabbe während er die Stelle des Unparteiischen in jenem Streit fortzuführen glaubt, schon entschieden Partei für die Kliefothsche Ansicht nimmt, die sich mit

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0159

dem Bekenntniß der alten lutherischen Kirche und mit ausdrücklichen Stellen der Symbole (wie Jeder bekennt, der sich den einfachen historischen Sinn bewahrt hat) in Widerspruch befindet" (Gött. Gutachten S. 178). Diese ganze polemische Diatribe der Göttinger Facultät deckt recht eigentlich ihre ganze Stellung auf. In dem ganzen Erachten ist von der in Bezug genommenen Kliefothschen Ansicht gar nicht die Rede, geschweige denn, daß in demselben für diese Partei genommen worden wäre. Alle Ausführungen, welche sich in dem Erachten (S. 168—192) über das Amt der Kirche, nicht über das „Gnadenmittelamt" finden, erörtern allein den in den Baumgartenschen Doctrinen und Tendenzen sich findenden principiellen Gegensatz, sofern und so weit er sich gegen das Amt und gegen das Regiment in der Kirche überhaupt richtet. Selbst die Göttinger Facultät kann sich dabei nicht ganz der Anerkennung entziehen, daß die betreffenden Puncte wenigstens ohne „offene Sympathie oder Parteiergreifen" erörtert worden sind. Aber ihre Verbitterung gegen Kliefoth, welcher man auch sonst an vielen Stellen ihres Gutachtens die Erinnerung an jenes bekannte Sendschreiben desselben, für welches sie nur eine dürftige Antwort hatte, anfühlt, läßt sich hier völlig gehen, und glaubt mir und dem Erachten heimzahlen zu müssen, was sie, Kliefoth bis jetzt schuldig geblieben zu sein, verdrießt. Doch möchte sie sich dabei verrechnet haben. Die parteiische Absichtlichkeit aller dieser Auslassungen, die hier sich finden, werden Jedem entgegentreten, der die betreffenden Stellen des Erachtens vergleicht. Ob aber die Göttinger Facultät in ihrer Apologie Baumgartens gegen mich glücklicher gewesen ist, als in ihren anderweitigen öffentlichen Facultätsäußerungen, mit denen sie bekanntlich viel Mißgeschick erlebt hat, stelle ich allen Urtheilsfähigen, die auf die Sache eingehen, anheim.

Aber was führt denn die Göttinger Facultät an, um doch einigermaßen diese ihre Polemik zu rechtfertigen? Sie äußert: „Während die evangelische Kirche durch den rechtfertigenden Glauben das allgemeine Priesterthum der wahren Christen und ihre wesentliche Gleichheit und Einheit in Christo vertritt, so sagt das Erachten (S. 191), daß in der Kirche „ein Gegensatz zwischen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0160

Regierenden und Regierten principiell zu setzen, die Träger des Amtes den Laien nicht gleich zu stellen seien" (Göttinger Gutachten S. 178). Man sollte doch endlich aufhören, vom allgemeinen Priesterthum der wahren Christen zu reden, wenn es sich handelt um das Amt der Kirche. Es kann nur befremden, daß die Göttinger Facultät sich noch in diesen vulgären Bahnen bewegt, und es noch nicht zu der Erkenntniß gebracht hat, daß die Idee des allgemeinen Priesterthums, so berechtigt sie an sich ist, auf dem Gebiete der Heilsaneignung liegt, mit dem Amte der Kirche aber nichts zu thun hat, vielmehr das Verhältniß der Christen zu ihrem Herrn, dem ewigen Hohenpriester, und die von ihm erfundene ewige Erlösung, durch welche wir die Vergebung der Sünde, der Kindschaft und des Erbes gewiß sind, in Bezug nimmt, so daß wir, als Christen zu Priestern berufen, nicht mehr der Vermittelung eines für uns Opfer darbringenden Priesterthums bedürfen, da er, der einige Hohepriester, durch welchen wir Zugang zum Vater haben, durch den Glauben in uns eine Gestalt gewinnt. Im Uebrigen bezieht sich das im Erachten Gesagte auf die Forderung des Prof. Baumgarten, daß „der aus dem Gebiete des Weltreichs immerfort eindringende Gegensatz zwischen Regierenden und Regierten innerhalb der Kirche gänzlich hinfällig werden müsse, zumal da anderweitig mit Bezug auf das allgemeine Priesterthum aller Christen die Folgerung gezogen wird, daß „damit jegliche äußerliche Macht der amtlichen Auctorität in der Kirche gefallen und gerichtet sei." Wird denn damit nicht der Gegensatz zwischen Regierenden und Regierten principiell negirt, und darf, so richtig die wesentliche Gleichheit und Einheit der Gläubigen in Christo ist, darum gesagt werden, daß die Träger des Amtes auch in Bezug auf das Amt, das sie tragen, den Laien gleich zu stellen seien? Es ist das Erachten durchaus im Rechte mit dem Nachweise, daß auch die Symbole einen Unterschied zwischen Beiden kennen und aussagen, da jene um des Berufes willen der Kirche da sind, nicht für ihre eigene Person, sondern als Christus, und somit auch an seiner Statt Wort und Sacrament darreichen. Aber auch nicht entsprechend hat die Göttinger Facultät bei dieser Gelegenheit citirt, wenn sie sagt, daß

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0161

in dem Erachten (S. 190) „die schlimmste Nivellirung darin gefunden wird, wenn (wie Dr. Baumgarten in der vom Erachten hier citirten Stelle Sach. I, 170 fordert) statt des Bewußtseins des Gegensatzes von Geistlichen und Laien das der brüderlichen Einheit und Gleichheit aller Gläubigen die unantastbare Grundlage alles Denkens und Handelns in der Kirche bleiben soll" (Göttinger Gutachten S. 179). Das Erachten dagegen hat, nachdem es darauf hingewiesen, wie das subjectivistische Princip alle objectiven Factoren zersetze, dahin sich geäußert (S. 190): „Die Nivellirung derselben geht so weit, daß, sobald die Freiheit der Persönlichkeit anerkannt und geheiligt ist, „der Gegensatz zwischen den Uebergeordneten und Untergeordneten, den Leitenden und den Folgenden in der Kirche nicht länger bestehen könne." Darin also besteht die Nivellirung, von welcher das Erachten redet, nicht aber in dem, was die Göttinger Facultät glaubt anführen zu müssen.

Endlich aber sagt dieselbe noch in dieser Beziehung: „Während die Bekenntnisse die göttliche Einsetzung des Amtes in dem Sinne lehren, daß der Kirche Pflicht und Recht übertragen ist, die Function der Verkündigung des Wortes und der Spendung der Sacramente zu erhalten, aber über die Art der Berufung der Einzelnen zum Amt kein für alle Zeit bindendes Gesetz aufstellen, außer gerade dieses, daß die Amtsträger ihr Amt haben als Mandatare der Kirche und kraft ihres Willens, der zwar stets dem Willen Christi muß homogen sein und in Christi Namen handeln wollen, aber vor Fehlgriffen aus menschlicher Schwachheit und Sünde weder selbst, noch Seitens der Berufenen gesichert ist; so läßt das Erachten diese Bestimmung zu ihrem Rechte nicht kommen, indem es vielmehr die göttliche Einsetzung des Amtes überhaupt in dem angegebenen Sinne in eine göttliche Einsetzung der einzelnen Prediger oder Amtsträger verwandelt" (Göttinger Gutachten S. 179). Wo aber soll das im Erachten ausgesprochen sein? Dieses erklärt sich gerade auf das Bestimmteste gegen die falsche ceremonialgesetzliche Anschauung vom Priesterthum, und hält die göttliche Einsetzung des Predigtamts ebensosehr fest, als demselben nicht entfernt in den Sinn gekommen ist, die göttliche

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0162

Einsetzung des Amtes in eine göttliche Einsetzung der einzelnen Prediger oder Amtsträger zu verwandeln! eine Erfindung, die ganz allein auf Rechnung der Göttinger Facultät kommt, nicht des Erachtens, dem dieselbe nur aufgebürdet wird. Denn daß der Stand der Geistlichen als solcher nicht mit dem Amte an sich identificirt werden kann und darf, folgt schon daraus, daß dieses göttlicher Stiftung ist, nicht aber jener. Wenn aber die Göttinger Facultät ganz allgemein auf das Erachten S. 191 hinweist, so findet sich hier nur die Ansicht der Symbole von der göttlichen Einsetzung des Predigtamtes ausgesprochen. Aber nach derselben Stelle soll es dem Erachten „möglich werden, auch innerhalb der Kirche den Gegensatz zwischen Clerus und Laienschaft, als einen Gegensatz von Regierenden und Regierten wieder aufzurichten, den Sinn der reformatorischen wesentlichen Gleichstellung aber der Geistlichen und der gläubigen Laien, die zwar nicht mit dem Gegensatz von Obrigkeit und Unterthanen, aber recht wohl mit der Ordnung und mit dem Unterschied von Leitenden und Geleiteten, von hingebend Mittheilenden und hingebend Empfangenden sich vereinigt, vollkommen zu mißverstehen“ (Göttinger Gutachten S. 179). Es ist aber auch hier die Göttinger Facultät den Beweis dafür schuldig geblieben, daß das Erachten den Gegensatz von Obrigkeit und Unterthanen in der Kirche aufrichtet, und sie wird ihn auch schuldig bleiben, weil kein Wort davon im Erachten sich findet. Wird der Begriff der Kirche nicht in völlig abstracter Weise aus dem Moment der Unsichtbarkeit construirt, wodurch dieselbe zu einem wesenlosen, der realen Existenz entbehrenden Dinge gemacht werden würde. — Apol. IV. Neque vero somniamus nos Platonicam civitatem, ut quidam impie cavillantur, sed dicimus existere hanc ecclesiam — und kommt das Moment der Sichtbarkeit, welches schon in der Definition der Augustana mit der lauteren Verkündigung des Worts und der entsprechenden Verwaltung der Sacramente gesetzt ist zu seinem Rechte, so liegt darin zugleich die Nothwendigkeit und Wirklichkeit der Kyberneſis der Kirche ausgesprochen. Nun aber redet ja auch die Facultät selbst davon, daß sich mit der wesentlichen Gleichstellung der Gläubigen und der Laien, wie sie dieselbe auffaßt, der Un-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0163

terschied von „Leitenden und Geleiteten", den also auch sie annimmt, vereinigen lasse. Der Prof. Baumgarten aber erklärt, daß der Gegensatz zwischen den Uebergeordneten und Untergeordneten, den Leitenden und den Folgenden in der Kirche nicht länger bestehen könne. Er verwirft also auf diesem Gebiete, was doch auch die Göttinger Facultät für nothwendig achtet. Gegen diese seine Stellung zu Allem, was Regiment in der Kirche heißt, hat sich das Erachten auf das Entschiedenste ausgesprochen und mußte das um so mehr, als der Prof. Baumgarten diese Ordnung als einen „aus dem Gebiet des Weltreiches immerfort eindringenden Gegensatz" bezeichnet, der „innerhalb der Kirche gänzlich hinfällig werden müsse". Denn wo in der ausgesprochenen Weise eine principielle Negation des Unterschiedes zwischen Regierten und Regierenden angenommen und verfochten wird, da werden offenbar Grundverhältnisse in Abrede genommen, deren nothwendige Aufrechterhaltung nur ein blödes Auge verkennen kann, da der Bestand der geschichtlichen Kirche unleugbar von ihnen abhängt. So lange aber die Kirche in dieser Welt herberget, und den Rechtsbestand ihres geschichtlichen Lebens aufrecht zu halten hat, so lange wird sie auch des Regiments bedürfen, womit der Unterschied von Regierenden und Regierten eo ipso gesetzt ist. Es ist nur eine absichtliche Verkehrung des Sachverhältnisses, wenn auf die Stellung des Kirchenregiments das Verhältniß von Obrigkeit und Unterthanen angewandt wird. So wenig nun auch je eine kirchliche Behörde dieses verkennen wird, so gewiß wird sie ihr Verhältniß als ein Verhältniß von Uebergeordneten und Untergeordneten, von Befehlenden und Gehorchenden, von Leitenden und Folgenden auf Grund des vierten Gebotes ansehen dürfen und müssen.

Es kann wohl Keinem, der nur mit einem einigermaßen unbefangenen Blick die Sache Baumgartens und seine Persönlichkeit, die jene hervorgerufen hat, verfolgt und erwogen hat, entgangen sein, daß sich wie ein rother Faden ein verneinendes Element durch alle seine Auslassungen, Behauptungen und polemischen Ergüsse hindurchzieht, welches, wie es zum großen Theile den Schlüssel zu den nach Außen hin hervorgetretenen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0164

Folgen darbietet, so nach Innen hin recht eigentlich als das characteristische Moment und der treibende Factor dieser ganzen Erscheinung betrachtet werden muß. Dies verneinende Element ist aber kein anderes, als was das Erachten als die antinomistische Richtung des Prof. Baumgarten bezeichnet, und deren Ausgänge und Consequenzen es hervorgehoben hat. Die Göttinger Facultät hat nun freilich von dem Allen nichts in dem Dr. Baumgarten gesehen, noch finden können. Er ist auch in diesem Punkte, obschon das antinomistische Princip bei ihm sich als ein theoretisch revolutionäre Tendenzen gegen jede Kirche einschließendes erweist, völlig frei gesprochen. Es ist dies kaum zu verwundern, nachdem die Facultät es bei den übrigen Lehrstücken zu einer förmlichen Apologie seiner unkirchlichen Doctrinen gebracht hatte. In dem Punkte nun, der uns jetzt zur Frage steht, bedarf es sowohl einer scharfen Erkenntniß sittlicher Grundbegriffe, als auch der Einsicht, daß gerade im Antinomismus das Princip einer Subjectivität sich geltend macht, welche sich völlig von der Objectivität des geschichtlichen Lebens zu emancipiren sucht, jeden Augenblick wider das Gesetz als solches reagirt und endlich darauf ausgeht, die Subjectivität in der Form der „geistdurchwirkten Persönlichkeit" völlig zum unbeschränkten Gebieter zu erheben. Ist dies der endliche Ausgang dieser Richtung, so dient doch ihren Zwecken ebensowohl die Unterschätzung des Gesetzes, als auch die Ueberspannung des Freiheitsbegriffes. Gerade dies letztere Moment ist wesentlich jenem Antinomismus eigen, den wir bei dem Prof. Baumgarten finden, und erklärt zugleich manche Sympathieen, auch bei denen, welche der Antinomie entgegen sind, aber verkennen, daß jede Ueberspannung der Freiheit nothwendig in Antinomie umschlagen muß. Bei der Göttinger Facultät nimmt es nicht Wunder, nach dieser Seite hin auch nicht ein einziges Wort principieller Erwägung zu finden. Denn wer so, wie diese Facultät, mit den Schlagworten der Gegenwart: Gesetzesthum, Kirchenthum, Hierarchie, sich zu thun macht, und die Objectivität des geschichtlichen Lebens der Kirche in ihren Bekenntnissen und Ordnungen überall verkennt, verliert allmälig die Fähigkeit, auch den Begriff des Gesetzes in

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0165

seiner Nothwendigkeit zu erkennen, damit aber überhaupt die Befähigung, das antinomistische Princip in seiner ganzen Bedenklichkeit zu erfassen und ihm, wo es thatsächlich unter der verlockenden Hülle einer überspannten Freiheit auftritt, entgegen zu treten. Bei jener Species des Antinomismus aber, welche der Prof. Baumgarten vertritt, zeigt sich mit der Verkennung des Wesens des Gesetzes, als der Offenbarung des unwandelbaren Willens des heiligen Gottes, gerade die Ueberspannung der Freiheit des Subjects verknüpft, welches sich und seinen Willen jenem Gesetze und der aus ihm fließenden Ordnung entgegensetzt, und die Anomie sogar als eine in der christlichen Freiheit begründete höhere Stufe zur Anerkennung bringen will.

Gegen die dem Prof. Baumgarten schuldgegebene Vermischung von Gesetz und Evangelium führt die Göttinger Facultät aus, daß es „seinen guten Sinn haben könne, zu sagen, daß Christus, wie er der Stifter der absoluten Religion ist, die alle Wahrheit des Früheren, auch die der Gesetzesreligion nicht außer sich läßt, sondern in sich schließt, auch das Gesetz in sich schließe, ja dadurch, daß es in ihm persönlich erschien, und Heiligkeit, wie Huld und Gnade von seinem Bilde strahlen, erst im Stande sei, die wahrhaftige (denn nur das sagt Dr. Baumgarten), die rückhaltlos sich dem Gericht Gottes auf Gnade und Ungnade ergebende Buße zu wirken, da dieselbe Hingabe an ihn, durch die wir gerichtet werden, und uns in ihm gerichtet fühlen, uns auch der Weg zu seinem hohenpriesterlichen Herzen voll stellvertretender Liebe ist“ (Prot. Warnung II, 32 f. Gött. Gutachten S. 97). Schon hier zeigt sich, daß die Göttinger Facultät wenig erkennt, welche Stellung das Gesetz in der Heilsöconomie hat. Auch sie will die wahrhaftige Buße, die sich rückhaltlos dem Gericht Gottes auf Gnade und Ungnade ergiebt, nicht aus der Predigt desselben, sondern aus dem Evangelium, aus dem Glauben an Christum, in dem es persönlich erschien, so daß Heiligkeit, wie Huld und Gnade von seinem Bilde strahlen, also aus der Glaubenspredigt und nicht aus der Gesetzespredigt hergeleitet wissen. Dieß aber ist wesentlich der Grundgedanke des Antinomismus bei seinem ersten Auftreten im reformatorischen Zeitalter. Wenn

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0166

aber die Göttinger Facultät bemerkt: „Von Antinomismus könnte nur die Rede sein, wenn Dr. Baumgarten an die Stelle der Forderung und Aufgabe der Buße, des Glaubens, der Heiligung (werde diese nun im Namen des objectiven Gesetzes Gottes im Gewissen und im Alten Testament oder im Namen Christi gestellt) eine Gnadenlehre setzte, welche um ihres unethischen Characters willen auch nicht Evangelium zu heißen verdiente, weil sie rein auf göttliche Willkür zurückgreifend in Losreißung des Evangeliums vom Gesetz der ersten Schöpfung ihre Begründung suchte, oder wenn er den Proceß der Gnade in rein physischer oder magischer Weise dächte" (Gött. Gutachten S. 98). Die Facultät umgeht oder übersieht den eigentlichen Punkt, worin das specifische Moment der Controverse ruht, nämlich ob das Wesen des Gesetzes oder das Wesen des Evangeliums Bußpredigt ist, d. h. die Buße schafft. Der Prof. Baumgarten hat nun den Satz aufgestellt, dem die Göttinger Facultät kein Bedenken getragen hat im Wesentlichen zuzustimmen, daß das Gesetz keine wahre Buße wirkt. Dies aber ist antinomistisch, und verschiebt die Stufen wie der Heilsöconomie so auch der Heilsordnung. Denn wie es das Amt des Gesetzes ist, die Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes, die sich in dem Gesetze ausspricht, aufzuweisen, gegen die Sünder zu zeugen und sie mit Strafe zu bedrohen, so ist es das Wesen des Evangeliums, die Vergebung der Sünden zu versichern und die erschrockenen Herzen zu trösten. Der specifische Unterschied des Gesetzes nun aber vom Evangelium ist, daß, während das Gesetz anklagt und verdammt, das Evangelium lossspricht und tröstet. Diese innere Natur beider, des Gesetzes und des Evangeliums, darf und kann nicht vermengt und verwischt werden. Denn so gewiß das Gesetz nicht lossspricht und tröstet, so gewiß klagt auch das Evangelium in seinem specifischen Sinne weder an noch verdammt es. Gerade deßhalb ist es aber auch, wie ich bereits wiederholt nachgewiesen habe, eine Verkehrung des Gesetzes und des Evangeliums, wenn der Prof. Baumgarten das Gesetz von seiner Stelle hinwegrückt, und es in das Evangelium hineinverlegt, um auf diesem Wege einen reicheren und vollständigeren Gebrauch des Gesetzes, wie erwähnt, von Anfang bis zu

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0167

Ende in Christo zu erreichen. Die angeblich neue und vermeintlich den Antinomismus vermeidende Auffassung des Verhältnisses von Gesetz und Evangelium läuft aber auf den antinomistischen Satz Agricolas hinaus, daß die wahrhaftige Buße nicht aus dem Gesetze, sondern aus dem Leiden und Sterben des Sohnes Gottes gepredigt und bewirkt werden müsse.

Die Göttinger Facultät bemerkt nun zwar: „Obwohl allerdings das Wort „Evangelium" billig der Lehre von der Gnade vorbehalten bleibt, daher wir es nicht billigen, daß Dr. Baumgarten in einigen Stellen, die das Erachten (S. 167. 210) anführt, das Wort „Evangelium von Christo" im Sinne des Ganzen der Botschaft von Christus braucht, statt es auf die Botschaft von der sündenvergebenden, erlösenden Gnade zu beziehen (Wiewohl die F. C. 710—714 solches nur als einen minder eigentlichen Sprachgebrauch bezeichnet)" [Gött. Gutachten S. 99] und erklärt, daß keine Berechtigung vorhanden sei „zur Vereinerleiung beider Momente, noch zur Subsumtion des einen als eines bloßen Momentes unter das andere als Ganzes. Aber diese Concessionen, zumal da auch das Erachten den Gebrauch des Wortes Evangelium im weiteren Sinne, wenn nur keine Vermischung des verschiedenen Gebrauchs eintritt, nicht beanstandet hat, haben kein Gewicht, da dieselbe ausdrücklich erklärt, „daß in der Sache Dr. Baumgarten das auch lehrt, denn er fordert (Sach. II, 218), daß der Lehrer der Kirche auf Grund eigener Erfahrung sich geschickt erweise, die rechte Unterscheidung und Zusammenfassung von Gesetz und Evangelium ins Licht zu setzen, er weiß auch von dem Gegensatze von Gesetz und Evangelium, den der Apostel Paulus am deutlichsten ins Licht gestellt habe, und mehr darf auch nicht verlangt werden, da andererseits durch die christliche Gnade die Gesetzesstufe überschritten und das Gesetz mit dem Evangelium geeinigt wird, was offenbar das Gegentheil der Vereinerleiung, vielmehr beziehungsweise Coordination beider ist," und endlich von der Facultät gesagt wird: „Er will also nicht, wie ihm das Erachten vorwirft, antinomistische Verwerfung des Gesetzes durch das Christenthum, sondern nur daß auch die Gesetzespredigt nicht neben und außer Christo hergehe (Sach. II, 213),

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0168

was auch unsere Bekenntnisse nicht wollen (F. C. 711 f.)" Zunächst ist hier zu berichtigen, daß das Erachten keineswegs die Verwerfung des Gesetzes überhaupt durch das Christenthum dem Prof. Baumgarten imputirt hat, sondern eine Verschiebung und Verkehrung des Verhältnisses zwischen Gesetz und Evangelium. Indem aber dem Prof. Baumgarten das Evangelium wesentlich zugleich eine Predigt der Buße ist, und er aus dem Leiden und Sterben des Sohnes Gottes die Buße ableitet, und gerade deßhalb die Praxis der Kirche auf das entschiedenste tadelt, daß sie die Buße aus dem Gesetze herleitet, da das Gesetz „als die reine und bloße Forderung an den Menschen nun und nirgends in der heiligen Geschichte an und für sich auftrete, sondern immer erst nach Darreichung einer Güte und Gnade," so wird die gewisse Ordnung und der gebührliche Unterschied Beider, des Gesetzes und des Evangeliums, aufgehoben. Das aber ist es, was die antinomi wollen, „daß man Sünde strafet, Reu und Leid nicht aus dem Gesetze, sondern allein aus dem Evangelium lehren solle." Es ist dem Prof. Baumgarten wesentlich darum zu thun, dem Gesetze die Wirkung wahrer Buße abzusprechen und diese dem Evangelium zu vindiciren. Und doch ist es klar, daß wir erst dann, so das Gesetz uns gelehrt hat, Gott zu fürchten, zu der Gnade Gottes überhaupt unsere Zuflucht nehmen können und werden. Die Ansicht des Prof. Baumgarten ist eine Verkehrung der beiden zusammen gehörenden Seiten der Offenbarung, auf welchen die Heilsöconomie ruht. Indem der Prof. Baumgarten den specifischen Unterschied des Gesetzes und des Evangeliums aufhebt und die Bußpredigt, die dem Gesetz eignet, an das Evangelium, an die Predigt des Leidens und Sterbens Christi, verweist, wird weder das Gesetz die Herzen der unbußfertigen Menschen schrecken, und sie zur Erkenntniß ihrer Sünden und zur Buße bringen, noch werden sie durch die Predigt von Christo wahrhaft getröstet und gestärket werden.

In Betreff des usus politicus des Gesetzes bemerkt nun zwar die Göttinger Facultät: Wir stellen nicht in Abrede, daß Dr. Baumgarten nach unserer Ansicht nicht bloß die Wirklichkeit des Staates im Vergleich mit der Wirklichkeit der Kirche zu

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0169

ungünstig beurtheilt, sondern auch, was damit zusammenhängt, ihn einseitig nur als die „Machtgestalt" ansieht, nicht aber genug als Anstalt des öffentlichen Rechts, als Vertreter der Rechtsidee, die von oben stammt" und mißbilligt diese Ansicht und ihre Folgen, meint aber, daß „Niemand darin etwas Häretisches sehen könne. Die Bekenntnisse enthalten hierüber kein Dogma und viele, besonders ältere angesehene Kirchenlehrer haben ähnlich geredet. Das protestantisch Unerläßliche hält er auch (Sach. I, 170) fest. Den usus politicus des Gesetzes will er nicht aufheben, sondern dem Staate überwiesen sehen, nicht der Kirche, und sagt: die Kirche habe in keiner Weise einen Beruf für die „bürgerliche" Disciplinirung der rohen und unwissenden Sünder Sorge zu tragen" (Gött. Gutachten S. 101 f.) Es zeigt sich jedoch auch hier, daß der Prof. Baumgarten den Dienst der Kirche am Staate principiell nicht will, und denselben überall zurückweist. Da ihm der Staat nur als „Machtgestalt erscheint, ja derselbe ihm das eigentliche gottwidrige Gebiet ist, so lehnt er Alles ab, was irgend auf eine Verbindung der Kirche mit dem Staate hinweist. Die Facultät sucht sich auch hier möglichst sicher zu stellen, indem sie äußert: „Er hätte sich vielleicht vorsichtiger hierüber ausdrücken sollen und nach seinem eigenen Standpunkte müssen," aber sie übersieht nur, daß diese und ähnliche Aeußerungen beim Prof. Baumgarten gerade geflossen sind aus der falschen Stellung zum Gesetze. Da er das Amt desselben in das Evangelium aufgehen läßt, will er den usus politicus des Gesetzes dem Staate, nicht der Kirche überweisen. Wenn aber die Göttinger Facultät ihre Apologie des Dr. Baumgarten dadurch möglich zu machen sucht, daß sie behauptet, er wolle nur die Entlastung der Kirche von bürgerlichen Functionen, nirgends spräche er dem Staate oder dem Gesetze sein göttliches Anrecht an diese ab, so hätte sie nur bedenken mögen, daß seine Ausführungen nicht bloß wider die bürgerlichen Disciplinirung der rohen und unwissenden Sünder gerichtet sind, sondern daß er auch die kirchliche Praxis auf das bestimmteste tadelt, „daß sie eben diejenigen, welche der Heiland vor allen Anderen zu sich rufe, und was er sonst nie und nirgends thue, sie umarme und

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0170

herze, wenn sie dieselben unterweisen soll, gleich an dem Eingang aller Lehre mit dem Worte des abstracten Gesetzes aufhalten zu müssen glaube." Hier stehen wir also auf dem Boden des kirchlichen Lebens, wo die Katechese vor Allem, das Gesetz und seine Heiligkeit und die Ehrfurcht vor demselben zu lehren, als ihre erste und nächste Aufgabe zu betrachten hat. Der Prof. Baumgarten aber nennt das Gesetz ein abstractes, mit welchem die Kinder am Eingange aller Lehre nur aufgehalten würden, beurkundet aber dadurch nur, wie wenig er das Amt des Gesetzes in der Kirche zu seinem Rechte kommen läßt, und wie sehr er geneigt ist, dasselbe gänzlich durch Verkennung der Heilsstadien an das Amt des Evangeliums abzugeben. Wird aber von dem Prof. Baumgarten gefordert, daß „von dem Mittelpunkte der Persönlichkeit Christi aus die Gesetzesmomente im Ganzen oder Einzelnen richtig zur Erkenntniß und zur wirksamen Geltung gebracht werden," so liegt darin — abgesehen davon, daß dieß für den Einzelnen eine gar nicht zu vollziehende Forderung ist — eine Beseitigung der Gesetzespredigt als solcher, was auch dadurch seine Bestätigung erhält, daß derselbe es für falsch und unthunlich hält, „das Gesetz neben dem Evangelium zur Geltung und zur Wirksamkeit zu bringen."

Es läßt sich aber die Göttinger Facultät weiter dahin vernehmen: „Seine Forderung der strengen Scheidung der Sphären der Kirche und des Staats aber kann man zwar zu weit gehend und nicht zeitgemäß finden, aber eine fundamentale Abweichung von den Bekenntnissen der Kirche ist darin um so weniger zu erblicken, als die herrschend gewordene Verbindung von Kirche und Staat nichts weniger, als ein Glaubensartikel unserer Kirche heißen kann" (Gött. Gutachten S. 102). In der That eine geistvolle Bemerkung! Wer hätte wohl je die Verbindung von Kirche und Staat zu einem Glaubensartikel gemacht? Es sind daher auch nur Luftstreiche, welche die Facultät hier führt. Wollte sie aber einmal auf die gerade hier unverhohlen sich aussprechenden radicalen Tendenzen des Prof. Baumgarten hinsichtlich der absoluten Trennung der Kirche und des Staats eingehen, so reichten wahrlich nicht die Phrasen „zu weit gehend und nicht zeitgemäß"

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0171

für eine theologische Facultät hin, um ihr Urtheil abzugeben. Sieht sie in dem Angeführten keine fundamentale Abweichung von dem Bekenntnisse der Kirche, so hat sie äußerlich betrachtet Recht, da überhaupt die Bekenntnisse der lutherischen Kirche sich nach dieser Seite hin nicht aussprechen und der Natur der geschichtlichen Verhältnisse nach, unter denen sie hervortraten, auch nicht aussprechen konnten. Daß aber eine Richtung, welche alle geschichtliche Continuität innerhalb der Kirche als babylonisches Wesen brandmarkt und darauf ausgeht, eine völlige Auflösung der inneren Zusammenhänge der Kirche und des Staates herbeizuführen, mit den Principien der lutherischen Kirche im völligsten Widerspruche steht, kann nur derjenige leugnen, welcher verkennt, daß die lutherische Kirche immer und überall gegen destructive Tendenzen, mögen sie nun den Bestand der Kirche oder des Staates, oder den Bestand beider, ergreifen, Zeugniß abgelegt hat. Und ist es nicht der Prof. Baumgarten, welcher in der geschichtlichen Entwickelung der lutherischen Kirche nichts, als die Wiederaufrichtung von Schranken sieht, die, weil sie ihm als Hemmniß für die geistgewirkten Persönlichkeiten erscheinen, unbedenklich von ihm als zu beseitigende aufgefaßt und hingestellt werden, gegen die er fort und fort anstürmt. Liegt darin etwa nicht eine fundamentale Abweichung vom Bekenntniß, wenn man dieses selbst und damit die Kirche, die auf ihm ruht, respective zu negiren und zu untergraben sucht? Meint nun die Facultät: „Die Beschützung des Evangeliums ist zwar dem Staate in den Symbolen als Aufgabe zugesprochen worden (Apol. 232. Art. Sm. 350), aber er ist damit nicht als Sachverständiger und Richter in Dingen des Glaubens eingesetzt worden, sondern mit der symbolischen Lehre besteht gar wohl, daß er jenes Schutz- und Aufsichtsrecht rein vom Standpunkt seiner staatlichen Interessen und Aufgaben aus erfasse und übe" (Gött. Gutachten S. 102), so hätte sie wenigstens erwägen sollen, daß auch nach ihrer Auffassung der Staat „Schutz- und Aufsichtsrecht" hat, und wenn sie dies „rein vom Standpunkt seiner staatlichen Interessen und Aufgaben aus" erfaßt und geübt wissen will, so sollte man meinen, daß dies jedenfalls gegen eine Richtung zur Anwendung kommen muß,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0172

welche nicht nur die hohe Bedeutung der innern Zusammengehörigkeit der Kirche und des Staates leugnet, sondern auch im Staate theoretisch das widergöttliche Element sieht, ja darauf alles Ernstes dringt, „daß der aus den Elementen des Gottesreiches und Weltreiches zusammenhängende Bestand der gegenwärtigen Verhältnisse aufgelöst werden müsse." Meint etwa die Göttinger Facultät, daß diese theoretische Antastung und Untergrabung alles Bestehenden „vom Standpunkt der staatlichen Interessen und Aufgaben aus" als indifferent und unbedenklich angesehen werden könne?

Es soll nun auch auf „einem Mißverstande beruhen, wenn das Erachten behauptet, daß der Prof. Baumgarten den tertius usus legis leugnet," und wird von der Facultät ausgeführt, daß „nirgends Dr. Baumgarten ein gesetzloses Wirken des heiligen Geistes im Gläubigen statuiren will" (Sach. II, 69. 217). Aber allerdings will Dr. Baumgarten nicht, daß der Gläubige je wieder den christlichen Standpunkt überhaupt verlasse; der Glaube ist ihm nicht bloß ein momentaner Act, sondern wirkt nach ihm auch eine Zuständlichkeit, die christliche, welche nie wieder zu Mose ohne Christus zurückfallen soll; vielmehr in der täglichen Buße und Erneuerung der Christen sollen immer auch die christlichen Factoren mit hineinwirken" (Gött. Gutachten S. 103). Aber wie? kann auch der Glaube eine innere Zuständlichkeit sein, in welcher es des Gesetzes als des Treibers überall nicht bedürfte? Das ist der Punct, um den es sich handelt. Nun aber wird auf das Bestimmteste daran festzuhalten sein, daß, obwohl wir durch den Glauben an Christum gerechtfertigt sind, und aus der Kraft Christi das Werk unserer Verneuerung begonnen hat, es nichtsdestoweniger noch täglich für uns der Lehre und Vermahnung, der Warnung und der Drohung des Gesetzes bedarf. Aber indem dasselbe uns den Spiegel des göttlichen Willens vorhält, empfangen wir doch allein Kraft, diesen zu erfüllen, aus dem heiligen Geiste durch die Kraft des Evangeliums. Das Gesetz aber ist dem Prof. Baumgarten nicht das unwandelbare Zeugniß des göttlichen Willens, sondern er fordert die „Versenkung in die Urnorm alles sittlichen Wesens, in den Willen Gottes, sowie in

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0173

die Mitte und Wesenheit der in Betracht kommenden jedesmaligen Wirklichkeit der irdischen Verhältnisse und Zustände." Soll die Persönlichkeit es verstehen, dann in sich selber „das wichtige Verhältniß zwischen jenem Himmlischen und diesem Irdischen festzustellen," so ist auch die „sittliche Idee," wie das Subject sie „sich jedesmal selbst zu vergewissern hat" zum Maaß aller Dinge gemacht. Wo aber in dieser Art das Autonomische hervorgehoben wird, hat es auch jedesmal an sich als Kehrseite die Antinomie, und wo die sittliche Idee und deren Abstraction an die Stelle der objectiven Norm des sittlichen Handelns, an die Stelle der Positivität des göttlichen Gesetzes, gesetzt wird, da ist auch ein Subjectivismus aufgerichtet, der, indem er den Begriff der Freiheit überspannt, das Subject als geistgewirkte Persönlichkeit allem dem gegenüberstellt, was als Gesetz und Ordnung ihm entgegentritt. Die nothwendige Folge ist, daß derselbe nicht hierin, was er als falsche Gesetzlichkeit verwirft, sondern in sich, unter Berufung auf die Freiheit des Geistes, das entsprechende Maaß des Handelns sieht.

Das Erachten hatte, diese Richtung charakterisirend, sie zusammengefaßt mit den Worten: das ist der innerste Kern des spiritualistischen, das Subject auf den Thron Gottes setzenden Antinomismus des Prof. Baumgarten, daß er Alles, was ihm recht dünket, thun will, nicht aber die Gebote und die Rechte seines Gottes, die er ihm gebietet, vollbringen mag (S. 175). Daran knüpft nun die Göttinger Facultät die Auslassung: „Das Erachten geht hier weit über seine Competenz hinaus, indem es über den sittlichen Charakter des Dr. Baumgarten ein Urtheil fällt, das ihn zum antichristischen Mann (2 Thess. 2, 3 ff.) macht. Wir sind geneigt, hierin nicht ein Urtheil besonnener Ueberlegung, sondern nur den Erguß leidenschaftlicher Aufregung zu sehen, der sich eine begutachtende Behörde hätte entziehen sollen" (Gött. Gutachten S. 104). Und der Prof. Herrmann redet in Bezug auf diese Stelle, um das Bedenkliche der Form des Gutachtens zu belegen, von der „furchtbaren Anklage, die ihm hier entgegengeworfen werde" (Rechtsgutachten über die Entlassung des Prof. Baumgarten S. 27). Was ist nun an dieser Charakteristik das Be-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0174

denkliche und Leidenschaftliche? Etwa daß der Prof. Baumgarten des Antinomismus bezüchtigt wird? oder daß es in dieser Form geschieht? Diese ist aber keine andere, als mit welcher die Concordienformel die Richtung des Antinomismus schildert. Wenn nun auch „die anerkannteste kanonistische Auctorität" den deutschen Text der Concordienformel in Betreff jener Stelle nicht so im Gedächtniß hatte, daß ihm die Beziehung jener Charakteristik auf dieselbe gegenwärtig war, so hätte man wenigstens dies von der Göttinger Facultät erwarten sollen, damit sie nicht solche Anschuldigungen erhebe. Die Stelle der Concordienformel lautet aber: So ist auch solche Lehre des Gesetzes den Gläubigen darum nöthig, auf daß sie nicht — — — — unter dem Schein des Geistes Gottes eigen erwählten Gottesdienst ohne Gottes Wort und Befehl anrichten, wie geschrieben steht Deut. 12: ihr sollet deren keines thun, wie Jeder, was ihm recht dünket, sondern höret die Gebote und Rechte, die ich euch gebiete, und sollet auch nichts dazu thun, noch davon thun. Wer sieht nun nicht, daß mit unverkennbarer ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Stelle der Antinomismus des Prof. Baumgarten geschildert worden ist? Denn der Punct, worauf es ankommt, ist, daß wir Gott nicht nach unseren eigenen Gedanken, sondern nach seinem geschriebenen Gesetz und Wort zu dienen haben. Heißt das, was die Göttinger Facultät mir aufbürdet, über den sittlichen Charakter des Prof. Baumgarten ein Urtheil fällen, das ihn zum antichristischen Mann macht? Ist das ein Erguß leidenschaftlicher Aufregung, wenn man eine Richtung fast mit den Worten des Bekenntnisses charakterisirt? Das ist allerdings der innerste Kern seiner Richtung, daß er thun will, was ihm recht dünket, — nicht wie der Prof. Herrmann die Worte des Erachtens falsch citirt: was ihm wohl dünkt — daß er aber die göttlichen Gebote in ihrer Positivität und Unwandelbarkeit als Norm des Handelns zurückstellt. Im Uebrigen lasse ich die Klage der Göttinger Facultät, „daß das Consistorium auf dem Standpunct der Gesetzlichkeit so eingewurzelt scheint, daß ihm auch nicht einmal mehr die Vorstellung einer vom h. Geist innerlich beseelten, das Gesetz Gottes in lebendiger Form oder als

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0175

Geist des eigenen Lebens wahrhaft in sich tragenden Persönlichkeit mehr zugänglich ist" (Gött. Gutachten S. 104) ganz auf sich beruhen, weil ich sie ebensowenig der Mühe werth achte zu widerlegen, als die weiter sich findende Auslassung der Facultät, daß „leider für das Erachten gänzlich wirkungslos geblieben sei, was die Bekenntnisse sagen, daß in den Gerechtfertigten die guten Werke nicht ausbleiben, sondern mit einer Art heiliger Naturnothwendigkeit als Früchte des Geistes folgen; daß diese Werke sine lege geschehen, sofern sie non coactione legis, lege non extorquente, geschehen, vielmehr sponte, ähnlich wie die Gestirne des Himmels sua sponte ihre Bahnen durchmessen und den Willen ihres Schöpfers erfüllen" (Vgl. F. C. 720 ff. Gött. Gutachten S. 105). Denn so gewiß es ist, daß die Menschen, durch den Geist Gottes geboren, nicht mehr unter dem Gesetze, sondern unter der Gnade sind, und daß sie, vom Gesetze frei gemacht, nicht eigentlich Werke des Gesetzes, sondern Werke und Früchte des Geistes vollbringen, so gewiß ist es auch, daß, da auch in den Gläubigen noch der alte Adam ist und auch in ihnen der Kampf zwischen dem Geiste und Fleische bleibet, sie nimmer ohne Gesetz sind, und gleichwohl nicht unter, sondern im Gesetz (non sub lege, sed in lege) sind, im Gesetz des Herrn leben und wandeln, obwohl sie gute Werke nicht aus Trieb des Gesetzes thun. Das Seltsamste dabei aber ist, daß die Göttinger Facultät mir einen Act heiliger Naturnothwendigkeit entgegenhält, aus welcher die Werke sine lege geschehen als Früchte des Geistes, als ob daraus schon folgte, daß die „geistdurchwirkten Persönlichkeiten" des Prof. Baumgarten, deren Werke sine lege geschähen, solche Früchte des Geistes hervorbringen würden, von denen die Concordienformel redet, da jene Ueberspannung des Freiheitsbegriffes, wie wir sie bei dem Prof. Baumgarten fanden, nicht dabei stehen bleibt, daß wir nicht mehr unter dem Gesetze, sondern unter der Gnade sind, sondern sich gegen das Gesetz selbst als den unwandelbaren Willen Gottes richtet.

Die Göttinger Facultät zieht bei diesem Punkte Luthardt und dessen Verdict herbei, daß auch das Consistorium (S. 170 ff.) mißverstehe, was Baumgarten von der Freiheit eines Christen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0176

vom Gesetze sage. „Denn, bemerkt Luthardt, das ist doch, dächte ich, Lehre unserer Kirche seit Luthers Tagen, daß es für den Christen als Christen ein äußerlich bindendes Gesetz nicht gebe. Wie wenig aber Baumgarten falsche sittliche Ungebundenheit will, mag das Eine dem Consistorium so Anstößige bezeugen, daß nach Baumgarten der Christ, statt einer äußeren Gesetzesvorschrift zu folgen, sich in den Mittelpunkt des göttlichen Willens zu stellen hat, um von diesem Standpunkte aus das richtige Verhältniß zu dem jedesmaligen Falle zu finden. Und von dieser Lehre behauptet das Consistorium, sie setze das Subject auf den Thron Gottes!" (S. 175 Luthardt Sächs. Kirchen- und Schulblatt J. 1858, S. 121. Gött. Gutachten S. 106). Die Göttinger Facultät hätte immerhin noch folgendes hinzufügen können, womit Luthardt diese seine Ausführungen schließt: „Wahrlich, es verdrießt mich, noch lange bei dieser Kritik zu verweilen." Obwohl ich nun das Genügende im Allgemeinen schon in meiner Schrift: Ueber das erforderte und abgegebene Erachten (S. 172) auch gegen Luthardt bemerkt habe, so soll es mich doch nicht verdrießen, noch einmal etwas länger bei dieser von der Göttinger Facultät repetirten und adoptirten Polemik Luthardts, deren jugendliche Unreife gerade hier laut und vorschnell genug redet, zu verweilen. Wie wenig der Prof. Baumgarten sittliche Ungebundenheit wolle, das soll man nach Luthardt aus seiner Forderung erkennen, für jeden gegebenen Fall in den Mittelpunkt des göttlichen Willens sich zu stellen!! Und daß das Consistorialerachten das Schlagende dieser Widerlegung nicht erkannt habe, das glaubt das Göttinger Gutachten bloß durch ein Ausrufungszeichen hervorheben zu dürfen. Wo sind denn die außerordentlichen Menschen, die dieses zu leisten und jedes Mal sich in den Mittelpunkt des göttlichen Willens zu stellen vermögen, um von diesem Standpunkte das richtige Verhältniß für jeden gegebenen Fall zu finden, wie der Prof. Baumgarten fordert? Was es damit auf sich hat, hätten Luthardt und die Göttinger Facultät zusammen von Friedrich Heinrich Jacobi lernen können. Sie mögen nur einmal Allwills Briefsammlung in die Hände nehmen und den Brief der Luzie an Eduard nachlesen, um sich von

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0177

diesen leeren Abstractionen einigermaßen zu heilen und die Thorheit zu erkennen, welche „die menschliche Seele zu allem Guten und Schönen sich selbst — aus sich selbst bilden lassen will und nicht bedenkt, daß menschlicher Charakter einer flüssigen Materie gleicht, die nicht anders als in einem Gefäße Gestalt und Bleiben haben kann.

Spricht sich denn nicht in dem Prof. Baumgarten jene Richtung aus, die Alles aus dem Geiste geboren lassen will, ähnlich jener „Flitterphilosophie, die gern alles, was Form heißt, verbannt wissen möchte; wo Alles aus freier Hand geschehen soll." Finden wir nicht hier eine Persönlichkeit, welche in ihrem fortwährenden Klagen, Anzweifeln und Hadern mit allem Bestehenden sich unausgesetzt selbst bespiegelt, für welche „die Welt nicht gut genug" ist, und die, indem sie eifert gegen alle Formen und Gestaltungen des geschichtlichen Lebens, die aus dem Geiste ungeschaffen werden sollen, sich innerlich zerrüttet, und nothwendig allen Boden und jeden Gehalt verliert, obschon sie in den Träumen, in welche sie hineingeräth, und in dem Processe der Auflösung, den sie anstrebt, gar die Schöpfung einer neuen Welt zu erblicken meint. Mundgerecht läßt sich das schon für Alle machen, die nicht tiefer sehen. Die Worte „Freiheit und Geist" an der Spitze dieser Richtung thun verlockend und berauschend das Ihrige. Wahrlich Luzie hat Recht an Eduard zu schreiben: „Nur ein Tropfen Nektar an des Bechers Rande, und Sie verschlingen, ohne es zu merken, das abscheulichste Getränk." Unbegreiflich ist es freilich, daß sowohl Luthardt als auch die Göttinger Facultät in dem unaufhörlichen Toben einer in ihre individuellen Anschauungen verliebten Subjectivität gegen selbst anzuerkennende Mängel objectiver Formen wesentlich nichts Anderes sehen wollen als das Geltendmachen eines lebendigen Glaubens gegen judaisirende Gesetzlichkeit. Die Menschen, die in todter Gesetzlichkeit nicht etwa ihren Dill und Kümmel verzehnten, sondern die eben das Gebot „du sollst nicht begehren deines Nächsten Weib" u. s. w. als eine äußerliche todte Gesetzesvorschrift zu befolgen vermögen, die Menschen möchte ich einmal von der Göttinger Facultät nachgewiesen sehen. Wenn

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0178

Christus betet: „Nicht wie ich will, sondern wie du willst, nicht mein, sondern dein Wille geschehe," so ist man hiernach versucht, auch Christus in bloß judaisirender Vollbringung eines äußerlichen, todten Gesetzeswerkes zu betreffen!

Mit jener falschen Auffassung des Gesetzes und des Evangeliums, welche auf practischem Gebiete so bedenkliche Consequenzen treibt, hängt nun auch die Auffassung des Prof. Baumgarten vom Decalog, die uns in seinem Sacharja begegnet, zusammen, und gerade von dieser Seite aus hat das Erachten jene Auffassungen und Auslassungen des Prof. Baumgarten in Anspruch genommen, welche gegen die Praxis der Kirche gerichtet sind. Er macht derselben zum Vorwurf, daß „der Decalog fortwährend so gehandhabt werde, als ob die Anrede, welche offenbar nur der Gesammtheit Israels gelte, an jeden Einzelnen aus allen Völkern und Zungen in allen Zeiten und Ländern gerichtet wäre, als ob jeder Einzelne unter dem Berge Sinai seinen Platz hätte und unter dem Stabe Moses sein Leben führte" (Sach. 130). Die Göttinger Facultät wirft nun ihrerseits die Frage auf: „Leugnet nun Dr. Baumgarten damit, daß er für die Offenbarung und Verwirklichung der sittlichen Ideen eine Geschichte und Veränderung verlangt, je nach den Stufen und Individualitäten der Völker — die Einheit und Unveränderlichkeit der ethischen Idee selbst und ihres Zieles?" (Göttinger Gutachten S. 109). Aber nicht von der „Einheit und Unveränderlichkeit der ethischen Idee" ist die Rede, sondern ob der Decalog „nur der Gesammtheit Israels" gelte, oder ob er, bekleidet mit dem Character des positiven göttlichen Gesetzes, eine Heilsgabe für die ganze Menschheit ist, und ob er seinem Wesen und Inhalte nach für dieselbe verbindlich ist. Wenn aber die Facultät fortfährt: „Oder sagt Dr. Baumgarten, daß im Decalog nichts von allgemeiner und ewiger Bedeutung sei, nichts allgemein Menschliches, sondern nur Nationales? daß daher jeder Gebrauch des Dekalog in der Kirche judaistisch sei? Auch hiervon sagen diese Stellen alle nichts; das Gegentheil ist Sach. II, 211 angedeutet", so wird doch durchaus von ihr verkannt, daß der Prof. Baumgarten denselben nicht für alle Völker bestimmt ansieht, und ihn deßhalb auch nicht in der

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0179

Kirche für Alle in Anwendung gebracht wissen will; daß der Decalog durch Christum verbindlich ist für alle Gläubigen, hat gerade das Erachten auf das Bestimmteste durch Hinweis darauf ausgesprochen, daß der Herr selbst jede Auflösung des alttestamentlichen Gesetzes auf das Entschiedenste zurückweist. Sagt nun die Göttinger Facultät (S. 110): „Als judaistisch aber muß es bezeichnet werden, wenn das Erachten (S. 170 f.) das mosaische Gesetz, weil es von Gott unmittelbar gegeben sei, als unmittelbar verbindlich für die Christen ansieht, und sich der Meinung hingiebt, ohne diese positive Offenbarung hätte das Sittengesetz keine Auctorität" (Göttinger Gutachten S. 110), so erledigt sich die erste Instanz durch das soeben Gesagte. Wird es aber für judaistisch erklärt, daß ohne diese positive Offenbarung das Sittengesetz keine Auctorität habe, so möge doch die Facultät sagen, wenn sie es kann, ob, abgesehen von dem geoffenbarten Gesetze, dem natürlichen Gesetze Positivität und Auctorität zweifellos beigelegt werden kann, da das natürliche Gesetz nur, insofern es unter das geoffenbarte subsumirt werden kann, seine allem Schwanken entzogene Auctorität erhält. Denn obschon das Gesetz von Anfang an göttlich offenbart war, ward durch die Promulgation des Decalogs jede Trübung und Fälschung desselben verhindert und der heilige Willen Gottes unter göttlicher Auctorität unmittelbar festgestellt, um die Welt ihrer Sünde zu überführen, und sie zur Erkenntniß derselben zu leiten. Es ist aber auch das Erachten im vollen Rechte, im Decalog mit der lutherischen Kirche den Inbegriff des geoffenbarten Gesetzes zu sehen und nicht minder damit, daß dasselbe als das unwandelbare ewig gültige Gebot gegeben ist, in welchem wir, wie die „aeterna et immota sapientia et regula justitiae in Deo", so auch die positive und unerschütterliche Norm für alles Handeln werden zu sehen haben. Die Göttinger Facultät aber erklärt, „daß im Decalog allgemein Menschliches mit israelitisch nationalen Pflichten verbunden sei, daher die Unterscheidung des ersteren von dem letzteren nach dem neuen Testamente zu vollziehen", ja sie geht selbst so weit, zu behaupten, daß es „auch nicht einmal in Beziehung auf den Decalog nöthig ist, sich zuerst dem jüdischen Gesetz zu unterwer-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0180

sen und an dessen positive göttliche Sanction zu glauben, bevor man Christ wird" (Göttinger Gutachten S. 168). So ist denn die Göttinger Facultät bereits dahin gelangt, die Vorstufe des Gesetzes als eine göttlich gewollte und darum nothwendige zu leugnen, und damit auch die göttliche Pädagogie des Gesetzes in Bezug auf das Christenthum und seine allgemeine Verbindlichkeit in Abrede zu nehmen, da es nicht einmal nöthig sein soll, an dessen „positive göttliche Sanction zu glauben, bevor man Christ wird". Es ist dies nichts Anderes, als überhaupt die Nothwendigkeit der verschiedenen Stufen der Offenbarung leugnen, und insonderheit Wesen, Aufgabe und Bedeutung des Gesetzes gründlich verkennen.

Es kann mir nun nicht einfallen, hier irgend weiter mich einzulassen auf die Schilderung von dem „neuen Sabbatarianismus", der sich besonders in Mecklenburg auf der Pastoralconferenz zu Parchim geltend gemacht habe und gegen den Dr. Baumgarten aufgetreten sei. Es ist characteristisch für die ganze Haltung der Göttinger Facultät, wenn sie sich gemüßigt sieht, zu bemerken: „Es wäre der Unparteilichkeit gemäß gewesen, wenn das Consistorialerachten es willig anerkannt hätte, daß allerdings Seitens der Gegner des Dr. Baumgarten, ja auch Seitens der Ordnung und Leitung des Kirchenwesens daselbst viel gesetzliches, judaistisches Wesen sich im Laufe der letzten Jahre geltend gemacht hat, sowie, wenn es darin eine Entschuldigung für den Ton und die Sprache gefunden hätte, in welchem Dr. Baumgarten, der gerade in den Unterschied zwischen dem Judaistischen und Evangelischen besonders helle (!) Blicke gethan hat, in seinen Eifer mehrfach gerathen ist" (Göttinger Gutachten S. 113). Welcher besondere Grund für mich vorhanden war, die Verhandlungen in Parchim nicht in Bezug zu nehmen, habe ich in meiner Schrift: Ueber das erforderte und abgegebene Erachten (S. 75) ausgesprochen, und Jeder wird dies begreiflich finden, der die Absichten und Tendenzen sich vergegenwärtigt, mit denen der Professor Baumgarten damals nach Parchim gegangen ist. Aber auch, abgesehen davon, entsprach es gerade der Unparteilichkeit, daß das Consistorium in seinem amtlichen Erachten nicht auf einen Streit

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0181

einging, der innerhalb der Landeskirche entbrannt war und die Gemüther erhitzt hatte. Von diesem Standpunkte war es durchaus das Angemessenste, nur principiell auf die antinomistische Richtung des Prof. Baumgarten in Bezug auf seine Stellung zum Decalog einzugehen, nicht aber speciell in Fragen einzutreten, über welche auf practischem Gebiete zwischen ihm und seinen Gegnern ein heftiger Streit entstanden war. Wie es aber auch hier mit der Unparteilichkeit der Göttinger Facultät steht, ergiebt sich zur Genüge daraus, daß dieselbe behauptet, daß „auch Seitens der Ordnung und Leitung des Kirchenwesens daselbst (in Mecklenburg) viel gesetzliches, judaistisches Wesen sich im Laufe der letzten Jahre geltend gemacht habe", und selbst vom Consistorium fordert, daß es dieses willig sollte anerkannt haben! Ich verliere hierüber ebensowenig ein Wort, als darüber, daß diese schiedsrichterliche Facultät auch als Anwalt für den Ton und die Sprache des Prof. Baumgarten aufgetreten ist.

Diese auffällige Parteinahme der Göttinger Facultät für den Prof. Baumgarten zeigt sich aber kaum greller, als darin, daß sie es sogar vermocht hat, seine bekannte Aeußerung in Bezug auf das Verhältniß Schleiermachers zu Eleonore G. nicht blos auf das Entschiedenste zu vertheidigen, sondern auch von der „nichtigen, ja unedlen Anklage des Consistoriums" zu reden, welche dasselbe in Bezug hierauf gegen ihn ausgesprochen (Gött. Gutachten S. 118). In gleicher Weise benutzt der Prof. Herrmann auch diesen Punkt zur Anklage und unwürdigen Verdächtigung des Consistorial-Erachtens, indem er bemerkt: „Und damit auch die ersten und heiligsten Fundamente des Sittlichen durch Dr. Baumgarten angegriffen seien, werde ihm — — — (S. 211) Nichtachtung der objectiven Heiligkeit des Ehebandes — — — entgegengeworfen." Nur mit Widerstreben komme ich aus Pietät gegen Schleiermacher hierauf zurück, da ich mich: Ueber das erforderte und abgegebene Erachten (S. 63) über diesen Punkt eingehend ausgesprochen habe, aber jene Anschuldigung und die Art der hier eingehaltenen Polemik nöthigt mich dazu. Während die Göttinger Facultät in Bezug auf die bekannte Stelle (Prot. Warnung II, 163) der Meinung ist, „daß es damit bei Dr. Baum-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0182

garten auf nichts Anderes abgesehen sei, als auf die Hervorstellung der von Schleiermacher besonders tief empfundenen Nothwendigkeit, daß die innere Stellung der Gatten zu einander der Objectivität des Verhältnisses entsprechender, also das Verhältniß der Ehe ein wahreres werde, als es nur zu häufig sei" (Gött. Gutachten S. 115), und während sie dem Consistorium zu verstehen giebt, daß es „sich um den Sinn jener offenbar thesenartig hingestellten Worte erst zu bemühen" gehabt hätte, rechnet Hengstenberg (über die Entlassung des Prof. Dr. Baumgarten in Rostock S. 11 f.) jene in Frage stehenden Aeußerungen zu den „Maß- und Tactlosigkeiten, die der Prof. Baumgarten begangen"; indem derselbe in Bezug auf das bekannte Verhältniß Schleiermachers zu Eleonore G., das geradezu gegen die zehn Gebote anläuft und ihr: Laß dich nicht gelüsten deines Nächsten Weibes, das die Pietät der Schüler billig mit Stillschweigen hätte bedecken sollen, das auch in dem von der Familie kürzlich herausgegebenen Briefwechsel unbedingt unter den Gesichtspunkt menschlicher Schwachheit und Verirrung gestellt wird, bemerkt: „Es sei in diesen Aergernissen Schleiermachers mehr kirchenbildende Keuschheit, Reinheit, Wahrheit und Kraft enthalten, als in manchem Eifer unserer Kirchlichen gegen unbiblische Ehescheidungen." Das Erachten hat in der betreffenden Stelle (S. 211 ff.) allerdings das äußerst Bedenkliche dieses Lobes hervorgehoben und sich dahin geäußert, daß der Prof. Baumgarten in seiner Unterschätzung göttlicher Ordnungen bereits dahin gelangt sei, daß er es wagt zu präconisiren, daß eine Ehe, weil sie subjectiv aufgelöst und zerrissen ist, auch nicht mehr als objectiv bestehend angesehen und behandelt soll werden dürfen. Kann nun aber von irgend welchem Standpunkte aus, als von einem solchen Parteistandpunkte, den die Göttinger Facultät und der Prof. Herrmann einnehmen, diese durchaus verwerfliche, in jedem Betracht zerfahrene und anstößige Aeußerung gerechtfertigt oder auch nur entschuldigt werden, wenn der Professor Baumgarten von jenem Fehlgriffe Schleiermachers redet, „als dieser sich die Kraft und Festigkeit zutraute, eine äußerlich bestehende, aber durch inneren Widerspruch zerrissene Ehe als eine in Wahrheit nicht bestehende ansehen und

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0183

behandeln zu dürfen", und zugleich von „kirchenbildender Keuschheit, Reinheit, Wahrheit und Kraft" spricht, die in diesen Aergernissen liegen soll. In Bezug auf die Aeußerung des Erachtens „er wage es zu präconisiren, daß eine Ehe, weil sie subjectiv aufgelöst und zerrissen sei, auch nicht mehr als objectiv bestehend angesehen und behandelt soll werden dürfen", lautet das Verdict der Göttinger Facultät: „So läßt ihn das Consistorium dasjenige präconisiren, was er als Fehlgriff und Aergerniß bezeichnet! und nur die Gunst wird ihm erzeigt, daß das Consistorium doch „nicht sagen will, daß er dem Ehebruch dabei das Wort rede"! (Gött. Gutachten S. 115). Aber heißt denn das nicht präconisiren, wenn er von „kirchenbildender Keuschheit, Reinheit, Wahrheit und Kraft" redet, die in diesen Aergernissen enthalten sein sollen? Es hat aber auch das Consistorium nicht geäußert: Wir wollen nicht sagen, daß er dem Ehebruch dabei das Wort redet, wie die Göttinger Facultät durch ihr Citat aussagt, sondern positiv: „wir sagen nicht, daß derselbe hier dem Ehebruche das Wort redet," um jede andere als rein principielle Auffassung abzuweisen. Die Göttinger Facultät geht aber hier, wie oft, nur den vom Prof. Baumgarten selbst in den Anklagen des Erachtens vorgezeichneten Bahnen „Krisis" (S. 74) nach, ohne auch nur entfernt auf das Rücksicht zu nehmen, was ich: Ueber das erforderte und abgegebene Erachten (S. 64) diesem absichtlichen Mißverstande entgegengesetzt habe.

Jedoch meint die Göttinger Facultät, daß vom Prof. Baumgarten hier als Anwalt Schleiermachers „nichts Anderes geltend gemacht werde, als der anerkannte Satz, daß Irrthümer und Paradoxieen großer Männer, weil sie sich an eine neue große Erkenntniß bei ihnen anzuschließen pflegen, lehrreicher und richtig verstanden für die Kirche fruchtbarer seien, als jenes todte Fortpflanzen von altem Wahrheitsbesitz durch ein geistesmattes, aber eben deßhalb oft zum Richten desto eilfertigeres Geschlecht, dem nur zu schnell die Wahrheit sich versteinert, und unter der Hand in etwas Anderes, als sie ist, sich verkehrt" (Gött. Gutachten S. 116). Ueber Unklarheit der Worte und ihrer Beziehung hat man keine Ursache sich zu beschweren. Wer unter dem „geistes-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0184

matten und eben deßhalb oft zum Richten desto eilfertigeren Geschlechte" von der Göttinger Facultät verstanden wird, „dem nur zu schnell die Wahrheit sich versteinert," kann wohl nicht zweifelhaft sein. Das ist der Ton und die Haltung, in der sich unausgesetzt das Göttinger Gutachten bewegt, und scheint es die Facultät vollkommen mit ihrer Würde verträglich gefunden zu haben, die ungehörigsten Ausfälle direct oder indirect gegen das Consistorium zu machen. Lege ich nun auch diesen nicht die geringste sachliche Bedeutung bei, so muß ich doch fragen, wie sie sich unterfangen kann, hier von „Irrthümern und Paradoxieen großer Männer" reden zu wollen, wo offenbar eine tiefe sittliche Verirrung zur Frage steht, die nicht sowohl in dankbarer Erinnerung an die großen Verdienste Schleiermachers als an seine später völlig andere Stellung zu derselben gewiß mit Stillschweigen zu bedecken wäre, wenn sie nicht von dem Prof. B. mit dem so bedenklichen Rühmen „kirchenbildender Keuschheit" aufgedeckt wäre. Statt vom „todten Fortpflanzen alten Wahrheitsbesitzes" zu reden, hätte es der Göttinger Facultät wohl angestanden, für die ethische Wahrheit, die hier zur Frage steht, einzutreten und anzuerkennen, in welch bedenklicher Weise die Objectivität des Ehebandes gefährdet wird, wenn man auch nur entfernt es wagt, dasselbe nach der inneren Stellung der Gatten zu einander zu messen, ja wohl gar es als objectiv nicht mehr bestehend ansehen und behandeln zu dürfen wähnt, sobald es subjectiv aufgelöst und durch inneren Widerspruch zerrissen ist. Mag immerhin die Göttinger Facultät auf Geistesmattigkeit und Eilfertigkeit zum Richten hindeuten, so dürfte sich noch fragen, ob in ihrer Berufung auf Paradoxieen großer Männer — das Einzige, das sie hier vorgebracht hat — eine besondere Energie des Geistes zu entdecken wäre oder nicht vielmehr jene moderne Schlaffheit, welche großen Persönlichkeiten gegenüber auf jeden Ernst des sittlichen Urtheils verzichtet. Im Uebrigen redet sie wiederum von der „Macht eines kirchlichen Gesetzthums," welches „dem Dr. Baumgarten an seinem Wirkungskreise herausfordernd gegenüberstehe — vermuthlich ohne mit dem Allen einen Beitrag geben zu wollen zu dem zum Richten eilfertigen Geschlechte — und beruft sich dabei

ganz ähnlich wie es der Dr. Baumgarten gemacht hat, ohne weitere Argumente auf eine Erklärung desselben, der Niemand habe widersprechen können, wie er als Pastor mehr als einmal Amt und Brot in die Schanze geschlagen habe, um nicht schriftwidrig ein Brautpaar einzusegnen (Krisis S. 74), während doch offenbar in dem Allen nicht die geringste principielle Würdigung, geschweige denn Rechtfertigung der von dem Erachten in Anspruch genommenen durch und durch principiell verkehrten und bedenklichen Aeußerungen des Prof. Baumgarten liegt.

Es übernimmt aber auch die Göttinger Facultät in Bezug auf die Ausführungen des Erachtens über die in den Schriften des Prof. Baumgarten sich findenden Aeußerungen über den Staat nicht etwa nur schiedsrichterliche Functionen, sondern sie tritt zugleich in der ungehörigsten Weise als Verkläger des Consistoriums auf, indem sie sich dahin äußert: „Von einer Forderung vollends über Dr. Baumgartens persönliches politisches Verhalten ein Urtheil abzugeben, ist Seitens der Staatsbehörde, die hierüber keine Berathung durch das Consistorium bedürfen konnte, keine Spur vorhanden. Wenn gleichwohl das Erachten auch diesen Punkt, der doctrinell allerdings auch eine theologische Seite an sich trägt, aber offenbar auch sehr delicater Natur ist, ausführlich behandelt und schwer betont, nicht ohne auch des Dr. Baumgarten persönliches Verhalten zu besprechen, so hat hier des Consistorii Dienstbeflissenheit sich weiter erstreckt, als gefordert war" (Gött. Gutachten S. 118. 119). Man muß staunen über die Unwahrhaftigkeit, deren die Göttinger Facultät sich hier schuldig macht, aber noch mehr über die Stirn, mit welcher sie dieselbe vorbringt, nachdem ich in meiner Schrift: Ueber das erforderte und abgegebene Erachten ähnliche Anschuldigungen auf das bündigste widerlegt habe. Keine Spur soll vorhanden sein von einer Forderung des Ministeriums in dieser Beziehung? Und doch sagt das Erachten ausdrücklich, daß die politischen Anschauungen des Prof. Baumgarten der von Seiten eines hohen Ministeriums ihm gemachten Auflage gemäß einer Erörterung unterzogen wurden. Die Facultät sieht sich genöthigt zuzugeben, daß dieser Punkt „doctrinell" auch eine

theologische Seite an sich trage, und man sollte meinen, daß die theologischen und politischen Doctrinen des Prof. Baumgarten, deren engen Zusammenhang er selbst nicht leugnet, ja den er laut genug für alle, die es nur hören wollen, immer und immer betont, gerade von der Art sind, daß namentlich auch die politischen Elemente, welche in seinen heilsgeschichtlichen Auffassungen ihre Wurzel haben, nothwendig mit zur Sprache kommen mußten, zumal da für Kirche und Staat die bedenklichsten Folgerungen sich aus ihnen ergeben. Es ist aber eine unerhörte und der Göttinger Facultät wenig geziemende Verdächtigung, zu sagen, daß des Consistorii Dienstbeflissenheit sich weiter erstreckt, als gefordert war, da außer dem principiellen Nachweise des Zusammenhanges seiner heilsgeschichtlichen Anschauungen mit seinen politischen Auffassungen nur am Schlusse des Erachtens sich Erörterungen finden, welche nach Maaßgabe des Ministerialrescriptes über die politischen Auslassungen des Prof. Baumgarten gegeben worden sind. Habe ich dies bereits: Ueber das erforderte und abgegebene Erachten (S. 79) auf das Bestimmteste erklärt, und war diese Erklärung den Göttingern, wie ihre anderweitigen Citate dieser meiner Schrift zeigen, wohlbekannt, mit welchem Namen verdiente jene Anschuldigung der Göttinger Facultät vor aller Welt genannt zu werden? Es sind aber auch diese seine politischen Anschauungen keineswegs, wie die Göttinger Facultät behauptet, ausführlich behandelt, sondern in einem geringen Bruchtheile des Erachtens von S. 224—236, und ebensowenig ist, wie dieselbe behauptet, das persönliche Verhalten des Dr. Baumgarten in Betracht gezogen worden. Es ist nichts Anderes geschehen, als daß die in den dem Consistorium vom Ministerium überwiesenen Schriften des Prof. Baumgarten enthaltenen politischen Anschauungen, und zwar unter steter Bezugnahme auf bestimmte Stellen derselben, einer näheren Betrachtung unterzogen worden sind. Hätte Dr. Baumgartens „persönliches Verhalten" in der „schleswig-holsteinischen Erhebung" erörtert werden sollen, so hätte offenbar ganz anderes Material herangezogen werden müssen, was aber auch nicht mit Einem Worte geschehen ist. Bemerkt aber die Göttinger Facultät, „daß von keinem Gliede

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0187

des Consistoriums gegen anarchische Tendenzen und obrigkeitsfeindliche Bewegungen in der Literatur und im Leben so starke, ja in die Hölle weisende Worte bekannt geworden, wie sie Dr. Baumgarten vielfach ausgesprochen hat" (Gött. Gutachten S. 119), so bin ich weit entfernt, hierüber mit der Göttinger Facultät in Rechnung treten zu wollen, höchstens kann jene Auslassung ein Lächeln und den Wunsch hervorrufen, da es mir nicht in den Sinn kommen kann, die S. 22 ff. gegebene Blumenlese hier noch weiter zu vervollständigen, daß die Facultät noch einmal und etwas gründlicher in allen öffentlichen Kundgebungen des Prof. Baumgarten sich umsehen wolle.

Die Stellung des Prof. Baumgarten zum Staate, und speciell zum christlichen Staate, ist, wie wir schon früher sahen, eine entschieden feindliche. Er bekämpft den Begriff desselben immer und überall, was principiell darin wurzelt, daß er in demselben nur den Sitz der Weltmacht sieht. Da er den Staat als das widergöttliche Gebiet betrachtet, und das Weltreich in demselben verkörpert findet, setzt er auch einen specifischen Gegensatz zwischen Kirche und Staat, und kommt auf diesem Wege zu dem Axiom, von dem alle seine Auslassungen durchzogen sind, daß der gegenwärtige Bestand des Zusammenhanges von Kirche und Staat völlig gelöst werden müsse. Diese Consequenzen aber sind offenbar um so bedenklicher, als sie ebenso sehr von einer principiellen mit seiner Auffassung der Heilsgeschichte zusammenhängenden Verkehrtheit als von einer abstrakten Unterschätzung des geschichtlichen Lebens ausgehen. Das Erachten hat nun aber insbesondere die Vorwürfe in Betracht gezogen, welche der Prof. Baumgarten gegen die Kirche gerichtet hat (S. 227), weil „sie glaube alle ihre Schuldigkeit geleistet zu haben, wenn sie den Völkern einschärfe: Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat (Röm. 13, 1); in Beziehung auf die vollendete Thatsache enthalte sie sich einer eigenen Erklärung, billige also stillschweigend, was der Zeitgeist und die Diplomatie über die unbezweifelbare Heiligkeit derselben aufgestellt hätten," und hat sodann darauf hingewiesen, daß er im Unterschiede hiervon der Kirche das Recht zuspricht, darüber zu urtheilen, ob und in

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0188

wie weit die bestehende Obrigkeit der Gewalt oder dem Rechte nach von Gott sei, da der Obrigkeit nur soweit zu gehorchen sei, als ihre Legitimität dem Urtheile des Volkes entspricht. Die Göttinger Facultät hat sich nun darin gefallen, dem Consistorium ungeheuerliche Consequenzen folgender Art aufzubürden. „Wenn, bemerkt sie, gegen das angestammte Fürstenhaus eine Revolution im Innern, oder eine feindliche Macht von Außen sich erhebt und dasselbe verdrängt, so sei es Pflicht des Christen, die angestammte Obrigkeit nicht mehr als Obrigkeit anzusehen; anstatt der Treue gegen die Dynastie im Unglück sei es Pflicht des Christen, es jedesmal mit dem Stärkeren, der Gewalt über ihn habe, zu halten, die angestammte Dynastie aber als Feindin, wenigstens so lange, als sie zu ihrem Rechte die Macht nicht habe, zu behandeln" (Gött. Gutachten S. 120). Diese Consequenzen fallen aber in sich selbst zusammen, da die Facultät hier den Versuch gemacht hat, die Legitimitätsfrage mit der Frage über die Obrigkeit zu verknüpfen und dadurch den Punkt, warum es sich handelt, zu verwirren. Daß die Kirche nicht über Legitimität oder Illegitimität zu entscheiden hat, liegt wohl klar vor, und bedarf nicht der weiteren Ausführung. Das Erachten aber tritt jener Auffassung entgegen, welche die Anerkennung der Obrigkeit insofern von dem subjectiven Urtheile abhängig gemacht wissen will, als die Obrigkeit, wenn sie nach der Gewalt, statt nach dem Rechte verfährt, nicht als eine Obrigkeit von Gottes Gnaden angesehen und behandelt werden soll, da die Obrigkeit durch ihr unrechtmäßiges Beginnen und ihr gottloses Thun die Stellung der Obrigkeit verwirke und aufhöre es zu sein. Auf das Falsche dieser Auffassung mußte nothwendig hingewiesen und ihr gegenüber die Anerkennung der factischen, wenn auch feindlichen und ungerechten, Obrigkeit betont werden, zumal da die entgegengesetzte Auffassung von dem Prof. Baumgarten als eine solche betrachtet wird, durch welche sich die Kirche des falschen Prophetenthums schuldig macht, und dem Antichrist die Wege bahnt. Zugleich mußte der Ansicht auf das Entschiedenste widersprochen werden, als ob der Widerstand gegen eine bestehende

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0189

Staatsgewalt als berechtigt und geheiligt aufgefaßt werden dürfe, sofern diese vermeintlich nicht mehr göttlich sei.

Die Entgegensetzung des Staates als des Weltreiches und der Kirche als des Gottesreiches hat überhaupt den Prof. Baumgarten zu bedenklichen Consequenzen in Bezug auf die bestehenden Zustände geführt, die im Erachten nicht übergangen werden konnten. Wir kommen darauf nicht zurück, weisen aber nur darauf noch hin, daß jene von ihm beabsichtigte „freie Kirche" sich nur erbauen könnte auf Grund einer absoluten Trennung von Kirche und Staat, wo das christliche Bekenntniß als solches aufgehört hätte, bedingend auf die staatlichen Einrichtungen einzuwirken, und wo möglich der innere Maaßstab für dieselben zu sein. Würden in seinem Sinne je diese Consequenzen sich verwirklichen, so würde auch die Folge sein, daß damit das Christenthum seinen bestimmten und bedingenden Einfluß auf unsere öffentlichen Verhältnisse und Zustände verlieren würde. Doctrinen aber, die hierauf ausgehen und mit der größten Energie jenes Ziel theoretisch anstreben, tragen principiell die Keime der Revolution, der Zersetzung des geschichtlichen Lebens, wie keine anderen in sich.

Die Göttinger Facultät sieht sich nun zu dem Zugeständniß genöthigt, „daß auch das Erachten den Grundsatz anerkenne, daß selbst, was die aus dem Princip der Kirche aufzurichtenden Ordnungen betrifft, unsere Kirche das Heil nicht an kirchenordnungsmäßige Formeln und Institutionen knüpfe" (Göttinger Gutachten S. 121). Um so mehr hätte man erwarten sollen, daß dieselbe ernst und gewissenhaft dasjenige geprüft hätte, was das Consistorialerachten über den tiefen principiellen Widerspruch, in welchem sich der Prof. Baumgarten zu den Ordnungen der Kirche befindet, ausgeführt hat. Statt dessen meint aber die Göttinger Facultät, daß „es nur zu wünschen gewesen, daß jener Grundsatz auch practische Anwendung Seitens des Consistoriums gefunden hätte, da es dann die lange Erörterung über des Dr. Baumgarten unfreundliche Stellung zu den mecklenburgischen Ordnungen der Kirche sich erspart hätte, da sie, gesetzt, es wäre damit ganz so beschaffen, wie das Erachten meint, (vgl. dagegen Prot. Warnung II, 185—190) für die vorgelegte Frage nach

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0190

den fundamentalen Lehrabweichungen des Dr. Baumgarten nichts austrägt". Wie die Facultät hier verkennen kann, daß eine solche Stellung, wie der Dr. Baumgarten sie zu den Ordnungen der Kirche einnimmt, ihren wesentlichen Grund in tiefgreifenden Lehrabweichungen hat, ist schwer zu begreifen. Es ist aber im Erachten überhaupt gar nicht die Rede von seiner unfreundlichen Stellung zu den mecklenburgischen Ordnungen der Kirche, noch überhaupt von seinem practischen Verhalten zu denselben, sondern von seinen principiellen Widersprüchen gegen die Ordnungen der Kirche, und wenn die Facultät bemerkt, daß es ein Anderes wäre, „wenn ihm eine principielle Feindschaft wider die Ordnung vorgeworfen werden dürfte", so behauptet gerade das Erachten, daß seine hier einschlagenden Principien mit dem Bestande der Ordnungen der lutherischen Kirche, ja überhaupt jeder Kirche völlig unvereinbar seien und nothwendig zur Auflösung aller aus dem geschichtlichen Leben der Kirche hervorgegangenen Institutionen und Ordnungen führen müssen. Und was setzt die Göttinger Facultät dem entgegen? Nichts Anderes, als „daß er nur gegen gesetzliches Wesen oder gegen den Geist der Gesetzlichkeit in der Kirche eifert und fordert, daß man seinen inneren Standpunkt nicht innerhalb der vorhandenen Ordnungsmäßigkeit der Kirche nehmen soll (die nicht einmal göttliches Recht und Gesetz ist), sondern innerhalb der Rechtfertigung aus dem Glauben" (Gött. Gutachten S. 121). Diese Entgegensetzung des Standpunktes innerhalb der Rechtfertigung aus dem Glauben und des Standpunktes innerhalb der vorhandenen Ordnungsmäßigkeit der Kirche ist aber eine völlig unzulässige, da hier zwei ganz verschiedene und auseinander zu haltende Gebiete erst zusammengestellt und mit einander vermengt werden, um sie in Gegensatz bringen zu können. Denn, stehend in der vorhandenen Ordnungsmäßigkeit der Kirche, wird das Princip der Rechtfertigung aus dem Glauben zu seiner vollen Entwickelung und Entfaltung kommen können, und umgekehrt, so die Rechtfertigung aus dem Glauben das Princip unseres Lebens geworden ist, werden wir am wenigsten daran denken, uns der vorhandenen Ordnungsmäßigkeit der Kirche zu entziehen, sondern uns derselben gerne und willig unterordnen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0191

Etwas ganz Anderes aber ist es bei einer Richtung, welche die Forderung stellt, daß „die Gemeinde des Geistes keine gegebene und überkommene Ordnung als solche aufnehmen, sondern bei aller Ordnungsmäßigkeit sich jedes Mal, und lediglich vom Geiste her bestimmen lasse." Hier findet sich jene principielle Negation, welche dem Standpunkt der vorhandenen Ordnungsmäßigkeit den Standpunkt der Rechtfertigung aus dem Glauben gegenüberstellt, und jeder Ordnung als solcher, sofern sie nicht jedes Mal durch den Geist bestimmt wird, principiell entgegentritt und dieselbe negirt. Eine solche Doctrin, welche die nach Außen herausgetretene, durch das geschichtliche Leben vermittelte Ordnung als Zwang, als Knechtschaft, als falsche Botmäßigkeit betrachtet, da für sie der h. Geist nur lebt in der „Atmosphäre der vollkommensten Freiheit", sagt sich damit auch principiell von der Ordnung los, in welcher sie nur eine Hemmung sieht, und nicht, wie es sein soll, die nothwendige und berechtigte Form, in welcher das Geistesleben sich entwickelt. Eine solche principielle Loslösung von der Ordnung folgt aber nothwendig aus jener Ueberspannung des Freiheitsbegriffes, wo von der Atmosphäre der vollkommensten Freiheit geträumt wird, und wo der Einzelne sich einredet, über dem geschichtlichen Leben der Kirche zu stehen, und je nach seinem Belieben und nach seinem Bedürfniß aus dem Geiste die ihm zusagende Ordnung herausfetzen zu können, da er als Glied der Gemeinde des Geistes keine gegebene Ordnung als solche aufnimmt.

Diese ganze soeben geschilderte und von dem Consistorial-Erachten in Anspruch genommene Stellung des Prof. Baumgarten tritt uns nun auch entgegen in Bezug auf die Verpflichtung auf die Symbole, indem er auch hier im Gegensatze zu dem gegebenen und überkommenen Bekenntniß der Kirche ein aus dem Geiste herausgesetztes Bekenntniß, fordert und ein solches im Gegensatz zu dem, welches Object der Verpflichtung ist, zur Geltung bringen will. Es darf dies aber nicht so verstanden werden, als ob es sich dabei handelte um die berechtigte Forderung, die wahrlich nicht erst von dem Prof. Baumgarten zur Sprache gebracht worden ist, sondern längst von allen bekennt-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0192

nißtreuen und gewissenhaften kirchlichen Behörden geltend gemacht ist und geltend gemacht wird, daß der Glaubensinhalt des Bekenntnisses von dem zu Verpflichtenden innerlich vermittelt und wahrhaft angeeignet sein soll, so daß die Zustimmung zu demselben eine That des inneren Lebens ist. Dies ist es nicht, warum es sich handelt. Der Prof. Baumgarten sieht in dem Bekenntniß der Kirche, sofern zu demselben die Zustimmung gefordert wird, nichts Anderes als das sich geltend machende Princip der äußerlichen und aufweisbaren Continuität in geistlichen Dingen. Die Göttinger Facultät behauptet dagegen: „Weil Dr. Baumgarten bekennt, die eigentliche Kraft und Verläßlichkeit der Bekenntnisse nicht in der eidlichen Verpflichtungsform auf sie zu sehen, so meint dasselbe (das Consistorium), er greife den ganzen Bestand der Bekenntnisse an und suche ihre Antiquirung im Ganzen wie im Einzelnen herbeizuführen" (Gött. Gutachten S. 121). Aber wie stimmt diese Auffassung der Göttinger Facultät damit, daß der Prof. Baumgarten „babylonisches Wesen", ja „Gestalt und Verführung des falschen Prophetenthums" in der entschiedenen Betonung des Bekenntnisses sieht, obschon dasselbe an sich die Grundlage der Kirche bildet, und somit auch von derselben als Lehrnorm geltend gemacht werden muß. Erscheint es ihm nicht ausdrücklich als Princip der fleischlichen Continuität, daß ein Dogma als kirchlich durch den Nachweis seines Zusammenhanges mit den Anfängen des Protestantismus dargethan wird? Denn so klar es auch vorliegt, daß nirgends ein äußerer, durch das Continuum des Raumes nachweisbarer Zusammenhang, sondern stets ein innerer aus der Gemeinsamkeit des Bekenntnisses fließender, dogmengeschichtlich vermittelter gemeint ist, wenn auf die Aufrechthaltung des Bekenntnisses gedrungen wird, so richtet der Prof. Baumgarten gerade dagegen seine Instanzen, weil ihm jede thatsächliche Beziehung auf das Bekenntniß der Kirche als fleischliche Continuität bedenklich und verwerflich erscheint. Und doch liegt in der lehramtlichen Verpflichtung nur die Wiederholung und feierliche Zustimmung zu dem Bekenntnisse der Kirche ausgesprochen nicht als eine Bindung des Gewissens von Außen her, sondern als ein aus der Freiheit des Einzelnen hervorgegangenes

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0193

Mitbekennen und Mitbezeugen dessen, was die Kirche als ihren Glauben bekannt hat.

Jedoch bemerkt nun die Göttinger Facultät, daß es „doch höher wie evangelischer von den Bekenntnissen gedacht heißen muß, wenn man ihre eigentliche Kraft in ihnen selbst, in ihrem ewigen Gehalte findet, während jene sanctionirende Form an sich auch zu Vergänglichem und Irrigem hinzukommen kann, ohne es dadurch unvergänglich oder wahr machen zu können. Aber so sehr ist auch hier wieder die rechtliche Form dem Consistorium Alles, daß ihm, wenn diese fehlte, nichts mehr übrig zu sein scheint" (Gött. Gutachten S. 121). Es ist nicht genug, daß die Göttinger Facultät hier alle die vorstehend von mir angeführten Instanzen völlig übergeht, und sich mit keinem Worte darauf einläßt, während durch dieselben alle ihre Ausführungen hinfällig werden, sondern sie bringt auch Dinge vor, die dem Sachverhalt nicht entsprechen. Wo wäre in Bezug auf die Bekenntnisse geleugnet, daß „man ihre eigentliche Kraft in ihnen selbst, in ihrem ewigen Gehalte finden müsse? daß jene sanctionirende Form an sich auch zu Vergänglichem und Irrigem hinzukommen kann, ohne es dadurch unvergänglich oder wahr machen zu können," ist ebenso gewiß, als es Niemanden eingefallen ist, die Bekenntnisse durch jene sanctionirende Form der eidlichen Verpflichtung unvergänglich oder wahr machen zu können. Daß die Verpflichtung an sich, auch abgesehen von dem Eide, besteht, ist wiederholt anerkannt worden („Non enim jusjurandum novam obligationem producit, sed antea existentem confirmat"). Es verhält sich vielmehr so, daß der Prof. Baumgarten es ist, der die Verwandlung des lebendigen Gotteswerkes des Glaubens in „eine Lehre oder Formel" zum Gegenstande seiner fortwährenden Aggression gegen das Bekenntniß der Kirche macht und der von diesem, Wesen und Bedeutung des Bekenntnisses völlig verkennenden Standpunkte aus unaufhörlich „gegen das formalistische und buchstabenmäßige Bekenntnißwesen" agitirt. Alle seine Auslassungen nach dieser Seite hin sind von der Polemik durchzogen, daß die Kirche „die Mannichfaltigkeit und Verschiedenartigkeit des christlichen Lebens und Wesens nicht sowohl in Kraft des Geistes,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0194

sondern in Kraft irgend einer Aeußerlichkeit, wie etwa einer dogmatischen oder ethischen Formel zu umgränzen und zu bestimmen" versucht habe (Sach. II, 544), womit offenbar wiederum nur das Bekenntniß und dessen innerhalb der Kirche verpflichtende Kraft in Bezug und in Anspruch genommen wird. Dem Consistorium soll dagegen Alles wieder nur die „rechtliche Form" sein, daß ihm, wenn ihm diese fehlte, nichts mehr übrig zu sein scheint. Aber es hat nur der Göttinger Facultät beliebt, alle diejenigen Erklärungen, die sich über das Wesen und die Stellung der Symbole im Erachten ausgesprochen finden, zu verschweigen oder in ihr Gegentheil zu verkehren. Das Erachten sagt ausdrücklich, daß das Wesen des Symbols nur in der inneren Nöthigung der Ueberzeugung begründet ist, welche, sich beziehend auf den gemeinsamen Inhalt des Glaubens, mit der Freiheit identisch ist, dann aber auch ein Mitglauben und ein Mitbekennen in sich schließt (Erachten S. 183). Heißt das etwa auf die „rechtliche Form" alles Gewicht legen, und wie darf die Göttinger Facultät sich entblöden zu sagen, daß dem Consistorium, wenn diese fehlte, nichts mehr übrig zu sein scheine?

Es hat aber auch die Göttinger Facultät angemessen gefunden, die Stelle Prot. Warnung II. S. 156 zum Erweise anzuführen, wie wenig der Prof. Baumgarten die Verpflichtung auf das kirchliche Bekenntniß aufgehoben sehen wolle, da er erklärt, gerne einzuräumen, daß wir an unseren Symbolen und auch an unserer Kirchenordnung herrliche und unveräußerliche Denkmäler unserer kirchlichen Vergangenheit besitzen, und daß er sich freut, daß diese ehrwürdigen Alterthümer jetzt unserem Bewußtsein weit näher gebracht sind, als das vor einigen Jahrzehnten der Fall war. Ich habe bereits, ohne daß die Göttinger Facultät auch nur mit einem Worte darauf Rücksicht nimmt, geschweige denn daß sie auch nur den Versuch macht, die dort vorgebrachten Instanzen zu widerlegen in meiner Schrift: Ueber das erforderte und abgegebene Erachten (S. 70 ff. u. S. 174 ff.) diese Stelle einer Analysis unterworfen und gezeigt, wie wenig es Bedeutung haben konnte, daß der Prof. Baumgarten die Symbole als „herr-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0195

liche und unveräußerliche Denkmäler unserer kirchlichen Vergangenheit" betrachtet, daß dieselben ihm nur „ehrwürdige Alterthümer" sind, von denen er aussagt, daß sie „jetzt unserem Bewußtsein weit näher gebracht sind." Ist das etwa die entsprechende Stellung, die der Prof. Baumgarten zu dem Bekenntniß als dem Glaubenszeugnisse der Kirche einnehmen soll und muß? Sind die Symbole nur „ehrwürdige Alterthümer," wo bleibt da ihre für alle kirchlichen Thätigkeiten normirende principielle Bedeutung und Stellung? Geht nicht auch aus diesen Auslassungen zur vollen Genüge hervor, daß er die Bekenntnisse nicht in dem Sinne begreift, als sie selbst begriffen sein wollen und ebenso wenig in dem Sinne, in welchem die Kirche sie als Glaubenszeugnisse hinstellt, für welche sie von ihren Gliedern, ganz insbesondere aber von den Lehrern, die selbst wiederum den Glaubensinhalt des Bekenntnisses bezeugen sollen, die innere Zustimmung fordert? Statt dessen aber läßt die Göttinger Facultät mit gesperrter Schrift die weitere Auslassung des Prof. Baumgarten an der angezogenen Stelle drucken: „endlich soll Niemand denken, daß mir die amtliche Verpflichtung auf die symbolischen Bücher bis zur Concordienformel und auf unsere Kirchenordnung irgend etwas drückendes sei oder ich diese Verpflichtung abgeschafft wünschte; ich versichere das Gegentheil und Gott ist mein Zeuge, daß ich nicht lüge" (Gött. Gutachten S. 122). Aber es kann dies nur Unkundige täuschen, nur Solche, welche mit den Doctrinen und Tendenzen des Prof. Baumgarten völlig unbekannt sind und nicht erkennen können, daß mit dieser seiner Versicherung, rein objectiv betrachtet, seine offenkundigen Lehrabweichungen im völligsten und schärfsten Widerspruche stehen. Nicht mit Unrecht sagt Hengstenberg über die Entlassung des Prof. Dr. Baumgarten in Rostock (S. 9): „Erklärungen und Verpflichtungen haben nur da Bedeutung, wo einer seiner selbst mächtig ist, bei Solchen, deren Geist ihnen unterthan. Bei denen aber, die, wie Dr. Baumgarten, einem dunklen Triebe folgen und die Dinge immer nur so sehen, wie dieser Trieb es ihnen wünschenswerth macht, ist dergleichen rein illusorisch." Kann man nämlich jener Erklärung irgend welche Bedeutung

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0196

beilegen, wenn man erwägt, daß er immer und überall gegen das „formalistische und buchstabenmäßige Bekenntnißwesen" auf das heftigste polemisirt, womit keineswegs eine Ueberspannung der amtlichen Verpflichtung in steifgesetzlicher Weise, sondern das Bekenntniß als solches und dessen verpflichtender Glaubensinhalt gemeint ist, denn der „Inhalt der altkirchlichen Satzungen" erscheint ihm ja als ein solcher, der „dem dringenden Bedürfniß, welches die gegenwärtige Weltgestalt nach einem entsprechenden kräftigen Gegensatz der Wahrheit habe, weitaus nicht genügt."

In allen seinen desfallsigen Auslassungen werden die Symbole mehr oder minder als das größte und mächtigste Hinderniß aller wahren und freien Entwicklung angesehen, ja als dasjenige, um dessen willen es zu dem eigentlichen und wahrhaftigen Bekennen der Kirche in der Gegenwart nimmer kommen könne. Wie reimt sich, wird man aber sagen, damit die Erklärung, daß ihm „die amtliche Verpflichtung auf die symbolischen Bücher nichts Drückendes sei"? Ich verzichte absichtlich darauf den seltsamen „Dualismus" des Prof. Baumgarten erklären zu wollen, von welchem Hengstenberg bemerkt, „das Hinken nach beiden Seiten" komme in einer so auffälligen Weise, so daß jede von beiden Seiten unter Umständen mit der vollsten Emphase geltend gemacht wird, nur selten vor." Aber jedenfalls ist dem Prof. Baumgarten die amtliche Verpflichtung auf die symbolischen Bücher etwas ganz Anderes, als was die lutherische Kirche darin stets gesehen hat und noch sieht. Die Thatsache als solche bleibt trotz jener Erklärung völlig ungeschwächt, daß derselbe jene Verpflichtung keineswegs als eine Schranke ansieht, die ihn verhindern müßte, seine unausgesetzte Polemik gegen das Bekenntniß der Kirche zu richten. Denn es ist einmal nicht wegzuleugnen, daß derselbe nicht nur in den wichtigsten Lehrstücken von dem Bekenntniß der lutherischen Kirche abweicht, sondern daß er in den verschiedensten Formen und Lehrausführungen das Bekenntniß der Kirche, das ihm nur das lebendige Gotteswerk des Glaubens in eine „Lehre oder Formel" verwandelt, bestreitet. Oder hat man den Muth zu behaupten, daß diese Bestreitung

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0197

eine unbewußte sei? Je weniger nun wird angenommen werden können, daß der Prof. Baumgarten das Bekenntniß der Kirche so wenig kennt, daß diese Auskunft eine Anwendung auf ihn litte, desto zweifelloser ist es, daß derselbe auch geflissentlich und bewußt das Bekenntniß der Kirche bestreitet. Aber daraus folgt noch keineswegs, daß er sich des bewußten Eidbruches schuldig macht, welche Anschuldigung man sowohl dem Consistorialerachten als auch meiner Schrift über dasselbe hat aufbürden wollen. Es folgt dies einfach deßhalb nicht daraus, weil seine Stellung zu der amtlichen Verpflichtung auf die Symbole subjectiv offenbar eine andere ist, als sie von der Kirche aufgefaßt wird.

In Bezug nun aber auf jene von uns ausführlich geschilderte Stellung des Professor Baumgarten, nicht etwa bloß in Bezug auf die Stelle Prot. Warnung II, 156. 157, wenn auch an dieselbe angeknüpft ist, hat nun das Erachten sich dahin geäußert, „daß der Prof. Baumgarten durch sein eigenes Beispiel beweise, daß es überhaupt keine Schranke und keine Schutzwehr gegen die maaßlosesten Extravaganzen und Ordnungswidrigkeiten giebt, wenn eidlich angelobte Verpflichtungen so ungescheut und so geflissentlich gebrochen werden können" (Erachten S. 185). Nicht ein „lieblos bitteres Wort" ist dies, wie die Göttinger Facultät behauptet, sondern eine dem objectiven Thatbestande völlig entsprechende Aeußerung, da das Consistorialerachten nicht sowohl seine Warnung vor Ueberschätzung der ordinatorischen Verpflichtung, als vielmehr seine unausgesetzte Polemik gegen den ganzen Bekenntnißstand der lutherischen Kirche vor Augen hat. Wer könnte dies verkennen, als derjenige, der absichtlich die Augen zumacht gegenüber nicht nur den Aeußerungen, in denen der Prof. Baumgarten in der Aufrechthaltung des Bekenntnißstandes der Kirche nur ein Geltendmachen einer fleischlichen Continuität sieht, sondern auch gegenüber allen den zahllosen Lehrausführungen, in denen er die specifischen Momente kirchlicher Doctrinen bestreitet, um an ihre Stelle seine von jenen abweichenden Lehrbestimmungen zu setzen. Das Erachten und meine Schrift über dasselbe bieten die zureichendsten Beweise und die unwidersprechlichsten Belege hierfür dar. Die Art seiner Polemik aber ist hie und

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0198

da eine solche, daß mit vollem Rechte von der maaßlosesten Extravaganz derselben geredet werden konnte. Eine solche hat das Erachten in seiner Bestreitung der kirchlichen Versöhnungslehre gefunden und hat die Art derselben „als bittere Polemik und Hohn" bezeichnet, mit Bezug darauf, daß derselbe äußert: Hinweg mit diesem Ruhepolster sittlicher Feigheit und Faulheit! sowie mit Bezug darauf, daß er der Kirchenlehre „Thorheit und Armseligkeit" vorwirft, weil sie „den neutestamentlichen Gnadenthron durch Voranstellung des Gesetzes als eines Cherubs mit flammendem Schwert glaube sicher stellen zu müssen" und weil es nicht nütze „die Ausschließlichkeit und Ewigkeit dieses Opfers mit Nachdruck hervorzuheben" und uns vorzustellen, daß wir „in diesem Leiden und Tode Jesu eine genau entsprechende und genugsame Stellvertretung besitzen, welche der Glaube annehme, und damit aller göttlichen Strafe ledig gehe, welche aber der Unglaube verwerfe, und damit seiner Strafe wiederum verfalle." Das Erachten hat in diesen Ausführungen eine Bezugnahme auf die kirchliche Lehre gesehen, und hat von seinem Standpunkte aus in völlig berechtigter Weise jene Rüge ausgesprochen. Auch Hengstenberg weist hin auf den „schonungslosen, aggressiven Charakter, mit dem Baumgarten seine Irrthümer gegen die Lehre und Ordnung der Kirche geltend mache," erinnert daran, „daß selbst die Berliner Generalsynode solche aggressive Polemik für unzulässig erklärte" und fährt dann fort „Wie kann dieselbe wohl weiter getrieben werden, als wenn Dr. Baumgarten Angesichts der nur leise caricirten kirchlichen Lehre von der Rechtfertigung ausruft: Hinweg mit diesem Ruhepolster sittlicher Feigheit und Faulheit." Es bedarf kaum der Bemerkung, daß jene im Consistorialerachten ausgesprochene durchaus berechtigte Rüge sich allein auf die bestimmten Stellen seiner Schriften bezieht, welche das Erachten in Anspruch genommen hat.

Es hat jedoch das Erachten gesagt, daß der Prof. Baumgarten seine eidlich angelobten Verpflichtungen ungescheut und geflissentlich gebrochen habe und diese Aeußerung ist es, welche, wie sie anderweitig zu der verschiedensten Agitation sowohl gegen das Erachten als gegen mich persönlich fortwährend benutzt wird, auch von

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0199

der Göttinger Facultät herangezogen und in ihrer Weise verwandt ist. Zuerst bemerkt sie: „Es ist wohl nicht blos das Gefühl des Freundes, sondern das eines jeden nicht voreingenommenen Lesers ausgesprochen, wenn Dr. von Hofmann (Beleuchtung S. 56) hiezu sagt: nach diesem Aeußersten einer Beschuldigung geflissentlichen Eidbruchs kommt es mich schwer an, dem „Erachten" noch weiter zu folgen." Diese Auslassung der Göttinger Facultät zwingt mich hier noch zu äußern, nachdem ich bereits in meiner Schrift: Ueber das erforderte und abgegebene Erachten (S. 174 ff.) gegen von Hofmann das Nöthige bemerkt habe, daß Hofmanns Urtheil nach dieser Seite nicht das geringste Gewicht beigelegt werden kann, da er es über sich vermocht hat, den ganzen zweiten Theil des Erachtens zu ignoriren, so daß er nicht entfernt in alle dort gegebenen Erörterungen eingetreten ist, in denen auf das eingehendste nachgewiesen ist, daß die in revolutionären Tendenzen gegen jede bestehende Kirche befangene Persönlichkeit des Prof. Baumgarten immer und überall darauf ausgeht, den Bekenntnißstand der Kirche anzutasten, und seine Instanzen sowohl gegen diesen, als gegen die Ordnungen der Kirche zu richten. Erst wenn von Hofmann gezeigt hätte, daß Einer seine eidlich angelobten Verpflichtungen hält, wenngleich er ungescheut und geflissentlich den geschichtlich gewordenen Gesammtbestand der Kirche in jeglicher Weise negirt und unausgesetzt bestreitet, hätte er ein Recht gehabt, solche Aeußerungen zu thun. Dennoch eignet sich die Göttinger Facultät nicht nur dieselben an, sondern fährt fort: „Aber das Staunen und Bedauern wächst, wenn man die neueste Schrift des Dr. Krabbe „Ueber das Erachten" (S. 70 ff.) liest, wo Dr. Krabbe diese Stelle auch jetzt noch in trauriger Rechthaberei zu vertheidigen sucht. Denn jetzt ist es schwer, noch an momentane Leidenschaft zu denken, der Vorwurf wird damit ein überlegter" (Gött. Gutachten S. 123). Es hat dieselbe ganz Recht, daß der Vorwurf nicht ein unbedachter gewesen ist. Das Erachten hat den objectiven Thatbestand der Doctrinen und Tendenzen ins Auge gefaßt, um den es sich bei dem Prof. Baumgarten handelt, und in Bezug auf diesen, der nicht wegzuleugnen ist, jenen Vorwurf ausgesprochen. Wie aber kann die Göttinger Facultät sich entblöden, mir „momentane Lei-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0200

denschaft und traurige Rechthaberei" vorzuwerfen, ohne die geringsten Beweise hierfür beizubringen? Aber nicht genug, daß sie dieses nicht gethan hat bei solchen Anschuldigungen, sie ist auch allen den Beweisen aus dem Wege gegangen, in denen das Erachten die völlige, stets wiederkehrende tendenziöse Polemik gegen den Bekenntnißstand der Kirche aufgewiesen und belegt hat. In Bezug auf jenen von dem Erachten ausgesprochenen Vorwurf liegt es aber so. Stets wenn das Consistorium als Lehrgericht über Lehrabweichungen derer zu entscheiden hat, welche nach der Praxis der hiesigen Landeskirche eidlich auf die Symbole verpflichtet sind, und diese Entscheidung gegen den Angeschuldigten ausfällt, wird von demselben gesagt werden müssen, daß er seine lehramtliche eidlich übernommene Verpflichtung gebrochen habe. Diese Aussage kann sich der Natur der Sache nach nur auf die betreffenden Aeußerungen und Lehrabweichungen beziehen. Ist aber rücksichtslos und aggressiv eine Polemik gegen die Kirchenlehre geübt worden, so wird auch gesagt werden müssen, daß ungescheut und geflissentlich die lehramtliche Verpflichtung gebrochen ist. Dies ist nun im Erachten in Bezug auf die Lehrabweichungen und auf die mit diesen sich verbindende rücksichtslose und aggressive Polemik des Prof. Baumgarten ausgesprochen worden. Wer diese leugnet, mit dem ist überhaupt nicht zu rechten. Mit dieser Aussage ist aber allein der objective Thatbestand der Doctrinen und Tendenzen des Prof. Baumgarten in Bezug genommen worden, den das Erachten aus den Schriften des Prof. Baumgarten aufgezeigt hat, so daß, da derselbe die bestimmten Aeußerungen und Ausführungen, auf welche sich jene Instanzen allein beziehen, bisher nicht zurückgenommen hat, dieses Urtheil völlig im Bestande bleibt, obwohl ich gern annehmen will, daß ihm in seinem Bewußtsein dieser objective Thatbestand anders erscheint.*)

*) Es ist dies bereits von mir auf das Bestimmteste früher ausgesprochen worden, vgl. Ein Wort der Erwiderung auf das Offene Sendschreiben des Herrn Prof. Dr. Baumgarten s. Evangelische Kirchenzeitung J. 1858. Nr. 101. S. 1123 ff. Kirchliche Zeitschrift von Kliefoth und Mejer J. 1859. H. 2. S. 103 ff. Mecklenburgisches Kirchenblatt J. 1858. Nr. 23. S. 205.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0201

Ich bin aber auch weit entfernt davon gewesen, jene oben in Betreff der Versöhnungslehre und des Bruches der von dem Prof. Baumgarten eingegangenen lehramtlichen Verpflichtung auf die Symbole ausgesprochenen Instanzen anders als mit Beziehung auf bestimmte Stellen seiner Schriften zu erheben, und habe daher auch nicht hinsichtlich jener beiden Punkte seine persönliche Herzensstellung zu seinem Gott und Herrn in Bezug genommen und in Bezug nehmen wollen, einfach deßhalb nicht, weil ich Herzen und Nieren nicht zu prüfen vermag. Jedoch mißbillige ich auf das Aeußerste, wie ich nicht verhehlen will, die Auffassung und Stellung des Prof. Baumgarten, welche er zum Eide hat, die sich, wie mir scheint, hinlänglich in den Worten kund giebt, daß „nach der scrupulös buchstäblichen Auffassung des Eides der Beamtenstand keine Gott wohlgefällige Ordnung mehr sei, in der ein Christ stehen und dienen dürfe, sondern ein Weg, der, consequent verfolgt, in das Reich des Antichristen führen müsse", eine Aeußerung, die ich nach ihrem unmittelbaren Inhalte und ihren Consequenzen einer weiteren Erörterung nicht unterziehen will.

Die Göttinger Facultät hat sich nun freilich genöthigt gesehen, in Betreff der Eschatologie des Dr. Baumgarten zuzugestehen, daß sie allerdings viele eigenthümliche und zum Theil auffallende, ja für die gewöhnliche Denkweise abstoßende Züge an sich habe, wozu sie sowohl die hohe Bedeutung, welche Israels Nationalität für die ganze Geschichte des Reiches Gottes von Anfang an bis zur Vollendung gegeben wird, als auch jene seine Ausführungen rechnet, „daß das bekehrte Israel als Volk hergestellt werden wird im heiligen Lande und der heiligen Stadt; daß, da alle Weissagungen der Propheten buchstäblich in Erfüllung gehen werden bis zu den blutigen Opfern des Ezechiel und zu seinem Tempel" (Göttinger Gutachten S. 126). Trotzdem aber, daß sie dies zuzugeben sich gezwungen sieht, wird dennoch auch auf diesem Gebiete das Consistorium in Anklagezustand versetzt, daß es die durch und durch verkehrten eschatologischen Grundanschauungen des Prof. Baumgarten mit den tief bedenklichen Consequenzen, die in ihnen liegen, zur Sprache gebracht und zurück-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0202

gewiesen hat. Es kann zwar die Göttinger Facultät nicht umhin, hinsichtlich jener Doctrin des Prof. Baumgarten von der nationalen Bekehrung und Herstellung Israels — obwohl sie es angemessen gefunden hat, diesen Punkt nur sehr allgemein und unter Verschweigung der in ihm liegenden höchst verkehrten Elemente zu berühren — zu äußern, daß diese ganze eschatologische Darstellung viel Unklares und mehreres Bedenkliche an sich habe, wohin sie indessen nur die unklaren Begriffe von Volk und Nationalität zu ziehen weiß, aber dennoch ist sie der Meinung, daß von der Behauptung des Prof. Baumgarten, „daß die Kirche vor Israels Bekehrung nicht national solle sein können noch dürfen, man, auch wenn man sie mißbillige, nicht sagen könne, daß sie von den Bekenntnissen verworfen oder erörtert sei" (Gött. Gutachten S. 129. 130). Aber diese seine ganze Auffassung wurzelt in jener anderen, daß an Israel, weil das Volk des Heils von dem Prof. Baumgarten als Factor der Erlösung, wie wir sahen, gedacht, und ihm eine heilsmittlerische Stellung zugewiesen wird, die ganze Entwicklung der Menschheit geknüpft wird, so daß das in Masse bekehrte Israel seine dominirende Weltstellung einnehmen und seine Nationalität zur Ausgestaltung bringen soll. Es soll aber auch hier das Consistorium es wieder haben fehlen lassen, Dr. Baumgartens Lehre treu aufzufassen und wiederzugeben, wenn es seiner Eschatologie Chiliasmus, grobsinnlichen, national jüdischen Chiliasmus vorwirft, um dadurch seine Lehre unter das Verwerfungsurtheil der Conf. Aug. XVII zu stellen. „Denn von grobsinnlichem und fleischlichem Wesen soll nach Dr. Baumgarten dabei gerade die Rede nicht sein, da vielmehr alles Fleischliche zuvor in den Tod soll gegeben werden, und nicht einen Zug hat das Erachten für das Gegentheil anzuführen vermocht" (Gött. Gutachten S. 130). Also es soll kein Zug hierfür vom Erachten angegeben sein? Kaum traut man seinen Augen, wie dies die Facultät zu behaupten im Stande gewesen ist. Lehrt der Prof. Baumgarten nicht ausdrücklich, und hat das Erachten nicht entschieden darauf hingewiesen, daß Alles auf die Wiedereinsetzung des Volkes Israel in seine dominirende Weltstellung vermittelst des ewigen Königthums des Hauses David angelegt sein soll, daß

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0203

somit das in Masse bekehrte Israel nach Palästina zurückwandern und seine dominirende Weltstellung einnehmen werde, und daß, nachdem Israel mit dieser seiner Wiedererstehung den ganzen ihm gesetzten Kreislauf des Lebens vollendet hat, der Herr bei seiner Wiederkunft an der Spitze seines Volkes die entgegenstehende Weltmacht zu Boden schlägt, den ihm gebührenden Thron Davids einnimmt und nun auch die Nationalitäten von der Weltmacht befreit? Hat nicht weiter das Erachten gezeigt, daß das Millenium als eine äußere Herrschaft am Ende des Diesseits in dieser Welt und Zeitlichkeit von dem Professor Baumgarten gedacht und dargestellt wird, wo Israel sich alle Nationalitäten unterworfen haben wird? Und dann soll das Erachten „keinen Zug für das Gegentheil", d. h. für den fleischlichen und sinnlichen Character seines national jüdischen Chiliasmus, anzuführen vermocht haben! Aber, bemerkt die Facultät, „gerade in der Stelle Sach. I, 154 wird von der Vollendung des Volksthums Israels zur Reichsgestalt gesagt, daß „in diesem Reiche alles Fleischliche, und wenn es das Volk selbst sei (Jes. 40, 6. 7), dem unerbittlichen Gerichte des Geistes übergeben werde". Was kann aber diese allgemeine Phrase, die mit der dem Prof. Baumgarten eigenen spiritualistischen Kehrseite seines Chiliasmus zusammenhängt, gegenüber der Thatsache irgendwie bedeuten, daß der Prof. Baumgarten vor der Auferstehung ein sichtbar theokratisches Weltreich annimmt, in welchem nach Aufhebung aller andern Nationalitäten, die dem Untergange bestimmt sind und zur Zeit der künftigen Bekehrung und der theokratischen Wiederherstellung Israels aufgehoben werden sollen, das Volk Israel in äußerer sichtbarer Herrschaft sein Volksthum ausgestaltet. Bedenkt man nun, daß das aus der Diaspora gesammelte Israel die Weltreiche vernichten, alle Völker und Nationalitäten sich unterthan machen und dann am Ende des Diesseits, also vor der Auferstehung, in dieser Welt und Zeitlichkeit jenes Reich aufrichten soll, so möge man urtheilen, ob das Erachten Unrecht hat, wenn es hierin eine Recapitulation jüdischer Volksträume craß realistischer Art gesehen, und ob es nicht diesen Chiliasmus mit vollem Rechte unter das Verwerfungsurtheil der

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0204

Augustana Art. XVII: „Damnant et alios, qui nunc spargunt judaicas opiniones, quod ante resurrectionem mortuorum pii regnum mundi occupaturi sint, ubique oppressis impiis“ gestellt hat? —

Das Erachten hat wiederholt darauf hingewiesen, daß die Kirchenlehre in Bezug auf das Lehrstück von den letzten Dingen noch eine unentwickelte sei, da die reformatorische Zeit andere Aufgaben zu verfolgen, insbesondere die soteriologischen Lehrstücke durchzuarbeiten und gegen die Verderbung der katholischen Kirche sicher zu stellen hatte. Aber ebenso bestimmt hat es ausgesprochen, daß, wenngleich die Eschatologie auf die Aussagen der Symbole nicht zu beschränken sei, die Entwickelung derselben doch auch nicht mit den Aussagen der Symbole im Widerspruch stehen dürfe. Daran ist um so mehr festzuhalten, als die Aussagen der Symbole sich gegen bestimmte Richtungen in der reformatorischen Zeit aussprechen, in denen die bedenklichsten theoretischen und practischen Verirrungen hervorgetreten waren. Wenn nun das Göttinger Gutachten auf diesem Gebiete der theologischen Forschung keine andere Beschränkung auferlegen will, als daß sie mit der evangelischen Grundwahrheit nicht in Widerspruch trete, so tritt hier der wunderliche Fall ein, daß das Consistorial-Erachten und das Göttinger Gutachten einmal principiell zusammengehen und zusammenstimmen; in der concreten Anwendung auf den Prof. Baumgarten gehen sie indeß freilich desto mehr auseinander, da die Göttinger Facultät in der Baumgarten'schen Eschatologie nicht nur nicht einen Widerspruch mit der evangelischen Grundwahrheit sieht, sondern auch in Bezug auf das Consistorial-Erachten die seltsame Erklärung giebt, daß „alle seine Bemühungen, in Baumgartens Eschatologie Widerspruch mit der Kirchenlehre oder gar Häresieen zu finden, fruchtlos geblieben seien“ (Göttinger Gutachten S. 131). Vergleicht man diesen Ausspruch mit den vorstehend bereits angeführten Belegen, wie die chiliastischen Doctrinen des Prof. Baumgarten die grobsinnlichste Färbung an sich tragen, und wie dieselben in der Aufrichtung der Herrschaft Christi am Ende der Tage im Diesseits und in der theokratischen Wiederherstellung Israels den Ausgang der Heils-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0205

geschichte sehen, da dem in seiner Nationalität und Volksthum allein berechtigten Israel alle anderen Nationalitäten weichen müssen, so dürfte es doch wohl außer aller Frage sein, daß hier ein tiefer Widerspruch mit der evangelischen Grundwahrheit und mit dem Bekenntniß unserer Kirche uns entgegentritt. Diese hyperpaulinische Richtung, welche von ihrem abstracten Princip der Innerlichkeit aus Alles, was sich als Gesetz und Ordnung darstellt, als Judaismus anklagt, glorificirt anderseits den Judaismus als Nationalität und Volksthum in dem Maaße, daß nicht nur dies wiederhergestellte Israel dereinst wieder blutige Opfer in dem jerusalemischen Tempel bringen soll, sondern daß von diesem Israel nach dem Fleisch, wenn die entgegenstehende Weltmacht zu Boden geschlagen ist, auch die Nationalitäten befreit werden sollen. Kann es nun aber einen tieferen Widerspruch geben mit der evangelischen Wahrheit, als wenn die Aufrichtung des Reiches durch den Messias als eine vor der Auferstehung sich vollziehende und als eine solche gedacht wird, in welcher nun Israel, wieder eingesetzt in seine dominirende Weltstellung, vermittelst des ewigen Königthums des Hauses Davids sein Volksthum ausgestalten soll?

Jenes Verwerfungsurtheil der Augustana, dessen wir oben gedachten, richtet seine Instanzen gegen jene schwarmgeistischen Doctrinen und practischen Verirrungen, welche sich in den verschiedensten Phasen zur Zeit der Reformation geltend gemacht haben. Wir haben es aber hier mit einer durchaus verwandten, zum Theil bis in's Einzelne hinein zusammenstimmenden Lehrrichtung zu thun, die freilich nicht die practischen Consequenzen in der Weise und Form, wie es zur Zeit der Reformation geschah, bisher in's Werk zu richten gesucht hat, die aber, wie wir noch sehen werden, keineswegs völlig die practischen Ziele außer Augen läßt, sondern dieselben nur in anderer Form, weniger unmittelbar als mittelbar, anstrebt. Die Göttinger Facultät bemerkt selbst: „Denn wenn die Heidenkirche ihre rechte nationale Gestaltung erst von dem zum Reiche vollendeten Volksthum Israels erwartet, und daher sich schon jetzt national und staatskirchlich oder kirchenstaatlich abzuschließen kein Recht hat, und wenn Israels

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0206

Vollendung erst die Realität dessen bringen wird, wofür seine frühere Lebensgestalt und Lebensordnung ein Typus war, so ist es freilich die äußerste Verkehrtheit, wenn gleich wohl die Heidenkirche sich irgendwie judaistisch gestalten und die alttestamentliche Stufe für sich fixiren will" (Göttinger Gutachten S. 132), aber dennoch hat sie kein Auge dafür, daß gerade hier die Ausgänge der radicalen Tendenzen liegen, welche der Prof. Baumgarten in Bezug auf das geschichtliche Leben der Kirche verfolgt. Da derselbe die Reichsaufrichtung vor der Auferstehung mit der Wiederkunft Christi in Verbindung setzt und zwar so, daß dieser den gebührenden Thron Davids einnimmt, das wiederhergestellte Israel aber seine Nationalität und Volksthum jetzt erst in seiner specifischen Eigenthümlichkeit zur Geltung bringt, und damit auch das sichtbar theokratische Weltreich sich aufrichtet, so folgt, daß der Prof. Baumgarten alle dazwischen liegenden Phasen der Entwickelung der Heidenkirche, um seinen Sprachgebrauch hier in Anwendung zu bringen, als solche ansieht und ansehen muß, welche nicht nur unzureichend und wenig entsprechend sind, sondern auch jenem Zukunftsreiche hemmend entgegenstehen. Kann nun von Israel nach dem Fleisch nach seiner erfolgten Bekehrung und Wiederherstellung das Heil für die Völker und Nationalitäten ausgehen, und sind alle diese Nationalitäten der Nationalität und dem Volksthum Israels zu weichen bestimmt, so müssen auch im Sinne des Prof. Baumgarten die gegenwärtigen Weltverhältnisse und ihre Gestaltung in Bezug auf die Reichsaufrichtung völlig verkehrte sein. Von hier aus begreift es sich, wie der Professor Baumgarten mit Bezug auf die Wiederkunft Christi als theokratischen Königs und mit Bezug auf den ihm gebührenden und von ihm aufzurichtenden Thron fordern kann, daß „die geschehene Vermischung des christlichen Wesens mit den Elementen dieser Welt mit dem nationalen und territorialen Gebiete von Grund aus aufzulösen sei" und „daß der aus den Elementen des Gottesreiches und Weltreiches zusammenhängende Bestand der gegenwärtigen Verhältnisse aufgelöst werden müsse". Somit predigt dieser Chiliasmus des Prof. Baumgarten ante resurrectionem in dieser Welt und Zeitlichkeit die Reichsaufrichtung in einer so crass realistischen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0207

Weise und in so israellatrischem Interesse, daß Israel, welches zum „Mittler des Heils" gemacht worden ist, nun alle Völker und Nationalitäten sich unterthan macht, und die Ausgestaltung seines Volksthums in sichtbarer Herrschaft vollzieht! —

Was hat dies Alles nun damit zu thun, daß die Göttinger Facultät des Breiteren ausführt, daß „auch die Theologie unserer Zeit dem alten Testamente und seiner ewigen Bedeutung für die Geschichte des göttlichen Reiches erneute Aufmerksamkeit zugewendet" und sodann bemerkt: „An diesem Punkte wird es recht ersichtlich, wie wenig eine wahrhaft theologische Beurtheilung genügt, welche eine theologische Persönlichkeit und ihr Werk nicht aus dem Entwickelungsgange der Theologie überhaupt zu begreifen sucht" (Gött. Gutachten S. 137. 138). Es stünde schlimm mit dem Entwickelungsgange der neueren Theologie, wenn man die Richtung Baumgartens in diesen ihren schwarmgeistischen und chiliastischen Bezügen derselben ausbürden wollte. Es wäre dies dasselbe, als wenn man die treibenden Factoren in der Richtung Carlstadts, Schwenckfelds und Münzers auf Rechnung der Reformatoren setzen wollte. So zweifellos es ist, daß die Richtung jener mit berechtigten Zeitmomenten und der in ihnen wirkenden Factoren zusammenhing, aber in ihrer Ueberspannung des Princips der Subjectivität radicale Tendenzen hervortrieb, so ausgemacht ist es, daß die Behauptung des Prof. Baumgarten von der Weltstellung Israels und seiner weltbeherrschenden Nationalität in einem sichtbaren theokratischen Reiche, welches mittelst des ewigen Königthums des Hauses Davids vor der Auferstehung aufgerichtet werden soll, eine principielle Verkehrung der prophetischen Theologie ist, welche letztere mit Recht von der Gegenwart gepflegt worden ist. Denn ohne hier die Triebfedern einer fast krankhaft gesteigerten Subjectivität in Anschlag bringen zu wollen, läßt sich nicht verkennen, daß dieselbe schwarmgeistische Richtung, welche es zu dieser Art des Chiliasmus bringt, durch die ihr innewohnende Ueberspannung des Freiheitsbegriffes stets zu reagiren geneigt ist, auf kirchlichem Gebiete gegen die Objectivität der Gnadenmittel und auf staatlichem Gebiete gegen alle Institutionen, welche als mit äußerlicher Auctorität bekleidet sich geltend

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0208

machen. An die Stelle jener schieben sich die „geistdurchwirkten Persönlichkeiten" und statt daß die Herrschaft des ewigen, durch Wort und Sacrament sich eine Gegenwart in seiner Gemeinde gebenden Königs anerkannt wird, soll derselbe „auf Erden den Bestand der widergöttlichen Herrschaft unangetastet lassen" und sich mit seiner leiblichen Machtwirkung aus der irdischen Sphäre in die Tiefen des Himmels zurückziehen, und hier auf Erden alles Wirken dem heiligen Geiste überlassen, um erst am Ende und am Ausgange des irdischen Weltaeons sein Königreich aufzurichten, und dem bekehrten Israel seine dominirende Weltstellung anzuweisen.

Wer aber könnte verkennen, welche Gefahren diese Richtung bei ihrer Stellung zur sogenannten Heidenkirche und bei ihren so gearteten Tendenzen in sich birgt, sobald sie sich mit Energie geltend macht, und gegen den gegenwärtigen Bestand der Kirche und des Staates sich richtet? Es ist nicht bloß die lutherische Kirche, sondern es ist überhaupt jede Kirche, die von dem Prof. Baumgarten negirt wird, da nicht sowohl die Kirche, sondern die „geistdurchwirkten Persönlichkeiten" ihm die Träger sind, durch welche sich die Heilsverkündigung vermittelt. Soll überhaupt erst am Ausgang des irdischen Weltaeons bei der Wiederkunft Christi sein Königthum sich als ein reales erweisen, und hat er alles Wirken dem Geiste übergeben, so begreift sich auch, wie dasselbe recht eigentlich nur in und durch „geistdurchwirkte Persönlichkeiten" sich manifestirt, denen als besonders begnadigten Personen der Geist unmittelbar zu Theil wird. Nimmt man hinzu, wie der Prof. Baumgarten der Heidenkirche kein Recht zugesteht, sich national zu gestalten, weil erst Israels Wiederherstellung am Ende dieser Zeitlichkeit diese Ausgestaltung bringen wird, so ist gerade von hier aus von mir ausgesprochen worden, daß der Prof. Baumgarten theoretisch in ganz revolutionairen Tendenzen gegen die bestehende Kirche, wie gegen jede Kirche überhaupt befangen ist.

Aber von jenem seinem Standpunkte aus negirt der Prof. Baumgarten nicht nur den Begriff der Kirche, und richtet principiell seine Instanzen gegen ihre Institutionen, sondern dasselbe

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0209

geschieht auch in Bezug auf den Staat, da in diesem ihm vorzugsweise die Welt beschlossen liegt. Indem er denselben als christlichen Staat auf das Entschiedenste verwirft, und ihn unter der Herrschaft der widergöttlichen Macht sich denkt, so entsteht auch nach dieser Seite eine stete Bekämpfung des staatlichen Lebens und seiner Institutionen, da die Reichsaufrichtung erst am Ausgange des irdischen Weltaeons durch die Wiederherstellung und nationale Verfassung Israels sich vollzieht. Bei einer solchen principiellen Betrachtung des Staatslebens, welche eine völlige Trennung der Kirche und des Staates fordert, und die Auflösung des gegenseitigen Verhältnisses beider anstrebt, kann es auch nicht ausbleiben, daß seine gegenwärtige Form und seine gegenwärtige Entwicklung als verwerflich erscheint, und daher zum Stichblatte steten und unaufhörlichen Tadels gemacht wird, und daß er in allen Zuständen desselben aufzuhebende Mißstände sieht. Alle ihm anhaftenden Mängel betrachtet er als solche, welche daraus fließen, daß der Staat das widergöttliche Gebiet ist, die Machtgestalt, in welcher der Volksorganismus von der Welt Besitz ergreift, und fortwährend die Welt inne hat. In dieser Auffassung aber liegen theoretisch die Factoren kirchlicher und staatlicher Auflösung und Zersetzung, da es ihm vor Allem darum zu thun ist, den Bestand der gegenwärtigen Verhältnisse aufzulösen, weil er den Staat von der dermalen unbezwinglichen Macht des Teufels und seines Weltreiches beherrscht sieht. Meint aber die Göttinger Facultät, daß wirkliche Gefahr für ihn selbst und die Kirche nur dann vorhanden sein würde, wenn er soweit ginge, seine kirchenpolitischen und reichsgeschichtlichen Anschauungen irgendwie auf dem Wege der äußeren That, in positiver und negativer Hinsicht zu verwirklichen, die Kritik aber und Zucht des Geistes nur über Fremdes, nicht auch an sich selbst üben zu wollen (Gött. Gutachten S. 152), so ist es in Wahrheit eine sehr kindliche Vorstellung zu meinen, daß Gefahr nur „auf dem Wege der äußeren That" liege, als ob Doctrinen nicht eine verlockende Macht übten, wenn sie mit den banalen Zauberformeln von Geist und Freiheit einherschreiten. Wo der Weg der äußeren That

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0210

zurücktritt und sich verhüllt, da geht oft das ätzende Gift radicaler Doctrinen um so leichter ein. Ob nun der Prof. Baumgarten Zucht des Geistes auch an sich selbst geübt, mag hier ganz unerörtert bleiben, aber Thatsache ist es und bleibt es, daß er in seinem spiritualistischen Subjectivismus auf kirchlichem, wie auf staatlichem Gebiete, unbekümmert um die Folgen, kein Bedenken trägt, gegen ihre objectiven Bestände seine maßlose, Alles zersetzende Polemik zu richten. Selbst die Göttinger Facultät bemerkt: „daß die Anschauung, welche in der von Baumgarten sogenannten Heidenkirche nur den Zwischenstand zwischen der ersten und zweiten Ankunft Christi, also eine dem Wesen des göttlichen Reiches noch nicht völlig adäquate Form, erkennt, ihm auch für die Erörterung practischer Fragen maaßgebend ist, zeigt seine Abhandlung über Liturgie und Predigt, sowie seine zwölf Thesen über Gegenwart und Zukunft der Kirche. Eben diese Auffassungen sind es, die auch seinen Nachtgesichten Sacharja's zu Grunde liegen" (Gött. Gutachten S. 144). Mit völliger Unbefangenheit und Naivetät wird dies ausgesprochen, ohne daß die Facultät erkennt, welch bedenkliches Zugeständniß sie darin macht, daß dem Prof. Baumgarten die Anschauung, nach welcher er in der sogenannten Heidenkirche nur den Zwischenstand zwischen der ersten und zweiten Ankunft Christi, also eine dem Wesen des göttlichen Reiches noch nicht völlig adäquate Form, erkennt, auch für die Erörterung practischer Fragen maßgebend sei. Doppelt aber muß man staunen, daß die Facultät nichts Anders zu äußern gewußt hat, namentlich in Bezug auf seine Zwölf Thesen über Gegenwart und Zukunft der Kirche, in denen die radicalste Zersetzung und Destruction aller bestehenden Zustände gepredigt wird. Offenbar muß die Facultät, trotzdem daß sie sich die Miene giebt, diese selbst gar nicht kennen, wenn sie mit Bezug auf die Nachtgesichte Sacharjas sagen kann, daß „hier allerdings die Rede schärfer, schroffer und herausfordernder werde", während das Sachverhältniß doch so ist, daß zwar im Sacharja dieselben bedenklichen und grundverkehrten Auffassungen, die in jenen Zwölf Thesen über Gegenwart und Zukunft der Kirche enthalten sind, repräsentirt wieder auftreten, nur nicht mit der Maaßlosigkeit, der schroffen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0211

Herausforderung und der grellen Färbung, welche jene von den revolutionairen Tendenzen der damaligen Gegenwart dictirten Thesen an sich tragen.

Jene erwähnte Auffassung der Heidenkirche und anderseits die Annahme der Wiederherstellung Israels und seiner Nationalität hat nun auch zur Folge, daß der Prof. Baumgarten allein das persönliche und häusliche Leben dem Wirken des heiligen Geistes unterstellt, da die außerkirchliche Welt ihm vorzugsweise im Staate ist und er den Staat, wie das Volksleben für unfähig hält, der Verwirklichung und Ausgestaltung des Reiches Gottes zu dienen, ihn vielmehr, wie erwähnt, von der Macht des Teufels und seines Weltreiches beherrscht sieht. Er verkennt dabei gänzlich, welch ein gar nicht zu ermessender Segen in dem Umstande liegt, daß innerhalb des Staatslebens das Zeugniß der christlichen Wahrheit und die Bezeugung der aus dieser fließenden göttlichen Ordnungen nicht nur möglich ist, sondern auch Statt hat. Zwar hält er das staatliche Leben in seiner Gesammtheit nicht solcher Heiligung für fähig, um als angemessene Basis für die Verwirklichung und Ausgestaltung des Reiches Gottes auf Erden zu dienen, aber er übersieht, daß der Sauerteig der christlichen Wahrheit überall unter den Völkern regenerirend, schaffend und umgestaltend gewirkt hat, soweit sie derselben Eingang in die Entwicklung ihres Staatslebens gestattet hatten. Das Alles wird bis zu dem Maaße verkannt, daß die Kirche vielmehr „des Raubes inne werden soll, den sie am Eigenthum Israels begangen, und daß diese zwiefache Erkenntniß sie endlich zwingen soll, das ganze Gewebe des Bestandes der kirchlich politischen Gegenwart, welches gegen das Verbot des Gesetzes aus zweierlei ganz verschiedenartigen Stoffen zusammengesetzt sei, aufzulösen." Daß es damit ihm bitterer Ernst ist, ergiebt sich daraus, daß, da weder von der organisirten Heidenkirche, noch von dem Staate das Heil ausgehen kann, die einzelne Persönlichkeit als der Herzschlag des Lebens der Kirche betrachtet und auf das Individuum als solches Alles gestellt wird. Aber, bemerkt der Prof. Baumgarten, „an der allseitigen Durchwirkung und Vollendung des durch die Reformation wieder zur Geltung gekommenen Princips der In-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0212

dividualität fehlt soviel, daß nicht eher daran wird zu denken sein, als bis die durch Nachwirkung der früheren Veräußerung und Verunreinigung der Kirche wieder aufgerichteten Schranken des in Christo freien Menschen durch Macht des prophetischen Wortes beseitigt worden sind" (Sach. I, 135) und meint damit nichts Anderes, als das geschichtliche Leben unserer Kirche und die aus diesem hervorgegangenen Bekenntnisse und Ordnungen derselben, welche ihm als die hemmenden Schranken erscheinen, weshalb das Heiligthum des individuellen Lebens, die Persönlichkeit des in Christo freien Menschen, nicht zur „allseitigen Durchwirkung und Vollendung" kommen soll. Gerade hier macht sich jener „absolute Subjectivismus" geltend, — nach dem Prof. Herrmann soll freilich das Erachten durch Erwähnung desselben ebenfalls sich vergangen haben, — welcher dem Subject allein, allen Institutionen der Kirche gegenüber, Berechtigung vindicirt, während die einzelne Persönlichkeit in ihrer Subjectivität und Individualität doch nur Recht und Bedeutung hat, wenn sie auf dem objectivem und ewigem Grunde des Heils steht, auf welchem die Kirche ruht.

Aber nach dieser Seite sieht der Prof. Baumgarten nur überall Verkehrtheit und Illusion, da er der Kirche vorwirft, daß sie die unreine Massenbildung zum Mittelpunkt ihrer Bewegungen mache, und den Wahn von christlichen Völkern und Staaten aufgegeben wissen will, da „begreiflicher Weise die Natur der Sache dadurch nicht im mindesten geändert sei, daß die Kirche das ganze Volkswesen in seinen Lebensäußerungen um der unter den Heiden befindlichen Gemeinde der Heiligen willen mit der Illusion der Christlichkeit überzogen und umsponnen habe". Das sind die Früchte jenes Subjectivismus, der Alles auf die einzelne Persönlichkeit stellt, und einen völligen Bruch mit der Geschichte und deren Wirklichkeit fordert. Denn die christlichen Staaten als solche haben darin stets ihre Aufgabe gesehen, den christlich kirchlichen Character ihrer Gesetzgebung nicht nur nicht zu verleugnen, sondern auch im öffentlichen Leben auszugestalten, und bis zu dem Grade ihm seinen Einfluß zu sichern, daß das christliche Moment sowohl das Familienleben als Basis des staatlichen Lebens, als

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0213

auch die öffentlichen und socialen Institutionen durchdringe, durch welche überhaupt nur menschliches Leben in normaler Entwicklung geschichtlich fortbestehen kann. Ist also von dieser Seite stets Sorge getroffen worden, Alles abzuwehren, was diesen Einfluß schwächen oder gar vernichten könnte, so sehen wir gerade hier umgekehrt beim Prof. Baumgarten ein Princip sich geltend machen, das ausgesprochenermaaßen sich gegen den Bestand des geschichtlichen Lebens richtet, weil nur in der einzelnen Persönlichkeit sich ihm die Alles durchdringende Wirksamkeit des heiligen Geistes verbirgt, da sonst überall das christliche Wesen mit den Elementen dieser Welt sich vermischt. Wie weit aber der Prof. Baumgarten in der Verfolgung dieses Princips geht, ohne sich irre machen zu lassen, ergiebt sich daraus, daß er bemerkt: „Der Einzelne, welcher in das göttliche Leben versetzt ist, hat die Verpflichtung, den ganzen Bereich seines individuellen Lebens mit dem Geiste Gottes zu durchdringen, und in Hinsicht seines häuslichen Kreises ist ihm vermöge des durch die Natur der Familie bedingten Einflusses des Einzelnen auf die übrigen Glieder des Hauses die Macht gegeben, denselben Geist auch in seiner äußerlichen Lebenssphäre zur Herrschaft zu bringen. Von einem weiteren bedingenden und Geistesleben verbreitenden Einfluß des christlichen Individuums oder der christlichen Häuser auf den größeren Kreis der menschlichen Gemeinschaft haben wir weder eine göttliche Verheißung, noch eine geschichtliche Erfahrung" (Sach. I, 157). Damit wird also principiell jeder Einfluß des christlichen Geistes, der über Individuum und Haus hinaus geht, verworfen, und die Macht des Völker und Staaten durchdringenden, sie tragenden und regenerirenden christlichen Princips kategorisch geleugnet. Solche Behauptungen richten sich selbst, oder sind vielmehr schon gerichtet durch die concrete Wirklichkeit der Geschichte. Nichtsdestoweniger wird dennoch von dem Prof. Baumgarten gesagt: „Aber da es für die Gemeinschaft mit der Kirche lediglich auf die persönliche Aneignung der göttlichen Gnade durch den Glauben ankommt, so müssen jene Kreise, ungeachtet dieses erfahrenen Einflusses, der Kirche gegenüber als ausgeschlossen und

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0214

fremd betrachtet werden." Aber wenn Völker und Staaten, wie der Prof. Baumgarten selbst nicht leugnen kann, sich jenem Einflusse nicht haben entziehen können, vielmehr ihn thatsächlich erfahren haben, wie ist es möglich, jenem abstract hingestellten Principe zu Liebe die Kreise des Volkes und des Staates als ausgeschlossen und fremd betrachten zu wollen? Es begreift sich dies nur einigermaaßen, wenn man weiter vernimmt, daß wenigstens dieser Einfluß nicht eintreten und eine höhere Stufe der Einwirkung der Kirche auf die Welt nicht erreicht sein wird, „so lange nicht eine Hauptwende der Zeit erfolgt, so lange nicht die Zeiten der Heiden in die Zeit Israels übergehen" (Sach. I, 158). Auch hier zeigt sich wiederum, worauf bei dem Prof. Baumgarten alle Erörterungen dieser Art hinausgehen und Rudelbach hat gewiß Recht zu sagen: „sein Ernst ist das tausendjährige Reich im Sinne des gröbsten Chiliasmus und die Metamorphose der Kirche Gottes zu diesem selbst ersonnenen Schemen, sein Schimpf alles Uebrige" (A. G. Rudelbach, die Stellung Baumgartens zur evangelisch-lutherischen Kirche, J. 1859, Heft 3, S. 485). Bei einer Theorie, die so die einzelne Persönlichkeit und ihr individuelles Leben zum Ausgangspunkte und zum Mittelpunkte ihrer Doctrinen macht, muß auch die nothwendige Folge eintreten, daß sie überall, wo die Kirche Christi den Versuch macht, in der Reichsgestalt aufzutreten, dagegen reagirt, weil sie überhaupt nur eine Reichsaufrichtung am Ende des Diesseits, zusammenfallend mit der Bekehrung und Wiederherstellung Israels, kennt. Wenn nun der Prof. Baumgarten das Reichsverhältniß und die Reichsgestalt nicht auf die Kirche Christi angewandt wissen will, so liegt darin nur eine principielle Negirung der Kirche selbst, so daß wir auch von dieser Seite her zu demselben Resultate gelangen, daß der Prof. Baumgarten nicht bloß die lutherische Kirche, sondern auch jede bestehende Kirche als solche perhorrescirt, christliche Völker und christliche Staaten als einen unheilvollen Widersinn betrachtet, und nichts Anderes will, als daß die einzelne Persönlichkeit in ihrer früher schon erörterten Bedeutung und Stellung zu ihrem Rechte komme.

Für das Alles aber hat die Göttinger Facultät kein Auge,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0215

und zieht statt dessen vor, fortwährend das Consistorial-Erachten anzuklagen, so daß sie in Beziehung auf diesen letzten Punkt es sogar zu der Bemerkung bringt: „Der heilige Geist soll nur präsent sein in dem dinglichen Wort, dem Träger des Geistes, und etwa den Sacramenten; daß auch die Personen sollen χριστοφόροι, πνευματοφόροι werden wie φερόμενοι oder ἀγόμενοι von dem πνεῦμα, das ist ein dem Erachten ganz fremd gewordener Gesichtspunkt, so sehr, daß in mehreren Stellen ihm die Berufung auf den heiligen Geist völlig identisch ist mit der Berufung auf den subjectiven bloß menschlichen Geist" (Göttinger Gutachten S. 182). Muß man sich nun schon billig verwundern, daß die Facultät im Stande gewesen ist, die Gegenwart und Einwohnung des heiligen Geistes in Wort und Sacrament in der Weise, wie hier geschieht, zusammenstellen zu können mit den Gnadenwirkungen des heiligen Geistes in den Personen, so hat sich dieselbe überdies hier, wie so oft, der Belege für diese ihre Auslassungen überhoben, freilich, weil sie solche nicht beibringen konnte, da nie und nirgends das Erachten die Gnadenwirkungen des h. Geistes, sofern sie nicht vom Worte abgelöst werden, in ihrer Bedeutsamkeit und normalen Nothwendigkeit verkannt hat, und gewiß nach dieser Seite hin auf das Entschiedenste gefordert hat und fordert, daß innerhalb der Heilsaneignung dem Wirken des heiligen Geistes im persönlichen Leben Raum gegeben und der Gnade nicht widerstanden werde, damit diejenigen, welche vom heiligen Geiste getrieben werden, sich als Gottes Kinder erweisen. Was hat dies aber zu thun mit der Lehre von den „geistdurchwirkten Persönlichkeiten", wie wir sie bei dem Prof. Baumgarten finden? Und wenn die Facultät redet von der „Scheu und Flucht vor dem lebendigen Gottesgeiste" und von der „Verdächtigung seiner Wirkungen unter dem Namen von Schwärmerei und Geisttreiberei" (Göttinger Gutachten S. 182), so kann nur eine solche Verblendung, wie sie allein bei einem solchem Parteistandpunkt, den die Göttinger Facultät in dieser Sache einnimmt, möglich ist, die bodenlose subjectivistische Zerfahrenheit und Schwarmgeisterei übersehen, die uns bei dem Prof. Baumgarten in jener Lehre, wie in seinem subjectivistischen und chiliastischen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0216

Theosophemen, entgegentritt. Denn sie sieht in dem Allen höchst unschuldig nur einen „gewissen Zug des Idealismus, der bald in Hoffnung auf die Kraft und Macht geisterfüllter Persönlichkeiten die Schäden der Gegenwart unterschätzt oder überfliegt, bald in überwiegend kritischer und polemischer Richtung (so in seiner neueren literarischen Thätigkeit) sich bewegt" (Göttinger Gutachten S. 151). In Bezug aber auf die destructiven Tendenzen, welche politisch und kirchlich alle seine Auslassungen durchziehen, weiß sie nichts Anderes zu sagen, als: „Er unterwirft in letzterer Beziehung die verschiedenen Lebensgebiete, namentlich auch Fragen der Politik, der Prüfung an dem prophetischen Worte, ohne in allen gleich heimisch sein zu können, und in Wort wie Gedanken nicht immer in genug abgewogener, maaßvoller Weise; — geräth auch dabei hie und da in's Abstracte und zu Allgemeine. Namentlich legt er dem bisherigen Verhältniß zwischen Kirche und Staat, so viel Fehlerhaftes auch wir darin anerkennen, zu viel Schuld an den Uebeln der Gegenwart auf" (Göttinger Gutachten S. 151. 152).

Aber nicht um kirchliche und politische Erörterungen handelt es sich, die hie und da einmal nicht völlig das rechte Maaß der Erwägung und Erörterung treffen, oder sich in abstracte und idealistische, im Uebrigen unbedenkliche Ausgänge verlieren, sondern es handelt sich um eine Richtung, welche alle objectiven Grundlagen in Kirche und Staat anzweifelt und zersetzen will, die den geschichtlichen Bestand als solchen zwar factisch gelten läßt, aber kein Hehl daraus macht, daß derselbe zu beseitigen, und daß unter Aufhebung aller geschichtlichen Continuität ein absolut Neues anzubahnen und aus dem Geiste zu schaffen ist; um eine Richtung, welche ihre principiellen Instanzen unausgesetzt gegen die objectiven Institutionen, welche unablässig und systematisch in der maaßlosesten Weise angegriffen werden, richtet, mit einem Worte um theoretisch durch und durch revolutionaire Bestrebungen, welche, so dieselben mit ihren principiellen Anschauungen irgend Eingang fänden, nothwendig die Zersetzung aller Grundlagen des kirchlichen und selbst staatlichen Lebens zur Folge haben müßten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0217

Zwar giebt die Facultät zu, daß „wirkliche Gefahr für ihn selbst und die Kirche" vorhanden sein würde, wenn er soweit ginge, „seine kirchenpolitischen und reichsgeschichtlichen Anschauungen irgendwie auf dem Wege der äußeren That in positiver oder negativer Hinsicht zu verwirklichen," aber er wolle „durchaus nur der geistigen Mittel des Wortes sich bedienen, verabscheut die Wege kirchlichen wie staatlichen Unrechts, wie er denn überhaupt seine eschatologischen Hoffnungen in letzter Beziehung nicht auf menschliche Kraft oder Geistesmacht, sondern auf Gott setzt" (Göttinger Gutachten S. 152). Eine seltsame Betrachtung! Als ob den destructiven Principien nicht eine Macht innewohnte, auch ohne daß sie unmittelbar in Wirksamkeit gesetzt und die Wege der äußeren That und des äußeren Unrechts betreten würden, und als ob nicht ihr Einfluß um so weit greifender würde, je mehr man sie als indifferente gewähren läßt, und von der nothwendigen Repression derselben absieht. Nicht die äußere Gewalt ist es vorzugsweise, wodurch sich die Destruction des Bestehenden in Kirche und Staat vollzieht, sondern bei weitem mehr die Macht falscher Lehren und verkehrter schwärmerischer Principien. Die falschen aus der Lüge hervorgegangenen Ideen wirken mächtiger ein als jede „äußere That". Der äußeren Revolution geht immer die im Innern sich vollziehende voraus. Kommt hinzu, daß der Prof. Baumgarten innerhalb des kirchlichen Lebens das nächste Ziel, das er anstrebt, die Herstellung der „freien Kirche", gar nicht leugnet, so mag die Göttinger theologische Facultät immerhin erklären, daß das theologische Wirken Baumgartens der Kirche der Gegenwart zum größten Segen gereichen könne, denn sie stellt sich nur damit das entsprechende Zeugniß aus, wird aber damit nicht die Thatsache seiner völligen Zerfallenheit mit dem Bestehenden und seines spiritualistischen Doctrinalismus, welcher die Lehre und die Ordnungen der Kirche gleichmäßig ergreift, aufheben und entfernen können. Der Taumel der Selbstüberschätzung und die eitle Sucht, sich geltend zu machen, reißt ihn, was nicht verkannt werden soll, zu Behauptungen und Auslassungen fort, deren Tragweite er nicht übersieht, und die er im Ganzen wie im Einzelnen nicht zu verantworten vermag.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0218

Mag er aber auch bona fide seine schwindelhaften Ausführungen ausbrüten und vorbringen, und dabei wähnen, daß sein Thun und Treiben nichts Anderes sei, als das Werk einer ihm von Gott zugewiesenen Mission, und mag dies Alles subjectiv eine ehrliche Ueberzeugung bei ihm sein, so wird man nichtsdestoweniger urtheilen müssen, daß diese Ueberzeugung von der ihm zu Theil gewordenen Geistesmittheilung und höheren Mission einen um so bedenklicheren Character gewinnt. Denn es läßt sich dabei nicht übersehen, daß mit dem Allen eine kluge Berechnung Hand in Hand geht, welche den entsprechenden Ton für die große Masse, welche schon für jede Bekämpfung der kirchlichen Orthodoxie von vorne herein Sympathie hat, zu treffen weiß, und mit Geschick zur Erlangung seiner Zwecke das mächtigste Mittel der Ueberredung und der Agitation, die unermüdliche Wiederholung derselben Declamationen und Selbstanpreisungen, handhabt. Findet die Göttinger Facultät in diesen seinen das Leben der Kirche und des Staats betreffenden Declamationen größere Wahrheit, so zeugt das wenig von ihrem besonnenen Urtheil, wenigstens kann der Schwall der endlos fortgehenden Redensarten in den derartigen Auslassungen des Prof. Baumgarten für den Urtheilsfähigen nicht die völlige Verworrenheit verdecken, welche sowohl in seinen Doctrinen, als auch in seinen reformatorischen Forderungen, die nirgends positive, faßbare und begründete Vorschläge enthalten, sich ausspricht, da Alles allein auf Anschuldigung und Bekämpfung des Bestehenden hinausläuft. Wo aber jede solide Erkenntniß und jede demüthige Unterordnung der eigenen Person fehlt, da begreift es sich, daß eine solche Richtung, wie die geschilderte, zu immer bedenklicheren Behauptungen und Auslassungen fortgerissen wird, besonders, wenn der Beifall der urtheilslosen Menge über die gefahrvolle Stellung des eigenen Thuns und Lassens zur völligen Selbsttäuschung führt.

Der Prof. Baumgarten hat nun mit großer Ostentation darauf hingewiesen, daß das Consistorialerachten von Niemandem, außer dem Verfasser selbst, vertheidigt worden sei (Meine Sache vor dem Landtage zu Malchin S. 3). Zwar verschweigt er dabei, daß nacheinander Brömel, Münkel, Dieckhoff, Hengsten-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0219

berg und Rudelbach gegen ihn das Wort genommen haben, aber immerhin hat er Recht, daß es eine eigenthümliche Erscheinung ist, daß verhältnißmäßig so Wenige in dieser ernsten, die lutherische Kirche und ihren Bestand angehenden Frage für die Wahrheit des lutherischen Bekenntnisses Zeugniß abgelegt haben. Mir erscheint dies nun nicht so befremdlich, als es Manchem erscheinen mag. Das ist das Geheimniß der Revolution, daß nur Wenige dem Anpralle stehen. Daß aber in dieser Sache ein gut Stück Revolution versuchsweise auf kirchlichem Gebiete spielt, und daß hierin sowohl in Bezug auf die Lehre, als auf die Ordnungen der Kirche der Kern dieser Frage steckt, möchte doch wohl den Einsichtsvolleren mehr und mehr zum Bewußtsein gekommen sein. Es wiederholt sich daher in dieser Sache im Kleinen, was uns sonst in jenen geschichtlichen Erscheinungen im Großen entgegen zu treten pflegt. Daß zugleich aber der Prof. Baumgarten auch durch die Art seiner Polemik, mit welcher er über mich und Andere hergefallen ist, möglichst zu terrorisiren versucht hat, und auch hie und da nicht ohne Glück, gehört ebenso sehr zum Character seiner Agitation, als der Mißbrauch der Presse im Allgemeinen, der von ihm und von Manchem seiner Vertreter in dieser Sache geübt worden ist. Nimmt man hinzu, daß er stets an das Urtheil der Menge appellirt, und bei dieser Gelegenheit auch nicht verschmäht, Unwahrheiten, Klatsch und Persönlichkeiten zu verwenden, so sind das Alles Züge, die den von mir ausgesprochenen Satz zur Genüge erklären, daß literarisch der Prof. Baumgarten und seine Doctrinen nicht so viele Gegner gefunden haben, als er ohne Zweifel hat, sowohl innerhalb der lutherischen Kirche überall, wo man treu an ihrem Bekenntnisse hängt, als auch innerhalb der nicht geringen Zahl derer, welche auf staatlichem Gebiete die absolute Trennung von Kirche und Staat mit Allem, was sich daran hängt, für ein schweres Uebel erkennen, und in dem destructiven Principe des Prof. Baumgarten das Nebeneinander und Ineinander der göttlichen Factoren des Staats und der Kirche auf's Aeußerste gefährdet sehen.

Die Göttinger Facultät hat aber auch so wenig gefühlt, was sie ihrer Stellung und ihrer schiedsrichterlichen Aufgabe schuldig

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0220

war, daß sie bemüht gewesen ist, auf mich persönlich Anklagen über Anklagen zu häufen und sich soweit in Persönlichkeiten zu ergehen, daß sie mir sogar den inneren Beruf abspricht, ein theologisch amtliches Urtheil in dieser Sache abzugeben. Ich lasse dies ganz auf sich beruhen, und werden das Consistorial-Erachten und das Göttinger Gutachten, die neben einander stehen, wohl selbst am besten den Erweis führen können, welcher Seite der Beruf zu zuerkennen ist, über diese Lehrfrage der lutherischen Kirche ein Urtheil zu fällen. Beruft sich aber die Göttinger Facultät zum Belege ihres ohne Beweis hingestellten Urtheils auf die Bemerkungen von Delitzsch, „daß der ganz verschiedene Typus Krabbe's u. s. w. sich schlecht dazu eignete, den gemeinkirchlichen Aufzug und den individualistischen Einschlag in Baumgarten's Theologie auseinander zu fasern" (Gött. Gutachten S. 154), so war die hier geforderte Auseinanderfaserung der verworrenen Doctrinen Baumgartens und ihres individualistischen Einschlages nicht die Aufgabe des Consistoriums, sondern allein die, darüber sein Erachten abzugeben, ob jene in Rede stehenden Doctrinen des Prof. Baumgarten mit dem Inhalte der Bekenntnisse der lutherischen Kirche und der Mecklenburgischen Kirchenordnung übereinstimmten oder nicht. Behauptet nun aber die Facultät, daß ich, an einen kirchlichen Objectivismus mit Einseitigkeit hingegeben, in Abweichungen von dem symbolischen und reformatorischen Standpunkt gerathen sei, und wirft sie mir Mangel an präciser Kunde und Unbekanntschaft mit dem wirklichen symbolischen Sachverhalt vor, so werden wohl Diejenigen, die das Erachten kennen und die Lehrausführungen der Göttinger Facultät damit vergleichen, einigermaaßen verwundert sein, und fragen, ob diese Facultät, die in ihrer eigenen Landeskirche wiederholt und von den bedeutendsten Stimmen derselben des Widerspruchs gegen die lutherische Lehre und der Verfolgung unionistischer und antikirchlicher Tendenzen bezüchtigt worden ist, überhaupt in der Lage ist, solche Vorwürfe erheben zu können, und werden die vorstehenden Lehrausführungen, welche zeigen, wie die Göttinger Facultät in den wichtigsten Lehrstücken gar kein Bewußtsein darüber hat, was lutherische Lehre ist, dazu dienen können, die Frage zu entschei-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0221

den, auf welcher Seite Erkenntniß der symbolischen Lehre und präcise Darstellung derselben ist.

Dieselbe Facultät, welche noch vor wenigen Jahren nur in der anzüglichsten Weise von einer „lutherischen Partei" zu reden wußte, will jetzt im Namen der lutherischen Kirche ein Urtheil sprechen, obwohl sie, welche jeden Augenblick gegen den Buchstaben der Bekenntnisse eifert, ebensowenig den Buchstaben als den Sinn des Bekenntnisses inne hat, wie ich dies an den verschiedenen Lehrstücken, insbesondere aber im Lehrstück von der Rechtfertigung allein durch den Glauben, aufgewiesen habe. Und wenn die Göttinger Facultät bemerkt: daß es „untheologisch, namentlich im Widerspruch mit der evangelischen Theologie sei, daß fast die ganze Ausführung des Gutachtens keinen Unterschied macht zwischen Heterodoxie oder abweichender theologischer Richtung und zwischen Häresie oder „Ketzerei" (Gött. Gutachten S. 158), so möge sie sich den Grund, warum das Erachten diesen Unterschied nicht macht, von dem Prof. Gaß sagen lassen, welcher bemerkt, daß nach der Norm der Symbole die christologischen Aussagungen des Prof. Baumgarten der Anklage des Häretischen unterliegen, und daß die Bezeichnung heterodox darum nicht in Betracht kommt, „weil die symbolischen Bücher auf diese Entscheidung noch nicht eingegangen sind" (Gaß a. a. O. S. 26). Sie, die den Vorwurf erhebt, daß die Ausführung des Erachtens nur mit den traditionellen, dogmatischen Begriffen zu operiren gewohnt sei, die zur Würdigung, ja zum Verständniß irgend eines bedeutenderen neueren Werkes nicht zureichen — man höre, welches Verdict die Facultät über den Lehrbegriff des Bekenntnisses ausspricht, denn auf diesem steht das Erachten — und daß sie eine Art von Furcht zeige vor jedem neuen Gedanken und eine unprotestantische Mißkennung der Bedeutung, welche die persönliche Individualität für das geistige Leben der Kirche hat," ist ihrerseits so wenig gewurzelt in dem Glaubensinhalte der Symbole, daß derselbe ihr zum bloßen traditionellen dogmatischen Substrate herabsinkt, und daß sie von Furcht vor jedem neuen Gedanken redet, wenn subjectivistische Doctrinen und Einfälle der bedenklichsten Art nach der Norm der Symbole gemessen werden, und hat so wenig Be-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0222

denken gegen die Lehre von den „geistdurchwirkten Persönlichkeiten," daß sie in Bezug auf dieselbe von einer Mißkennung der Bedeutung redet, welche die persönliche Individualität für das geistige Leben der Kirche hat. Aber nichts destoweniger dürfte sich doch fragen, ob die lutherische Kirche solche „geistdurchwirkten Persönlichkeiten" zu tragen vermöge und tragen dürfe, welche sich auf außerordentliche Geistesmittheilung außerhalb aller geordneten Aneignung des Heils stützen, und sich bei ihrer angeblich reformatorischen Mission in diesem Sinne auf den Geist berufen, von dem sie getrieben werden, so daß der Prof. Baumgarten im Stande ist, zu sagen, „daß er wisse, und Gott sei sein Zeuge, daß, wo er als Theologe zu reden und zu urtheilen habe — — — er aus der ewigen Wahrheit rede" und daß er „die Gewißheit erreicht habe, daß jedes Wort seiner Lippen durch die göttliche Kraft des heiligen Geistes geweiht und gestempelt sei, und weil er niemals anders als im Geiste lehre, so hänge Alles in einander zusammen, und er wisse, wie es zusammen hänge." Daß die Göttinger Facultät alle diese Auslassungen des Prof. Baumgarten so völlig nicht in Anschlag bringt, begreift sich überhaupt nur aus ihrer ganzen Haltung, welche immer und überall bestrebt ist, den incorrekten Lehräußerungen des Prof. Baumgarten einen möglichst unschuldigen Sinn abzugewinnen, und während sie Alles heranzieht, was irgend dem Prof. Baumgarten, und seien es auch nur allgemeine und vage Aeußerungen, zu Gute kommen könnte, stellt sie möglichst Alles zurück, was nach der Seite seiner Lehrabweichungen geeignet ist, ihn dem Bekenntniß der Kirche gegenüber auf das schwerste zu belasten. Diese Hervorhebung der einen Seite und die völlige Ignorirung der anderen Seite geht durch sämmtliche Lehrerörterungen der Göttinger Facultät hindurch, wodurch es dem Unkundigen gegenüber einigermaßen möglich wird, die bedenklichsten Momente aus den Lehrausführungen des Prof. Baumgarten stets zu entfernen.

Es kann somit nicht Wunder nehmen, daß die Göttinger Facultät einstimmig als wohl erwogene Ueberlegung ausspricht, „daß Dr. Baumgarten, trotz mancher unseres Erachtens zu beanstandender oder unfruchtbarer Theologumena, in keiner funda-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0223

mentalen Lehrabweichung von dem evangelischen Bekenntniß befangen ist, im Gegentheil in den Grundanschauungen und Wahrheiten der evangelisch-lutherischen Reformation wurzelt und lebt" (Gött. Gutachten S. 153). Und auch die Greifswalder Facultät spricht sich dahin aus: „Wir müssen, wenn auch Baumgartens Ausführungen im Einzelnen keineswegs von Irrigem und Uebertriebenem freizusprechen sind, doch bekennen, daß die Beschuldigung der fundamentalen Lehrabweichungen, welche die Glaubensgemeinschaft der Kirche gefährden oder gar aufheben, nicht begründet sei" (Greifsw. Gutachten S. 37).

So haben denn zwei theologische Facultäten den Muth gehabt, dem Bekenntniß der Kirche, auf dessen Grunde sie stehen, das sie schützen und für das sie zeugen sollten, ins Angesicht zu widersprechen, und nur ein Mitglied der Greifswalder Facultät, der Prof. Gaß, hat der Wahrheit die Ehre gegeben, und hat in den wesentlichsten Lehrstücken die bedeutsamen und tief eingreifenden Lehrabweichungen, in denen sich der Prof. Baumgarten zum kirchlichen Bekenntniß befindet, zugestanden. Mag nun auch derselbe den Standpunkt einer materiellen und durchgängigen Lehrverbindlichkeit der lutherischen Symbolschriften als unhaltbar bezeichnen, und mag er auch die Häresieen des Prof. Baumgarten nicht als fundamentale angesehen wissen wollen und gegen das Erachten mehrfach sich aussprechen, so hebt das Alles, was er im Uebrigen anführt, nicht das Gewicht seiner Zugeständnisse auf. Desto trauriger freilich ist es, daß die beiden Facultäten zu einem solchen Schlußresultate kommen konnten, und insbesondere, daß die Göttinger Facultät, die einer bis dahin noch durchaus lutherischen Landeskirche angehört und ihr allein zu dienen hat, es wagen konnte, offen und unverhohlen für die Häresieen des Prof. Baumgarten einzutreten, ja sogar sich mit denselben trotz einiger hie und da vorsichtig eingestreuter Cautelen zu identificiren. Es zeigt klar, daß dieselbe, welche seit den ernsten Weisungen, die sie über ihre theils indifferente, theils unionistische, theils der modernen Vermittlungstheologie angehörigen Richtung aus der Mitte ihrer eigenen Landeskirche erhalten hatte, einigermaßen einzulenken suchte, in dieser Sache des Beifalls der Menge, auch

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0224

der theologischen, ziemlich gewiß, geglaubt hat, ganz unverhohlen ihre Sympathieen aussprechen zu können; ja daß, während sie sogar an mehreren Stellen ihres jedenfalls für ihre Stellung charakteristischen Gutachtens im Namen der lutherischen Kirche zu sprechen sich gebehrdet, sie doch aufs Aeußerste das Bekenntniß derselben verleugnet und an ihrem Theile, obschon sie sich zum Schiedsrichter aufwirft, sowohl durch ihre Vertheidigung der Häresieen des Prof. Baumgarten, als auch durch ihre Umdeutung des symbolischen Sachverhaltes wesentlich zur Abrogirung des lutherischen Bekenntnisses beiträgt, das zu lehren und zu bezeugen und aufrecht zu halten sie nicht minder als der Prof. Baumgarten nach den Lehrverpflichtungen, die sie auf sich genommen hat, verbunden ist.

Meint nun die Göttinger Facultät, daß in dem vorliegenden Falle des Dr. Baumgarten „die ganze Theologie nicht anders, als eine Frage an sich selbst, an die Möglichkeit ihrer Existenz gerichtet sehen könne," so möchte vielmehr in dem Göttinger Gutachten die Frage ausgesprochen liegen an die Kirche, ob bei einer solchen Theologie, wie sie in demselben in der Aneignung und Vertretung der Häresieen Baumgartens enthalten ist und sich geltend macht, überhaupt ihr Fortbestand gedacht werden kann. Nicht solche Phrasen, in denen sich die Göttinger Facultät ergeht, bringen die Entscheidung dieser Frage, wenn sie sagt, daß „die evangelisch-lutherische Kirche ihr Kleinod, wodurch sie von Gottes Gnaden die Freie ist und über die Gesetzeskirche erhaben, darum nicht wegwerfen werde, daß Solche, denen die Einsicht in ihr Wesen und ihre eigenthümliche Herrlichkeit mangelt, diesem Kleinod den Namen des Enthusiasmus andichten, weil sie nicht wissen, was sie thun, weder in dem, was sie dabei bestreiten, noch in dem, was sie setzen" (Gött. Gutachten S. 184). Die freie Theologie, wie der Prof. Baumgarten sie will und welcher die Göttinger Facultät das Wort redet, wird auch als nothwendige und unvermeidliche Consequenz die „freie Kirche" zur Folge haben, welche das Ziel aller Bestrebungen des Prof. Baumgarten ist, eine Kirche, welche dann weit jene Schranken hinter sich gelassen hat, deren Aufrichtung durch

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0225

die Reformation Luthers der Prof. Baumgarten nicht genug zu beklagen weiß, eine Kirche, die da nicht mehr steht auf dem aus der Schrift geborenen und bezeugten Bekenntnisse, sondern ruht auf jenen „geistdurchwirkten Persönlichkeiten," welche aus der ewigen Wahrheit reden und von dem Geiste getrieben werden, so daß sich „vor der Gegenwart seines unbeschränkten Willens jede Theorie und Praxis, wenn auch von noch so geheiligtem Ansehen zu beugen hat" (Sach. II, 120). Ob nun die Göttinger Facultät weiß, was sie thut, in dem, was sie bestreitet und in dem, was sie setzt, wenn sie behauptet, daß dieser Richtung der Name des Enthusiasmus angedichtet werde, möchte schwer zu sagen sein. So gewiß nun die lutherische Kirche das Kleinod evangelischer Freiheit besitzt, in dieser Freiheit aber auch stets die entsprechende Stellung zum Gesetze gefunden hat, das in ihr sich aufrichtet, so entschieden wird sie jene Freiheit zurückweisen, welche alle geschichtliche Continuität in der Kirche principiell leugnet, und dadurch recht eigentlich zu einer fleischlichen, alles Bestehende bedrohenden und zersetzenden wird. Und so hoch die lutherische Kirche die Freiheit eines Christenmenschen stets halten wird, der in derselben aller menschlichen Ordnung sich unterthan weiß, so gewiß wird sie es sich nicht nehmen lassen, jene Richtung als Enthusiasmus zu bezeichnen, die den Bestand der Kirche im Ganzen, wie im Einzelnen stets von Neuem aus dem Geiste schaffen und hervorbringen will, da jene Freiheit ihr nicht als ein Kleinod, sondern als die verlockende Zauberformel erscheint, zu verführen, wo es möglich wäre, auch die Auserwählten.

Die Göttinger Fakultät verwahrt sich ihrerseits zwar gegen jenen Irrweg, wo man sich „auf ein abstracktes Princip freier Forschung berufe," aber sie redet von einem andern Irrwege wo „man sich nur an ein gegebenes Thatsächliches und seine überlieferte Form halte," und bezeichnet es sogar als „eine Gefahr, die uns drohend entgegentrete, daß man die kirchliche Lehrform als solche schlechthin festzuhalten sich entschließt, auch wo sie aus der gewißen Erkenntniß der Schrift und nach allgemeiner Uebereinstimmung eine Berichtigung zu erhalten vermag, eben um nur

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0226

an dem Bestehenden, als solchem zu verbleiben" (Gött. Gutachten S. 185). Somit weiß dieselbe das Bekenntniß der Kirche nur als „ein gegebenes Thatsächliches und seine überlieferte Form" zu bezeichnen und sie, welche auf das Bekenntniß der Kirche verpflichtet ist, scheut sich nicht, es für eine drohende Gefahr zu erklären, daß man die kirchliche Lehrform als solche festhält. Offenbar hat dieselbe in dem „als solche" eine gewisse Cautel vorsichtiger Weise, die aber auf die Sache gesehen eine nichts sagende ist, hingestellt. Denn daß bei dem Festhalten des kirchlichen Bekenntnisses die innere, auf lebendiger Reproduction des Glaubensinhaltes ruhende Aneignung des Bekenntnisses nicht ausgeschlossen ist, vielmehr implicite in der Verpflichtung auf das Bekenntniß liegt, ist noch stets anerkannt worden, so daß es gar keinen Sinn hat zu behaupten, daß das Bekenntniß als bloße Lehrform, als „integrirender Theil der kirchlichen Ordnung" geltend gemacht werde. Aber man sieht im Uebrigen deutlich, daß die Facultät nicht übel Lust hat, das Bekenntniß der Kirche zu berichtigen und zwar „aus der gewissen Erkenntniß der Schrift und nach allgemeiner Uebereinstimmung," womit sie sich dann statt unter das Bekenntniß über dasselbe stellt. Damit ist dann freilich sowohl der Modificirung als auch der Ummünzung und der Umdeutung des Bekenntnisses, ja aller subjectivistischen Willkür innerhalb der Kirche Thür und Thor geöffnet. Und wenn die Facultät dabei nicht in der beliebten früheren Weise auf die freie Forschung und auf das Recht der Wissenschaft pocht, „das universell Gültige und Wahre zu erforschen und mitzutheilen," so ist sie doch weit entfernt, in dem Bekenntniß eine objective aus der Schrift geschöpfte durchaus wahre Bezeugung der Heilslehre zu finden, so daß die Theologie sich diesem unterzuordnen hat, sondern sie redet noch immer von einem „theologischen Proceß," der jene im Bekenntniß bezeugte Wahrheit, wenn überhaupt nicht erst finden, so doch corrigiren soll, und so wenig erkennt sie die Gefahren, die in diesem Standpunkte liegen, daß die theologische Arbeit dazu eine bestimmte Aufforderung an der Fülle eines vorhandenen kirchlichen Lebens haben soll, wobei sie sich dem sehr unsichern Troste hingibt, „daß an der Thatsächlichkeit,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0227

an dem concreten Leben der Kirche eine heilsame Gegenwirkung gegeben sei zu jeder ins Unbestimmte und Abgezogene umherschweifenden Theologie" (Gött. Gutachten S. 186)! Es springt aber in die Augen, daß unter dem concreten Leben der Kirche nicht irgend wie die Summe subjectivistischer, immerhin gläubiger Auffassungen und Anschauungen verstanden werden darf, die mit einer gleichgearteten Theologie zusammenhängen, daher aber auch keine heilsame Gegenwirkung gegen diese üben können, sondern daß ein concretes Leben der Kirche nur entstehen kann, wenn dasselbe aus dem Bekenntnisse hervorgeht, das von der theologischen Wissenschaft lebendig reproducirt, aber auch zugleich von Allen als die Seele betrachtet und anerkannt wird, welche die Gemeinschaft der Kirche als solche bedingt. Die Gegenwirkung ist also nicht zu finden in einem von dem Bekenntniß gelöst'ten Leben der Kirche, das mit Unrecht als ein concretes bezeichnet wird, sondern allein in dem treuen Festhalten des die Kirche tragenden, zusammenhaltenden und beherrschenden Bekenntnisses.

Doch kann selbst die Göttinger Facultät sich nicht der Frage entschlagen, „ob es denn keinen Irrthum geben könne, der mit aller Macht von der Kirche, ihrem Bewußtsein und ihrem Leben abgehalten werden müsse, auch wo er sich unter dem Namen theologischer Forschung und Wissenschaft aufzuführen wisse" (Gött. Gutachten S. 188). Seltsam genug äußert sie nun „es gebe gewiß im Leben der Kirche eine heilige Pflicht und ein heiliges Recht, sich vor Unreinigkeit und Verderbtheit der Lehre zu wahren;" aber sie meint, daß es „insbesondere darauf ankomme: einmal, ob das Bekenntniß von Christus vorhanden, daß er sei der Sohn des lebendigen Gottes, ins Fleisch gekommen, und auf das damit correspondirende Bekenntniß von der Gerechtigkeit aus dem Glauben (Matth. 16, 16. 1 Joh. 4, 5. 5, 1. Röm. 10, 4 ff.). Jenes Erste sei das specifisch christliche, dieses das specifisch evangelische Bekenntniß" (Gött. Gutachten S. 188). Hier tritt der confessionell völlig indifferente und unionistische und anderseits völlig latitudinaristische Standpunkt der Göttinger Facultät klar hervor und zeigt, was man von den Redensarten zu halten hat, in denen sie bei ihrer schiedsrichterlichen Function im Namen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0228

der lutherischen Kirche zu sprechen sich das Ansehen gegeben hat. „Wo diese beiden Stücke des Bekenntnisses vorhanden sind, bemerkt dieselbe, da wird Christus als der tragende Grund des Bewußtseins und des Lebens anerkannt werden müssen." Aber ist mit jenem Bekenntniß von Christo auch die Gottheit Christi im Sinne der lutherischen Kirche bekannt? Sind damit schon die hohen Artikel der göttlichen Majestät bekannt im Sinne der Schmalkaldischen Artikel? Liegt darin irgend ein Bekenntniß ausgesprochen zu der kirchlichen Versöhnungslehre und zur Sacramentslehre im lutherischen Sinne? Und ist es nicht klar, daß die verschiedenen sectirerischen Richtungen jene beiden Artikel sich aneignen, daneben aber Glaubenssätze bekennen und lehren können, welche die lutherische Kirche, ja jede Kirche nothwendig zersetzen müssen? Die Göttinger Facultät weiß aber dafür keinen andern Rath, als: „Es mag sein, daß auf solchem Grunde auch Heu und Stoppeln gebaut werden; aber dann ist es Sache der kritischen Thätigkeit, das Falsche auszusondern, den Irrthum zu überwinden, aber nimmermehr darf dieses kritische Verfahren zum richtenden Urtheile werden, welches die Persönlichkeit des Irrenden trifft und schädigt" (Gött. Gutachten S. 189). Was heißt das anders, als daß die Göttinger Facultät die Persönlichkeit des Irrenden höher stellt, als das Leben der Kirche, das doch vor verderblicher Lehre und vor grundstürzendem Irrthum bewahrt werden muß? Zwar ist es gewiß, daß nicht ernst genug jedes Einschreiten gegen Häresie erwogen werden kann, aber die Göttinger Facultät scheint ganz übersehen zu haben, daß eine häretische Richtung, deren Grundirrthümer mit der Persönlichkeit des Betreffenden enge verknüpft sind, insgemein aggressiver Natur ist, und daß in einem solchen Falle die Kirche nur sich und ihr geschichtliches Leben in Bezug auf Lehre und Ordnung vor Zersetzung und Umsturz schützt, wenn sie der Aggression entgegentritt und sie verhindert. Die kritische Thätigkeit der Kirche, die Widerlegung der falschen Lehre reicht hier allein nicht aus, da die Kirche, so lange sie ein Bewußtsein von sich hat, nicht zugeben kann, daß verderbliche, ihr Bekenntniß auflösende Lehre in ihr und als angeblich ihre Lehre zur Geltung komme. Es ist daher

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0229

nur eine Pflicht der Selbsterhaltung, die sie in der Repression gegen denjenigen übt, der, mit dem Amte eines Lehrers von ihr bekleidet, nichtsdestoweniger unausgesetzt aggressiv verfährt, und seinen singulären destruirenden Standpunkt gegen die objectiven Bestände der Kirche richtet.

Die Göttinger Facultät gefällt sich nun aber darin, gegen die „Gesetzeskirche" zu reden, und fort und fort darauf hinzuweisen, „daß unter den gegenwärtigen Umständen die unmittelbar seelsorgerische Thätigkeit durch den Geistlichen oder das freie Werk rettender Liebe mehr leiste, als ein gesetzliches Thun der Kirche." Freilich, wer solche Gegensätze hinstellen kann, der verzichtet überhaupt auf jede principielle Erwägung, da es ihm nur darum zu thun ist, durch diese wie ähnliche Phrasen, daß „die Wiederherstellung einer Theologie, die ihren Namen verdiene, nicht durch ein Edict bewirkt werden könne," Diejenigen zu täuschen, welche sich durch solche allgemeine Redensarten imponiren lassen. Die Göttinger Facultät lenkt hier ganz in ihre früheren Betrachtungen ein, daß der auch „in die theologische Wissenschaft hineingreifende, allgemeine wissenschaftliche Prozeß nicht durch äußerliche Mittel zu hemmen" sei, um „dadurch zwar vielleicht Gefahren und Schäden im Einzelnen zu vermeiden, aber dafür viel größere Gefahren für das allgemeine Leben der Christenheit herbeizurufen" (Göttinger Gutachten S. 191). Immer und überall ist es der „allgemeine wissenschaftliche Prozeß", welcher der Göttinger Facultät obenansteht, als ob dieser es sei, von dem der Grund der Kirche und das Heil der Seelen abhinge. Wie sie nach ihrem Belieben die ganz allgemein gefaßte Lehre von Christo und das Bekenntniß von der Gerechtigkeit aus dem Glauben als fundamental hinstellt, und damit eine Reihe der wichtigsten, der Seelen Seligkeit betreffenden Glaubensartikel ausscheidet, ohne irgend welches Bedenken dabei zu haben, so meint sie dagegen, wenn die Kirche Ernst macht mit der Ausscheidung aggressiver, gegen ihr Bekenntniß sich richtenden Polemik, daß dadurch Gefahren für das allgemeine Leben der Christenheit herbeigerufen werden könnten. Aber so lange gesunde Lehre die Basis aller kirchlichen Thätigkeiten ist, so lange wird dieser sogenannte „allgemeine wis-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0230

senschaftliche Proceß" nicht für die Kirche der Popanz sein dürfen, durch den sie sich beirren läßt, wenn es gilt, gesunde Lehre und gesundes Leben auf Grund des Bekenntnisses in der Kirche aufrecht zu erhalten.

Es kommt aber noch hinzu, daß die Göttinger Facultät sich bei der vorliegenden concreten Frage ganz der eingehenden Betrachtung des zweiten Theils des Consistorialerachtens enthalten hat, in welchem nachgewiesen ist, zu welchen Consequenzen die Baumgarten'schen Doctrinen auf practischem Gebiete geführt haben, und welche radicale Tendenzen hier hervortreten. War aber nicht bloß die Alteration, sondern auch die Destruction der lutherischen Kirchenlehre bei dem Prof. Baumgarten in dem Consistorialerachten nachgewiesen, und war zugleich der Nachweis gegeben, daß auf Grund jener Lehrirrthümer und Häresieen sich die Zerfallenheit des Prof. Baumgarten mit allem Bestehenden in Kirche und Staat vollzieht, so durfte auch die Göttinger Facultät sich nicht überhoben achten, diese Seite der Frage in Erwägung zu ziehen und nicht der Antwort aus dem Wege zu gehen, wie sich die von dem Prof. Baumgarten vorgetragenen Doctrinen zu seinen practischen Tendenzen verhalten. Aber so blind ist dieselbe, daß sie meint, daß jene beiden Seiten, seine Doctrinen und seine practischen Tendenzen, gesondert werden könnten, während doch sein abstracter Spiritualismus überall auf dem practischen Gebiete die Zersetzung der geschichtlichen Bestände zur Folge hat. Daher scheint sie auch nicht entfernt ein Verständniß dafür zu haben, daß von mir die Meinung zurückgewiesen ist, daß der Prof. Baumgarten im Consistorialerachten wegen eines klaren Unglaubens in Betreff der Grundlagen des Christenthums veurtheilt werde. Gerade, wenn innerhalb des Glaubenslebens der Kirche vom Bekenntniß abweichende, mit radicalen Tendenzen sich versetzende Richtungen sich ausbilden, so werden dieselben, wie Carlstadt, Schwenckfeld und insonderheit Münzer erweisen, eine Repression von Seiten der Kirche unumgänglich nothwendig machen, wenn diese nicht sich selbst und ihr Leben gefährdet wissen will. Aber wenn man das Göttinger Gutachten liest, und nach dieser Seite hin irgend welche Antwort sucht, so

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0231

begegnet man nur einem völligen Schweigen. Die Facultät weiß nur zu reden „von dem allgemeinen wissenschaftlichen Proceß", der „nicht durch äußerliche Mittel zu hemmen" sei, und verliert dabei ganz die Grundbedingungen des Lebens der Kirche aus dem Auge, welche doch nur in der Glaubenseinheit und der ihr entsprechenden Lehrfreiheit liegen kann. Es ist in der That, als ob die Facultät, auf den vermeintlichen Höhen ihrer Wissenschaft stehend, gar nicht um andere Factoren im Leben der Kirche sich zu kümmern hätte. Dieser doctrinäre Latitudinarismus, welcher doch in einer so tief eingehenden Frage glaubt seine Stimme abgeben zu müssen und sich gemüßigt sieht, sein Verdict mit der größten Ostentation zu proclamiren, drückt hier völlig die Augen zu bei aller gegen das lutherische Bekenntniß geübten Aggression und bei allen auf dem practischen Gebiete von dem Prof. Baumgarten verfolgten radicalen Tendenzen. So ist die Göttinger Facultät nicht bloß zu dem Resultate gekommen, daß sie den Prof. Baumgarten völlig freispricht, da er in keiner fundamentalen Lehrabweichung von dem evangelischen Bekenntniß befangen sei, sondern sie entblödet sich auch nicht zu sagen, daß hier „eine Wunde geschlagen bleibe, die als eine fortwährend offene viele und edle Lebenskräfte des Glaubens und der Theologie verzehren werde."

An dem Allen hat die Göttinger Facultät genugsam sich entblättert, so daß über ihre antilutherische Richtung inmitten einer lutherischen Landeskirche kein Zweifel obwalten kann, nachdem sie für die Häresieen des Prof. Baumgarten eingetreten und dieselben sich förmlich angeeignet hat. Schreiender konnte das schon lange bestehende Mißverhältniß zwischen der Göttinger theologischen Facultät und der Landeskirche Hannovers in Betreff des lutherischen Bekenntnisses nicht hervortreten. Sie, die vor wenigen Jahren jene berufene officielle Bitte an ihr Curatorium richtete, durch welche jede Berufung „lutherischer Parteimänner" verhindert werden sollte, ist nun bereits dahin gekommen, daß sie mit dem ganzen Gewichte ihres vermeintlichen wissenschaftlichen Ansehens sich für die Häresieen des Prof. Baumgarten ausspricht. Aber sie möge sich nicht irren; auf dem kirchlichen Gebiete hat

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0232

sie schon längst die alte Auctorität verloren, da ihre Abweichung von dem lutherischen Bekenntnisse eine notorische ist. Mag sie immerhin geglaubt haben, indem sie laut und vornehm ihre Stimme erhebt in einer Frage, welche der Natur der Sache nach die Ungunst der sogenannten öffentlichen Meinung gegen sich hat, ihren vermeintlichen Einfluß geltend zu machen und in einer so wichtigen Frage eine Einwirkung auszuüben, so möchte doch das schließliche Resultat dieses ihres Auftretens ein ganz anderes sein, als sie gedacht, da selbst die öffentliche Meinung sich allmälig besinnt, und sich ihres voreiligen Urtheils zu schämen scheint. Denn sie selbst hat in dem vorliegenden Gutachten mehr, als es sonst hätte geschehen können, constatirt, wie weit ihre Lehrabweichungen gehen, und wie durchaus unberechtigt ihre Ansprüche sind, wenn sie sich erlaubt, im Namen der lutherischen Kirche ihr Votum abgeben zu wollen. Unerhört aber bleibt es, daß theologische Facultäten, welche nach der ihnen statutarisch zugewiesenen Aufgabe und Stellung und nach dem Bekenntniß ihrer Landeskirche wesentlich lutherische sind, soweit von diesem Bekenntnisse und von der Bezeugung desselben abzuirren vermochten, daß sie die Häresie in amtlichen Votis für rechtgläubig erklären! „Nicht die Angriffe, die von außen die Kirche bestürmen, nicht der Unglaube mit seinen Negationen, der in ihr selbst sein Spiel treibt, schaden der Kirche soviel, als die Spaltungen derer, die denselben Glauben bekennen", sagt die Göttinger Facultät; bekennen sollten sagen wir, und setzen hinzu: schaden ihr soviel, als solche Facultäten, welche im Widerspruche mit der Lehre und dem Rechte derjenigen Kirche, welcher sie zu dienen berufen sind, das Bekenntniß derselben verleugnen, in welchem die Glaubenseinigkeit der Kirche ruht, und die kein Bedenken tragen, wenn sie auch theoretisch nicht wagen, der Lehrwillkür das Wort zu reden, dieselbe im concreten Fall gut zu heißen, und so an ihrem Theile zur Auflösung und Aufhebung der Glaubens- und Lehrgemeinschaft der Kirche mitzuwirken.

Wenn nun die Göttinger Facultät schließlich ihr Vertrauen ausspricht, daß an allen betreffenden Orten die Besinnung zurückkehre von dem, was Kirche und Theologie einander schuldig sind,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0233

so stimmen wir darin bei, daß beide in innigster Wechselwirkung mit einander stehen und Pflichten gegen einander haben. Aber mit jener abstracten der verschiedensten Deutung unterliegenden Forderung wird es nicht gethan sein. Darum sagen wir: So lange eine hoffärtige Wissenschaft glaubt, für sich ihre Wege gehen zu können, und sich nicht an das Bekenntniß der Kirche gebunden hält, so lange wird sie die Kirche, deren Glauben und Lehre nicht von dem „allgemeinen wissenschaftlichen Processe" abhängt, schädigen und untergraben, obwohl sie ihrem Aufbau dienen soll. Erst wenn die Theologie als Wissenschaft ihrer falschen Stellung in abstracter Vereinzelung und Trennung von der Kirche entsagt, und sich dem Bekenntniß derselben gewissenhaft unterordnet, wird sie auch der wissenschaftlichen Erkenntniß und Vermittelung des Glaubens der Kirche dienen und dienen können. Und hat die Theologie auf diesen ihren Beruf sich besonnen, und übt sie ihn selbstsuchtslos aus, so wird auch die Kirche in der Theologie den Factor erkennen und ehren, durch welchen der Inhalt ihres seligmachenden Glaubens immer tiefer und bewußter erkannt und immer lebendiger und gewisser erfaßt und angeeignet wird.

Druck von Trowitzsch und Sohn in Berlin.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76803468X/phys_0234

In demselben Verlage sind ferner erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Herr Professor Dr. von Hofmann

und

die Actenstücke, die Amtsentlassung des Professors der Theologie Dr. Baumgarten in Rostock betreffend.

Ein neues Volum

von

A. Brömel,

Superintendent des Herzogthums Lauenburg, Conf.-Assessor und Pastor.

2¼ Bogen. gr. 8. broch. 7½ Sgr.

Dr. J. T. Beck,

ordentlicher Professor der Theologie in Tübingen,

und

seine Stellung zur Kirche,

insonderheit

zu derjenigen seines Bekenntnisses,

beleuchtet von

Dr. Friedrich Liebetrut,

lutherisch-evangelischem Pfarrer zu Wittbriezen, Diöcese Treuenbriezen, in der Mark Brandenburg.

No. I.

Aus Veranlassung von

dessen jüngster Reformationspredigt.

3 Bogen. gr. 8. brochirt 10 Sgr.

No. 2.

Nebst zeitgemäßer Erörterung kirchlicher Principienfragen

aus Veranlassung von

Dr. Beck's Sammlung christlicher Reden.

13 Bogen. gr. 8. brochirt 28 Sgr.

Die

Christliche Schule in Preußen

und

ihr Verhältniß zu Andersgläubigen.

Mit Rücksicht auf die neuesten ministeriellen Bestimmungen

beleuchtet von

G. Seegemund,

Consistorial-, Regierungs- und Schul-Rath zu Frankfurt a. d. O.

2. Auflage. 4½ Bog. 8. broch. Preis 9 Sgr.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0235

Sechs Vorträge,

gehalten im Auftrage des Evangelischen Vereins zu Berlin.

Ueber das Buch Hiob. Von Professor Dr. Hengstenberg. 2½ Bogen. gr. 8. Velin. broch 5 Sgr.

Thomas Münzer. Von Professor Dr. Leo. 2 Bogen. gr. 8. Velin. broch 5 Sgr.

Erinnerung an den Markgrafen Johann von Küstrin. Von Gen. Sup. Dr. Büchsel. 3½ Bog. 16. f. Velin broch. 6 Sgr.; cart. mit Goldschnitt 8 Sgr.

Der Irvingismus. Von F. W. Schulze, Prediger an der Charité zu Berlin. 2½ Bogen. gr. 8. broch. Preis 7½ Sgr.

Der Prediger Salomo. Von Professor Dr. Hengstenberg. 2½ Bogen. gr. 8. broch. Preis 5 Sgr.

Die moderne Bildung. Von Prof. Dr. H. E. Schmieder 1½ Bogen. 8. Preis 5 Sgr.

Das Duell und die christliche Kirche. Von Professor Dr. E. W. Hengstenberg, 3 Bogen. 8. Velin. broch. 5 Sgr.

Die Opfer der heiligen Schrift. Die Juden und die christliche Kirche. Von Professor Dr. E. W. Hengstenberg. Zweite Auflage. 8 Bogen. gr. 8. broch. 17½ Sgr.

Ueber den Eingang des Evangeliums St. Johannis. Ein Vortrag gehalten auf der Berliner Pastoral-Conferenz von Prof. Dr. Hengstenberg. 2¼ Bog. gr. 8. broch. Preis 5 Sgr.

Die Freimauerei und das Evangelische Pfarramt. Von Professor Dr. Hengstenberg. 3 Theile. 10 Bogen. gr. 8. 22½ Sgr.

Ueber die Heuchelei und wider dieselbe. Ein Zeugniß aus dem Worte Gottes geschöpft. Von Pastor Dr. Friedrich Liebetrut. 4½ Bogen. gr. 8. broch. Preis 10 Sgr.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0236

als wir gut heißen können." Das aber ist es gerade, was das Erachten in diesem wichtigen Lehrstück dem Prof. B. als wesentliche Abirrung vorgeworfen und als solche nachgewiesen hat.

Jedoch spricht sich die Göttinger Facultät dann weiter folgendermaaßen aus: „So nimmt Dr. Krabbe nicht wahr, daß er durch seine Behauptungen von der heiligen Schrift, wie sie oben besprochen sind, das materiale Princip, die Rechtfertigung durch den Glauben in ihrer Bedeutung für das Sein der Kirche und ihre Lehre wesentlich verkürzt; und an diesen Fehlgriff schließt sich dann von selbst der zweite für die Bedeutung des Material-Princips noch verhängnißvollere, nemlich daß Kritik und Auslegung des Kanons der Schrift verworfen, und die Kirchenlehre zur obersten Erkenntnißnorm der Wahrheit gemacht wird." Was den ersten Punkt anlangt, so ist bereits früher [illegible] Rechtfertigung durch den Glauben [illegible] Glaubensgewißheit bedi[illegible] zweiten hier [illegible] Verschiebung, [illegible] obersten Er[illegible] und es doch [illegible] nur Ent[illegible] es [illegible] oder nicht. [illegible] Facultät voraufsch[illegible] [illegible] Bedeutung des Glau[illegible] [illegible] unseres Geschlechtes zu tief [illegible] fährt: „Um diesem nun doch seine Eh[illegible] man sich in Geltendmachung des Glaubens [illegible] durch ihn ohne Werke in einer Weise, die d[illegible] reformatorisch und antisymbolisch ist, versteigt sich, wie [illegible] sahen, bis zur Leugnung des auch ethischen Characters des Glaubens" (Gött. Gutachten S. 174). Der Erinnerung der Göttinger Facultät scheint wenigstens nicht das Bewußtsein von der fundamentalen Bedeutung der Rechtfertigung einzuwohnen. Ist es etwa nicht reformatorisch und symbolisch, daß wir nicht aus den Werken, sondern nach seiner Barmherzig-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76803468X/phys_0237